This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

600029822T

Beytrag

zur

Geschichte des Krieges

in

Preußen, Schlesien und Pohlen

in den Jahren 1806 und 1807.

Von

dem Verfasser der Schrift: Vertraute Briefe über die innern Verhältnisse am Preußischen Hofe seit dem Tode Friedrichs II.

Vierter Band.

Mit Beylagen.

Amsterdam und Cölln 1808.
bey Peter Hammer.

Vertraute Briefe

über die innern

Verhältnisse

am

Preußischen Hofe

seit dem Tode

Friedrichs II.

Fünfter Band.

Mit Beylagen.

Amsterdam und Cölln 1808.
bey Peter Hammer.

240. g. 64

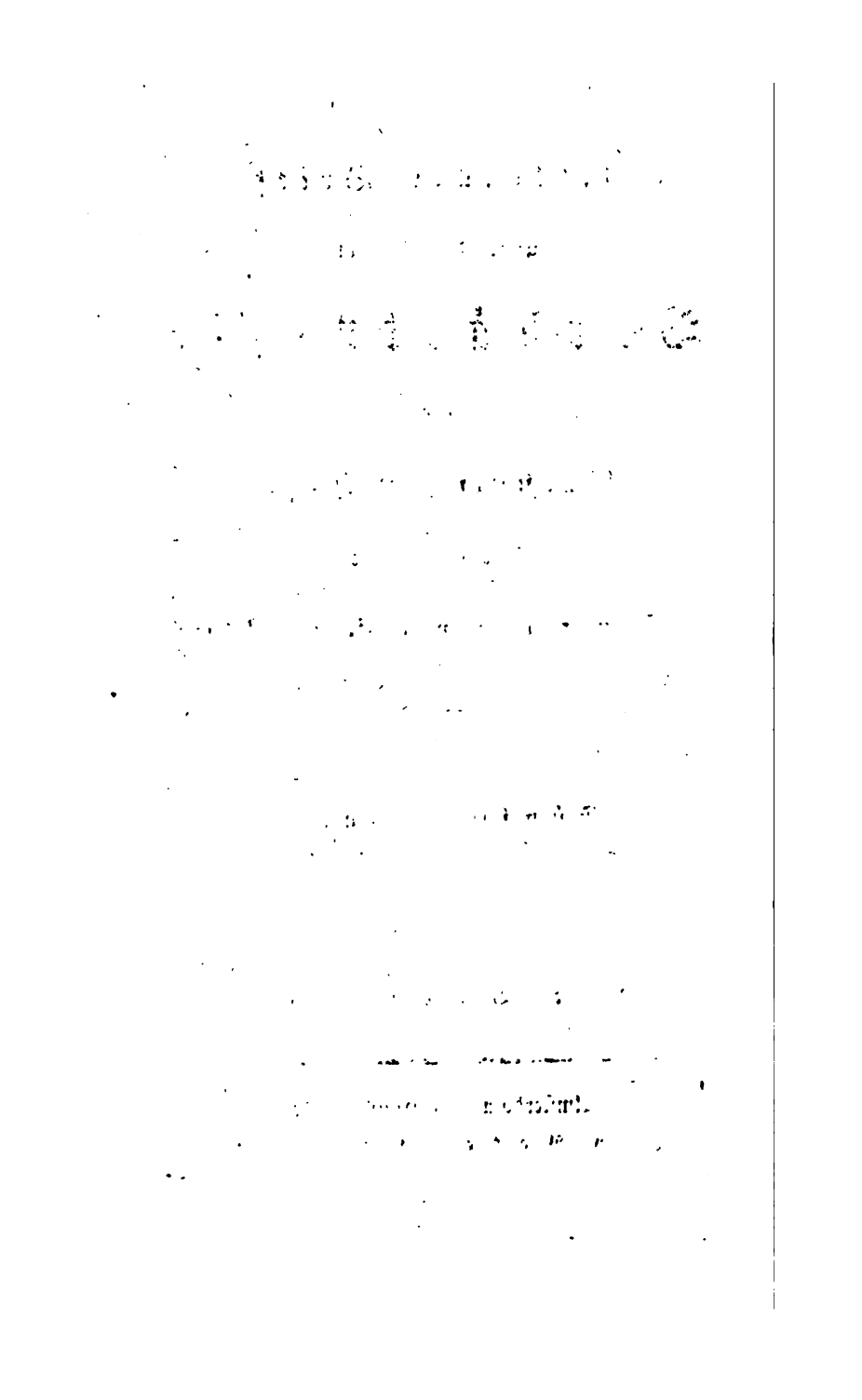

Inhalt.

Erſter Brief. Seite 1.

Bericht eines Franzoſen über Guſtav Adolph, König von Schweden und deſſen Truppen. — Aufkündigung des Waffenſtillſtandes. Gefecht bey Damgarten, am 13. July 1807. — Rückzug der Schweden. — Aufforderung der Schweden an die Verbündeten Frankreichs. — Unterhandlungen. — Stralſund eingeſchloſſen. — Gefechte. — Hartherzigkeit der ſchwediſchen Truppen. — Stralſund von den Franzoſen beſetzt. — Sonderbares Benehmen der Schweden. — Beſchreibung von Stralſund. — Veſtungswerke. — Geſchütz. — Betrug der Chefs der Fortifikationen. — Die Schweden beſchießen Stralſund von der Inſel Dänholm. — Die Franzoſen erobern Dänholm. — Beſitznahme von Rügen. — Der König geht nach Schweden zurück. — Schilderung der ſchwediſchen Truppen. — Cavallerie. — Infanterie. — Officiercorps. — Generalität. — Unterhalt der Soldaten. — Religioſität derſelben. — Gedanken über den König. —

Zweyter Brief. S. 17.

Belagerung von Graudenz. — Ankunft des Königs von Preußen in Graudenz. — Wirkung der Nachrichten von den unglücklichen Begebenheiten im Oktober 1806. — Die Franzoſen in Bromberg und Schwetz. — Gefecht vor den Thoren von Graudenz zwiſchen preußiſchen und franzöſiſchen Truppen. — Abreiſe des Königs. — Aufforderung der Veſtung Graudenz. — Stärke der Beſatzung. — Nachrichten von Thorn. — Einbringung franzöſiſcher Gefangenen in Graudenz. — Gefechte. — Ankunft bayeriſcher Truppen. — Einnahme der Stadt Graudenz. — Verluſt der Preußen. — Zuſtand der Veſtung. — Grauſamkeit der Ruſ-

ſen in Preußen. — Anekdoten. — Rückzug des Belage-
rungscorps von Graudenz. — Hoffnung. — Exceſſe der
Truppen in der Veſtung. — Wiederholte Blokirung der
Veſtung. — Deſertion. — Gerüchte. — Sächſiſche Truppen
ſtoßen zu dem franzöſiſchen Corps. — Verluſt der Preußen.
— Würdevolles Betragen des Gouverneurs Courbiere.
— Anekdoten. — Vorrath an Lebensmitteln in der Veſtung.
— Vorfälle bey den franzöſiſchen und ruſſiſch-preußiſchen
Armeen. — Beſchreibung der Lage des Verfaſſers. — Das
Belagerungscorps verſtärkt ſich. — Harte Maaßregeln der
commandirenden Generale. — Die Veſtung wird beſchoſ-
ſen. — Aufforderung an den Gouverneur zur Uebergabe. —
Nachricht von der Capitulation Danzigs. — Ausfall eines
Theils der Beſatzung am 17. Juny. — Unglücklicher Er-
folg. — Epidemiſche Krankheiten. — Waffenſtillſtand. —
Friede. — Unruhen unter den Polen. — Abzug der Sach-
ſen von Graudenz. — Neue Beſetzung der Stadt durch
Sachſen. — Folgerung.

— Dritter Brief. S. 81. —

Belagerung von Magdeburg. — Würdigung eines dar-
über erſchienenen Werkes. — Vertheidigung des Ingenieur
des Platzes, Hauptmanns v. K. — Deſſen Ernennung zum
Ingenieur de la Place, in Magdeburg. — Seine Anord-
nungen. — Hinderniſſe, die er zu bekämpfen hat. — Ar-
mirung der Veſtung. — Zuſtand nach der Schlacht am
14 Oktober. — Eintheilung der Garniſon zur Vertheidi-
gung der Veſtung. — Thätigkeit des Hauptmann v. K. —
Widerlegung mehrerer Beſchuldigungen. — Vertheidigungs-
anſtalten. — Ein Angriff der Franzoſen auf die Neuſtadt
wird abgeſchlagen. — Annäherung der franzöſiſchen Ca-
vallerie. — Entſchloſſenheit und Geſchicklichkeit des Ar-
tillerie-Lieutenants Veit. — Angriff auf Kloſter Berge. —
Erzählung einiger Beyſpiele von Bravour. — Abbrennung
des Dorfes Cracau. — Magdeburg capitulirt. — Beweis-

der Schändlichkeit dieſer Uebergabe. — Zuſtand der Veſtungswerke. — Stärke der Garniſon. — Vorrath an Munition und Proviant. — Wirkung der Capitulation auf die Garniſon. — Ausbrüche der Verzweiflung. — Beſitznahme der Stadt durch die Franzoſen. — Anekdoten. — Verzweiflung des Ingenieur de la Place wegen Uebergabe der Veſtung. — Nachricht an das Publikum von dem Verfaſſer der Vertrauten Briefe. S. 120.

Nothwendige Beylagen

zum fünften Theile der Vertrauten Briefe.

Domainenweſen im Oſt- und Weſtpreußiſchen Departement. Seite 1. — Domainenweſen in Neu-Oſtpreußen. S. 14. — Domainenweſen in Süd-Preußen. S. 24. — Domainenweſen in Schleſien. S. 28. — Von der Veranſchlagung. S. 28. — Von der Verpachtung im Allgemeinen. S. 34. — Nachweiſung der Einnahmen und Ausgaben der Domainen-Caſſen in Schleſien im Jahre 1802—1803. S. 36. — Domainenweſen in der Kurmark, Neumark und Pommern. S. 37. — Niederſächſiſches, weſtphäliſches, fränkiſches Domainenweſen. S. 42. — Magdeburg und Halberſtadt. S. 42. — Weſtphäliſches Domainenweſen. S. 43. — Landes-Revenüen in Oſtfriesland. S. 44. — Betrag der Domainen-Einkünfte des preußiſchen Staats pro 1800. S. 45. — A) In der Kurmark. S. 46. — B) In der Neumark. S. 47. — C) In Pommern. S. 47. — In Weſtpreußen, im Marienwerderſchen Departement, S. 47, im Brombergſchen Departement, S. 48. — D) In Oſtpreußen, im Königsbergſchen Departement, S. 49, im Litthauiſchen Departement, S. 50. — E) In Neu-Oſtpreußen, S. 51. — G) In Südpreußen, im Poſener Departement, S. 51, im Kaliſcher Departement, S. 52, im Warſchauer

Departement, S. 52. — H) In Schlesien, im Breslauer Departement, S. 53, im Glogauer Departement, S. 53. — I) In Magdeburg. S. 53. — K) In Halberstadt. S. 54. — L) In Minden und Ravensberg. S. 54. — M) In der Grafschaft Mark. S. 54. — N) In Ostfriesland, S. 54. — O) Cocklenburg und Lingen, S. 55. — Vom Contributionswesen in der Churmark. S. 55. — Landschaftliches Kreditwesen. S. 56. — Vom Contributionswesen im Fürstenthum Minden. S. 68. — Contributionswesen in Ostpreußen. S. 84. — Contributionswesen in Pommern. S. 85. — Contributionswesen in Magdeburg. S. 86. — Von der schlesischen Contributionsverfassung. S. 93. — Westpreußisches Contributionswesen. S. 107. — Contributionswesen von Süd- und Neu-Ostpreußen. S. 109. — Vom Salzwesen. S. 119. — Vom Stempelwesen. S. 120. — Von der Münze. S. 124. — Von den Chargen-Gebühren. S. 128. — Vom Post-Regale. S. 131. — Vom Servis. S. 132. — Vom Berg- und Hüttenregale. S. 133. — Vom Lotto. S. 133. — Vom Geldumlaufe im preußischen Staate und der Institute zu Belebung der Circulation. S. 138. — Von dem landschaftlichen Pfand-Creditsysteme. S. 139. — Publikandum des ständischen freywilligen Vereins und der Breslau-Briegschen Fürstenthums-Landschaft, betreffend die gegen deponirte Pfandbriefe ausgegebenen und in Cours gesetzten Pfandbriefs-Antheile, de dato Breslau den 26 Juny 1807. S. 176. — Vom Schatz und den darauf fundirten Tresorscheinen. S. 168. — Ueber die neue Organisation der preußischen Armee. S. 179. — Detaillirte Stärke der nun zu organisirenden preußischen Armee. S. 179. — Formation der Armee. S. 180. — Armee-Corps-Eintheilung. S. 181. — Bemerkungen über den Generalstab. S. 186. — Invaliden-Etat. S. 189.

Erster

Erſter Brief.

Berlin.

Folgende Nachrichten, welche ich Dir hier aus den ſicherſten Quellen mittheile, mögen Dir die Anſicht der Franzoſen über Schwedens König und ſeine Truppen eröffnen; ſie ſind von einem wohl unterrichteten, gebildeten Manne, deſſen Bemerkungen Aufmerkſamkeit verdienen.

Den 15. Junius 1807.

Wir ſind, mein Freund, ſeit vorgeſtern in Schwediſch-Pommern. Wir haben ſchwediſche Truppen von allen Gattungen, Farben und Waffen geſehen. Wir ſind ſogar mit ihnen handgemein geworden. Der Krieg hat förmlich begonnen. Es ſcheint, er wird uns viel Spaß machen.

Der König von Schweden kündigte uns den Waffenſtillſtand auf. Er hätte es vielleicht nicht gethan, wäre er von ſeinen Spionen beſſer bedient geweſen: es ſcheint aber, daß ſie ihm nicht geſagt hatten, wie der Marſchall Brune ihn ſchon einen ganzen Monat in Mecklenburg und Preußiſch-Pommern mit 60000 Mann und 200 Feuerſchlünden umklammere. Oder wollte er ſeine Laufbahn, wie Karl XII. bey Narva, eröffnen? Dann mußte er ſich erinnern, wir ſeyen nicht Ruſſen vom Anfange des verfloſſenen Jahrhunderts, die man mit 8000 Mann ſchlage: viel höher ſchätzt man ſeine Streitmaſſe dieſſeits der Oſtſee nicht. Wie dem ſey!

Eine Handvoll schlechtberittener Husaren und plumper Reuter, die sich leichte Dragoner nannten, neckten uns den 13ten früh bey Damgarten über die Gränze. Unsere Vorposten sprengten sie aus einander, und die Division Molitor, 15000 Mann stark, drang vorwärts.

Ein paar Granatenwürfe lösten die ganze Vorpostenkette, vom Ausfluß der Reckenitz bis zur Peene, auf. Wir hätten ihr die Jagd geben können, begnügten uns aber, sie für den Augenblick gehen zu lassen, wohin es ihr beliebe, da wir überzeugt seyn konnten, sie werde uns bey nächster Gelegenheit nicht entrinnen.

Ueberall, wohin wir kamen, brannten Lärmstangen, wir hörten Glockengeläute, Warnungsschüsse; wir sahen von weitem Schweden zu Pferde und zu Fuß, zwar nicht fliehen, aber doch hastig rückwärts eilen.

Gestern Morgen, indem wir auf ein bedeutendes Dorf vorrückten, wurden wir an den äußersten Enden eines quer vor uns liegenden Sees, zwey Truppenabtheilungen auf der Linie gewahr, die Stand halten zu wollen schienen. Die uns nähere bildete vier dünne Bataillone mit Geschütz. Die entferntere war stärker, hatte Cavallerie und reitende Artillerie. Wie man nachmals sagte, hatten wir fast die ganze schwedische Armee, den König an ihrer Spitze, vor uns gehabt.

Sie kennen unsere Leute, m. Fr.! die Stellung war fehlerhaft. Eines bloßen Winkes vom General hätte es bedurft, und beyde Corps würden überflügelt, das eine von unsern raschen reitenden Jägern niedergesäbelt, das andere durch Kartätschenlagen hingestreckt gewesen, kein Schwede anders, als verwundet nach Stralsund gekommen seyn. Aber Molitor gab diesen schrecklichen Wink nicht. Er hatte die Schweden errathen. Sie wollten ihrem Monarchen, mit ernsten Kriegsreig-

niſſen noch unbekannt, die Anſicht einer Schlacht im Kleinen verſchaffen, und dann mit Anſtand in die Veſtung zurückkehren. Je nun! wir gaben ihnen nach, indem wir die ſchwächere Diviſion zum Schein angriffen. Dieſe beantwortete unſer Feuer mit vieler Gravität und Standhaftigkeit. Darauf zog der geſammte Heerhaufen, wie auf dem Uebungsplatze mit geſchloſſenen Gliedern, begleitet von unſern Schützen, die wir mit Mühe nur abhalten konnten, eine Hetze daraus zu machen, ſeinem Ziele zu, um ſich geduldig von uns einſchließen zu laſſen, und das Schauſpiel eines Bombardements zu erwarten.

So endete ſich der Handel, der wenig Blut koſtete! Wir quartierten uns rund um die Stadt herum in die nächſten Dörfer.

Mit der Morgendämmerung waren unſere Kameraden vom Geniecorps auf dem Felde, ſaßen ſich um, berathſchlagten ihre Pläne. Schon dieſe Nacht, heißt es, ſoll die Arbeit beginnen. Sechshundert Bauern ſind aufgeboten. Wir werden eilen, um bald fertig zu werden.

Den 7. Auguſt.

Die Schweden, m. Fr., ſind drollige Menſchen. Sie haben ſeit etlichen Tagen, theils auf den Vorpoſten, theils im Rücken der Armee, einen gedruckten Aufruf an die deutſchen Soldaten unſerer Verbündeten ausſtreuen laſſen. Den Souverainen derſelben ſind die Köpfe darin derb gewaſchen. Dann ladet man jene Braven ein, ſich unter die Fahnen der Schweden zu begeben. Die Bayern, die Badner, die Würzburger, die Heſſen, die Naſſauer, die Bergſchen, die Holländer, die Sachſen werden ſich ſchon hüten.

Die Schweden parlementiren faſt täglich durch Adjutanten des Generals von Eſſen, der, als Mann von Charakter und Wort, die Achtung un-

serer ganzen Generalität in einem sehr hohen Grade genießt. Der König unterhandelt seit dem 14. Julius schon nicht mehr unmittelbar. Wozu könnte es auch führen? Er weiß, was wir wollen: den Besitz seiner Vestung. Er will sie uns nicht geben. Gut! wir müssen sie nehmen, und wir werden es thun. Das alles ist klar und rein.

Unsere Arbeiten sind sehr vorgerückt. Der pommersche Bauer versteht sich zu rühren, wenn er nur von Zeit zu Zeit einen Stockschlag bekömmt. Gestern wollten wir uns, dem Feinde noch näher, festsetzen. Das konnte nicht anders, als unter dem Schutze eines lebhaften Angriffs auf seine gesammten Frontenvorgeschehen. Er wurde sehr früh gemacht. Wir drängten die Schweden bis unter ihr Geschütz, jagten sie bis in die bedeckten Wege, folgten ihnen bis in eines ihrer Zangenwerke, und schon hauseten unsere Granaten übel in der Stadt selbst; unsre Jägerkugeln streckten ihre Kanoniere auf den innern Wällen nieder, von denen freylich stark, aber über uns weg, gefeuert ward; wir hätten ihnen von der schwächern Nordostseite bis mitten in den Platz folgen können, allein unser humaner Marschall fürchtete die Wuth der Soldaten. Unser Zweck war erreicht, wir zogen gegen Mittag ab.

Ich hatte meinen Posten in einem Müllerhause auf dem Glacis, nicht weit vom Schlagbaume der dritten Fronte, das besonders die Zielscheibe einer gegenüberliegenden Flesche war. Die Bewohner, in Todesangst, trieben ihr Vieh zusammen, packten ihre Habseligkeiten ein, und wollten damit in die Stadt flüchten. Ich hinderte sie nicht daran, untersagte das Feuern, und ließ sie von unsern Tirailleurs begleiten. Sie langten bey den Schweden an. Diese bemächtigten sich der Thiere und Sachen, und schickten die Menschen zurück. Die armen Leute kehrten wieder dahin, woher sie gekom-

men waren; mit Thränen in den Augen klagten sie mir ihr Schicksal. Ich tröstete sie, verabscheute die Hartherzigkeit jener Barbaren, beschenkte sie nach Vermögen; die Soldaten folgten meinem Beyspiel, machten mitten im Feuer eine Beysteuer; und da man anfing das Haus in Brand zu schießen, führten ein paar Grenadiere sie aus dem Getümmel in die nächste sichere Wohnung, damit sie sich von dort aus weiter helfen konnten.

Den 25. August.

Unser Zweck, m. Fr., ist erreicht, wir sind Meister von Stralsund; aber nicht durch Gewalt der Waffen. Weit gefehlt! Die Schweden haben die Höflichkeit gehabt, den Ort zu räumen, ohne ein Wort zu sagen. Sie haben wohl gethan! Drey Tage später, und sie hätten ihr Zögern schrecklich entgolten! Die Sache hängt so zusammen.

Die Herren Schweden hatten uns zu nahe kommen lassen. Der Chef ihres Geniecorps mußte ein Gimpel seyn, er arbeitete uns nicht im geringsten entgegen. Ihre Artillerie war zwar die letzten Tage fast ohne Aufhören in Thätigkeit; was half es aber? Sie verstanden sie nicht zu richten, das Feuer war mehr tosend, als wirksam; ihre Bomben platzten, bevor sie uns erreichten. Was sie am Tage zusammenschossen, das stand am andern Morgen wieder hergestellt da. Sie waren zuletzt so beschränkt, daß wir ihnen keine Vorposten mehr erlaubten.

Den 18. fingen wir an unser Geschütz aufzuführen. In wenig Tagen wären wir damit fertig gewesen; dann hätten wir in der Nacht zwischen dem 22sten und 23sten die Stadt und Vestung mit 100 schweren Stücken beschossen, aus 50 Mörsern und Haubitzen beworfen, durch 25000 Mann bestürmen lassen, und so bey Tagesanbruch unsre Adler auf ihre Trümmer hingepflanzt. Das war

der Plan, den man vielleicht ahndete, und sich diese Gräuelscene ersparen wollte.

Schon die ganze Woche hatten wir bey Tage, wie bey Nacht, ungewöhnliche Hin- und Wiederfahrten zwischen der Stadt und Rügen bemerkt. Den 20sten herrschte in ersterer die tiefste Stille, kein Schuß geschah, kein lebendiges Wesen erschien auf den Wällen. Unsre Soldaten badeten sich in den Vestungsgräben. Niemand hinderte sie daran. Sie lustwandelten bis in die äußeren Thore, wo sie hin und wieder einzelne Schildwachen trafen, die sich leidend verhielten. Nach und nach verschwanden auch diese. Gegen Abend zeigten Deputirte der Municipalität im Hauptquartier die Räumung der Stadt von Seiten der Schweden an, und empfahlen dieselbe der Schonung des Marschalls. Sogleich nahmen 200 Grenadiere unsers Regiments von ihr Besitz. Am andern Morgen folgte der Rest als vorläufige Garnison.

Haben Sie, m. Fr., je etwas Sonderbareres gehört? Ein ganzes Heer, versehen mit allem Nöthigen, zieht mitten im Kriege, ungedrungen, ohne vorausgegangene Uebereinkunft, aus seinem einzigen, zumal berennten, haltbaren Platze heimlich ab, und überläßt ihn seinem Feinde, sammt allem darin befindlichen Geschütz, auf Gnade und Ungnade. Ich kenne kein Beyspiel in der Geschichte.

Ich habe die ersten Tage meines Hierseyns angewandt, mich im Orte umzusehen, nach diesem und nach jenem zu fragen. Die Stadt ist nicht groß, altfränkisch gebaut, hat etwa zwölfhundert Häuser und eben so viel tausend Einwohner, die ein ziemlich guter Menschenschlag, aber im Ganzen wenig bemittelt zu seyn scheinen. Vor einem Jahre hatte sie noch drey Vorstädte, sämmtlich mit Gemüsegärten und ländlichen, theils Wirthschafts-, theils Lustgebäuden versehen. Es waren lachende,

nützliche Umgebungen, die ein menschenfeindlicher schwedischer General schleifen ließ, bevor je ein Franzose den Fuß über die Gränze setzte, und den man deshalb immer noch eben so allgemein verwünscht, als dem General von Essen Humanität und Schonung nachgerühmt wird.

Die Hauptnahrungszweige sind hier Kornhandel und Schifffahrt, die aber seit dem Kriege beträchtlich gefallen seyn sollen. Unter den Beamten vom Civil fand ich Männer von hellem Geiste, hoher Bildung, richtiger Ansicht der Weltbegebenheiten, die unsre Sprache vollkommen besitzen. Es macht mir wahres Vergnügen mit ihnen umzugehen. Ohne sie würde ich viel lange Weile haben.

Was die Vestung betrifft; so hüte man sich, dabey an Mantua, Maynz, Strasburg, Metz, Valenciennes zu denken. Stralsund ist höchstens ein vester Platz vom zweyten Range. Seine Werke unterscheiden sich in ältere und neuere. Jene, dauerhaft angelegt, gut unterhalten, sind völlig von Vauban-Coehornscher Art. Diese, vor etlichen Jahren begonnen, verrathen, daß man eilte. Sie bestehen in zwey Kapponnieren, zwey Bastionen, deren eine, die Königsbastion, kaum ein Duzzend Kanonenschüsse aushalten dürfte, ohne der Erde gleich gemacht zu seyn, einem Blockhause, einer Menge von Fleschen, Traversen u. s. w., die wenig Verbindung mit dem Ganzen haben, und die Vertheidigung eher erschweren, als erleichtern möchten. Bombenfreye Kasemmatten, Kasernen, noch mehr, Minen, suchte ich vergebens.

Die Hauptstärke Stralsunds macht das Wasser, wovon die Stadt sammt den vornehmsten Werken ringsum umgeben ist. Zum langen Widerstande ist sie jedoch nicht geeignet. Ihre Umgebungen liegen höher, als der Ort selbst, und beherrschen diesen von einem Ende bis zum andern.

Das Geſchütz ſchätzt man zwiſchen 5 bis 600 Kanonen, insgeſammt eiſerne, keine darunter vom ſchwerſten Caliber. Der Mörſer und Haubitzen giebt es vergleichungsweiſe bey weitem wenigere, welche brauchbar wären. Die Kriegs- und Mundvorrathhäuſer hatten die Schweden vor ihrem Abzuge nach Rügen gröſtentheils geleert. Auf den inneren Bruſtwehren rund um den Wallgang lagen mächtige Sturmbalken. Das war doch in der That mehr als Scherz.

Man verſichert mir, die neueſten Werke hätten dem König gegen vier Millionen Livres gekoſtet. Ein Theil davon, ſetzt man hinzu, mag freylich in Taſchen gefallen ſeyn, wohin er nicht gehörte. Gleichwohl war es von Alters her ſo Sitte, daß es den Chefs der Fortificationen gern gegönnt ward, ſich bey uns ein wenig zu bereichern; nur mußte man, um zu dem Poſten zu gelangen, Nationalſchwede und ein geſchmeidiger Höfling ſeyn. Einem alten, über vierzig Jahre gedienten, deutſchen Genieofficier hätte er längſt gebührt; allein er ward mehrmals übergangen, weil ihm jene beyden Eigenſchaften fehlten, und er zugleich ein uneigennütziger, rechtlicher Mann war. Endlich erlaubte ihm ſeine Ehre nicht, ferner zu ſchweigen. Er redete ſehr laut, als nochmals ein junger Menſch, deſſen Vater er ſeyn konnte, ihm vorſpringen wollte, da verſchaffte man ihm einen höheren Grad, ein Ordensband, darneben jedoch auch eine Art von Ruhe, die er nicht wünſchte. Wehe den Staaten, wo das Verdienſt mit dergleichen Unwürdigkeiten zu ringen hat!

Auf der kleinen Inſel Dänholm, unweit der Stadt, beſaßen die Schweden noch eine Schanze, aus der ſie uns am Montags unſchädlich zu beſchießen anfingen. Wir ließen ſie feuern, und ſchickten ihnen bloß eine Bombe zu, die ihr Pulverbehältniß ſprengte. Um Mitternacht gingen un-

ter einem heftigen Donnerwetter 200 Jäger hinüber, die mit 100 Gefangenen bald wieder zurück kamen. Ein schwedischer Officier ward dabey höchst gefährlich verwundet, die Kugel fuhr ihm durch den rechten Backen in den Mund, streifte die Zunge, nahm etliche Zähne weg, und blieb neben der linken Kinnlade stecken. Der arme Mensch befindet sich äußerst übel. Doch denkt ein geschickter Wundarzt, den wir ihm gegeben, ihn zu retten.

Bald werden wir auch Rügen nehmen. Gestern und heute langten eine Menge dazu bestimmter größerer und kleinerer Böte auf Wägen aus Preussisch-Pommern und Mecklenburg, so wie Marinesoldaten von der Kayserlichen Garde, hier an.

Den 9. September.

Auch Rügen ist jetzt in unsern Händen; sie fiel eben so, wie Stralsund, ohne Schwerdtstreich.

Die Entfernung dieser Insel von der Stadt beträgt ungefähr eine halbe Stunde in gerader Richtung. Jene liegt höher, als diese. Man kann von hier aus mit bewaffneten Augen alles deutlich erkennen, was am Ufer vorgeht, und eben so auch umgekehrt.

Wir arbeiteten seit funfzehn Tagen an der Zurüstung unserer Landungsfahrzeuge, deren wir gegen 600 hatten. Die Schweden waren beschäftigt, sich zu verschanzen. Ihrer Gewohnheit nach suchten sie uns mit Parlementiren hinzuhalten. Vielleicht hatten sie Kenntniß von der Gegenwart der Engländer im Sunde, und hofften Entsatz von ihnen. Sie schienen nicht zu wissen, daß selbst das Truppencorps jener Räubernation, welches Rügen so eben nur verlassen hatte, anders wohin bestimmt war, und hier einstweilen bloß hatte ausruhen wollen. Genug, der eine schwedische Vorschlag war immer wunderlicher, als der andere.

Des ewigen Hin- und Widerrehens müde, erschien am letzten Freytage der General Reille mit der ganz unzweydeutigen Erklärung auf Rügen: Entweder ihr räumet uns diese Insel binnen drey Tagen, oder nicht. Im ersten Falle möget ihr euch, sobald ihr fertig werden könnet, nach Schweden einschiffen. Im letzten stechen wir hinüber, greiffen euch an, und lassen Alles über die Klinge springen, selbst euren König, wenn wir ihn treffen. Dieß kräftige Dilemma wirkte. Der König ging verwichenen Sonntag ab. Vorgestern unterschrieb der General Toll hier den Räumungsvergleich. Heute nimmt der General Grandjean mit 3000 Franzosen und Bayern Besitz. Unsere Sendung ist erfüllt. Am Schlusse des Monats wird auf ganz Rügen, bis auf die Kranken u. s. w., kein Schwede mehr seyn.

Den 1. October.

Ich habe bisher unterlassen, Ihnen, mein Freund, die schwedischen Truppen zu schildern. Die Ursache war, ich selbst sah sie nur zweymal im Gefecht, dann gefangen. Daraus ließen sich keine Schlüsse auf das Ganze ziehen. Ich glaubte daher, durch Nachfragen mir zuvor mehr Licht verschaffen zu müssen. Das ist jetzt geschehen.

Der schwedische Soldat, zumal der eingeborne, ist wohl gewachsen, und, wie man sagt, handfest, kraftvoll, dauerhaft, unerschrocken, folgsam, willig; aber wenig besonnen, ungelenk, schwerfällig, nicht gewandt genug, die Artillerie, zumal die reitende, und das deutsche Husarenregiment jedoch hievon ausgenommen, welche beyde letzteren, jeder in seiner Art, einen schönen, raschen, sehr geübten Trupp bilden; die übrige Cavallerie soll, selbst in Bezug auf das Aeußere, unter aller Kritik seyn.

Die Infanterie machte am 14. July ihre Bewegungen ziemlich genau, mit Kälte und mit Ord-

nung, auch ein Gefangener, den wir bekomen, die Handgriffe mit Fertigkeit; nur war ihr Feuer nicht so lebhaft, so unterstützt, wie es hätte seyn sollen. Ich glaube inzwischen, an ernsthaftes Feuer mehr gewöhnt und fester geführt, würde sie sich vortrefflich schlagen.

Die Farbe der Armee überhaupt ist blau, theils dunkler, theils heller; die der Jäger theils grün, theils grau. Die Farbe der Aufschläge unterscheidet die Regimenter. Die Uniform des gemeinen Nationalinfanteristen ist kurz, gefällig, zwanglos, die der Officiere und der Deutschen wie die unsrige. Sonderbar genug! die gesammte Infanterie führt keine Säbel, die im Handgemenge doch oft nützlich seyn können, der Husar und leichte Reiter keine Karabiner. Unzeitige Sparsucht soll Schuld daran seyn.

Die Officiere sind sehr geziert. Um den linken Arm tragen sie eine weiße Binde, theils zum Andenken der Staatsumwälzung von 1772, theils um den Soldaten desto kennbarer zu seyn. Aber dieß zeichnete sie auch unseren Schützen um so viel stärker aus, die gewöhnlich auf diese Binde anschlugen; daher denn auch die schwedischen Officiere größtentheils am linken Arme verwundet waren. Was die Generalität betrifft; so soll der König von Schweden eigentlich nur einen einzigen General, den Freyherrn von Stedin, Ambassaceur am Petersburger Hofe, besitzen, der Taktiker und Strateg genannt zu werden verdient. Der Rest besteht, bis auf wenige Ausnahmen, in Zöglingen aus dem letzten Finnischen Kriege, wo unbedeutende Scharmützel für Schlachten galten, und übrigens nichts zu lernen war. Wir entdeckten wenigstens bey denen, die gegen uns commandirten, nicht den geringsten Anstrich von Bekanntschaft mit den Grundsätzen der neueren Kriegskunst.

Der ſchwediſche Soldat wird im Felde gut bezahlt. In Friedenszeiten beſitzt der nationale Officier ſowohl, als der Gemeine, Ländereyen, woraus er ſeinen Unterhalt zieht. Er hat keine weiteren Militairbeſchäftigungen, als daß er jeden Frühling ein und zwanzig Tage im Lager ſteht, und Waffenübungen macht. Den Ueberreſt des Jahres treibt er Ackerbau. Der Deutſche, oder ſonſt Angeworbene, liegt in den Veſtungen, iſt beynahe täglich im Dienſt, und wird dafür höchſt karg beſoldet. Die Capitaine ſollen ſich jedoch ſehr wohl befinden, da ihnen die Bekleidung ihrer Compagnien verpachtet iſt, und ein Theil der Mannſchaft beurlaubt werden darf. Jedes inländiſche Regiment führt den Namen der Provinz, worin es angeſeſſen iſt, die fremden aber den Namen ihrer Chefs.

Noch eine Sonderbarkeit: Die Schweden überhaupt, mithin auch die ſchwediſchen Soldaten, ſind ſehr religiös. Wo ein Trupp von Letzteren ſich beyſammen befindet, da wird täglich zweymal, Morgens und Abends, öffentlicher Gottesdienſt gehalten. Die Compagnien marſchiren vor dem Quartier der befehlhabenden Officiers auf. Die Wachen gehen ins Gewehr. Der Trommelſchläger tritt vor, und ſtimmt einen Pſalm an. Alles, was zugegen iſt, Officier, Unterofficier, Gemeiner, die Schildwache mit geſchultertem Gewehr auf ihrem Poſten, fällt ein. Dann wird ein kurzes Gebet geſprochen. Dieſem folgt noch ein Pſalm. Darauf geht jedermann zurück, wohin er kam. Die Militairbeſtrafungen der Schweden ſollen an Grauſamkeit gränzen. Die Todesſtrafe iſt ſelten; aber es geſchieht häufig, daß der Soldat, ſtatt derſelben, gegen dreyhundert Ruthenſtreiche bekömmt, und dann auf Lebenszeit in Eiſen geſchmiedet wird.

Den 20. October.

Sie wünſchen, mein Freund, Nachrichten vom Könige von Schweden, dem Prinzen, der ſeit eini-

gen Jahren allerdings eine Art von Namen dadurch erlangt hat, daß er mit Zwergkräften der Riesenmacht Frankreichs gegenüber getreten ist, und immer noch nicht verzweifelt, eine schlimme Sache gut zu enden. Es wird sich bald zeigen müssen, ob er das vermag, und ob er, mit einem kleinen Denkzettel davon gekommen, sich entschließen kann, in Stockholm künftig ruhig zu schlafen, oder seine Laufbahn am Nordcap als König der Lappen zu schließen.

Ich sah ihn nie, und kenne ihn weiter nicht, als aus Darstellungen theils hiesiger Einwohner, denen ich Unterscheidungsgabe und Aufrichtigkeit zutraue, theils bayerischer und badenscher Officiere, die aus München und Karlsruhe von ihm mancherley wußten. Was ich von diesen erfuhr, das theile ich Ihnen hier mit.

Auf die Gebilde des Italieners, Acerbi, mit dem wir einst in Paris lebten, und eines Deutschen, ich glaube, sie nannten ihn Rüx, oder Rühe, den man mir hier zu lesen geben wollte, welchen ich aber nicht lesen konnte, weil ich seine Sprache nicht verstehe, wie Sie, mein Freund, der Sie ein Elsaßer sind, verweise ich Sie nicht. Der eine, heißt es, mahlte zu grell, der andere mit zu gefirnißten Tinten.

Die Bayern und Badener halten ihn für einen gekrönten Sonderling, für einen Kopf, voll von Eigenheiten, Launen und fixen Ideen. Der schwedische hohe Adel redet übel von ihm, weil er denselben nicht mit Golde bedeckt. Die Pommerschen Aristokraten können es ihm nicht vergeben, daß er ihre Staatsform veränderte. Die Stimme des Volks hat er durchaus für sich; doch in seinem Königreiche mehr, als in seinen deutschen Provinzen. Rechtliche, gemäßigte Landeseinwohner gehen den Mittelweg. Sie sprechen nicht apodictisch über ihn ab, sondern sagen: Der König von Schweden hat seinen Kopf für sich, aber dieser Kopf ist

kein gemeiner Kopf. Er handelt nach Grundsätzen, welche gehörig zu würdigen man dreyerley an ihm von einander wohl unterscheiden muß, nämlich zuerst seine Person, seine Umgebungen und seine Lebensweise; dann die innere Verwaltung seiner Staaten; endlich sein politisches Benehmen, sein Erscheinen auf der furchtbaren Kriegsschaubühne.

Gustav Adolph ist von Wuchs mehr groß, als klein, äußerst schmächtig, und hat etwas Steifes in seiner Haltung. Seine Gesichtszüge drücken Ernst, Kälte, Beharren, Leidenschaftlosigkeit, wenig Theilnahme an Dingen außer ihm, mit einigem Anfluge von Starrsinn aus; doch versteht er, sie auch zu mildern, wenn er will. Der Ton seiner Stimme ist sanft und leise, seine Kleidung äußerst einfach. Nie sieht man ihn anders, als in dunkelblauer Uniform; nach Karls des Zwölften Art, dem er überhaupt, vielleicht zu treu, nachahmt. Dieß sticht nun freylich außerordentlich gegen den zahlreichen Hof in Galakleidern, gegen die Menge von Generalen, Adjutanten und Gardesofficieren in schimmernden Uniformen ab, die ihn überall umwogen, wo er öffentlich erscheint. Allein diesen Prunk, obschon er ihm viel kostet, glaubt er der Würde der Majestät, dem Glanze seines Thrones schuldig zu seyn. Durch jene Simplicität will er vielleicht ausdrücken, der Volksgebieter von persönlichem Werthe bedürfe des Außenscheins nicht. Und eben so einfach ist denn auch seine Lebensweise den einen Tag, wie den andern, indem er seine Zeit zwischen Staatssorgen, Militairbeschäftigungen, die ihm, wiewohl zu sehr im Kleinen, Bedürfniß geworden zu seyn scheinen, und dem Umgange mit seiner Gemahlin, die er sehr liebt, der aber der zu große Zwang der schwedischen Hofetikette zuweilen etwas lästig fallen soll, im Kreise seiner Kinder theilt. Einer seiner Erzieher, der ihn gewiß kannte, fällte, als er noch minderjährig war, einmal das Urtheil von ihm: er

habe nicht den Geist und Charakter seines Vaters; aber für die Nation werde er ein guter König werden; und das ist er wirklich. Gustav Adolph verwaltet das Innere seiner Staaten tadellos und mit vieler Klugheit. Er ist rastlos arbeitsam, haushälterisch, mäßig, gewissenhaft, redlich, gerecht, für seine Unterthanen in jeder Rücksicht ein Muster der Moralität. Er sieht mit eigenen Augen, schöpft aus sich, hat keine Günstlinge, die ihn leiten, folgt Anderen nur, wenn er findet, man berathe ihn nicht bloß treu, sondern auch bieder. Er will die Glückseligkeit seines Volks, das er schwärmerisch liebt, und fördert sie eifrig, wo er kann. Kaum überzeugte er sich in Pommern, die Constitution dieses Landes gleiche einer alten, elenden, morschen, schiefwinklichten Hütte, ohne Schutzdach, ohne Schirm für das Gemeinwohl; sogleich hob er sie auf, und ersetzte sie durch eine seiner Ansicht nach bessere.

In wie fern sie das wirklich war, konnte freylich nur erst die Zeit bewähren. Dennoch deutete dies alles Sorgfalt, Regsamkeit, Wohlmeynung an. Leider aber gesellte sich zu diesen Tugenden ein Streben, das der König eigentlich in sich nie hätte kennen, viel weniger reifen lassen sollen! Er besitzt einen kriegerischen Geist, einen brennenden Durst nach Thaten. Nicht zufrieden, seinen Schweden nur Bürgerglück zu gewähren, wollte er, gleich seinen Ahnen, sie auch mit Kriegsruhm bedecken, indem er sie immer noch für das Volk hielt, welches sie vormals waren. Hierin irrte er nun gewaltig. Die jetzigen Schweden hatten schon gefunden, es ruhe sich unter Friedenspalmen sanfter, als auf dem Lorbeer des Mars. Allein darüber blickte Gustav Adolph weg. Einmal zur Heldenrolle entschlossen, und gestützt auf Englands Silberbarren, wovon jedoch reichlich eine halbe Million Reichsthaler an den Fingern gieriger Feld-

kommiſſaire kleben blieb, beſtieg er, uneingedenk, daß er im Zeitalter Napoleon des Allſiegers lebe, wo ſelbſt Akteure vom erſten Range durchfielen, die Bühne, und ſchloß ſein Stück mit dem Ruine Pommerns, wenigſtens auf ein halbes Jahrhundert. Hätte er ſeinen Plan nur noch vor zehn Monaten geändert; ſo hätte er wahrſcheinlich ſeinen Zweck erreicht, und zum Theil wieder gewonnen, was ſein Muſter, Carl der Zwölfte, verlor. Wie aber konnte er das? Zur Richtſchnur ſeiner Handlungen hat er ſich einmal für allemal, ſelbſt in der Politik, das allgemeine Sittengeſetz gemacht. Nach dieſem verboten ihm die Pflichten der Rechtſchaffenheit, ſein gegebenes Wort, ſeine Ehre, mit Frankreich ohne England Frieden zu ſchließen, Rußland und Preußen im Stiche zu laſſen, oder wohl gar wider ſie zu wirken. So urtheilte er, wie es ſcheint. Er hatte noch nicht gefunden, daß die Könige eine ganz andere Moral haben müſſen, als der Privatmann. Er traute England keine Doppelſeitigkeit zu, weil dieſe ihm nicht lag. Er dachte es ſich vielleicht kaum möglich, daß Rußland und Preußen ihn doch am Ende könnten ſitzen laſſen. Kurz, bey ihm ging der Menſch mit dem Fürſten, ſeine eigne Denkungsart mit der anderer, die Moral des Staatsbürgers mit der Klugheit des Staatsverweſers davon.

So weit meine Pommeraner mit geſunden Augen! Eine Menge von Anekdoten und Hiſtorietten, die hier auf Rechnung des Königs von Schweden umlaufen, verſchweige ich, weil ſie unverbürgt ſind.

Zweyter Brief.

Ich kann Dir endlich die verſprochene Nachricht über die Belagerung von Graudenz geben, ſo weit ſie ein Mann, welcher an der Belagerung Theil nahm, bezeichnen und mir überliefern konnte. Ich gebe Dir ſeine Briefe hier wörtlich zu leſen.

Stadt Graudenz, den 12ten Nov. 1806.

Leider ſind wir jetzt unangenehmer, als jemals getrennt, denn auch der Briefwechſel, das einzige Mittel, uns einander mitzutheilen, iſt uns ſogar abgeſchnitten. Deſſen ungeachtet will ich doch anfangen, Dir zu ſchreiben, damit Du ſiehſt, daß ich Dich auch unter dem Drucke der Sorgen nicht vergeſſe; vielleicht findet ſich doch Gelegenheit, dieſes Tagebuch auf irgend eine Art in Deine Hände zu bringen, wenn es auch etwas alt und ſtark werden ſollte, denn ich werde fortfahren, Dir alle unſre Ereigniſſe, unſre Schickſale und Verhältniſſe treulich aufzuzeichnen.

Wer hätte ſich noch vor vier Wochen, als ich Dir das Letztemal ſchrieb, dieſen Schlag und dieſe ſchreckliche Veränderung der Dinge träumen laſſen! Die Folgen einer einzigen verlornen Hauptſchlacht ſind unerhört und unbegreiflich. — Alles haben die — nun wohl unüberwindlichen — franzöſiſchen Heere überſtrömt, nichts ſteht ihnen entgegen, und in wenig Tagen können ſie vielleicht hier in Graudenz, an den Ufern der Weichſel, 100 Meilen weit vom Ufer der Saale, vom erſten Schauplatze des Krieges entfernt, eintreffen.

Den 2ten d. M. kam der König, die Königin und der ganze Hof hier an, und befindet ſich noch

bis jetzt hier. Die ganze Suite des Ober-Kriegs-Collegiums, alle zum Kriegswesen gehörige Departements sind hier anwesend. Alle Ueberbleibsel unsrer schönen Armee — wer hätte vor vier Wochen die Möglichkeit einer solchen Erscheinung geahndet, — versammeln sich hier, und eine Menge geflüchteter Berliner und andrer Städter vermehre die hier zusammengepreßte Volksmenge. Es ist wohl kein Regiment in der Armee, von welchem nicht wenigstens einzelne Offiziere und Soldaten hier sind. — Kurz es ist ein Kommen, Gehen, Treiben, Fragen, Sorgen und sich Aengstigen ohne Gleichen.

Seit dem 22ten d. M., wo wir die ersten Nachrichten von der verlornen Schlacht bey Auerstädt erhielten, haben sich die Hiobsposten ununterbrochen auf einander gereiht. Bald erhielten wir die Nachricht von der Affaire in und bey Halle, wo unser Regiment so viel gelitten hat; bald erfuhren wir, daß Berlin schon von den Franzosen besetzt sey; bald hörten wir von dem Uebergange von Cüstrin, welche noch nie eingenommene Vestung die Thore 300 Chasseurs ohne einen Schuß geöffnet, bald von der Schlacht bey Prentzlow, wo der Fürst v. Hohenlohe mit dem Ueberreste seiner Armee das Gewehr gestreckt habe, bald von der Uebergabe Stettins; — alle diese Nachrichten gingen ein, wie der König bereits hier war.

Die hart an der Stadt Graudenz liegende Vestung *) Graudenz wird nun jetzt aus allen Kräften in Vertheidigungsstand gesetzt, und dazu alles aufgeboten, ja sogar Tag und Nacht daran gearbeitet. Eine solche ängstliche Anstrengung ist hier beyspiellos, zeigt aber von dem Rettungslosen unsrer Lage, und macht alle um so muthloser. — Zwar

*) Wir machen die Leser hiebey auf die in dem 1sten Bande des Intelligenzblattes zu den N. F. Br. befindliche genaue Beschreibung der Vestung Graudenz aufmerksam, welche als Seitenstück hieher dort angeführt ist.

sind wir der Hoffnung, daß die Franzosen nicht hier über die Weichsel dringen werden; warum wir aber das eigentlich hoffen, wissen wir freylich nicht. Sollte aber die Vestung Graudenz, welche schwerlich so leicht, wie Cüstrin, sich ergeben würde, wirklich belagert werden, dann ist die Stadt verloren, und muß fast bey einem ernstlichen Bombardement von der Vestung aus in den Grund geschossen werden. Bedaure uns beklage dann mein Schicksal. — Ich wohne mit meiner Familie in der Vorstadt nach der Vestung hin, welche den Kugeln am ersten und am meisten ausgesetzt ist. Froh, unser Leben zu retten, würden wir dann fliehen und alle unsere Habseligkeiten Preis geben müssen. — Wir wissen nicht was wir thun sollen! — Unsre Sachen in eine andre Stadt, vielleicht nach Culm oder Marienwerder zu schaffen, ist nicht möglich, da wir keine eigne Pferde haben, und ein Fuhrwerk jetzt wegen der Menge von Fliehenden nicht zu bezahlen, ja gar nicht zu bekommen ist. Meine Resignation ist, das Aeußerste abzuwarten, und nur, wenn uns die Kugeln um den Kopf fliegen, mit einem Koffer der besten Sachen aus dem Schusse zu gehen.

Unserem Regiment ist es übel ergangen. Am 17ten d. M. haben die Franzosen, welche man so nahe noch gar nicht glaubte, Halle besetzt. Unser 1stes Bataillon wird commandirt, die französische Armee von 40000 Mann aus Halle zu werfen, und wird natürlich fast ganz aufgerieben. Nur wenige größtentheils verwundete Officiers und Gemeine sind zurückgekommen, welche aber von den Uebrigen, welche geblieben oder gefangen genommen worden sind, keine Auskunft geben können. Wo der General v. M. wo meine Collegen geblieben sind, wissen wir eben so wenig. Blos der Feldprediger ist von Halle zu Fuß hierher gekommen. Das 2te Bataillon des Regiments ist nicht mit in Halle gewesen, sondern bey der Hohenlohischen Armee geblieben, mehre-

scheinlich ist es also bey Prenzlow in die Pfanne gehauen oder gefangen worden.

Der Himmel weiß, ob das Regiment so bald reorganisirt wird, und ich werde wohl von meinem Posten Abschied nehmen müssen; jedoch bekomme ich bis jetzt noch mein Tractament richtig ausgezahlt. — Trübe Aussichten, mein guter Bruder! Schwere Zeiten scheinen bevorzustehen, und wer vermag wider das eiserne Geschick zu kämpfen, das allgewaltig über uns gebeut.

Den 16ten Nov. 1806.

Am 12ten schloß ich mein Schreiben ziemlich wohlgemuth; seitdem hat sich aber unser Verhältniß sehr verschlimmert, denn die Franzosen stehn uns jetzt wirklich schon gegenüber, und wir erwarten sie stündlich hier in der Stadt. Vorgestern erfuhren wir schon, daß sie in Bromberg, 9 Meilen von hier, angekommen wären; gestern waren sie in Schwetz, 4 Meilen von hier, und auch denselben Tag schon hier bey Graudenz. Doch ich will der Reihe nach erzählen. Am 13ten, gerade als ich zu schreiben aufgehört hatte, bekam ich einen Brief von dem Commandanten v. ****, der mich zu sich auf die Vestung beschied, und mir den Antrag machte, dem ** zu assistiren, dessen Arbeiten sich zu sehr häuften, wobey er mir zugleich eine ansehnliche monatliche Zulage zusicherte. Ich durfte dieser guten Meynung nicht entgegen seyn, und mußte mich denselben Tag schon, wollte ich wohl oder übel, der übertragenen Arbeit unterziehen. Gestern des Nachmittags war ich eben noch bey der Generalin von M., welche, da sie ihr Quartier der Königl. Familie hat räumen müssen, uns gegenüber gezogen ist, als mit Einem Male auf der Straße ein großer Tumult und das Geschrey entstand: Die Franzosen kommen! Alles stürzte zum Thore hinaus; ich selbst ergriff meinen Hut, um nachzusehen, was daran wäre, und die Generalin ging zur Königin hinüber.

Vor dem Thorner Thore iſt eine Anhöhe, welche man die Schanze nennt. Dieſe war voll Menſchen, unter welche ich mich miſchte. Man konnte aber hier nichts weiter ſehen, als daß auf dem gegenſeitigen Ufer der Weichſel auf dem Damme mehrere Reiter hinjagten, wobey einzelne Piſtolenſchüſſe fielen. Ein Detachement Dragoner und Huſaren, die drüben geſtanden hatten, kamen bald herüber, und brachten zwey gefangene franzöſiſche Huſaren mit. Ein Commando von unſern Huſaren blieb aber dieſe Nacht noch drüben, und brachte heute noch einen Gefangenen ein, den es einzeln aufgegriffen hatte. Während ich mich aber ſo auf der Schanze befand, fing man an in der Stadt Lärm zu ſchlagen, und alles trat unter die Waffen. Ich beſorgte, daß meine Frau darüber ſehr erſchrecken möchte, und eilte ſchnell wieder nach Hauſe. Unterdeß hatte die Generalin der Königin von mir geſagt, daß ich ausgegangen ſey, um zu ſehen, was es gäbe, worauf die Königin, welche in der größten Unruhe war, indem der König gerade ausgeritten geweſen, mich überall hatte ſuchen laſſen, um von mir Erkundigungen einzuziehen, — was ich aber zu ſpät erfuhr. — Groß und immer größer wurde nun hier der Wirwarr, das Laufen, Rennen, Räumen, Flüchten und die Furcht und Bangigkeit der Menſchen. Dennoch entſchloſſen ſich der König und die Königin, um die Menge zu beruhigen, die Nacht noch hier zu verweilen. So blieb nun alles den geſtrigen Tag in der geſpannteſten Erwartung.

Heute früh aber mit Tages Anbruch fuhr der Hof ab, nach Oſterode, 13 Meilen von hier, wo ſich die Armee zuſammen zieht, und ſich alles ſammelt; — ein Gerücht fügt hinzu, daß auch dort bereits eine Colonne Ruſſen angelangt ſey. Die Königliche Suite und Equipage war ſchon geſtern früh abgegangen. Bald nach dem Abgange des Königs erſchien ein franzöſiſcher Obriſter mit einem

Trompeter auf dem jenseitigen Weichsel-Ufer. Der Major v. Diethen fuhr hinüber und nahm ihm seine Depesche ab. Man erzählte sich bald, daß es eine Aufforderung an die Vestung gewesen sey, und die darauf ertheilte Antwort ließ sich sehr leicht daraus entziffern, daß die oben genannte Schanze vor dem Thorner Thore und unten das Weichsel-Ufer sogleich stark mit Kanonen besetzt, und den Theil der Brücke, der noch stand, (denn gestern hatte man schon angefangen, gemächlich die Brücke abzutragen) in Flammen gesetzt wurde. Hoch lodert noch jetzt die Flamme empor, und erleuchtet in der Abenddämmerung mit ihrer Glut die Weichsel-Ufer, die Stadt und ganze Gegend, und spiegelt sich schrecklich in den Fluten des Stroms; — ein schauderhaftes Schauspiel, das die neugierige, aber betäubte, muthlose Menge gnstarrt, der trauernde Menschenfreund aber als furchtbare Fackel an der Spitze des kommenden Krieges betrachtet. — So eben kommt die Nachricht von Düroc's Ankunft, der hier durch geht und zum König abgesendet ist. Man fürchtet nun seinen Uebergang der Franzosen in hiesiger Gegend über die Weichsel, wo sie sich den Kanonen zu sehr aussetzen würden, da der Uebergang bey Culm weit leichter ist, und durch nichts verhindert wird. Alle Weichsel-Gefäße von Thorn bis Danzig sind zwar zerhauen oder verbrannt, aber man sagt, daß die Franzosen, die auf alles denken, Oder-Gefäße mitbringen. Wie stark die Macht ist, die Graudenz bedroht, wissen wir nicht, denn man bemüht sich durchaus gar nicht, sichere Nachrichten von dem Stand und den Unternehmungen des Feindes einzuziehen. Man wartet lieber, bis der Feind kommt, um zu sehen, wie stark er ist. Richtig! denn da erfährt man es doch am sichersten. Einer von den gestern eingebrachten Gefangenen gab die Stärke auf 80,000 Mann an. Ich wüßte aber nicht, was ihn bewegen sollte, die Wahrheit zu

ſagen. So viel iſt indeſſen gewiß, mit einer kleinen Macht wagen ſich die Franzoſen gewiß nicht über die Weichſel.

Mein Entſchluß beharrt noch immer, ſo lange als möglich hier auszuhalten. Einen Theil unſers Sachen haben wir in Koffer gepackt, und wollen ſie, wegen Feuersgefahr, in Keller ſetzen; denn vor Plünderung iſt mir wenig bange, da dem franzöſiſchen Heere auch bey uns bis jetzt das Gerüchte eines großmüthigen Feindes vorausgehet, und das Eigenthum bey reguliren Truppen gänzlich geſichert ſeyn ſoll. Lebensmittel giebt man ihnen, ſo viel man hat; mit Sachen werden ſie ſich nicht ſchleppen. Sollte es aber aufs Aeußerſte, auf den Fall kommen, daß die Stadt von der Veſtung aus beſchoſſen würde; ſo nehmen wir das Beſte mit, flüchten in irgend ein nahgelegenes Städtchen und weiter nicht, und leiden dort geduldig das Schickſal das alle trifft; denn in der Nähe einer Veſtung läßt ſichs freylich nicht gut bleiben.

Veſtung Graudenz, den 23. Nov. 1806.

Wunderſt Du Dich nicht, daß ich Dir von der Veſtung aus ſchreibe? So wiſſe denn, daß ich mich ſchon ſeit dem vorigen Donnerſtage — heute haben wir Sonntag — mit Weib und Kind und Sack und Pack auf derſelben befinde. Sieh, ſo muß man in dieſem Drange der Zeit und der Umſtände oft ſchnell ſeine Vorſätze ändern, und gerade das thun und wählen, was man am meiſten fürchtete. Jeder Tag, jede Stunde, jeder neue Vorfall reißt uns, wie ein Strom auf wilder Woge, immer weiter, immer unterwärts, immer mit fort mit dem übrigen Gewühl. Laß Dir erzählen, wie das zuging:

Ich habe mich immer vor der Veſtung gefürchtet, denn die Freyheit iſt doch eine ſchöne Sache, und wenn man auch um alles gekommen wäre, im Fall die Franzoſen Graudenz beſetzt hätten, ſo war

doch das Leben gesichert, da man immer das Freye suchen konnte. Ist man aber einmal in dem Vogelbauer einer Vestung eingesperrt; so kann man, wenn es schlimm geht, nicht mehr fort, und setzt sich bey hartnäckiger Vertheidigung und doch endlich gelungener Wegnahme der Vestung nicht selten einer sehr üblen Behandlung von Seiten des Feindes aus. Dieser Meynung war aber meine Frau nicht, sie glaubte sich in der Vestung weit sichrer, und da ich ihr gern den Willen thue *), wenn es irgend mit Vernunft geschehen kann; so gab ich besonders auch durch folgende Gründe bewogen nach: Man fürchtet nämlich keineswegs, daß der Feind sich an die Vestung wagen werde, weil man sich überzeugt hat, daß er kein Wurfgeschütz bey sich führt, sollte es aber wirklich zum Bombardement kommen; so ist dabey fürs Leben wenig riskirt, da sichs in einer Kasematte ziemlich sicher wohnen läßt. Ueberdieß verlor ich ja, sobald die Vestung geschlossen war, augenblicklich mein Traktament, welches ich dagegen hier in der Vestung ununterbrochen fortgenieße, und mir vom Commandanten noch außerdem Portionen versprochen worden sind, sobald die Vestung gesperrt wird. Da wir uns nun sogar mit Vorrath versorgt haben; so können wir, wenn die Belagerung auch lange dauern sollte, dem Hunger Trotz bieten **).

Dieses alles bewog mich, meinen Aufenthalt auf der Vestung zu wählen. Ich bekam mehrere Fuhren von guten Freunden aus der Stadt, auch eine Partie Vestungs-Fuhren, und es ging alles schnell und leicht. Vor der Hand wohnen wir auch in einem Hause, wo wir drey rechte hübsche Stuben inne haben. Kommt es aber wirklich zur Be-

*) O weh!

**) Der Referent geht von dem Princip aus: Liebe dich selbst vor allen andern; er hätte Stauden nicht gehalten.

lagerung und zum Beſchießen; ſo müſſen wir alsdann in eine Kaſematte ziehen. Bis jetzt aber ſieht es noch ziemlich friedlich aus. Vorige Mittewoche, Donnerſtag und Freytag folgten einander unaufhörlich üble Nachrichten, ohne daß jedoch etwas Weiteres geſchah. Die Franzoſen hatten ſich dem zu Folge gegen Thorn ſtromaufwärts gezogen, waren oberhalb Thorn über die Weichſel gegangen, und hatten Thorn ſelbſt beſchoſſen, welches in Flammen ſtehen ſollte. Letzteres war aber nicht wahr. Es waren bloß ein paar Kanonenſchüſſe auf die Leute gethan worden, welche die Brücke abbrachen und anzündeten. Aus Schwetz und Bromberg aber kamen einige Kaufleute hier an, welche ganz ausgeplündert worden waren, — ein neuer Beweggrund für uns, die Veſtung zu wählen. Geſtern verbreitete ſich das angenehme Gerücht, daß der König wieder hierher zurückkommen werde. Von den Franzoſen hört und ſieht man jetzt nichts. Die Beſatzung der Veſtung beſteht aus 7000 Mann, und wenn ſie geſchloſſen wird, kommt noch das Bataillon herein, welches jetzt in der Stadt ſteht. Die Verpalliſadirung iſt faſt gänzlich vollendet. Nun Adieu, bis etwas Neues vorfällt.

Den 28. Nov.

Seit ich Die ſchrieb ſind mehrere Tage verfloſſen, und nach immer ſind wir weder klüger, noch ruhiger. Vor einigen Tagen iſt der Marſchall Düroc flüchtig und ſchnell wieder retour durch Graudenz gegangen, hat mit keinem Menſchen geſprochen, und ſoll ſehr verdrüßlich geweſen ſeyn. Man ſagt, die Friedensbedingungen wären ſo hart geweſen, daß der König gar nicht darauf geantwortet, ſondern dem Düroc den Rücken zugekehrt habe. Darauf ſoll der König nach Pultusk in das Hauptquartier von Bennigſen gegangen ſeyn. Wahrſcheinlich wird man aber wohl ſo lange zögern,

ehe man etwas unternimmt, bis Napoleon allen Succurs, den er haben will, nachgezogen hat; denn nach Briefen aus Stettin, die ich selbst gelesen habe, und die sich wunderbarlich durchgeschlichen hatten, sind die französischen Durchmärsche zahllos. Thorn ist aber doch stärker beschossen worden, als man meynte. Weil aber der Feind keine Bomben, sondern nur Haubitz-Granaten gehabt, die er mit Bogenschüssen hineingeworfen hat, so sind nur die Thürme und Giebel beschädigt. Mehrere Personen sollen aber verwundet seyn. Die Franzosen hatten sich auf einer Insel nahe bey Thorn verschanzt. Der Major Decker kam des Nachts mit einer reitenden Batterie an, und machte mit Anbruch des Tages ein solches Feuer auf die Insel, daß die französische Batterie bald demontirt, und in einer halben Stunde die Insel befreyet wurde. Französische Gefangene sind jetzt wieder einige Mal hier eingebracht worden, vorgestern unter andern ein Officier mit 6 Gemeinen, welche alle sehr blessirt waren, und sich aufs Aeusserste gewehrt hatten, ehe sie sich gefangen gaben. Es ist wahr — einen interessanten Anblick geben diese Menschen. Welch ein Feuer des Muthes blitzt aus ihren Augen, so daß selbst der gefangene Franzos noch immer imponirt. Mit stolzer Verachtung blickten diese Menschen um sich, als wären sie gewiß, daß dieser ihr Zustand nicht lange dauern werde. Nicht allein gewöhnlich schön von Gestalt, auch mehrentheils von Bildung des Gesichts, verfeinert durch die edlen Sitten ihres Landes, durch Erfahrung gewiegt, beflügelt von dem Heldengeist, der aus dem Geiste Napoleons über sie ausfließt, stehn sie da, diese Menschen, in stiller, vollendeter Herrlichkeit, — und man kann sie nicht verachten!!

Aber auch unsre Jäger haben sich in diesen Tagen immer recht brav gehalten, sie schleichen sich über die Weichsel und treffen auf ein Haar,

Den 4. December.

Eine Zeit nach der andern vergeht, die Entscheidung scheint näher zu rücken, und dennoch verzögert sie sich unglücklich. In den ersten Tagen dieses Monats erhielt das Corps des General Lestok, welches die Ufer der Weichsel bisher besetzt hielt, und den Franzosen den Uebergang leicht verwehren konnte, Ordre zum Aufbruch zur Armee. Die großen Magazine aus Thorn sollten erst die folgenden Tage, nachdem das Corps abgezogen war, weggeschafft werden. Die nie säumenden Franzosen hatten aber natürlich nicht darauf gewartet, und als die Bauern zur Abholung des Magazins nach Thorn kamen, fanden sie die Stadt schon besetzt, und die Magazine in der Gewalt des Feindes. Die Macht der Franzosen, die über die Weichsel gegangen ist, soll sehr bedeutend seyn. In wenig Tagen muß es sich nun ausweisen, ob es auf Graudenz gemünzt sey oder nicht, und ob es blos zur Blokade, oder zur förmlichen Belagerung der Vestung kommen wird. Die französischen Patrouillen streifen jetzt nahe in unsrer Gegend, und diesen Morgen hat der Husaren-Lieutenant v. Hymme mit seinem Piket drey Meilen, eine Meile von hier, ein kleines Scharmützel mit vier französischen Chasseurs gehabt.

Den 12. December.

Der Feind nähert sich immer mehr und mehr. Heute den ganzen Tag sind die Husaren, Jäger, Füsiliers mit ihnen engagirt gewesen. Einer unsrer Husaren hat sich dabey sehr brav benommen. Er stößt einzeln auf drey französische Chasseurs, attakirt sie, zwey nehmen Reißaus, und den dritten schießt er herunter. Er brachte das erbeutete Pferd, den Mantelsack, den Säbel und die Uhr auf die Vestung. Nach Tische kam die Nachricht, daß sich viel Feinde im Stadt-Walde, eine Viertelstunde

weit von der Stadt, gezeigt hätten, und schon mit unsern Jägern handgemein geworden wären. Hierauf rückte ein Commando Husaren von 60 Mann aus, welches so eben jetzt, Abends um 7 Uhr, zurückgekommen ist. Der Feind ist nicht soutenirt gewesen, daher sie ihn bis Rhonsen zurückgedrängt haben, wobey 3 Franzosen, und von unsrer Seite ein Füsilier geblieben. Das zweyte Bataillon v. Besser ist so eben aus der Stadt auf die Vestung gerückt, und nun ist die Stadt nur noch mit 100 Jägern und eben so viel Füsiliers besetzt. Nun werden wohl alle Tage dergleichen Auftritte vorfallen. Eben jetzt gehen wieder neue Nachrichten ein, die sich durchgeschlichen haben. Der General v. Lestok hat sich mit seinem Corps bey Lauterburg, 10 Meilen von hier, gesetzt, und will nun bald die Franzosen angreifen. Die Insurrektion in Südpreußen soll allgemein, und Dombrowsky in Thorn seyn. Der Himmel gebe, daß die Franzosen eher aus dieser Gegend vertrieben werden können, als die Insurrektion ganz zu Stande kommt; denn die Pohlen sind uns, ihrer schon lange gegen die Preußen verhaltenen und nun schrecklich ausbrechenden Rache halber, furchtbarer, als die Franzosen, ungeachtet auch die Franzosen das ihnen vorausgegangene Gerücht von Großmuth in hiesiger Gegend nicht ganz bestätigt haben sollen. Denkt und beurtheilt man aber die Sache vernünftig; so darf und wird man sich darüber nicht wundern. Wie ists möglich, daß bey einer so großen Armee einzelne Excesse vermieden werden können, bey Menschen, die wirklich in Feindes Land sich befinden und vom Siege trunken sind? Wer weiß, wie es unsre Leute machen würden, wenn sie in Feindes Land als Sieger kämen!

Den 30. December.

Eine Reihe von Tagen ist verflossen, und noch immer die alte Lage der Dinge. Immer hält man

uns von Zeit zu Zeit mit günstigen Siegesnachrichten hin, die sich nie bestätigen. Das ganze diesseits der Weichsel befindliche französische Corps soll von Lestok total geschlagen und versprengt seyn. Leider können wir aber nicht sagen: es ist, sondern soll seyn. Die Nachricht ist von einem Thorner, der von dort hier angekommen ist und versichert, selbst Partien von 7 bis 800 Franzosen begegnet zu seyn, welche größtentheils ohne Gewehr Thorn zu erreichen gesucht haben; die Affaire soll den ersten bis zweyten Weihnachtsfeyertag gedauert haben, und äußerst hartnäckig gewesen seyn. Gelacht habe ich sehr, als ich die Hamburger Zeitungen vom 16ten dieses Monats las, in welchen steht: daß die Vestung Graudenz am 20. Novbr. übergegangen sey; auf der andern Seite ist es mir aber unangenehm, weil ihr in Sachsen dadurch unsertwegen besorgt seyn werdet.

Den 17. Januar 1807.

Nun scheint doch wohl die Reihe einmal an uns kommen zu wollen. Vorgestern schon ging die Nachricht ein, daß mehrere Regimenter Franzosen von Thorn aus auf Graudenz losmarschirten, und am Abend desselben Tages brachten auch die Jäger sechs gefangene Kürassiere ein, lauter bildschöne Leute, welche sie in Lunau, zwey Meilen von hier, aufgehoben hatten. Gestern aber näherten sich die Feinde der Vestung noch mehr, und kamen bis Tarpe, eine halbe Meile von hier, seitwärts. Die Jäger und Husaren patrouillirten dahin, und waren den ganzen Nachmittag engagirt. In Tarpe haben sie eine Eskadron Dragoner getroffen, welche sie gut zugedeckt haben, denn außer vielen Verwundeten sind 16 auf dem Platze geblieben. Im Orte selbst hat es schrecklich, und zwar so ausgesehen, als ob vor jedem Hause geschlachtet worden wäre. Von unsern Husaren ist einer todt geschossen und

einer gefangen worden. Ernstlicher noch ging's heute. Diesen Morgen näherte sich der Feind von allen Seiten. Zuerst wurden unsre Leute im Stadt-Walde mit ihm handgemein; da aber der Feind überlegen war; so mußten sie sich nach der Stadt zurückziehen. Der Feind wagte sich nun dicht an die Vorstadt, wo er aber doch durch die Jäger, welche sich hinter die Gartenzäune versteckt hatten, in Respekt gehalten wurde. Vor Tische nach 11 Uhr ging ich mit meiner Frau vor die Vestung auf einen freyen, aber sichern Platz, wo man von einer Anhöhe die ganze Gegend übersehen kann. Ein interessantes Schauspiel, die Scenen des Kriegs, kleine Bataillen, Angriffe, Rückzüge, Chocs u. dergl. deutlich mit ansehen zu können, ohne doch Gefahr fürchten zu dürfen *). Das Auge ermüdete fast, denn immer wurde es durch neue Auftritte bald da, bald dorthin gelockt. Unzählige Schüsse fielen bald hier, bald da, Dampfwolken wirbelten, verdeckten hier eine Scene, zerstoben vom Wehen des Windes und — wie eine Gardine aufgezogen wird, — zeigten sie hinter sich einen neuen Auftritt, ein neues Getümmel; — Reuter flankirten, andre fochten, noch andre stützten; — Schwerter, Bajonetts blinkten im Glanz der Sonne — würgten — mordeten, — ach und lauschend horchte gleichsam die ganze Gegend, — alle Vögel flogen verschüchtert umher, alles war still; die ganze Natur schien, in Trauer gehüllt, zu starren, wie die Menschen sich würgten, und die Geister der Gefallenen entflohen. Die Luft schien mit entfesselten Geistern erfüllt, der Herr der Herrschaaren schwebte daher, grimmig schritt der Tod über das Gefilde, und von Minute zu Minute wuchs die Zahl der Halme und der Garben und der zukünftigen Thränen, die sein Schnitteramt fließend machte **). An die Mütter dacht

*) Brav!

**) Resonnir scheint an offerte Thor, als Soldat zu seyn.

lich, an die Bräute — an junge Weiber, die vielleicht eben jetzt ahnungslos die Kinder von dem Vater unterhielten, oder in süßen Träumen an dem Herzen lagen, das jetzt der Wille Gottes, des Allmächtigen, brach. Unendlich klein kam mir die Gegenwart, die Zukunft, jenseits der Gräber unendlich wünschenswerth, und reich an jeglicher Vergeltung, vor. — Und das alles, was wir sahen, war noch keine Schlacht, war im Verhältniß zu einer Schlacht nur ein unbedeutendes Gezänk. Wie fürchterlich — über alle Vorstellung fürchterlich, muß eine Schlacht seyn! Das Gefecht zog sich jetzt rechts, und verschwand endlich hinter einem Gebüsch ganz vor unserm Augr. Jetzt wendeten wir uns links nach Tarpe zu, und hier entdeckte ich, durch Hülfe meines guten Perspektives, hinter diesem Orte den Berg herunter eine ganze Colonne Franzosen, wahrscheinlich ein Infanterieregiment mit einer Avantgarde von Cavallerie. Geschütz konnte man nicht entdecken. Diese Colonne zog sich wie eine Schlange den Berg herunter nach Tarpe, und schon diesseits Tarpe standen Vorposten. Hier schien es nun zu neuen Auftritten zu kommen. Man mußte vermuthen, daß diese Anrückenden sich unter die Vestung hinwegziehen, und unsre Truppen, welche in den Wald gelockt waren, abschneiden würden, daher erhielten diese zwar Befehl, aber auch zugleich von der Vestung aus Ordre, sich zurückzuziehen. Wie aber das Spiel des Kriegs sich oft so ganz anders spielen mag, als man denkt, so wars auch hier. Die Franzosen in Tarpe fanden es nicht für rathsam, näher zu kommen, sondern standen still. Darüber gingen wir nach Hause, um, ermüdet von der fortwährenden Anspannung, ein paar Bissen zu essen. Eilig stellten wir uns dann aber wieder auf unsern Posten, und da sahen wir, daß sich dieselbe feindliche Colonne hinter Tarpe herumzog, und hinter einem Wäldchen sich verlor. Wo

sie von dort hin gehen wollten, war nicht einzusehen. Der Weg führt nach den Ossa-Krügen, und es schien fast, als ob sie so die Vestung umgeben wollten. Jetzt aber entwickelte sich nun ein neues Schauspiel. Da sich nämlich die Truppen entfernt hatten, und die Passage von der Stadt nach der Vestung frey geworden war; so erhob sich auf diesem Wege ein reges Leben. Das war ein endloses Laufen, Reiten, Jagen, Fahren! Was sich retten wollte, rettete sich, oder das Seinige, in die Vestung, denn man war nun nach diesen Vorfällen in der Stadt nicht wenig in Angst, und erwartete in kurzem einen neuen und ernstlichern Angriff. Meine Frau wollte, da jetzt gerade für den Augenblick keine Gefahr sichtbar war, das Wagestück machen, und in die Stadt gehen, um ein paar Freundinnen zu besuchen; allein das ließ ich doch nicht geschehen. Der armen Stadt wird es auch wirklich nicht zum Besten ergehen, wenn sie hineinkommen werden, weil wirklich mehrere reiche Partikuliers in Graudenz sich befinden, — und alles ist doch bey weitem nicht auf die Seite geschafft worden. Ja die Mehresten sollen gar nichts gethan, sondern sich ganz dem Schicksal überlassen haben. Was hilft auch am Ende in diesem Kriege alles Fliehen, denn wohin man flieht vor diesem Feinde, so ist er auch da, und flöhe man mit Flügeln der Morgenröthe, man würde dennoch von ihm erreicht. Die in Graudenz befindlichen Reichen sollen bereits den Franzosen recht wohl bekannt seyn, denn es war vorhin ein Bauer aus Gotsch, einem Dorfe nahe am Stadt-Walde, hier, welcher erzählte, daß die Franzosen gesagt hätten: die Vestung kümmere sie nichts; aber ihre Absicht gehe auf die Stadt, dort habe der Seifensieder Sch**** gute Fässer Geld, die Madam W**** habe schöne Tücher, und der Kaufmann W**** guten Wein, — das wollten sie sich ausbitten. So gut sind sie durch verrätherische Einwohner

wohner des Landes von allem unterrichtet, daß sie ohne zu fragen an die Häuser gehen, wenn sie in die Städte kommen, und die Wirthe mit Namen herausrufen *).

Daß dieses Corps bestimmt sey, die Vestung zu belagern, glauben wir noch nicht, denn dazu gehören wenigstens 50,000 Mann, und so viel haben sich uns doch bey weitem noch nicht gezeigt, auch können sie diese bey der großen Armee jetzt wohl unmöglich entbehren. Es ist wahrscheinlich entweder ein Corps, welches die Vestung observiren, um einem anderen Corps Franzosen, welches schnell über die Weichsel gegangen seyn soll, den Rücken zu decken, oder sie sind durch Mangel an Lebensmitteln gedrungen, sich dieser Gegend zu nähern, weil sie weiterhin nichts mehr zu leben finden. Obige Nachricht von dem Uebergange eines neuen starken Corps über die Weichsel kam vor ohngefähr 4 Tagen durch ein Piket vom Regimente Königin Dragoner hierher. Diese standen jenseits der Weichsel in Neuenburg, und waren daselbst von pohlnischen Insurgenten angegriffen worden. Dabey ist es aber heiß hergegangen, und der pohlnische General Komitowski ist geblieben. Endlich wurden die Unsrigen von der Uebermacht jenes anrükkenden Corps zurückgeworfen.

Den 12. Januar.

Vermischtes.

Die Vorfälle in diesen Tagen nehmen sich unaufhörlich. Das Costüme des Theaters hat sich aber geändert. Bisher waren es lauter Franzosen, die sich dann und wann von Zeit zu Zeit blicken ließen, jetzt sind wir aber von lauter Bayern umringt. Seither machen sie gar häufig Miene auf die Stadt, allein sie wurden immer mit ent-

*) Ist wahr, und allenthalben so gewesen. Es kömmt, wie tief die Preußen gesunken waren.

lichem Verluſt zurückgeſchlagen, — der unſrige iſt unbedeutend. Heute aber ſcheint es ernſtlicher zu werden. Denn einige gefangene Bayern haben ausgeſagt, daß man heute die Stadt nehmen würde, es koſte auch, was es wolle, und ſo eben, indem ich dieſes ſchreibe, ſieht man ſie in Maſſe gegen die Stadt anrücken. Ein anſehnliches Detaſchement mit zwey Kanonen rückt aus, ihnen entgegen, und ängſtlich klopft mir das Herz, wie es ablaufen wird. — Ich habe wenig Glauben, wenig Hoffnung! — Noch aber entdeckt man wenig Geſchütz bey ihnen. Aus ihrem Mannsver ſieht man deutlich, daß ſie keine Abſicht auf die Veſtung haben, — nur die Stadt mit ihren reichen Kaufleuten ſticht ihnen in die Augen. Ich zittre für die armen Einwohner, für meine dortigen Freunde! In welcher bangen Erwartung mögen jetzt die Menſchen ſchweben, wenn eine beunruhigende Poſt nach der andern kömmt, — wenn die entgegenrückenden Truppen durch die Stadt ziehen, und dumpf die Kanonen durch die Straßen rollen, und furchtbar verkündigen, was da geſchehen ſoll! —

Nachmittags.

O Schickſal! — So eben ſind ſie in die Stadt eingerückt — unſre Kanonen und Mannſchaft kamen leider zu ſpät, als der Feind ſchon zu weit ſich genähert hatte. — Der Widerſtand war fruchtlos, der Feind überlegen. — Unſer Koffer, worin wir die beſten Sachen in einem feuerfeſten Keller verwahrt haben, wird wahrſcheinlich auch dahin ſeyn! Wir erleiden dadurch einen bedeutenden Verluſt! — Hin iſt hin! — Ich muß ſchließen und Anſtalt machen, daß wir gleich in die Kaſemärte können, wenn es mit dem Beſchießen der Veſtung ſeinen Anfang nimmt, und die Kugeln anfangen zu fliegen.

Den 23. Januar.

Nachmittags.

Leider hat ſich der Feind in der Stadt feſtgeſetzt und hat nicht wieder herausgeworfen werden können, weil wir viel zu ſchwach waren und zu viel Leute würden haben aufopfern müſſen. Franzoſen und ein Bataillon Heſſen-Darmſtädter ſind es, die es ſich in der Stadt recht wohl ſeyn laſſen. Die geſtrige Affaire war mehr eine Ueberrumpelung, wobey denn auch an Mannſchaft nicht viel verloren worden iſt. Unſer Verluſt beträgt 14 Mann und 2 Pferde, der Feind ſoll aber 43 Todte und Bleſſirte haben. Indeß habe ich zu meinem Troſte erfahren, daß nicht geplündert wird. Alles von unſrer Mannſchaft iſt nun nach der Veſtung zurückgezogen worden, und der Etat der Veſtung nimmt von heute ſeinen Anfang, das heißt, wir bekommen Natural-Verpflegung. Geſtern war aber ein ſchrecklicher, angſtvoller Tag. Das Schieſſen hörte nicht auf, und jeder Schuß, den wir hörten, erſchreckte uns. Seit ein paar Stunden donnern jetzt die Kanonen vom Hornwerk, um den Feind gegenüber vom Schloßberge, wo er ſich verſchanzen will, zu vertreiben. Dabey ſitze ich aber ganz ruhig an meinem Pulte, und meine Frau iſt ſogar ſo dreiſt, daß ſie auf den Wall gegangen iſt, um auch dieſes Schauſpiel mit anzuſehen. So leicht gewöhnt man ſich an ſchreckliche Auftritte. — Geſchütz hat bis jetzt der Feind noch gar nicht bey ſich, er hat aber ausgebreitet, daß es bald nachkommen werde.

Den 26. Januar.

Seit zwey Tagen iſt alles ruhig geweſen, und das Ding möchte ſo ſeyn! — wir hätten hier keine Noth, denn man ſitzt hier, nach einer zwar ſehr gemeinen, hier aber ſehr treffenden Redensart, wie die Maus im Speck. Wenn nur die fatale Aus-

ſicht in die Zukunft nicht wäre! — Zu eſſen und zu trinken giebt es vollauf, und oft, wenn ich den Vorrath, welchen ich aus dem Magazine bekomme, betrachte, denke ich an die Noth, die wir vielleicht in Zukunft dafür leiden werden. Denn es iſt wohl mehr als zu wahrſcheinlich, daß am Ende in hieſigem Lande eine Hungersnoth entſtehen muß *). Die Lebensmittel waren ſchon vor dem Ausbruche des Krieges durch die großen Lieferungen faſt aufgezehrt, — und das noch Uebrige verheert jetzt der Krieg und macht das Land arm.

Diejenigen feindlichen Truppen, welche die Stadt nahmen, ſind heute wieder aus- und ein andres Corps dafür eingerückt, welches ſich aber nicht ſo gut betragen ſoll. — Bey uns in der Veſtung verbreitet ſich unaufhörlich ein Heer von Sagen, denen man aber nicht viel Glauben beymeſſen darf, weil ſie blos von gemeinem, hin- und herlaufendem Geſindel herrühren, die nichts wiſſen. So heißt es z. B. man arbeite in der Stadt an Sturmleitern, heute habe der Feind Geſchütz erwartet, und ſo mehr.

Den 27. Januar.

Wir ſind nun noch enger eingeſchloſſen, und alle Communikation, die bisher doch noch in etwas Statt fand, iſt ganz abgeſchnitten. Prinz Bernadotte ſteht jetzt in hieſiger Gegend mit 40,000 Mann, und wir bilden im großen franzöſiſchen Ocean gleichſam ein kleines Inſelchen. Da ſollte einem wohl Angſt werden. Aber alle Ingenieurs und ſolche Leute, die das Ding verſtehen, behaupten, daß die Veſtung gar nicht mit Sturm einzunehmen ſey, ſo lange der Feind nicht wenigſtens 40,000 Mann habe, die er blos zum Todtſchießen daran wenden könne **). Ich halte mich alſo noch

*) Ein braver Eſſer, und ein ſchlechter Patriot.

**) Eine genaue und treffliche Beſchreibung der Veſtung Grunden, findet der Leſer in dem bekannten Intelligenzblatte zu den Neuen Feuerbränden, 1ſter Theil.

immer in meiner Lage für sehr glücklich und sicher. — Auffallend bleibt es immer, was Bernadotte, welcher die Expedition nach Königsberg commandirte, mit einer so starken Armee jetzt hier will, da er schon so weit vor war. Es läßt sich daraus vermuthen, sogar hoffen, daß doch nicht alles nach Wunsche gegangen sey, und schon geht man so weit, daß man von der Möglichkeit eines Entsatzes redet. Gestern Nacht hörten wir eine sehr starke Kanonade nach Thorn zu. Was die zu bedeuten habe, weiß der Himmel; denn bald heißt es: die Russen haben sich auf ihre Grenzen zurückgezogen, bald sollen sie ganz nahe seyn. Indeß muß sich die Sache doch über lang oder kurz, und, wie man hofft, sehr bald entscheiden. Wir haben nämlich noch 4 Monate vollauf zu essen, und eine Armee von 40,000 Mann kann wegen Mangel an Lebensmitteln nicht 2 Monate in dieser Gegend subsistiren. Wir können nichts thun, als — Geduld haben und abwarten.

Jetzt ist aber alle Tage Allarm. Bald zeigen sich die Feinde von dieser, bald von jener Seite, werden aber immer von der Vestung aus ganz höflich mit eisernen Pillen tractirt. Wir sind das Kanoniren schon so gewohnt, daß wir uns kaum mehr umsehen. Seitdem die Vestung geschlossen, und die Magazine geöffnet sind, ist für den gemeinen Mann ein ganz anderes Leben entstanden, und man sieht lauter zufriedene, heitere Gesichter.

Vor einigen Tagen kam die Majorin v. Liebermann von dem Füsilier-Bataillon, welches in Pultusk steht, mit Pässen glücklich hier an. Diese unglückliche Frau hatte sich mit ihren drey Kindern fast nackend und bloß flüchten und retten müssen, — und denke Dir vor wem? — es ist schrecklich zu sagen; — vor unsern eignen Alliirten, vor den Russen. Diese haben in Pultusk schrecklich gewirthschaftet. Man hat der Liebermann alles genom-

men, und ihr kein Hemde gelaſſen. Ihre achtzigjährige Mutter hat ſie bey den Haaren herumſchleppen und dergeſtalt mißhandeln ſehen müſſen, daß ſie auf der Flucht hierher noch geſtorben iſt, und ihr ſelbſt hat man nicht ſo viel gelaſſen, daß ſie ihre gute Mutter hat können begraben laſſen. Es iſt ſchauderhaft, zu hören, wie dieſer ſchreckliche Krieg unſer unglückliches Land verwüſtet, da Freund und Feind gemeinſchaftlich befliſſen iſt, ihm die tiefſten Wunden zu ſchlagen. Mir ſind die Ruſſen immer furchtbar geweſen, — denn es läßt ſich ja wohl von dieſen rohen und ungeſitteten Völkern unmöglich Bonhommie erwarten.

Vorgeſtern war ich Zeuge eines für mich ſchauderhaften Schauſpiels. Nahe bey Neudorf, etwa tauſend Schritte von der Veſtung, ließen ſich eine beträchtliche Menge Feinde blicken. Ich ſtand auf meinem gewöhnlichen ſichern Standpunkte, wo ich alles genau überſchauen konnte. Jetzt wurden einige Kartätſchen hinüber geſchickt, und wie eine Staubwolke zerflog und zerſtob der Trupp im Augenblick. Nur ein einziger Mann, ein Huſar, blieb ſtehen, blickte keck herüber, und ſchien der Veſtung Trotz zu bieten. Da nahm ihn eine Kanone aufs Korn, und kaum hatte ſie gedonnert; ſo fiel auch ſchon der Huſar vom Pferde herunter. Dieß war um ſo künſtlicher gezielt, weil es mit keiner Kartätſche, ſondern mit einer Paßkugel geſchah. Kaum war jener gefallen; ſo flogen unſere Huſaren hinüber, und ſchleppten ihn nach der Veſtung. Ich ging hin, ihn anzuſehen; aber dieſen Anblick werde ich lange nicht vergeſſen. Die Kugel hatte ihm nämlich ein Stück aus der rechten Seite heraus- und den Arm mit weggenommen. Die Gedärme hingen, — ſchrecklich zerriſſen — weit heraus, und dennoch, was über meine Vorſtellung ging, dennoch lebte dieſer Menſch noch, hatte unterwegs mit den Huſaren geſprochen, und ſtarb erſt, als er im Ba-

riere da lag. Man beyrub ihn im äußerſten Werk. Er hatte gute Kleidungsſtücke, die ſelbſt bis auf die Unterkleider ſehr fein waren, eine Uhr und einen ſchweren Beutel mit Geld. Alles an ihm verrieth, ohngeachtet er Gemeiner war, einen Menſchen von guter Familie. Hier lag er zerſchmettert von der grauſamen Hand des Krieges, vielleicht der geliebte Sohn ſeiner Eltern, die ihn nicht wieder ſehen, und noch lange um ihn weinen werden. Wie macht doch der Krieg ſo viele unglücklich! — wie zertrümmert er doch ſo unausſprechlich viel häusliches Glück! vernichtet ſo zahlloſe Familien-Freuden! Unſre Huſaren und Jäger jubelten über den gemachten Fund, über die gemachte gute Beute, und meynten, daß ſie jetzt recht gut daran wären. Dieſe Freude ſtach gewaltig mit meinen Empfindungen ab, die ſich jetzt dabey in mir regten. — Einen andern ähnlichen Anblick gewährte mir ein heſſiſcher Officier, der am 23. Jan. verwundet und gefangen herein ins Lazareth gebracht wurde. Sein Unterleib iſt ſchrecklich zerſchoſſen, und man weiß noch nicht, ob er mit dem Leben davon kommen wird. Der Gouverneur hat ihm menſchenfreundlich angeboten, ihn, wenn er wolle, nach der Stadt zu ſeinen Cameraden bringen zu laſſen; allein er hat es ausgeſchlagen, und verſichert, daß er ſich hier ſehr ſicher und ruhig fühle, und die gute Abwartung dort nicht haben werde, die er hier genieße. Heute iſt ſein Bursche und ſeine Equipage aus der Stadt nachgekommen, und ihm, um es bey ſeiner Verpflegung an nichts fehlen zu laſſen, die Erlaubniß dazu gern ertheilt worden. Dieſer Officier verſichert, daß man den heſſiſchen Truppen vorgeſpiegelt habe, Grundau beſtehe nur aus einigen Häuſern, die mit einer Mauer und ein paar leichten Erdwällen umſchloſſen wären; ſie würden es alſo binnen kurzer Zeit einnehmen können. Er ſey aber, ohngeachtet ſeinen heftigen Schmerzen, bey ſeinem

Hereinbringen über die ansehnlichen Vestungswerke erstaunt und bedaure seine Cameraden, die es darauf versuchen sollten. — Der Schlaf überfällt mich, alles schläft um und neben mir; es ist schon spät, also gute Nacht für heute!

Den 30. Januar.

Gestern konnte ich vor Freude nicht schreiben. — Viktoria! — Wir sind erlöset! — Gestern früh um 7 Uhr bemerkte ich, als ich zum Fenster hinaus auf die Gasse blickte, eine ungewöhnliche Lebhaftigkeit, ein fröhliches und geschäftiges Laufen, Rennen und Rufen, und erfuhr, daß die Hessen früh gegen 6 Uhr in aller Stille die Stadt geräumt hätten. Nun war ein Treiben und Jagen. Husaren, Jäger, Infanterie und Kanonen gingen sogleich nach, um ihnen in den Rücken zu kommen. Bald glich nun auch die ganze Straße dorthin einem kleinen Triumph-Aufzuge. Den ganzen Tag über wurden Gefangene zu zwanzig bis dreyßig gebracht, und die Straße blieb nie leer. Aus der Stadt hatten sie an Gelde 6000 Thlr. und 10000 Ellen Tuch mitgenommen. Von dem letztern wurde ihnen aber der größte Theil wieder abgejagt. Einige Mal brachte man ganze Pikets ein, die von dem schleunigen Abmarsch gar nicht waren benachrichtiget worden, und die man in der größten Ruhe und Sicherheit antraf und aufhob. Die Anzahl der gemachten Gefangenen mußte sehr beträchtlich seyn. Die Ursache dieser schnellen Retirade war folgende: Vorgestern Abend kommt die Avantgarde des Lestockschen Corps, bestehend in einem Piket Gensd'armes, nach Biskiechowo, eine Meile von hier, und hebt einen dort liegenden französischen General nebst seiner ganzen Suite auf. Ein einziger Offizier entspringt aus dem Fenster, und bringt in der Nacht die Nachricht nach der Stadt Grudenz, daß die Preußen in der Nähe wären, worauf alles in

den größten Eile aufbricht. — Wir athmen nun wieder frey, und es ist einem doch ganz anders zu Muthe, wenn man weiß, daß man nicht mehr eingesperret gehalten wird. Frey und ohne große Schwierigkeit besteht nun wieder die Communikation mit der Stadt, Freunde und Bekannte können sich nun wieder sehen, sprechen und umarmen, das Erlittene sich klagen und einander bedauern — denn weiter können wir doch nichts in unsrer unglücklichen Lage thun, da wir immer noch ohne feste frohe Hoffnung in die düstre Zukunft blicken müssen. Es ist einem, als ob man nur einmal Athem schöpfen dürfe.

Den 9. Februar.

Leider, leider! hat unsre Freude nicht lange gedauert; denn schon fängt sich unser Horizont wieder an zu trüben. Die Insurgenten, welche sich in bedeutenden Trupps von ferne zeigen, aber doch noch nicht über die Weichsel herüber wagen, lassen uns nicht ruhig seyn, und von den Unsrigen sieht und hört man nichts. Also konnte wohl die Lestocksche Armee neulich so bedeutende Vortheile nicht erzungen haben. Man möchte bald anfangen, von allen politischen Gegenständen zu schweigen, wenn es nur die Umgebungen erlaubten, — denn was man heute schreibt, muß man morgen als unwahr wiederrufen, so sehr ist alles unser Wissen Stückwerk. Wir wissen ja beynahe nicht, ob eine Meile von uns Russen oder Franzosen stehen. Die Stadt ist in großer Angst, und erwartet fast stündlich wieder Zuspruch. Durch Rehden, eine Meile von hier, sind starke französische Durchmärsche gewesen, die aus 10,000 Mann italienischen Truppen bestanden, und über Thorn zur großen Armee haben eilen müssen. Daß sie sich in dem so ausgesogenen Lande haben ausbreiten müssen, um Lebensmittel zu finden, ist natürlich, und

darum kommen einige so nahe in unsere Gegend, die aber gewiß keine Absicht auf unsre Stadt oder Vestung haben. Von dem Kriegs-Schauplatz bey Osterode und der dortigen Gegend haben wir keine Nachricht, oder wir bekommen sie so widersprechend, als schwarz und weiß; es lohnt sich also nicht, das Papier mit solchen Ungewißheiten zu verschwenden.

Unsre eignen innern Angelegenheiten beschäftigen uns jetzt beynahe mehr. Bey den Truppen unsrer Besatzung fallen sehr häufig Excesse und unruhige Auftritte vor, die auf nicht viel Harmonie, nicht auf Ergebenheit und Liebe der Untern gegen ihre Obern schließen lassen, welche wohl erforderlich ist, wenn in einer Lage, wie die unsrige, wo der Feind immer vor der Thüre ist, jeder seine Schuldigkeit thun, keiner den andern verlassen, und so das Ganze retten helfen soll. Dazu passen aber Vorfälle, wie der folgende ist, freylich keineswegs: Ein Musketier vom Regiment v. Besser ist vor dem Wässerthore auf der Wache, und schießt zwey Mal sein Gewehr aus bloßem Muthwillen los. Der wachthabende Officier, ein Lieutenant Philipp von den Füsiliers, der es ihm ausdrücklich verboten hatte, giebt ihm Fuchtel, und da der Kerl darüber ein loses Maul hat, arretirt er ihn und will ihn melden. Mehrere bitten aber für den Menschen, und so schenkt er ihm die weitere Strafe, giebt ihm, als die Wache abgelöst wird, sein Gewehr zurück und läßt ihn eintreten. In diesem Augenblicke beschließt der Böswicht, den Lieutenant zu erschießen, geht mit diesem Vorsatze, als die Wache abgelöst wird, fort, und als sich die Mannschaft in der Vestung vor dem Hause des Commandanten wieder stellt, und sie der Lieutenant Philipp hier auseinander gehen lassen will, bedankt er sich, wie gewöhnlich, bey den Burschen für gehaltene gute Wache. Darauf erwiedert jener

Musketier ganz laut: „ich bedanke mich auch,“ und schießt zugleich den Lieutenant von hinten durch und durch, so daß die Kugel noch einem Musketier, der vor dem Lieutenant her geht, durch das dicke Fleisch am Schenkel fährt, und einem andern Musketier, der noch weiter vorne geht, den Schenkelknochen zerschmettert. Der arme Philipp, der nicht längst erst Officier geworden, und ein sehr braver, guter Mensch ist, quält sich Tag und Nacht, und kann nicht leben und nicht sterben. Die Aerzte versichern, daß er gar nicht gerettet werden könne. Auch der letzte Musketier, dem der Knochen zerschmettert ist, wird wahrscheinlich am Brande sterben. Der Lohn des Verbrechers wird ohne Zweifel das Rad von unten hinauf seyn, und es ist zu wünschen, daß es, um des Exempels willen, nicht viel gemildert werde. Haben wir mehr solche niederträchtige Menschen unter unsern Leuten; so sind wir nicht einmal im Innern sicher, und wie wollen wir uns dann gegen das Aeußere genug wehren, und uns zu behaupten im Stande seyn? —

Den 12. Februar.

So sitzen wir denn abermals im Vogelbauer, denn seit gestern sind wir wieder förmlich belagert, und die Vestung ist hart verriegelt und verschlossen. Am gestrigen Morgen früh halb sechs Uhr wurden wir durch Kanonendonner plötzlich geweckt. Diese Wecker rütteln fürwahr, besonders wenn sie einem so nahe vor den Ohren donnern, sehr unsanft und rauh aus dem tiefsten Schlafe auf. Als wir erwacht waren und uns völlig ermannt hatten, hörten wir denn auch laut und vernehmlich die Lärmtrommeln durch alle Gassen wirbeln. Nun wurde geeilt, gelaufen, gefragt und geschaut, — und so waren denn Franzosen, Hessen und Polen in großer Menge wieder in der Stadt eingerückt. Letztere hatten es sogar gewagt, sich bis dicht unter die

Westung zu ziehen, und auf sie war jetzt allein das Kanonenfeuer von der Vestung aus hingerichtet. Es dauerte nicht lange; so mußten sie diesem ernstlichen Mahnen nachgeben, und sich wieder nach der Stadt zurückziehen. Der hessische General heißt Schäffer, und der französische ist der schon hier gewesene General Rayet. Unsre Leute, welche die Stadt wieder etwas besetzt hielten, sind schnell überfallen worden, und haben dabey 30 Mann und einen Officier verloren. Verflossene Nacht sind 30 Mann von uns zugleich zum Feinde übergegangen. Wir müssen viel treuloses, übelgesinntes Volk haben. Auf solch Gesindel ist nichts zu bauen. Ich glaube, es nimmt mit uns noch ein schlechtes Ende.

Dießmal ist weit mehr Thätigkeit bey den Feinden von der Vestung aus zu bemerken, als bey ihrem vorigen Hierseyn; — ich fürchte, sie meynen es ernstlicher. Auf dem gegenüberliegenden Schloßberge sieht man es deutlich, wie sie sich verschanzen, ohngeachtet sie es zu maskiren suchen. So müssen sie wohl auch dießmal Geschütz bey sich führen. Dorthin wird nun heute von uns unaufhörlich gefeuert, wodurch zugleich die armen Städter entsetzlich geängstiget werden, und die Häuser zum Theil sehr viel leiden müssen. — Wie traurig ist nicht diese Lage! Ja wie so recht fürchterlich ist nicht auch hier die Gestalt des Krieges, der wie eine wilde Furie wider seine eignen Eingeweide wüthet. Jeder Schuß, den wir heute dort hinüber thun, ist eine Wunde, die wir unsrer eignen Wohlfahrt schlagen. Wir hören das Wehklagen, Jammern und Angstgeschrey unsrer eignen Mitbürger, denen wir ihr Eigenthum zertrümmern, ihre Habseligkeiten vernichten, ihr Leben ängstigen, und wir müssen unser Herz verstocken, müssen fortfahren, eine Mord- und Brandkugel nach der andern hinüber zu senden, müssen starrend das Unglück sehen,

wie nach jeder Kugel dort entweder eine Ruine zusammenstürzt, oder eine Flamme wild aufschlägt, die nur durch das hastige Löschen wieder gedämpft wird, um beym nächsten Schuß aufs neue aufzulodern und wieder gedämpft zu werden, — und dürfen nicht nachlassen, diese grausame Neckerey fortzutreiben, müssen — doch nein, ich will es heute nicht länger mit ansehen, dieß schreckliche Mordspiel; mein Herz ist ermüdet und kann's nicht mehr ertragen. Der Krieg ist und bleibt entsetzlich!

Den 1. März.

Wir sind fortwährend eingeschlossen; aber geschehen ist uns bis jetzt noch nichts. Bis auf den heutigen Tag sind wir zwar immer noch mit Siegesnachrichten von unsrer Armee oft erfreuet worden, und doch haben wir von den glücklichen Folgen davon bis jetzt noch nicht das Geringste empfunden. Der Feind rückt immer noch nicht aus unsrer Nähe; im Gegentheile ziehen sich immer mehr frische Truppen rings um uns herum. Das Geplauder unter den gemeinen Leuten in der Vestung ist oft zum Todtlachen, wenn man es hört. Aber doch ängstigt immer eins das andre damit fast zu Tode. Als heilenden Balsam läßt man dann wohl mit Fleiß von oben herab wieder freudige und schön erfundene Siegesnachrichten allmählig unter das Volk ausgehen, um es zu beruhigen, und — probatum est — es hilft. Heute heißt es, Napoleon sey selbst in der Stadt, und wolle die Unternehmung auf die Vestung durch sein Genie leiten, weil ihm an dem Besitz derselben sehr viel gelegen sey, und er zu diesem Endzweck gelangen wolle, es möge auch noch so viel kosten. Das ist wohl aber auch nicht zu glauben, und eine aus Furcht entsprungene Sage. Aber wer sagt uns bestimmt, wie es uns ergehen wird? — Wer möchte nicht gern in dieser Lage einen Blick in

die Zukunft werfen! Heute vor einem Jahre war gerade ein so fröhlicher Tag in meiner Familie. Ich war nach einer Trennung von mehrern Wochen von einer weiten Reise gesund und glücklich zu den Meinen zurückgekehrt, und hatte alles froh und wohl wieder angetroffen! — und heute sind wir in der Vestung eingesperrt und vom Feinde blokirt. — Gott! wer das uns damals voraus gesagt hätte, — würden wir ihm geglaubt haben? Wer hätte ihn aber auch ahnden können, den unbegreiflichen Gang dieses Krieges, durch welchen so entfernte und einander fast entgegengesetzte Nationen, der Steppenkalmuck und der feine Bewohner der Garonne und der Seine; der Kosak und der die romantischen Gefilde der Pyrenäen bewohnende Landmann; die Nachfolger des Cid und Bayard, und die Urenkel des Asiaten Iwan einander gegenüber gestellt worden sind, um sich gegenseitig hinzuopfern im großen Hader der Welt, und zum Theil gemeinschaftlich auf dem Schlachtfelde in der eisernen Umarmung der Waffen hinüber zu gehen, wo alle, jedes Zwistes vergessend, zu einem Volke vereiniget werden.

Den 7. März.

Lange habe ich absichtlich nichts geschrieben, weil es immer noch bey dem Alten ist. Aber jetzt gesellt sich zu unserm äußern Feinde, der uns belagert hält, noch ein zweyter innerer, und macht unsere Lage noch furchtbarer; wir fangen nämlich an, das Schicksal aller lang eingeschlossenen Vestungen zu leiden, daß sich epidemische Krankheiten erzeugen. Die gewöhnlichsten sind die Ruhr, Faul- und Nervenfieber, woran sehr viele Menschen sterben. Es ist wohl vorauszusehen, daß diese Krankheiten, je länger wir eingesperrt bleiben, mit jedem Tage schlimmer und gefährlicher werden müssen. Unter der Besatzung mag daher auch der gute

Muth nicht mehr herrſchen, wie zuvor, denn die Deſertionen nehmen täglich mehr überhand. Der Gouverneur hat deßhalb einen Parolebefehl ertheilt, daß alle Deſerteurs erſchoſſen werden ſollen. So eben wurde einer arquebuſirt. Dieſe Maßregel iſt wohl ſehr nöthig, da in der That die Hälfte der Beſatzung aus Pohlen beſtehet, und dieſe, wenn ſie dieß nur irgend möglich machen können, zu den Inſurgenten übergehen. So machen ſich oft ganze Beſatzungen der äußerſten Werke oder Lunetten von 15 bis 20 Mann auf einmal fort. Dieſe Nacht verurſachte ein ſolcher Vorfall einen entſetzlichen Allarm. Gegen Mitternacht wurden wir durch allgemeines Lärmſchlagen aus dem Schlafe geweckt. Ob nun gleich eine nächtliche Ueberrumpelung der Veſtung ganz unmöglich iſt; ſo pflege ich doch bey jedem nächtlichen Lärm ſogleich aufzuſtehen und nachzuſehen, was es giebt. Die Meinigen blieben ganz ruhig im Bette liegen, weil dergleichen Dinge gleichſam ſchon zur Gewohnheit geworden ſind. Ich erfuhr, daß man alle außerhalb der Veſtung ſtehende Nachtpoſten rings um die Veſtung habe feuern hören. Ich glaubte alſo nicht anders, als daß wirklich die Feinde einen Verſuch auf die Außenwerke zu machen gewagt hätten. Es dauerte auch nicht lange; ſo fingen ſchon alle Batterien an, fürchterlich zu donnern. Stockfinſter war die Nacht, und die Kanonenſchüſſe erleuchteten durch ihre Feuerblitze fürchterlich, ſchön dieſe ſchwarze Nacht. Aber auf Einmal wurden um die Veſtung ringsher, faſt in einem und demſelben Augenblick, Leuchtkugeln geworfen. — Warlich ein prächtiges Schauſpiel! Da faſt alle zwey bis dreyhundert Schritt eine ſolche Kugel aufſtieg; ſo wurde es dadurch einige Augenblicke ſo hell, wie am Tage. Man ſah gleichſam durch ein Zauberglas mitten durch die dicke Nacht die ganze Gegend in einer magiſchen Helle vor ſich da liegen, — und dieſe

zog dann plötzlich ihren dicken Schleyer wieder über das Schauspiel. Und nun dabey noch der grause Donner der Kanonen, der des Nachts noch furchtbarer klingt, da alles weit stiller ist, als am Tage. O! diese Nacht werde ich Zeit meines Lebens nie vergessen! — Aber wie lächerlich wurde am Ende das ganze Ding. Man entdeckte bey dem Glanze der Leuchtkugeln nirgends auch nur das geringste Verdächtige, und es kam heraus, daß die Feinde ganz ruhig waren, und nicht daran gedacht hatten, uns etwas thun zu wollen. Von einer Lunette waren ein Unteroffizier mit 18 Mann von uns davon gelaufen und übergegangen, auf welche die Vorposten gefeuert hatten. In der Stadt waren die Hessen über das ungeheure Schießen nicht wenig erschrocken, hatten geglaubt, wir wollten etwas auf die Stadt unternehmen, und waren schon ausgerückt. Jede Leuchtkugel machte einen Aufwand von 6 Rthlr.; und jeder Schuß, einer in den andern gerechnet, 5 Rthlr., und so kosteten diese Ueberläufer, da gewiß an die 30 Leuchtkugeln geworfen wurden, ein bedeutendes Sümmchen. — Wie konnte nun aber das bloße Schießen der Vorposten auf jene Desertens sogleich im Ganzen einen so unnöthigen Lärm verursachen? Warum wurde der wahre Vorfall von den Vorposten aus, nicht sogleich zurück in die Vestung gemeldet? Ich, der ich das Ganze nicht übersehen kann, verstehe zwar das Ding nicht, aber mir scheint's doch, als ob hier etwas Fehlerhaftes in unsrer Einrichtung zum Grunde liege.

Seit einigen Tagen langt nun bey uns die Kunde von einer am 7ten und 8ten dortigen Monats in der Gegend von Preußisch-Holland, vier Meilen von Königsberg, vorgefallenen Hauptschlacht an, die nicht mehr bezweifelt wird. Aus dem Meere von Gerüchten, die sich über den Ausgang und Erfolg dieser Schlacht verbreiten, läßt sich

so

ſo viel mit Gewißheit abnehmen, daß von beyden Seiten viel Menſchen geblieben, und die Franzoſen nicht weiter vorgerückt ſind. Sichern Nachrichten zu Folge, ſind heute 6000 Mann Sachſen auf jener Seite der Weichſel angekommen. Ein Bauer hieſiger Gegend hat mit ſächſiſchen Cüraſſiren geſprochen. Alſo abermals friſche Hülfstruppen, die die Macht unſres Feindes vergrößern? — ach! was ſoll aus unſerem armen ſchwachen Häuflein werden? — Doch bisher iſt unſer Loos noch immer erträglich geweſen. Noch haben wir an nichts Mangel gehabt, Kälber, Butter, Eyer, Hühner kommen täglich ans Thor, ſo daß man dort einen ordentlichen offnen Markt ſieht. Des Nachts werden gewöhnlich ganze Kähne voll Kälber vom jenſeitigen Ufer der Weichſel geholt, und, mit einem Worte, die Herren Heſſen verſtehen das Belagern noch nicht recht. Behalten wir ſtets ſo viel Zufuhr, als bisher; ſo können ſie uns bis übers Jahr belagern, und wir ergeben uns nicht.

Den 16. Mitt.

Nachmittags 3 Uhr.

Seit einer Stunde wird der heftigſte Kanonendonner von allen Werken der Veſtung unterhalten, und ich komme ſo eben halb taub von einer der Baſtionen her, um mich zu ſetzen, und während dieſer Kriegsmuſik an Dich zu ſchreiben.

Der Feind hatte ſich dieſen Morgen nach Neudorf geworfen. Dieſes Dorf liegt einen Flintenſchuß von der Veſtung entfernt. Eine ſolche Nachbarſchaft darf die Veſtung nicht leiden, und nun wird das arme Neudorf in Grund und Boden geſchoſſen. Da wird denn in dieſem unglücklichen Orte dem Ungeheuer des Kriegs eine neue Brandſäule errichtet! — Sobald das Dorf vom Feinde beſetzt worden war, verſuchte man es, ihn durch Schützen

und Jäger wieder herauszuwerfen; das ging aber nicht, und bekam uns schlecht; denn der Feind hatte einen Achtpfünder mit, und empfing unsere Leute übel, 2 Husaren blieben auf dem Platze, und mehrere wurden verwundet. Um nicht zu viel Leute zu verlieren, mußten sich also die Unsrigen zurückziehen, und nun sucht die Besatzung den Feind aus seinem Versteck zu vertreiben. Wie mags in dem armen Dörfchen aussehen! Wenn sich nur die guten Menschen zeitig genug haben retten können; — ihre friedlichen Wohnungen werden sie nicht wieder finden, Trümmer und Aschenhaufen werden ihre Gräber bezeichnen! Bey jedem Schuß pocht mir das Herz; — doch ich will weiter erzählen, denn seit ein paar Tagen ist so Manches vorgefallen. Vorgestern Abend um 9 Uhr kam ein französischer Obristlieutenant mit einem Trompeter vor das Thor der Vestung, und verlangte eine persönliche Unterredung mit dem Gouverneur. Da diese abgeschlagen wurde, überzab er einen Brief von dem General Savary, der sich in der Stadt befindet, und unmittelbar von Napoleon hierher gesendet worden ist. In diesem Briefe stand nichts, als die Bitte um eine Unterredung mit dem Gouverneur. Noch einmal wurde gestern früh vom General Savary diese Bitte dringend und mit dem Beysatze wiederholt, daß er den Befehl von Napoleon habe, schlechterdings persönlich mit dem Gouverneur zu sprechen, und daß er nicht eher aus Graudenz gehen werde, bis er diesen Auftrag vollzogen habe. Hierauf hat ihm der Gouverneur viel Geduld wünschen lassen.

Aus diesen allen schließen wir, daß es so eben jetzt mit den Franzosen nicht zum Besten stehen kann. Denn wenn sie in Ostpreußen festen Fuß hätten, und es ihnen möglich wäre nach Königsberg zu kommen; so würden sie sich unter solchen Umständen wenig um uns kümmern, weil sich uns

ser Plätzchen am Ende, wenn alles aufgezehrt iſt, doch von ſelbſt ergeben muß. Iſt aber der Feind noch in der Nähe, oder gar auf dem Rückzuge; ſo muß ihm wohl an Graudenz viel gelegen ſeyn. — Doch man philoſophirt nun ſo, wie ungefähr der Vogel in ſeinem Käfig.

Noch immer dauert das Schießen auf Neudorf fort, es iſt, als ſollte alles zu Grunde gehen. Der Himmel, der ſich zu Mittage ganz getrübt hatte, breitet ſich über der Veſtung ganz hell und heiter aus. Eine freundliche Bläue lacht vom Zenit auf uns hernieder; aber in der Ferne ringsumher haben ſich dicke Wolken aufgethürmt; ja es ſcheint daſelbſt zu regnen, oder zu ſchneien: — fürwahr das Ganze giebt einen ſonderbaren Anblick.

Den 17. März.

Der Feind iſt glücklich aus Neudorf wieder herausgeworfen, und wir haben unſern Endzweck erreicht; aber dadurch hat nicht nur Neudorf ſelbſt, ſondern auch die Stadt ſehr viel gelitten. Der eigentliche Hergang der Sache iſt nämlich folgender. Der Gouverneur und der commandirende heſſiſche General v. Schäfer hatten ſich erzürnt. Letzterer hatte den erſtern durchaus zu einer perſönlichen Unterredung zu bringen geſucht, welche dieſer aber gänzlich abſchlug, und dem General v. Schäfer den Rath ertheilen ließ, daß er ſeine Truppen vor allen Dingen nicht zu nahe nach Neudorf hinziehen ſollte, welches er nicht zugeben könne. Schäfer antwortet darauf: Neudorf ſey bereits von ſeinen Truppen in Beſitz genommen, und der Gouverneur werde es ihm nicht wieder entreißen können. Darauf wurde nun augenblicklich Anſtalt gemacht, den Platz wieder zu nehmen. Damit nun die in Neudorf ſtehende Mannſchaft nicht Sukkurs von der Stadt aus erhalten ſollte, wurde auch zu gleicher Zeit vom Hornwerke aus ein lebhaftes Feuer auf

die Stadt gemacht, in der Abſicht, damit ſie dort die Kanonade nach Neudorf nicht hören ſollten, und um auf dieſe Weiſe die Unternehmung zu maskiren. Die arme Stadt hat dadurch viel gelitten. Faſt alle Bürger haben ſich in die Keller verſtecken, oder das Freye ſuchen müſſen. In der Hutmachergaſſe iſt durch eine Granate Feuer entſtanden, aber wieder gelöſcht worden. Die Heſſen ſind alle ausgerückt, und haben ſich jenſeits der Stadt poſtiret. Bey der Unternehmung gegen Neudorf haben wir außer denen im Anfange gebliebenen Huſaren des Nachmittags nur noch einen Verwundeten gehabt, welcher — ſonderbar genug — in die rechte Fußſohle verwundet iſt. Die Feinde haben aber, als ſie herausgeworfen wurden, viel verloren. Des Nachmittags wurde nämlich ein ſtarkes Truppendetaſchement zum Angriff auf Neudorf beordert, wobey zwey Kanonen mit Kartätſchen mitgenommen wurden. Als nun die Feinde ſich nicht behaupten konnten, begingen ſie die Thorheit, in einem Quarré formirt, abzuziehen, ſo daß die Kanonen entſetzliche Wirkungen thaten. Sie hatten das Dorf mit ungefähr 1½ Bataillon beſetzt. Heute haben ſie ſich noch nicht wieder blicken laſſen. Aus dieſem ganzen Vorgange haben wir doch ſo viel erfahren, daß die Gegend umher nur ſehr ſchwach beſetzt ſeyn muß, ſonſt würden gewiß mehrere Truppen aus den benachbarten Orten herbeygeeilt ſeyn.

Heute haben wir eine neue Kanonenmuſik zu erwarten. Vor ungefähr 14 Tagen wurde eine hieſige Soldatenfrau mit Beſtellungen nach der Stadt geſchickt, von den Feinden ertappt, und gefangen geſetzt. Dieſes Weib hatte ſich geſtern, als die Heſſen aus der Stadt gerückt waren, ſelbſt frey gemacht, und kam wieder zu uns zurück. Sie erzählte, daß die Heſſen ihr Pulvermagazin und ihre Munition in einer Scheune hinter der Scharf-

richterey hätten, jenseits der Stadt. Diese Scheune soll nun diesen Nachmittag mit Granaten beworfen werden, um das Pulvermagazin in die Luft zu sprengen. Diese einzelnen Vorfälle haben doch seither ziemliche Veränderungen in das Einerley unsres Gefangenlebens gebracht.

Das Wetter ist jetzt meist vortrefflich, und da machen wir denn öfters Spaziergänge auf dem Walle rings um die Vestung herum. Die Brustwehr des Walles ist ein breiter Rasenweg, der nie kothig wird. Die Aussicht ist von hier aus auf allen Seiten vortrefflich, und gewährt ringsherum einen Prospekt von vielen Meilen. — Unsere Portionen erhalten wir jetzt noch ganz unverkürzt, man meynt aber, wenn die Belagerung noch über zwey Monat dauern sollte; so würden manche Artikel eingeschränkt werden müssen *). Vorzüglich gut ist auch der Wein, von dem ich wöchentlich etwas über drey sächsische Kannen erhalte, so daß man doch alle Mittage ein Glas Wein trinken, und sich dadurch in etwas gegen ansteckende Krankheiten präserviren kann.

Den 25. März.

Nichts Neues ist seither vorgefallen, und die Tage kriechen einförmig ihren Gang fort. Aus dem Magazin-Rapport, den ich kürzlich zu Gesichte bekommen habe, habe ich mich nun überzeugt, daß die Vestung noch auf fünf volle Monate mit allen Möglichen verproviantirt ist. Außerhalb der Vestung, sollte ich meynen, könnten die großen Armeen in dem ausgehungerten Lande unmöglich so lange subsistiren. Folglich müssen sie sich doch wohl die Lust auf die Vestung vergehen lassen, und der Hunger wird indessen wohl Friede machen. Gott erhalte uns bis zum Ende der Dinge gesund, denn die

*) Eben keine tröstliche Aussicht!

grassirenden Krankheiten fürchte ich mehr, als die Franzosen. Die Ruhr nimmt sehr überhand. Am Sonntage starb in unsrer Nachbarschaft die Majorin v. Engelbrecht daran, eine junge Frau von 26 Jahren, deren Mann in Gefangenschaft ist, und welche fünf kleine Kinder zurückläßt, die nun ganz ohne Schutz sind. Ach! welch Elend sieht man überall um und neben sich. Gerade über uns wohnt ein Lieutenant Br. — — — der vor einiger Zeit das Unglück hatte, das Bein zu brechen. Gestern kam seine Frau dazu in die Wochen, und nun müssen sie Beyde das Bett hüten, und haben vier kleine Kinder. Mit uns befinden sich jetzt unter einem Dache nicht mehr und nicht weniger als 26 Kinder. Wie eng wir dabey zusammengepreßt sind, läßt sich von selbst denken, da in einer geschlossenen Vestung jeder Raum gespart werden muß.

Heute ist wieder ein schöner herrlicher Tag, darum machten wir unsere Runde auf dem Walle. Gegen 4 Uhr Nachmittags ließen sich wieder viele Feinde bey Neudorf sehen. Die Jäger und Husaren rückten augenblicklich aus. Ich glaubte es würde zu einer Aktion kommen, und ging deßhalb, um es von Ferne zu beschauen, auf eine Bastion. Aber die Feinde zogen sich geschwind zurück, und kamen nicht zum Schuß. Die Manöuvres dabey nahmen sich vortrefflich aus, da man von dieser Höhe herab das Ganze herrlich übersehen konnte — und der Gedanke, daß, wie der Augenschein lehrte, hier nicht viel Blut vergossen werden würde, ließ den Zuschauer ziemlich ruhig.

So eben jetzt, gegen Abend, hat unser Gouverneur eine Zusammenkunft mit dem General Schäffer gehabt. Man hat sich sehr darüber gewundert, und mancherley Muthmaßungen gehabt; aber bis jetzt habe ich keinen Aufschluß erfahren können. Etwas Sonderbares ist's, daß man seit einigen Tagen bemerkt hat, daß die Hessen sich die

französischen farbigen Kokarden, die sie bisher trugen, abgetrennt haben. Was das zu bedeuten habe, machs ziel Kopfzerbrechen. Niemand kann aber auf eine wahrscheinliche Ursache kommen.

Den 15. April.

Lange habe ich Dir nicht geschrieben, aber es ist auch zeither in allen Nachrichten und Vorfällen fortwährend eine unbegreifliche Windstille gewesen. Man weiß nicht, ob man dieß für eine gute, oder schlimme Vorbedeutung halten soll. Es ist ein trauriges, vegetirendes Leben, welches man so abgeschieden von der übrigen Welt führt, daß man es recht sehr satt hat. Essen, Trinken und Schlafen ist das Einzige, was man thut, und man muß sich geradezu so betrachten, als ob man auf einer wüsten Insel lebte, mitten im großen Ocean. Die schönen warmen Tage und das vortreffliche Frühlingswetter, das wir jetzt haben, erlaubt uns doch zum Glück noch unsern gewöhnlichen Spatziergang auf dem Walle herum, wo man jetzt auf schönen, nun schon grün werdenden Rasen wandelt, sicher in das unsichre feindliche Getümmel hinunter blickt, und mehrere Meilen in der Runde herum Marienwerder, Culm, Neuenburg, Rheden und eine unzählige Menge Dörfer überschauen kann. Ich besinne mich, daß ich Dir schon einmal von diesem schönen Plätzchen erzählt habe, aber ich komme nie von diesem Spaziergange zurück, ohne wieder aufgeheitert worden zu seyn. Die einzige Unbequemlichkeit, die man bey diesem Spatziergange hat, ist, daß die Schornsteine aus den Kasematten auf den Wall herausgehen, und wenn der Wind den Rauch niederdrückt, oder von der Seite verweht, läuft man Gefahr, ziemlich beräuchert zu werden. Jedoch sind die beyden Eckbatterien, auf beyden Seiten gegen die Weichsel zu, die höchsten Plätze und dieser Unbequemlichkeit nicht ausgesetzt. Hier ist auch die Aussicht am freysten

und ſchönſten. Ein zweyter Spatziergang für uns iſt auf das Hornwerk, wohin man etwa in einer Viertelſtunde geht, und von deſſen äußerſter Spitze man die ganze Stadt überſehen kann. Vor dem Waſſerthore iſt der hohe Berg bis zum Ufer der Weichſel terraſſirt, und unten ſind Blockhäuſer und zwey Batterien. Es iſt ſchon eine ziemliche Motion, wenn man auf der einen Seite hinunter und auf der andern wieder hinauf geht. Will man den Spatziergang weiter ausdehnen; ſo kann man, an der Weichſel hin, bis ins Hornwerk kommen, und von da den gewöhnlichen Weg zurückgehen. Noch ein andrer ſehr angenehmer Weg iſt nach den Kalköfen, welche vor dem Niederthore, eine gute halbe Stunde weit, unten an der Weichſel liegen. Dort kann man auch Kaffee bekommen, und ich bin vorgeſtern zum erſtenmale, ſeit ich auf der Veſtung bin, mit Frau und Kindern da geweſen. Ganz Neudorf, welches gerade hinter der Veſtung, der Weichſel gegenüber, liegt, kann man dann von dort aus beſuchen, und man iſt in den Kalköfen und in Neudorf gegen die feindlichen Patrouillen jetzt ſo ziemlich gut gedeckt, da die Huſaren-Vorpoſten und Bedetten noch weiter hin im Kreiſe ſtehen.

Lebensmittel genug kommen noch bis auf den heutigen Tag aus den nahen Dörfern in die Veſtung. Wir bekommen friſch Fleiſch, Butter, Eyer und Milch hinlänglich, nur alles zu einem entſetzlich hohen Preiſe. Das Pfund Butter, Nota bene preußiſch Gewicht, koſtet i. B. 16 gr., die Mandel Eyer 12 gr., das Pfund Fleiſch 4 gr. Ich zehre alſo, ohngeachtet des Zuſchuſſes aus dem Magazin, welcher doch ziemlich beträchtlich iſt, dennoch eben ſo viel Geld aus, als ſonſt. Zum Spaß will ich Dir doch herſetzen, was ich wöchentlich an Portionen erhalte, und Du wirſt Dich wundern, wie reichlich wir verſorgt werden.

Ich bekomme nämlich, außer täglich 8 Pfund Brod, wöchentlich 1 Stof Erbsen oder Graupen oder Buchweitzengrütze, womit abgewechselt wird, 4 Metzen Kartoffeln, 2 Pfund Weitzenmehl, 1 Stof trockenes Obst, 3 Pfund Pöckelfleisch, ½ Pfund Butter, ½ Pfund Käse, 4 Stück Heringe, ½ Pfund Baumöl, ½ Stof Weinessig, 4 Stof Bier, ½ Pfund Syrup, 28 Loth Salz, 1 Loth Pfeffer, 4 Stück Zwiebeln, ½ Pfund Rauchtaback, ¼ Pf. Schnupftaback, ¼ Pfund schwarze oder weiße Seife, 2 Stof Franzwein, 3 Pfund frisches Fleisch, 8 Loth Reiß, ½ Stof Hafergrütze, ½ Pfund Zucker. Ferner alle Monate ½ Loth Gewürznelken, ½ Loth Zimmt, ½ Loth Muskatennüsse, ½ Loth engl. Gewürz. Jetzt wird auch Sauerkraut ausgegeben. Alle Artikel sind gewöhnlich sehr gut, und manche sogar delicat, z. B. Käse, Wein, Bier, bloß die Butter ist schlecht, und kann nur zum Abmachen gebraucht werden.

(den 20. April.)

Der in der Stadt liegende französische General Mayer fängt jetzt an strenger zu werden, und sucht auf alle mögliche Art die Communikation der Vestung mit der Stadt zu hindern und gänzlich aufzuheben. Es sind viele Frauenspersonen eingesetzt worden, die uns dann und wann etwas zubrachten. Vorgestern hatten die Hessen einen unsrer Vorposten, einen Schützen vom 5. Bessersch en Regiments, in der Nacht aufgehoben. Der Gouverneur wollte diesen Burschen gern wieder haben und auswechseln; er schickte also einen Trompeter mit einem Briefe hinunter, und bot ihr oder zwey französische Gefangene für den Schützen. Der Trompeter kam aber mit dem unterbrochnen Briefe zurück, nebst der mündlichen Antwort vom General Mayer: „daß er den ersten Trompeter, der ihm die weiße Fahne hinunter geschickt werden würde, erschießen lassen wurde.“

Den 20. April.

Seit vier oder fünf Tagen hört man alle Tage, heute ausgenommen, besonders früh bey Tages-Anbruch, ferne Kanonaden gehört, und zwar meistens nach der Gegend von Riesenburg oder Elbing zu. Gestern sahen wir über der Weichsel an drey Orten starke Feuer, die so beträchtlich waren, als müßten es ganze Dörfer seyn. Bloße Feuersbrünste können das unmöglich seyn, und so muß doch da drüben, in der Entfernung von einigen Meilen, etwas vorgefallen seyn. — So haben wir zeither zwar immer selbst in der größten Ruhe gelebt, aber wir sehen dem Elende der Menschen in der Entfernung zu. — Vor einer Stunde, Abends um sechs Uhr, zeigten sich die Feinde abermals stark bey Neudorf, und es wird nun wacker wieder hinüber geschossen. Gestern waren wir dorthin spatzieren gegangen, und hatten daselbst in guter Ruhe Kaffe getrunken. Es ist gut, daß es nicht heute war, wir würden sehr erschrocken seyn! —

Wir haben uns schon zweimal um Erlösung aus diesem Gefängniß noch immer keine Aussicht und Hoffnung vorhanden ist, aufs Neue mit frischen Lebensmitteln versehen. Wir haben ein Schwein geschlachtet, welches einige Pfund hatte, und Tabak gekauft, haben eine Gans für 1 Thlr. 6 Gr. gekauft und noch einige andere Kleinigkeiten angelegt. Alle Wochen einmal schlafen wir, denken wie, wir wissen in drey Wochen zu leben, wenn die Noth nach geschlossen ist, halb verhungert ist, essen dann drey Monat, wie sonst, wenn wir haben nicht nur kein Mehl, sondern auch kein Fleisch, und Milch und Eyer sind damals [illegible] Seit einigen Tagen kommen die Nachrichten, daß [illegible] Nacht über [illegible] Schiffen, die vorbeypassiren, welches [illegible]

geſchehen laſſen will. Voriger Nacht fielen gegen 150 Schüſſe auf die Weichſel hin, die wir mehrers aus dem Jammergeſchrey vernahm, ſehr viel Wirkung thun mußten.

Den 11. May.

So eben komme ich mit meiner Familie von einem Spaziergange nach dem Kalkofen zurück, wo wir bey einem ſchönen warmen Wetter uns recht angenehm vergnügt haben. Nur war bey unſerer Erholung die entſetzliche Kanonade, die wir nicht deutlich vernahmen, ein ſehr ſchreiender Mißklang in unſerm Ohr. Man kann uns nun einmal jetzo nirgends und keine Minute vergeſſen, daß es Krieg iſt. Ich vermuthe gewiß, daß dieſe Kanonade bey Danzig war, da die Luft gerade von dort her kam. Der Bauer am Kalkofen verſicherte, daß er ſie des Morgens noch viel deutlicher gehört habe. Auf dem Rückwege ſahen wir auch wieder ein Feuer aufgehen in der Gegend nach Barnſee zu, rechts Marienwerder, und hinter Neuenburg wälzte ſich eine ſchwarze Rauchwolke am Horizont hinauf. Wir ſelbſt wurden auf dieſem Spatziergange einigemal unſere Gemüther bey dem heitern Himmel, bey der milden Luft geſtimmt. Wie vergaßen wir einige Augenblicke unſre üble Lage, und würden ſo zufrieden; aber wie bald ſtürzt uns der Anblick dieſer Zeichen des Greuels der Verwüſtung, und das Hören jener furchtbaren Stimme des Krieges aus der Ferne zurück in die trübe, düſtre Gemüthsſtimmung. Vorige Nacht liefen durch einen Schiffer, der mit einem Kahne voll Aktualien aus Marienwerder kam, einige Nachrichten aus der Welt wiederum bey uns ein, denen aber freylich noch viel zu kauen iſt. Die ſeyn acht: Lugen hier gehörte Kanonade ſoll nämlich zwiſchen Dirſchau und Mewe geweſen ſeyn. Letzteres ſey von den Ruſſen in Brand geſchoſſen und eingeäſchert worden, worauf ſich nun die Ruſſen der Veſtung bey Mewe zu bemächtigen ſuchten.

Die hiesige Landbesatzung soll Ordre haben, der Brückenbesatzung zwischen Marienwerder und Möve zu Hülfe zu kommen. Bey Danzig soll es immer sehr blutig hergegangen seyn. Zwischen Dirschau und Danzig soll die Straße mit unbegrabenen Leichnamen und Pferden wie bedeckt seyn. Die Pohlen sollen nicht sonderlich viel Bravour bezeigen, sondern sich oft weigern ins Feuer zu gehen, so daß die Franzosen einigemal auf sie haben einhauen müssen. Dort bey Danzig ist also wohl jetzt der Platz, wo der Knoten sich entwickeln soll, und wo so manches Menschenblut fließen mag. — Ob nur Danzig sich halten wird! —

Feste Graudenz den 30. May, geschrieben im Magazin: Wall, Kasematte No. . . . . .

Besieh diese Ueberschrift noch einmal! — Ja ja, so weit ist es mit uns gekommen, daß wir jetzt in der Kasematte sitzen, denn die Kugeln sind uns schon ganz artig um den Kopf geflogen. Da nun wohl unser bisheriges Einerley weit mannichfaltiger werden wird; so muß ich wohl in meiner Erzählung etwas umständlicher werden. Ich will also fürs erste noch etwas nachholen und dann sogleich fortfahren.

Seit dem 2. May, als ich Dir das letzte Mal schrieb, haben sich bald gute, bald böse Nachrichten fortwährend, wie die Con- und Dissonanzen in einer wohlgesetzten Fuge, gejagt. Ich habe weder das Eine noch das Andre geglaubt, und es nicht der Mühe werth gehalten, Dir alles dieß Ungewisse und Widersprechende vorzutragen. Ein besonderer Vorfall aber ereignete sich neulich. Ein französischer Kommissair langte nämlich mit einem Gefäße voll Franzbranntewein und Weingeist freywillig hier an. Das war uns eine ganz sonderbare Erscheinung, aus welcher niemand klug werden konnte. Es kamen uns durch ihn ungefähr

60 Oxthof jener vorhin genannten Getränke in die Hände, — gewiß ein sehr willkommener Fund für uns. Ich glaube, daß sich nun die ganze Besatzung, länger als wir uns halten werden, täglich toll und voll trinken kann, so viel Vorrath haben wir an geistigen Getränken. Dieser Kommissair war übrigens, was den Stand der Armee anlangte, ganz unwissend, oder stellte sich wenigstens so. Da es aber ein Spion seyn kann; so ist es natürlich, daß wir ihn nicht wieder von dannen lassen. Weiter weiß ich nichts nachzuholen, und gehe nun sogleich zur neuesten Tagesgeschichte fort.

Vorgestern, als Donnerstags Abends, — es war ein schöner warmer Abend, waren wir vor unsrer Thür mit unserer Nachbarschaft ganz vergnügt beysammen. Plötzlich hörten wir einige Schüsse, nach der Wasserseite zu, schnell auf einander folgen. Dieß geschieht gewöhnlich, sobald Gefäße auf der Weichsel vorbeypassiren wollen. Wir vermutheten auch nichts anders und gingen, um dem Schießen und den Neckereyen etwas zuzusehen, alle mit Weibern und Kindern auf den Magazinwall, welcher die Vestung von der Weichselseite einschließt. Jetzt waren von unsrer Seite noch einige Schüsse gefallen, als ganz unerwartet die Feinde über der Weichsel anfingen, uns aus fünf Schießscharten zu kanoniren, und einige Granaten platzten am Fuße des Berges. Wir erschraken, und alles erstaunte, weil man bisher noch nicht gewußt hatte, daß der Feind dort Geschütz habe. In der Voraussetzung aber, daß die Granaten nicht über den Wall kommen würden, blieben wir alle ganz ruhig stehen, und sahen dem Dinge weiter zu. Auf einmal aber zischte eine Granate dicht über unsre Köpfe weg, und flog in die Vestung. Jetzt war es die höchste Zeit, diesen Platz zu verlassen, und eine ruhigere, sichere Stätte zu suchen. Ehe wir nach Hause kamen, fielen mehrere Granaten in die Vestung, und

eilige, sprangen sogar darüber hinweg. Wir beflügelten unsre Schritte, und waren nicht wenig in Furcht. Alles sah nun nach einem sichern Ort. Meine Frau hatte zwar nicht Lust, ihre Stube zu verlassen; aber das fortwährende Pfeifen der Kugeln gebot doch endlich auch ihr die Eile. Wir setzten unsre Kinder, flüchteten hinüber ins Proviant-Amt, und noch ehe wir dieses erreichten, sahen wir in unserer nächsten Nachbarschaft eine Granate krachend an das Haus des Gouverneurs schlagen. Sie platzte, und verwundete die eine Schildwacht leicht. So schnell als möglich wurden nun auch die beyden jüngsten Kinder, welche schliefen, nachgeholt, und wir blieben die Nacht über im Provianthause. Das Kanoniren dauerte ungefähr noch eine Stunde fort, dann ward es ruhig. Durch die Granaten, deren eine beträchtliche Anzahl in die Vestung fielen, ist ausser der eben gedachten Schildwacht kein Mensch blessirt, noch sonst ein Schaden verursacht worden. Gestern aber zogen wir, um unserer Sicherheit willen, in aller Frühe in die uns angewiesene Kasematte. Hier wohnen wir nun mit noch zwey Familien beysammen, und bestehen aus 15 Köpfen, worunter sich 4 Dienstboten und 7 Kinder befinden; dessenungeachtet haben wir Raum genug. Eine solche Kasematte geht eigentlich durch den ganzen Wall, und ist oben rund gewölbt und hoch. Die volle Länge ist 46 grosse Schritte lang und 12 breit. Gegen die Weichsel zu theilt sich die Wohnstube ab, ist 18 Schritt, die Hausflur aber 28 Schritt lang, und also alles groß und geräumig genug, so daß wir im Grunde geräumiger wohnen als vorher. Ein kleiner Heerd ist beym Eingange des Ofens angebracht, — das ist die Küche, womit wir uns freylich nothdürftig behelfen müssen. Unsre zwey Fenster, die nach der Weichsel zu gehen, gewähren uns eine schöne Aussicht; nur erinnern uns die eisernen Gitter vor

denſelben ziemlich unangenehm an unſre Gefangenſchaft. Und wenn auch die ſchöne Ausſicht noch ſo ſehr reizt, den Kopf zum Fenſter hinauszuſtecken; ſo zieht man ihn doch geſchwind wieder zurück, wenn man gerade gegenüber in die Oeffnungen der Feuerſchlünde ſieht, die uns angrinzen und wenig Gutes im Sinne haben könnten. Wir haben unſre Betten indeſſen ſo geſtellt, daß ſie außer dem Schuß ſtehen, wir vor jeder Kugel geſichert ſind und alſo ruhig ſchlafen können. Es ſollte aber doch einen fatalen Rumor abgeben, wenn ſich einmal eine Kugel durch unſere Fenſter verirren ſollte.

Seit geſtern ziehen ſich viele Truppen rings um die Veſtung, und wir ſehen einem förmlichen Bombardement entgegen. Sollte kein Entſatz möglich ſeyn; ſo verleihe uns der Himmel, wenn wir uns doch endlich ergeben müſſen, eine nur erträgliche Capitulation, daß wir wenigſtens unſer Haab und Gut mit herausnehmen, und wenn wir alles im Stiche laſſen müſſen, wenigſtens einen Koffer mit dem Beſten retten können.

Geſtern wurde alles Mehl aus den noch im Bezirk der Veſtung liegenden Dörfern hereingetrieben, weil es ſonſt in jedem Falle vom Feinde genommen werden würde. Es wird den Bauern nach dem Gewichte bezahlt, und nach und nach zur hieſigen Conſumtion geſchlachtet. Es gab eine ſolche Menge, daß ich glaube, wir werden es nicht aufzehren. Vor Hunger wären wir wohl geſichert, wenn wir's nur auch eben ſo vor den Kugeln wären. Aus den großen Truppenbewegungen der Feinde wollen Viele mit Gewißheit ſchließen, daß Danzig über ſey, und daß die Reihe uns nun treffen ſoll. Es wäre aber doch wunderbar, im Fall Danzig über ſey, daß wir nicht eine neue Aufforderung vom Feinde, verbunden mit der Nachricht davon, erhalten ſollten!

Die vorige Nacht war wieder sehr unruhig; denn wir sind wieder tüchtig beschossen worden. Gegen 11 Uhr fing die Vestung an auf Schiffe zu kanoniren, welche vorbey passiren wollten. Natürlich antworteten uns sogleich die jenseitigen Batterien, und so entstand ein fortwährender Donner, daß im eigentlichen Verstande die Fensterscheiben klirrten, und das klingt, wenn man sich besonders vor dem Schuß nicht so ganz sicher weiß, in der That sehr fürchterlich; das dauerte bis nach 2 Uhr. Du kannst daher glauben, daß da an Schlaf bey keinem unter uns zu denken war. Selbst die armen Kleinen konnten nicht ruhen, und krochen schüchtern in die Winkel. Unglücklicherweise hat der Commandant gerade unter unserem Fenster eine Mörserbatterie anlegen lassen, deßwegen bekommen wir den Lärm aus der ersten Hand, und die Dinger dröhnen so fürchterlich, daß das Bette erschüttert wird. Einmal wurde es so arg, daß sogar ein paar Fensterscheiben klirrend zerplatzten, worüber wir nicht wenig erschraken, denn wir glaubten, der Feind habe uns ins Fenster geschossen. Da ganz natürlich die Feinde auf die unter unserm Fenster liegende Batterie zielen; so schweben wir doch immer in großer Angst, daß wir einmal eine Kugel durchs Fenster bekommen. Die ängstliche Lage, in der wir, während so geschossen wird, uns befinden, kann ich Dir nicht beschreiben. Da ist alles übrigens so stille umher, niemand wagt laut zu reden, und nur der Kanonendonner spricht allein fort. Lauernd horcht man hoch auf, wie die Kugeln so einzeln unten an die Mauer der Vestung anklatschen, wie manche einzelne immer höher an die Kasematte heranflangen, und man fürchtet nun augenblicklich die nächste Kugel durchs Fenster hereinfliegen zu sehen. Nicht weit von uns schlug eine Kugel in die Kasematte eines Proviant-Kommissa-

miſſarius, hat aber glücklicherweiſe nicht den geringſten Schaden gethan. Dieſe Angſt, worin wir uns dieſe Nacht befanden, hat uns auf die Idee gebracht, unſre Fenſter mit dicken Bretten zu behängen, welche, wie Du weiſſe, die Kraft der Kugeln ſehr ſchwächen, wenn ja die ihr Heil an uns verſuchen wollte. — Verwundet, doch nur ſehr leicht, iſt dieſe Nacht ein einziger Offizier worden. Dieß geſchah unten an der Weichſel, wo es ſehr heiß hergegangen iſt. Das mußte auch ſeyn, denn der Lärm war ja entſetzlich — es war alles von allen Seiten los.

Was wir zu erwarten haben, darüber ſind wir noch ſehr ungewiß. Von der einen Seite kommen Nachrichten, daß der Feind ſich auf der Flucht befinde, und ſchleunigſt Thorn zu erreichen ſuche; und von der andern Seite zu gleicher Zeit, daß ſich alles zum ſchrecklichſten Bombardement anſchicke. Ich glaube gar nichts mehr, und erwarte geduldig das Ende.

Nachmittags.

So eben ſoll die Veſtung aufgefordert worden ſeyn, ſagt man. Wenigſtens iſt ein feindlicher Trompeter vor der Veſtung erſchienen, und hat an den Gouverneur ein Schreiben abgegeben. Gewöhnlich nimmt man das als Zeichen einer Aufforderung an. Iſts ſo, ſo halte ichs für wahr, daß Danzig über iſt. Auch ſieht man heute die Feinde in der Entfernung an Verfertigung einer Brücke über die Oſſa arbeiten. Die Oſſa iſt ein kleines Flüßchen, welches die ganze Veſtung in einer Weite von einer Viertelmeile umgiebt. Wahrſcheinlich ſoll von da herüber Geſchütz angefahren werden, und Alles, was man ſieht, deutet demnach auf ein ernſtliches Bombardement.

Den 8. Juny.

Richtig! Das geſtrige Schreiben an den Gouverneur war zu wichtig für eine Aufforderung

ausgelegt worden. Es soll vielmehr eine Bitte der französischen Generale enthalten haben, die Stadt, Gruben, so viel wie möglich zu schonen, welche in der Nacht vom 1sten zum 2ten von unsern Haubitzen so viel gelitten haben soll, daß viele Menschen im Hemde aus ihren Häusern aufs Feld haben retiriren müssen. Der Gouverneur soll geantwortet haben: daß es ihm gewiß sehr weh thue, Menschen, die keine Schuld hätten, unglücklich machen zu müssen, allein die französischen Herren Generale sollten bedenken, daß auch in der Vestung Bürger wohnten, welche ebenfalls Haus, Vermögen und Leben zu verlieren hätten. Sie sollten also, wenn sie könnten, befehlen, daß das Innere der Vestung von ihrer Seite verschont würde, und daß man sich mit dem Beschießen bloß auf die Vestungswerke einschränke, außerdem werde er bey der ersten Kugel, welche in die Vestung herein fliege, gewiß so viele wieder nach der Stadt schicken, als er könne. Man sagt, daß in der Stadt jetzt eine ungeheure Menge Truppen liegen, und so habe ich die Hoffnung, daß wir, damit die Stadt verschont bleibe, eine Weile Ruhe haben werden.

Leider ist heute die traurige Gewißheit bey uns angelangt, daß Danzig capitulirt hat; diese traurige Nachricht wird aber noch dem gemeinen Manne auf das Strengste geheim gehalten! — So wäre denn nun für uns alle Hoffnung zum Entsatz verschwunden!

Den 5. Juny.

Ein freundlicher Hoffnungsstern ist uns aufgegangen, der zwar nur noch schwach und matt in der Ferne blinkt, und durch die Nebel der Zweifel und Ungewißheiten hindurchschimmert, doch aber dem trüben, traurigen Auge immer sehr wohl thut. Der General Schäfer hat nämlich gestern dem

Gouverneur sagen lassen: daß er ihn binnen acht Tagen als Freund zu begrüßen hoffe, indem sich die Hoffnung zum Frieden täglich mehr nähere. — Freylich wird dieser Friede für Preußen kläglich ausfallen, und welchem Patrioten sollte das nicht wehe thun? — Aber uns, die wir das Gefängniß sehr satt haben, und eben im Begriff stehen, das Schlimmste erst noch zu empfangen, — o! uns klingt das Wort Friede doch unaussprechlich schön! Man ist zwar schon ganz daran gewöhnt, an allen frohen Nachrichten zu zweifeln; aber wenn nicht je die Hoffnung von den Herzen der Sterblichen? Denkt man nicht immer: vielleicht liegt dieß Mal ein Körnlein Wahrheit zum Grunde. Das Beste glaubt man am liebsten, und so halte ich jetzt dieß Friedensgerücht erstlich deßwegen nicht für Unwahrheit: weil, wenn Danzig über ist, der König sich nun aufs Aeußerste gebracht sieht, und nun Frieden zu machen gezwungen ist; zweytens: weil seit dem 2ten d. M. kein Schuß von jenseits der Weichsel nach der Vestung geschehen ist, so viel auch täglich immer von uns hinüber geschossen wird; und drittens: weil die Belagerung doch immer nicht ernstlich genug betrieben, und der Vestung noch immer nicht alles abgeschnitten wird, ungeachtet äußerst viele Truppen herumliegen. Die Laufgräben hätten schon längst eröffnet werden können, wenn der Feind rasch zu Werke gehen wollte. — Nun, der Himmel bestätige meine Hoffnung, denn ich sehne mich aus dieser Lage *)!

Wir haben erfahren, daß der französische General Rayer, der so lange die Blokadearmee allhier commandirt hat, seit dem 1ten d. M. nicht mehr hier sey, und der General Vitrol an seine Stelle gekommen seyn soll. Ersterer war gewöhnlich streng gegen uns; letzterer aber wird als ein

*) Edler Mann!

sehr menschenfreundlicher Mann gerühmt, und wir haben auch bereits schon so manche Beweise seiner Humanität, denn unsre Correspondenz geht seitdem viel freyer. Mehrere Damen, welche sich erst der Sicherheit wegen auf die Vestung geflüchtet hatten, machen sich nun ganz ruhig von hier weg, vermuthlich haben sie nun eine andere Vorstellung, was eine Vestung zu bedeuten hat, als da sie solche zu ihrem Zufluchtsorte wählten, und Victor erlaubt es ihnen nicht nur, sondern giebt ihnen auch sogar Pässe. Auf diese Weise werden auch zwey Damen aus unsrer Kasemmatte wahrscheinlich übermorgen fortgehen, und das ist uns einigermaßen lieb, weil wir nun mehr Platz bekommen. Auch sind diese Damen so gütig, uns Manches von ihren Vorräthen überlassen zu wollen; z. B. Kaffee, Zucker ꝛc. was uns gar nicht ungelegen kommt, weil wir diese Artikel schon sehr eintheilen mußten. Aber so mancher übrigen Viktualien wegen, dürfen wir nicht fürchten, in den ersten Monaten Mangel zu leiden, denn Fässer und Töpfe sind noch voll.

Den 6. Juny.

Das ist doch sonderbar! — Werde da ein Andrer klug. — Vorige Nacht wurden wir fürchterlicher beschossen, als es bisher jemals geschehen ist. Da war durchaus an keinen Schlaf, an keine Ruhe zu denken, und jetzt, da es Tag geworden ist, sehen wir mit Erstaunen, wie die Feinde rings um die Vestung her beschäftigt sind, Schanzen aufzuwerfen. Das wird nun unruhige, böse Nächte geben! — So hat uns denn die angenehme Friedensnachricht abermals getäuscht.

Den 8. Juny.

Wieder einmal tiefe Ruhe. — Das Bombardement hat aufgehört. Die Vestung ist zwar überall

von feindlichen Schanzen umgeben, und doch ist bey uns selbst noch Alles ruhig. Bloß heute Vormittags antwortete man uns einmal aus einer Schanze mit einem kleinen Dreypfünder. Man sieht nicht, daß irgendwo der Feind Geschütz in die Schanze gebracht habe, an diesem, also an dem Besten, mags ihm auch wohl noch immer fehlen, um die Laufgräben eröffnen zu können. Bis jetzt ist alles, wie es scheint, nicht sowohl auf eine förmliche Belagerung als vielmehr auf eine engere Einschließung der Vestung abgesehn, um uns auch die wenigen Dörfer, die noch unter den Kanonen lagen, zu nehmen. Das arme Neudorf brennt seit vorgestern an allen Ecken. Dieser unglückliche Ort ist gänzlich zu Grunde gerichtet. Die armen Einwohner sind bis aufs Hemde geplündert, und haben auch nicht das Mindeste gerettet. Mehrere haben mit dem Leben gebüßt. Viele Familien sind mit 5 bis 6 Kindern von unserm menschenfreundlichen Gouverneur in die Vestung aufgenommen, und es ist für ihren Unterhalt gesorgt worden. Welch ein Anblick, diese Unglücklichen zu sehen! Sie haben nichts auf dem Leibe, und wissen nicht, wovon sie morgen leben sollen!

Schon verbreitet sich ein neues Gerücht, daß Danzig nicht über sey: der Feind habe uns blos täuschen wollen, um uns zur Capitulation zu bewegen. Zur Wahrscheinlichkeit wird dieß Gerücht durch einige Umstände, es mag auch seyn, wie es wolle. Es sind nämlich hier viele, welche Verwandte und Freunde in Danzig haben; man sollte also denken, daß doch ein einziger Brief angekommen seyn würde, welcher die Nachricht der Uebergabe bestätige. Noch mehr, der Gouverneur hat selbst zwey Söhne in Danzig stehen; diese würden doch gewiß geschrieben haben, und es läßt sich vermuthen, daß die Feinde Briefe solches Inhalts sehr gern in die Vestung gelangen lassen, und

eher noch befördern, als sie unterdrücken würden, um uns zu überzeugen.

Für die Kugeln haben wir uns nun möglichst zu sichern gesucht. Unsre Fenster gegen die Weichsel sind außerhalb der eisernen Traillen mit derben Strohsäcken versehen, welche herabgelassen und hinaufgezogen werden können. Den Raum zwischen den Traillen und den Glasfenstern stopfen wir überdieß noch mit Betten aus, und — da will ich die Kugel sehen, die hier durchgehen soll. Vor der Hausthüre, gegen das Innre der Vestung, haben wir uns Holz auffahren lassen, und einen Kugelfang oder eine Blende aufgeführt, so daß uns auch zur Hausthüre herein nicht so leicht eine Kugel überraschen kann, und somit sind wir unsers Lebens so ziemlich sicher, es müßte denn ein ganz sonderbares Unglück kommen. Jene beyden Damen, welche die Vestung verlassen wollten, haben, wegen der plötzlichen engern Einschließung, ihre Absicht nicht erreicht. Wir müssen nun schon zusammen aushalten, und wir wollen das auch in Liebe und Freundschaft (!)

Den 14. Juny.

Wieder ein sehr trauriger Sonntag; wie viele werden wir davon noch hier verleben? Dabey ist's trübe, stürmisch und kalt, und man kann nicht einmal die jetzt nun einzig übrige Promenade, den Wall, besuchen. Man wird mit jedem Tage mürrischer, mißvergnügter *). Uebrigens ist's seit dem 8ten ganz bey dem Alten geblieben. Die Feinde stehen in ihren Verschanzungen fest, gehen nicht weiter vor, haben aber auch noch nicht mehr Geschütz. Heute kann man sehr deutlich von hier aus, in der Entfernung einer halben Meile, Truppen und Gepäcke über die Weichsel gehen sehen, — das

*) Seltner Patriot!

dauert schon fast den ganzen Tag so fort. Wir können uns das nicht erklären.

Den 17. Juny Morgens.

Ein beträchtlicher Theil unsrer Besatzung machte diese Nacht einen Ausfall auf die feindlichen Schanzen. Alles wurde zwar vorher so geheim gehalten, als möglich; aber ich wurde doch bey Zeiten davon unterrichtet. Nun ging der Unternehmung eine bange furchtbare Stille voraus, die sich allenthalben in der Bestung verbreitete, wie die Windstille, die dem brausenden Orkan voranwilt. Endlich flürten die ersten Vorposten; ich stellte mich, um zu sehen, so viel ich sehen konnte. Tapfer war der Angriff von unsrer Seite; immer weiter vorwärts wälzte sich die Dampfwolke mit ihren Feuerblitzen, immer lauter und wilder wurde das Jammer- und Mordgeschrey der Angreifenden und der Angegriffenen, bis endlich von einer andern Seite auch mehrere Batterien zu spielen anfingen, um auch dort die Feinde zu beschäftigen, und nun durch diese Stimmen alles andre übertäubt ward. Es war nicht möglich, daß man bey diesem Lärm auch nur ein Auge zuthun konnte, und es dauerte fast die ganze Nacht hindurch. Endlich wurde es stiller, und nun ganz still; die Wuth hatte sich gekühlt, die Schaaren kehrten zurück. Bald genug erfuhr sich's nun, wie heiß es hergegangen seyn mochte. Ich sah ohngefähr 12 bis 18 Blessirte vor mir vorüber führen, die wahrlich nicht mehr Menschen ähnlich sahen. Ihre Köpfe waren meist ganz zerhauen und ihr Körper mit Blut bedeckt. Fürchterlich soll es hergegangen seyn, als die Unsrigen die Schanzen erstürmt haben. Da die Feinde eigentlich überrumpelt worden; so sind einzelne, die man ergriffen, in den Schanzen mit Spaten vor den Kopf geschlagen und niedergemacht worden. Aber auch der Feind hat sich verzweifelt gewehrt. Auch wir

sehen einigen Verlust; denn außer vielen Verwundeten haben wir mehrere Brave verloren; ein Capitain und 26 Mann sind in Gefangenschaft gerathen. Von den Feinden sind bey uns 12 Mann Gefangene eingebracht worden *). Durch diese Unternehmung haben wir mit Gewißheit erfahren, daß der Feind noch immer kein Geschütz in seinen Schanzen hat. Vorhin wurden des in Gefangenschaft gerathenen Hauptmanns Sachen zu ihm hinunter in die Stadt geschafft, und dabey hat der General Schäffer die Nachricht herauf sagen lassen, daß Napoleon in Königsberg eingerückt sey.

Den 21. Juny.

Wir haben noch immer keine feindliche Kugel wieder in der Vestung gesehen. Unsre Gefangenen vom 16ten d. M. sind alle ausgewechselt worden, und diese wollen behaupten, sie hätten mit ihren Augen gesehen, daß schweres Geschütz angekommen sey. Ueber der Weichsel haben sie auch seit gestern wieder eine neue Schanzscharte, oder vielmehr eine neue Batterie zum Wurfgeschütz angelegt, und wir erwarten täglich, daß wir von dort aus in neuen Anspruch genommen werden. Möchte es geschehen, wie es auch wollte, wenn es nur zur Entscheidung käme! Gestern soll die Vestung abermals aufgefordert worden seyn, und zwar, wie man sich ins Ohr sagt, von Napoleon selbst. Die Aufforderung soll von Königsberg aus datirt seyn. Doch beob-

*) Nach der Erzählung eines hessendarmstädtischen Officiers hatte ein preußischer Ueberläufer den Ausfall verrathen, so daß man die Preußen in die Falle lockte, sie theils gefangen faßte, theils mit blutigen Köpfen in die Vestung zurückschickte. Nicht nur diese Nachricht, sondern auch, daß der Verfasser des obigen Aufsatzes es wußte, zeigt, wie geheim man solche Anstalten hielt.

M. d. Red.

achtet der Gouverneur hierüber ein strenges Stillschweigen, und dieß alles ist nur Gerücht.

Unsre Artillerie ist fortwährend Tag und Nacht sehr fleißig und thut den feindlichen Verschanzungen großen Schaden. Die Feinde sind unermüdet thätig im Ausbessern, müssen aber doch dabey viel Leute verlieren. Vorgestern haben die Einwohner der Colonie (das ist: der äußersten Vorstadt gegen die Vestung zu) Ordre erhalten, auszuziehen, und der ganze Tag ward ihnen freygegeben, ihre Habseligkeiten nach der Stadt zu schaffen. Bey dieser Gelegenheit entschloß sich ebenfalls eine Mitbewohnerin unsrer Kasematte, nach der Stadt zu gehen, und ist glücklich durchgekommen. Wir sind also nun zwey Personen weniger und haben an Platz gewonnen.

Den 28. Juny.

Unser Schicksal war bisher noch zu glimpflich, und wir haben gesündigt, dawider zu murren. Denn noch waren wir alle gesund. Der Essig, der bisher in dem Becher unsrer Leiden enthalten und doch noch hinunter zu bringen war, mischt sich nun stark mit Galle; denn die ansteckenden, hier grassirenden Krankheiten stellen sich nun auch in meiner Familie ein. Mein ältester Knabe leidet nämlich seit vorgestern an der Ruhr, und macht uns sehr betrübt und traurig. Indeß ist diese nicht bösartig; der Arzt giebt Hoffnung zur baldigen Besserung, und spricht ihn von aller Gefahr frey. Mir ist auch, da der Junge eine starke Natur und viel Lebenskraft hat, nicht sowohl seinetwegen, als dafür bange, daß nicht meine andern Kinder, oder wir selbst, angesteckt werden, da wir gegenwärtig alle mit ihm in einer Stube zusammen seyn müssen. Die letzten Wochen unsrer Gefangenschaft können somach für uns schrecklicher und drückender werden, als alle hier verlebten sieben Monate zusammengenommen.

Uebrigens ist alles in demselben Zustande, wie vor acht Tagen. Von den Batterien über der Weichsel haben sie uns einige Tage hinter einander geneckt; aber auch nur geneckt, denn sie können nichts dadurch bewirken. In den Schanzen auf der Landseite können sie immer noch kein Geschütz haben, denn seitdem sie existiren, sind aus zwey Schanzen, aus jeder ein Kanonenschuß geschehen. — Es sieht fast aus, als hätten sie die eine Kanone, welche sie haben, aus einer Schanze in die andre gefahren. Von der Vestung aus wird fast alle Nächte stark geschossen, und nun sind wir wirklich das Ding endlich so gewohnt worden, daß wir recht gut dabey schlafen können. Es geht uns wie den Müllern, die, wenn die Mühle im Gange ist, recht ruhig schlafen, sobald sie aber stehen bleibt, aufwachen. Von den 7000 Centnern Pulver, womit die Vestung versehen war, sollen gegenwärtig ungefähr 3000 Centner verschossen seyn. Mit den noch übrigen 4000 Centnern dürfen wir nicht sparsam seyn, wenn wir dem Feinde kein großes Pulver-Magazin überlassen wollen.

Den 20. Juny.

Willkommen heitre, freundliche Hoffnung, schöne Tochter des Himmels, die du uns tröstend einmal wieder besuchst! — Mehr als bisher haben wir jetzt eine gegründete Aussicht zum Frieden und zu unsrer Erlösung.

Die Feinde hatten in der Nacht vom 27sten zum 28sten d. M. die Tranchees rings um die Vestung wirklich eröffnet, und zwar nur in einer Entfernung von ohngefähr 4 — 500 Schritt von den Pallisaden, und vor dem Hornwerke noch näher. Wir vermutheten also alle Tage den Anfang des Bombardements auf allen Punkten. Es erfolgte aber noch nichts; nur vorige Nacht haben die Feinde von einigen Schanzen viel Granaten herein

geworfen, wovon ich aber nichts gehört, sondern alles verschlafen habe. Diesen Morgen um 5 Uhr aber, als die Arbeiter an den Tranchéen vom Hornwerke aus tapfer mit Kartätschen begrüßt worden, kommen zwey hessische Officiere eilig herangelaufen, schwenken ihre weißen Tücher, und rufen: „Halt, halt! — Es ist Friede!“ Die Artillerie hält mit Feuern inne, und die Officiere versichern, daß so eben ein Trompeter mit dieser Nachricht auf der Vestung ankommen werde. Bald darauf erschien dieser Friedensbote; brachte aber nur eine Abschrift einer Convention zwischen Napoleon, Alexander und unserm Könige, d. d. Tilsit den 26sten Juny, mit, vermöge welcher ein Waffenstillestand auf unbestimmte Zeit geschlossen worden. Die Feinde aber behaupten, der Friede sey so gut als unterzeichnet.

Diese Nacht noch erwarten wir einen preußischen Courier, und in wenig Tagen, so heißt es, soll der General Kalkreuth hier eintreffen. Zwischen uns und den Belagerern ist nun demnach vorläufig unter der Bedingung ein Waffenstillestand abgeschlossen worden, daß von uns kein Schuß geschehen soll, so lange sie nicht an ihren Verschanzungen fortarbeiten. Es ist doch, als ob ich mich noch nicht so recht herzlich freuen könnte, und ich will lieber meine größte Freude bis zur Ankunft des preußischen Couriers aufsparen. Die Stille, die nun seit diesem Morgen herrscht, ist uns etwas ganz Ungewohntes. Die Feinde stehen auf ihren Verschanzungen Truppweise, jubeln und winken uns zu, und alle unsre Wälle stehen voll Neugieriger. Ich war diesen Nachmittag mit meiner ganzen Familie auf dem Hornwerke, und wir ergötzten uns an dem freudigen Getümmel von beyden Seiten. Indeß läßt der Gouverneur noch niemand aus der Vestung, so wie auch die Feinde ihre Verschanzun-

gen nicht überschreiten dürfen. Und diese Vorsicht ist sehr löblich.

Was mir diese Zeit noch freudiger macht, ist, daß auch mein Sohn sich bessert, und nur bloß noch strenge Diät halten muß. Wenn die Noth am größten ist, ist die Hülfe am nächsten!

Den 2. July.

Gestern früh kam richtig der preußische Courier, der Lieutenant v. Leslie, vom Regiment v. Chlebowski, hier an. Er brachte die Bestätigung des Waffenstillestandes, der auf vier Wochen geschlossen worden, und im Falle der Friede nicht zu Stande kommen sollte, solle vier Wochen vorher der Krieg wieder angekündiget werden. Sonach haben wir unter acht Wochen keine Feindseligkeiten zu befürchten. In dieser Zeit werden wir auch mit unsern Magazinen gewiß rein fertig, und wir müßten uns bey Fortsetzung des Krieges geradezu übergeben. Leslie sagt jedoch, daß der Abschluß des Friedens gar nicht zu bezweifeln sey, und in Kurzem erfolgen werde. Durch eben diesen Friedensboten ist uns denn auch der dichte Schleyer gelüftet worden, hinter welchem alle politische Ereignisse seit fünf Monaten für uns verdeckt lagen. Wir sind wie aus den Wolken gefallen, und der jetzige Stand der Armeen hat uns in Erstaunen gesetzt. Das arme Ostpreußen soll schrecklich gelitten haben. Wenig Meilen von hier geht die Noth an bis an die Litthauische Grenze, wo alles verwüstet ist und kein Halm mehr auf dem Felde steht. In der Schlacht bey Eylau nennen sich zwar die Russen Sieger, haben aber ihren Sieg so wenig zu benutzen gewußt, daß die Franzosen sie dennoch tournieret haben, sie sich also haben zurückziehen müssen. Die Russen stehen zwar trefflich im Feuer; aber wenn es auf Bewegungen und Manöver ankommt, dann sind sie ganz untauglich. Der Feldmarschall

Kalkreuth ist der erste gewesen, der von preußischer Seite zur Unterhandlung des Friedens an den französischen Kayser abgeschickt worden ist. Diesem hat der Kayser gesagt: „Ich werde mit Vergnügen mit Ihrem Könige unterhandeln, wenn es sein Ernst ist, so mein Freund seyn zu wollen, wie ich der seinige zu seyn wünsche. Und wenn er mir Proben seiner Treue giebt; so verlangt es mein eignes Interesse, ihn so groß und mächtig, als möglich, zu erhalten; so wie es im entgegengesetzten Falle in meiner Hand liegt, ihn ganz klein zu machen.“

Wie ich höre, wird darüber heute parlamentirt, daß wir Lebensmittel, z. B. Caffe, Zucker, Butter, Gemüse, Obst ꝛc. aus der Stadt bekommen sollen. Es wird sich wohl alles mit der Zeit schicken, nur muß man Geduld haben.

So eben erschallt die Nachricht, daß der hessische General v. Schäffer an den Vorposten gewesen sey, und die Nachricht ertheilet habe, daß durch einen Courier die Post von einem wirklich zu Tilsit abgeschlossenen Frieden überbracht worden sey, und daß der preußische Courier bald nachfolgen werde.

Den 16. Juli.

Ich habe noch trübe, traurige Tage überstehen müssen! Mein armes Weib wurde nämlich plötzlich von einer recht bösartigen Ruhr überfallen, und konnte nun mit Mühe gerettet werden. — Ach Gott! wie viel habe ich in diesem furchtbaren Zustande empfunden, denn die Ruhr wüthet jetzt hier so schrecklich, daß an manchem Tage 30 Menschen daran sterben.

Den 24. Juli.

Nun fängt denn endlich unsere Lage an, immer erträglicher zu werden. Zwar sind wir noch immer blokirt; aber wir haben fast ganz freyen Commerz nach der Stadt. Es ergingen zwar einige

Tage nach dem 16ten July vom französischen General Rayer, der wieder da ist, die strengsten Befehle, daß nicht das Geringste nach der Vestung gebracht werden solle. Weiber, welche mit Lebensmitteln an den Vorposten aufgefangen wurden, bekamen Stockprügel, wurden eingesetzt, und das Ihrige confiscirt. Ja es war so streng, daß kein feindlicher Officier, bey Strafe der Cassation, mit einem preußischen Officier sprechen durfte. Vorgestern aber ging zu unserer Rettung ein französischer Marschall hier durch, man sagt, es sey Berthier gewesen; an diesen hat sich unser Gouverneur mit der Vorstellung gewendet, daß doch unmöglich mit Bewilligung Sr. Majestät des Kaysers bey schon bestehendem Frieden die Feindseligkeiten in dieser Art fortgesetzt werden könnten. Dieses hat gewirkt. Denn gestern erhielt der Gouverneur ein ganz artiges Schreiben vom französischen General, daß er es gern gestatten würde, wenn Märkte an der Chaine veranstaltet würden; auch möchten täglich eine gewisse Anzahl Officiere die Stadt besuchen. Der Gouverneur solle nur einen Officier hinabschikken, mit welchem das Weitere verabredet werden könne. Dazu ging denn auch der Hauptmann v. Wnuck hinunter, und es wurde arrangirt, daß alle Morgen von 6 bis 10 Uhr Markt auf dem neutralen Platze, zwischen den beyden Chainen vor dem Oberthore, gehalten werden darf. Heute war auf diese Art seit langer Zeit unsere erste ungestörte Zusammenkunft mit den Städtern. Es war wie eine kleine Messe. Preußen, Franzosen, Sachsen, die jetzt auch in Grauheyn stehen, alles trieb sich unter einander herum. Nun wahrlich! Wer heut vor dem Jahre über diesen Platz ging, und in einem Jahre darauf die Zusammenkunft aller dieser verschiedenen Völker auf diesem Platze hätte ahnden sollen!!

Mit den Lebensmitteln wird man nun doch nicht mehr so entsetzlich geprellt, wie bisher, wo sich die Menschen oft mit Lebensgefahr durchschleichen mußten, um uns etwas zuzubringen. Die Damen dürfen ganz ungehindert nach der Stadt gehen, und meine Frau wird morgen dahin fahren. Ich werde mit einem meiner Knaben des Vormittags zu Fuß hinunter gehen, und habe mir dazu einen Paß verschafft, deren Mayer überhaupt zehn herauf geschickt hat, so daß alle Tage dieselbe Zahl in die Stadt gehen darf. Ich werde mir die Gelegenheit absehen, ob es nicht möglich sey, daß ich meine Frau bald ganz nach der Stadt bringen kann. Sie würde sich dort eher erholen, als hier in der feuchten, ungesunden Kasematte, wo wir noch alle nach der Reihe die Ruhr bekommen werden. Denn gestern hat sich unsre Mitbewohnerin, die Frau **** gelegt; und wenn diese durch ist, werde ich wohl daran kommen.

Eine Neuigkeit ist, daß unter den Polen große Unruhen entstanden seyn sollen. Bey Schwetz, Gollub und Inowraclaw sollen sie plündern, sengen und brennen. Ein Glück ists, daß es jetzt geschieht, wo die Armeen noch da stehen, die sie wohl bald zu Paaren treiben werden; sonst würde es, besonders uns Preußen, bey ihrem großen Hasse gegen uns, übel ergehen. Diese Polen bleiben uns in Zukunft hier immer eine sehr üble Nachbarschaft.

Eingegangene Briefe aus Ostpreußen schildern zu unserer Verwunderung die verübten Grausamkeiten der Russen mit den allerschwärzesten Farben. Diese unsre Freunde und Alliirten haben sich daselbst wie die erbittertsten Feinde betragen. Im Schippenbeil haben die Kosaken die Häuser angesteckt, und unten aufgepaßt, bis die Einwohner, sich zu retten, herausgestürzt sind. Dann haben sie die Unglücklichen in Empfang genommen, nakt ausgezogen, und zum Theil gespießt. Mehrere preußi-

sche Officier-Frauen, die sich dort aufgehalten haben, wagten sich, um ihre Blöße zu decken und sich zu retten, verzweiflungsvoll bis unter die Arme in die bey Schippenbeil vorbeyfließende Aller. Jenseits der Aller standen die Franzosen, und diese hatten die Menschlichkeit, mehrere Kähne voll dieser unglücklichen Menschen hinüber zu holen und in Schutz zu nehmen. Auf die Knie sind die Verzweifelnden vor den Franzosen nieder gefallen, und haben sie gebeten, sie von diesen Barbaren zu befreyen. Ist dieß Beyspiel wohl schon erhört worden, daß Bürger eines mit Krieg überzogenen Staates bey den Feinden Hülfe und Schutz gegen die Grausamkeit der Allirten ihres Vaterlandes zu suchen gezwungen worden sind? Es ist schaudervoll! Mehrere schändliche Anekdoten werden allgemein erzählt. General Bennigsen soll an allen diesen Gräuln Schuld seyn. Der russische Kayser hat bey Todesstrafe alles Plündern und Brennen verboten; aber Bennigsen hat dergleichen Excesse nicht nur nicht bestraft, sondern soll sogar dazu Veranlassung gegeben haben. Wie ists möglich, daß ein Deutscher in unsern Zeiten so wenig Civilisation haben kann?

Den 12. August.

Gestern erging das dritte Wehe über uns: Ich habe mich seither immer so wohl befunden, daß ich nun nichts mehr von der grassirenden Ruhr befürchten zu dürfen glaubte; aber gestern Abend bekam ich plötzlich den heftigsten Anfall davon, der denn auch ununterbrochen anhielt, so daß mir endlich sogar Ohnmachten anwandelten. Dabey spürte ich immer Hitze, Beißen in den Gliedern ꝛc. und es war die höchste Zeit, den Arzt zu rufen. Durch die Mittel, welche er mir verordnete, bekam ich aber schleunig Linderung und befinde mich ausser Gefahr.

Was unsre Verhältnisse der Vestung anlangt; so sind wir im Grunde noch nicht viel gebessert. Vielmehr

Vielmehr iſt das Vernehmen zwiſchen unſerm Gouverneur und den feindlichen Generalen abwechſelnd, und nicht immer das beſte. Geſtern wurde ein Hauptmann von uns in der Stadt arretirt, weil er vielleicht gegen einen der Generale ſich nicht artig genug betrug, und darauf hat unſer Gouverneur befohlen, daß kein Officier mehr nach der Stadt gehen darf.

Den 21. Auguſt.

Endlich erſchien geſtern der langerſehnte 20. Auguſt. Die Sachſen verließen vertragsmäßig die Stadt, denn die übrigen Truppen waren ſchon früher abmarſchirt, und unſre Jäger beſetzten ſolche wieder. Nur ein franzöſiſches Dragoner-Commando behielt die Thorner Vorſtadt mit der Erklärung beſetzt, daß dieſelbe, da ſie jenſeits dem Trinkefluß liege, nicht mehr zu Preußen, ſondern zum Herzogthum Warſchau gehöre. Wenn es bey dieſer Auslegung bleiben ſollte; ſo wäre dieß ein großer Schade für die Stadt, denn der Stadtwald, die Hutung und alle zur Stadt gehörige Vorwerker liegen auf jener Seite; und wenn auch das Eigenthum davon immer noch der Stadt verbliebe; ſo wären doch dieſe Grundſtücke allen möglichen Acciſe-, Zoll-Chicanen u. ſ. w. ausgeſetzt. Und wie enge bliebe dann für immer die Veſtung blokirt. Sie müßte dann in ewigem Vertheidigungsſtande erhalten werden.

Geſtern alſo wurde, wie geſagt, die Stadt von den Sachſen geräumt, und — nun denke Dir unſern und beſonders der armen Städter Schrecken, als dieſen Mittag ſchon abermals ſächſiſche Fourierſchützen ankamen, welche Quartier für drey Bataillons machten, und erzählten, daß ſie Ordre zum Rückmarſch und zur Wiederbeſetzung der Stadt Graudenz hätten, bis auf weitere Ordre. Was dieß bedeuten ſoll, mag Gott wiſſen! Die Sage iſt: Oſtpreußen ſey noch einen großen Theil der

derſelben keinen Dank verdient, ſobald derſelbe ein rechtlicher, ehrliebender Mann iſt. —

Tritt aber der zweyte Fall ein; ſo ſpricht die öffentliche Bekanntmachung derſelben nicht für die Beurtheilungskraft und den Verſtand des Herrn Herausgebers, da ſich in denſelben, wie ich bald zeigen werde, eine Menge unwahrer, widerſprechender und ungereimter Behauptungen findet. Der Verfaſſer dieſer Briefe ſagt ſelbſt auf der 76ſten Seite in dem erſten Briefe: „daß er keine gegründete (gründliche) militairiſche Kenntniſſe beſitze;“ es war daher zum mindeſten ſehr übereilt von dem Herrn Herausgeber, daß ihn dieſe Aeußerung nicht mißtrauiſch gegen das Geſagte machte, da zu einem richtigen Urtheile über eine Angelegenheit wie dieſe, militairiſche Kenntniſſe unentbehrlich ſind. Ueberdem verdient der Mann, von dem die Rede iſt, ſchon wegen des Poſtens, welchen er bekleidete, eine genauere, gründlichere Beleuchtung, und nicht eine in den blauen Dunſt hinein geworfene. Der Herr Herausgeber bezeigt auch dadurch wenig Achtung für ſich ſelbſt, daß er ſich, entweder aus Mangel an Selbſtüberzeugung oder an Kenntniß, in den Arm eines Layen wirft, und dadurch ſich einer öffentlichen Rüge (weil er keine Scheu getragen, öffentlich aufzutreten) ausſetzt. — Es drängt ſich hierbey unwillkührlich ein Zweifel auf, ob der Herr Herausgeber den lobenswerthen Zweck allein vor Augen gehabt, welchen er in der Ueberſchrift: Feuerbrände, äußert? — Denn, wenn derſelbe wirklich von dem edlen Vorſatz durchdrungen geweſen wäre: die niedergebeugten Gemüther der ächten Patrioten durch Bekanntmachung edler Züge wieder aufzurichten; ſo hätte derſelbe meines Erachtens ſich wohl hüten müſſen, ohne vorhergegangene Prüfung auch nur eine zweydeutige Aeußerung über ein in den Begebenheiten des preußiſchen Staats verknüpft geweſenes Individuum zu thun. Wie ſehr fällt

daher die pathetische Aeußerung des Herausgebers ins Lächerliche, wo er zum Schlusse unter der Aufschrift Feuerbrände auf der zweyten Seite spricht: „und wer aus wahrem Herzen sagt, daß ich nicht würdig genug das Heiligste der deutschen Männer verfocht, als einen Edlern achten werde ich diesen.“

Ein wahrhaft Edler, wenn er Kraft in sich fühlt, öffentlich auftreten zu können, macht sich, ehe er dem Publikum etwas übergiebt, erst zur heiligsten Pflicht: die Wahrheit Alles dessen, was er sagt, reiflich zu prüfen. Erst nachdem er sich der gewissenhaftesten Prüfung der Wahrheit bewußt ist, wird er vor das Publikum treten, wird durch Gründe mit gewaltiger Hand dem Unwürdigen seinen um sich habenden Nimbus zertheilen, seine vorhabende Larve abreißen, und ihn in seiner nackten Gestalt der Welt darstellen! — Aber auch nur auf diese Art wird er sich eines Jeden Achtung erwerben. Dieß auf die Erklärung des Herrn Verfassers: „auf den Namen eines Edlern ꝛc.“ und nun zum eigentlichen Zweck des Gegenwärtigen.

Der Verfasser der beyden Briefe sagt in dem ersten auf der 77sten Seite: „Die größte Unordnung war leider auch hier in allen Zweigen der Vertheidigungsanstalten so sehr merklich! — Einer lief gegen den Andern, ohne zu wissen, wo er hingehörte. — Der Ingenieur des Platzes, der Hauptmann v. K., von vieler Thätigkeit, aber wenig Kenntnissen, sollte alles einrichten. Er wußte sich in dieses Geschäft gar nicht zu finden, und vergaß eine Sache über die andere.“ —

Dieß ohne alle Beweise angeführte Urtheil über den Ingenieur de la Place wird durch eine ge-

drängte Darstellung dessen, was derselbe vom Anfange der Bekleidung seines Postens an und während der Blokade gethan, sich sogleich in seiner Unächtigkeit darstellen.

Ehe der Hauptmann v. K. Ingenieur de la Place wurde, bekam er vom Ingenieur-Departement einen Ruf nach Berlin, um daselbst unter den Augen desselben die zweckmäßigsten Ideen zu dem neuen Correktionsbau der Vestung Magdeburg anzugeben und auszuarbeiten. Als er damit zu Stande gekommen war, und dem Ingenieur-Departement selbige vorgelegt hatte; so genehmigte selbiges nicht nur dieselben, sondern schickte sie auch an den König zur Allerhöchsten Approbation, welche auch erfolgte.

Als er darauf nach Magdeburg zurückkehrte, wurde er Ingenieur de la Place, und sein Vorgänger kam mit einer Charakter-Erhöhung auf Pension. Er hatte zwar schon lange in Magdeburg in Garnison gestanden, war aber von seinem Vorgänger von allen Baugeschäften entfernt gehalten, und ihm der Wirkungskreis angewiesen worden, auf die Bauten in den Vorstädten zu vigiliren, damit niemand, nicht nur ohne Erlaubniß des Gouvernements in den Vorstädten massiv, sondern auch vor denselben in der Weite eines Kanonenschusses baue. Nun eröffnete sich ihm auf einmal ein neuer Wirkungskreis, er ward Direktor eines neuen Vestungsbaues und sollte genaue Anschläge davon einsenden. Allenthalben, wo er hinblickte, thürmten sich ihm Schwierigkeiten entgegen: das Archiv war in Unordnung; kein richtiger Plan von der Vestung und kein richtiges Profil vorhanden; überdem mußte er, da zum Schaden des Königs, durch Eigennutz der vorigen Gouverneurs, Bürger aus der Stadt Concessionen zur Benutzung der Vestungswerke, unter dem Vorwande; den Seidenbau durch Anlegung von Maulbeerbäumen zu befördern, sich erschlichen hatten, welche im Namen des Königs

oder des Gouvernements ertheilt worden waren, alle diese Concessionen untersuchen, um bestimmen zu können, in wie fern ein jeder auf eine Entschädigung Anspruch zu machen hätte.

Sein Erstes war, daß er Proben anstellen ließ, um von der Richtig- oder Unrichtigkeit des vorhandenen Grundplans der Vestung Ueberzeugung zu erhalten, und als es sich nach der angestellten Probe ergab, daß derselbe unrichtig war; so mußte erst ein Neuer angefertigt, und die ganze Vestung nivellirt werden, um richtige Profile zu bekommen, wornach er das Commendement und Defilement der neuanzulegenden Werke und die Höhe und Stärke der Futtermauern bestimmen, und eine Berechnung der nöthigen Erde, Steine und Kalk machen konnte. Wer in den Lage gewesen ist, bey einem neuen Bau zuerst angestellt oder Direktor gewesen zu seyn, wird die damit verknüpften Schwierigkeiten wissen, und gewiß der Meynung seyn, daß der Mann, welcher das Ganze anordnen und dirigiren soll, kein Unwissender seyn kann; sondern ein kenntnißvoller Mann seyn muß.

Unglaublich waren auch die Menge Unannehmlichkeiten und die großen Schwierigkeiten, welche sich ihm bey Bestimmung der Entschädigung der Concessionisten darboten. Da niemand seine in den Vestungswerken habenden Besitzungen und den so lange daraus gezogenen großen Gewinn verlieren wollte; so wurden von den zitherigen Besitzern alle einem Menschen zu Gebote stehende Wege eingeschlagen; selbst Trotz wurde angewandt, da es bekannt geworden war, daß der menschenfreundliche und gerechte König nur mit Güte diese Sache beseitigen wollte, in welcher er nur befehlen durfte. Die fortdauernde Thätigkeit des Hauptmanns v. K. war allein im Stande, das wahre Interesse des Königs zu bewirken, und allen Anschlägen gegen

den Nutzen des Staates vorzubeugen. So verursachten ihm auch die verschiedenen Behörden, mit welchen er es zu thun hatte, wenn etwas in den Vestungswerken gemacht werden sollte, einen großen Zeitaufwand, und zogen ihn von wichtigern Sachen ab.

Als er nun diese Schwierigkeiten durch angestrengte Thätigkeit glücklich überwunden hatte, und mit den Anschlägen so weit zu Stande gekommen war, daß in dem Frühjahr mit dem Correktionsbau der Anfang gemacht werden konnte; so verfinsterte sich mit einemmale der politische Himmel durch den Krieg Rußlands und Oesterreichs gegen Frankreich, und der Staat mußte Anstalt treffen, seine Neutralität zu behaupten, um, wenn solche entweder von Rußland oder Frankreich nicht anerkannt oder respekeirt werden sollte, gehörig vorbereitet zu seyn. Gegen Frankreich wurde Magdeburg armirt.

Bey dem großen Holzmangel, da über 90,000 Stück Palissaden zur Verpalissadirung Magdeburgs erforderlich waren, war die schleunige Herbeyschaffung derselben mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Ein königlicher Forst mußte, da das auf den Bauholzplätzen vorräthig gefundene Holz bey den einheimischen und auswärtigen Holzhändlern gegen die erforderliche große Menge gar nicht in Anschlag zu bringen war, zu Hülfe kommen, und die große Quantität liefern. Hierdurch wurde diese Schwierigkeit gehoben, und bey der angefangenen und fortgesetzten Thätigkeit konnte man so ziemlich mit Gewißheit berechnen, daß durch Mangel an Palissaden der gute und schnelle Fortgang der Armirung der Vestung nicht gehindert werden würde; allein der Mangel auch an einem einzigen Barriere zur Schließung der Ausfälle im bedeckten Weg, der Communikations- und aller innern Werke erregte noch Besorgnisse, so wie der große Verfall der Werke an sich. Wer Magdeburg gesehen hat, wird die Weitläuftigkeit und die Menge der Vestungswerke

bemerkt haben, und ſich hieraus leicht einen Begriff von dieſen Schwierigkeiten machen können, da beſonders die Armirung in einer kurzen Zeit zu Stande gebracht werden ſollte, und noch überdieß im Winter gemacht werden mußte.

Um die Barriers zu erhalten, wurde mit dem Zimmergewerke ein Kontrakt abgeſchloſſen, worin die Zeit der Verfertigung derſelben ſowohl, wie auch die Stärke und der Preis bemerkt worden war. Auf gleiche Weiſe wurde auch mit dem Schlöſſergewerke verfahren.

Die Erdarbeiten machten die gröſten Schwierigkeiten. Da es Winter war, und bald ſchneite, bald wieder ſtarker trockener Froſt und bald Thauwetter eintratt; ſo konnten nur durch mühſame und genaue, der Jahreszeit angemeſſen berechnete und in Ausübung gebrachte Arbeit die neuen Doſſirungen der Bruſtwehren, die Banquets, die Wallgänge und die neu angelegten Appareillen von einem Verfall gerettet werden. Man muß nämlich hierbey berückſichtigen, daß man nichts mit Raſen bekleiden konnte, weil eines Theils ein gänzlicher Mangel daran war, und andern Theils der Winter an Stechung derſelben hinderte. An Bekleidung mit Faſchinen war gar nicht zu denken, weil, wie ich ſchon geſagt, ein groſſer Mangel an Holz daſelbſt herrſcht, und das hierzu nöthige Holz erſt Meilenweit geholt werden muß. Demohnerachtet war es für das Auge ein Vergnügen etwas regulärres zu erblicken, da man dergleichen an den Veſtungswerken zu ſehen zeither nicht gewohnt war.

Die Schlacht von Auſterlitz und der darauf zu Stande gekommene Friede machte Einhalt in dieſen Arbeiten. In dem darauf folgenden Frühjahre wurde der Anfang mit dem neuen Correktionsbau gemacht, und bey der Vorſtadt Neuſtadt vor Fort-Preußen angefangen. Die Hauptidee hiervon war die: die groſſe Ausdehnung der Außenwerke ſollte

durch Einziehung derſelben wegfallen, woraus noch der Vortheil einer beſſern Vertheidigung durch Entgegenſtellung größerer Linien entſtand, und dieſe Vorſtadt nicht mehr, ſo, wie ehedem, das Feuer der Veſtung beſchränken und hindern konnte. Es waren nämlich hier bis auf das Glacis Häuſer erbaut.

In ein Detail dieſer Arbeiten werde ich mich nicht einlaſſen, weil es nicht hieher gehört, und nur blos noch dieß anführen: daß der nicht längſt verſtorbene Ingenieur General-Major von Laurens und geweſener Aſſeſſor dieſes Departements, in dem Sommer 1806 nach Magdeburg geſchickt wurde, um den Bau zu revidiren. Dieſer Mann, welcher ſelbſt Direktor einiger Veſtungsbauten in Preußen geweſen, und als ein geſchickter und kluger Mann bekannt war, war alſo im Stande, den Hauptmann v. K. und die Anordnungen, Fortſetzung, Güte und Zweckmäßigkeit dieſer Arbeiten zu prüfen und zu beurtheilen. Seine Urtheile darüber müſſen und können daher zum wahren und richtigen Maaßſtabe der Beurtheilung der Kenntniſſe des Hauptmanns v. K. dienen und angenommen werden. Nun kann ich aber den Herrn Verfaſſer dieſer beyden Briefe als ein wahrheitsliebender Mann verſichern, daß das Urtheil des erwähnten Generals v. Laurens nicht darin: daß der Hauptm. v. K. wenig Kenntniſſe beſitze; ſondern in Bezeugung der Zufriedenheit mit der gemachten guten und zweckmäßigen Arbeit, und in Ertheilung eines großen Lobes beſtand.

Ein abermaliges Gewitter zog am politiſchen Himmel herauf. Mißverſtändniſſe zwiſchen dem franzöſiſchen und preußiſchen Hofe entſtanden, und als

der Krieg mit Frankreich nicht mehr zu vermeiden war, kam die Ordre: mit Einreißung der Vestungswerke Einhalt zu thun, sich an die alten Werke anzuschließen, den neuen Bau zu endigen, und Magdeburg in kompletten Vertheidigungszustand zu setzen.

Die Contreescarpe vom bedeckten Weg war noch aufzuführen, ein großer Theil des neuen Glacis noch zu machen, und der Theil der rechten Face der Brustwehr der Lünettes No. 1. rechts des Bastions Preußen, und ein Theil der Brustwehr der Lünettes No. 2. rechts der Contregarde Preußen aufzusetzen. Nun trat erst der Fall ein, den der Verfasser im ersten Briefe auf der 77sten Seite erwähnt: „Alle Zimmerleute und Maurer der ganzen Gegend waren in Beschlag genommen, und mußten ebenfalls an der Vestung arbeiten.“ Durch diese getroffene Maaßregel wurde die Contreescarpe des bedeckten Wegs aufgeführt, die Brustwehren aufgesetzt, und das neue Glacis bis auf einen kleinen Theil, welcher an das Brunnenwerk stößt, fertig, welcher aber durch Palissaden geschlossen wurde, und dem Eindringen des Feindes hinlänglichen Widerstand leisten konnte.

Was die Armirung der Vestung betraf; so war noch der bedeckte Weg vom Ulrichsthore bis an die Elbe vor Post-Cleve, der ganze Stern, die Thurmschanze und die dasige Beschalung zu verpalissadiren. Kloster Berge, die Neustadt, die Sudenburg und die Vestungswerke von dem Krökenthore bis Post-Cleve in Vertheidigungszustand zu setzen. Auch mußte noch zwischen dem Stern und den Außenwerken vor Post-Cleve ein Zuschluß gemacht werden, da auf der Elbseite die Vestung offen war, der Feind von dieser Seite eindringen, und sich zwischen dem Stern und der Sudenburg festsetzen konnte. Es wurde demnach hier ein neues Erdwerk mit einem eingehenden Winkel nach der Sudenburg, und

einem davorliegenden Graben angelegt, durch die an dieser Seite befindlichen offenen Vestungsgräben neue Gräben gezogen, welche mit sechs Fuß Wasser angefüllt waren, um auch hier das Eindringen des Feindes und eine Eskaladirung an den Werken zu verhindern, welche auf dieser Seite nicht mit Mauerwerk bekleidet, sondern nur von Erde aufgeführt, mit Sturmpfählen versehen wurden.

Durch die schon erwähnten Concessionen waren die Vestungswerke dermaßen ruinirt worden, daß keine innere Dossirung der Brustwehr, kein Banquet zu sehen war, und die meisten Dossirungen der Wallgänge abgestochen waren. Da ein jeder auf seinem Eigenthume Obstbäume angepflanzt hatte, die sich nicht nur im innern Raume des Werks, sondern auch auf den Wallgängen befanden; so waren durch die Räumung der Werke und durch die dadurch entstandene Ausgrabung der Bäume Löcher entstanden. Man hatte, ohnerachtet des gegebenen Befehls: sie wieder zuzuwerfen, dieß theils nur halb, theils gar nicht gethan, und man riskirte, wenn man im Finstern in den Vestungswerken ging, Hals und Beine zu brechen. — Dieß war der eigentliche Zustand der Vestung in diesem Augenblicke, durch alte eingerissene Mißbräuche und durch die bis jetzt wenig darauf verwandten Kosten erzeugt! —

Um hinter die Brustwehr Infanterie zur Vertheidigung der Werke stellen zu können, und da bey den meisten Werken die Wallgänge so schmal waren, daß darauf nicht nur kein Geschütz stehen konnte, sondern auch der Raum zum Rücklauf des Geschützes, nach Abfeuerung, zur Ladung und Bedienung desselben mangelte; so mußten neue Dossirungen abgestochen (die Brustwehr daher geschwächt), neue Banquets und Appareillen angefertigt, die Wallgänge verbreitert oder neu gemacht, und die Löcher zugeworfen werden. Zur Deckung der Artilleristen

mußten noch Bonnets auf den Brustwehren aufgesetzt und Schießscharten eingeschnitten werden.

Ein jeder denkende und unterrichtete Leser wird nun, durch das bereits nach der strengsten Wahrheit Angeführte, die gehabten Arbeiten und das Benehmen des Hauptmanns v. K. beurtheilen können, und ein richtiges Urtheil über denselben selbst zu fällen im Stande seyn. Auch hat Se. Majestät der König, als Allerhöchst Derselbe zur Armee ging und über Magdeburg die Tour nahm, Sich einen Tag daselbst aufgehalten, und mit Allerhöchst Dero beyden Brüdern, Königl. Hoheit, und Adjutanten die Arbeiten in Augenschein zu nehmen, und Seine Allerhöchste Zufriedenheit damit öffentlich zu bezeigen geruht.

Wie diese Arbeiten an den meisten Orten beendigt waren, und der Hauptmann v. K. nur wieder über einige Leute weiter disponiren konnte; so traf er gleich Anstalt zur bessern Bestreichung eines vor dem Glacis am Ulrichsthore liegenden Grundes. Zwey Verschanzungen, welche sich gegenseitig vertheidigten, und auch von der Vestung vertheidigt werden konnten, sollten daselbst angelegt werden. Vor dem Krökenthore, links der Wolmirstädter Chaussee, auf der Höhe vor dem daselbst befindlichen Steinbruche, sollte gleichfalls eine Schanze aufgeworfen werden, um das Feld und die Chaussee bestreichen zu können, und zugleich dadurch den Feind von der Annäherung der Neustadt und der Vestung abzuhalten. Zu demselben Behufe sollte noch eine zweyte Schanze auf dieser Seite, rechts der Chaussee, angelegt werden, welche sich unter dem Schutze des kleinen Gewehrs der Neustadt befand, und auch die erste erwähnte Schanze bestreichen konnte.

Vor dem Ulrichsthore, ohnweit des Fußes des Glacis, fließt ein kleiner Bach, die Schrode genannt, welcher längst der Vestung bis an die Neustadt u. s. w.

läuft. Dieser ganz kleine, unbedeutende, im Sommer fast gar nicht bemerkbare Bach, läuft gewöhnlich im Herbst und Winter sehr stark an, und reißt nicht selten einige darüber führende Brücken weg. Durch Anlegung einiger Fangedämme wollte der Hauptmann v. K. eine Inundation auf der Seite der Neustadt bewirken, um einen Angriff hierauf zu vereiteln, da es der schwächste Punkt der Vestung war. Der für den preußischen Stadt unglückliche 14. Oktober trat aber ein, und sobald sich die Nachricht hiervon nach Magdeburg verbreitet hatte; so war kein Arbeiter vom platten Lande mehr zu halten, und alle liefen zum Schutz ihres Heerdes, Weibes und ihrer Kinder nach Hause. Die Nachricht, daß die Franzosen schon im Anmarsche wären, beflügelten noch mehr ihre Schritte. Dadurch sah der Hauptmann v. K. die Ausführung seiner Projekte vereitelt, und selbst der Weg, den er zur Erreichung seiner Absicht einschlug, daß der Magistrat zu diesen erwähnten Arbeiten Bürger stellen mußte, führte nicht zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks.

Als der Fürst von Hohenlohe mit dem Rest der geschlagenen und gesammelten Armee vor Magdeburgs Thoren erschien; so kam derselbe mit dem Gouverneur an dem nemlichen Abend über die daselbst zurück zu lassende Besatzung überein, und die Regimenter wurden bestimmt, welche zu diesem Behufe daselbst zurück bleiben sollten. Nach dem Abmarsche der Armee rückten auch den andern Morgen die zur Besatzung Magdeburgs bestimmten Regimenter in die Stadt, und die Adjutanten mußten sogleich einen Rapport von ihrer Stärke an den Platzmajor, Hauptmann von Malinowsky, einschicken, um die gehörige Eintheilung zur Besetzung der Vestungswerke treffen zu können.

Als dieß nun geschehen war, machte der Hauptmann v. K. sogleich die Eintheilung der Garnison, bestimmte ihre Allarmplätze bey einem entstandenen

Angriff, mit Benennung des Orts, wohin sie sich zu begeben hätten, wenn es kein blinder Lärm wäre, und ein ordentlicher Angriff erfolgen sollte.

Die Eintheilung der Garnison war folgende: Ein Theil befand sich auf der Wache, ein anderer Theil mußte in seinem Quartiere die Nacht angezogen und munter bleiben, und der dritte Theil konnte sich der Ruhe überlassen. Bey Schlagung des ersten General-Marsches mußte sich der muntere und angezogene Theil der Garnison auf seinen angewiesenen Allarmplätzen versammeln, und daselbst so lange bleiben, bis entweder eine Ordre vom Gouverneur zur Auseinandergehung oder zur Besetzung des ihm angewiesenen Postens ankam. Bey Schlagung des zweyten General-Marsches mußte aber auch der dritte der Ruhe überlassene Theil auf seinen Allarm-Plätzen erscheinen.

Durch diese getroffene Eintheilung war die Garnison, ohne außerordentlich fatiguirt zu werden, im Stande, einen langen Widerstand zu leisten, selbst dann noch, wenn sie durch Krankheiten, Blessirte oder Todte so geschwächt worden wäre, daß sich kein Theil der Ruhe hätte überlassen können. Wenn ohnerachtet dieser getroffenen Maaßregel nicht gleich die gehörige Ordnung eintrat; so ist dieß nicht dem Hauptmann von K. beyzumessen, denn er hat das Seinige gethan, sondern den großen ausgestandenen Fatiguen der Truppen, und der gänzlichen Unbekanntschaft derselben mit dem Lokale des Orts. So fallen auch die ersten entstandenen Unordnungen in Sperrung der Communikation der Straßen, durch die von der geschlagenen Armee angekommene Bagage, des Trains u. s. w. ihm nicht zur Last, da dieß nicht vor sein Forum gehörte, und Sache der innern Vestungs-Polizey war. Ob dieß verhindert werden konnte, da zur Thurmschanze, dem Sudenburger- und dem Ulrichsthore der Einzug zugleich geschah, niemand wußte, wohin er sich eigentlich zu

wenden hätte, und von dem Gouverneur erst Ordres eingeholt werden mußten, ist bey der groſſen gewesenen Zerrüttung des Ganzen eine andere Frage.

Die Vestung an sich wurde von dem Hauptmann v. K. unter die drey unter seinem Befehle stehenden Ingenieur-Officiers dergestalt vertheilt, daß der Aelteste vom Post-Preußen bis zum Krökenthore, der darauf folgende vom Krökenthor bis hinter das Ulrichsthor, und der dritte von hier bis zu Post-Cleve angewiesen bekamen, und sie sich bey einem Angriffe sogleich auf ihre zugetheilten Posten begeben mußten, um Anstalten zur Vertheidigung zu treffen. Auch mußten die Ingenieur-Officiers die Wachen auf ihre angewiesenen Posten so lange aufführen, bis daß die Infanterie-Officiers sich orientirt, und Kenntniß von der Vestung verschafft hatten. In der Folge fiel dieß weg, weil der Hauptmann v. K. während der Blokade in der Neustadt, auf der Werderspitze und auf dem Commandanten-Werder noch einiges zur bessern Vertheidigung der Vestung zu machen hatte, und nun die Soldaten aus der Garnison zu Arbeitern nehmen konnte, welche täglich mit 8 ggr. bezahlt wurden.

Aus diesem nun Angeführten erhellet die Unwahrheit der im zweyten Briefe auf der 81sten Seite zu findenden Behauptung ganz klar, wo der Verfasser desselben sagt: „Mehrere Regimenter waren drey Tage beständig auf den Wällen, und an vielen Orten wurden die postirten Officiers gar nicht abgelöst. Nicht selten liefen Compagnien den Abend um 8 Uhr noch umher, den man den Namen ihrer Bastions, ihres Ravelins oder wie die hundert Kunstnamen alle heißen, gesagt hatte, und konnten den Ort nicht finden, wo sie schon des Morgens um 9 Uhr hätten ablösen müssen.“

Die

Die Ungereimtheit dieser Behauptung erhellet daraus noch mehr: Der Hauptmann v. K. ließ zur bessern Orientirung an jedes Werk eine Tafel befestigen, worauf mit lateinischen Buchstaben deutlich und groß der Name des Werks geschrieben stand. Der Verfasser kann auch des Abends noch Truppen in den Vestungswerken bemerkt haben, welche, sobald es finster wurde, zur Verstärkung der Wachten aufziehen mußten; allein um die Ursache desselben muß er sich wahrscheinlich nicht bekümmert und den Grund hiervon nicht eingesehen haben.

Der Hauptmann v. K. hatte nämlich die Einrichtung getroffen, daß des Nachts die Wachten verstärkt wurden, um einem etwa vorfallenden Sturme so lange Widerstand leisten zu können, bis daß dem angegriffenen und gedrängten Theile aus der Stadt Hülfe geleistet werden konnte. Diese Verstärkung der Wachten, unter dem Namen der Piket-Wache, mußte, sobald es anfing finster zu werden, auf ihre angewiesenen Posten aufziehen. Eine Unmöglichkeit war es auch, daß alle Wachen zu der festgesetzten Zeit abgelöst werden konnten, da der Verfasser auf der 31sten Seite im zweyten Briefe selbst sagt: „daß die In- und Außenwerke Magdeburgs in dieser Zeit mit beynahe 600 großen und kleinen Wachen besetzt waren.“ Wenn eine gleichmäßige Vertheilung der Werke unter den drey IngenieurOfficiers statt fand; so hätte nach dieser Angabe ein jeder 200 aufzuführen gehabt. Hierzu gehörte doch gewiß Zeit, und der letzte hätte daher, ohnerachtet die Ingenieur-Officiers zur schnellern Fortkommung sich Pferde hielten, zu der festgesetzten Zeit unmöglich abgelöst werden können.

Eine andere eben so große Unwahrheit enthält die auf der 79sten Seite im zweyten Briefe zu findende Behauptung, wo es heißt: „daß eiligst die ganze Besatzung ohne alle Einthei-

lung, Bataillonsweise, in den verdeckten (bedeckten) Weg und auf die Wälle gestellt wurde."

Der Fall, daß Truppen im bedeckten Weg gestellt worden wären, konnte schon aus dem Grunde nicht eintreten, weil dadurch die Wirkung des Geschützes verhindert worden wäre, was bey einer Vestung doch die Hauptforce ist. Man wäre ja auch dadurch in Gefahr gekommen, seine eigenen Leute zu tödten, und unverzeihlich wäre es gewesen, dadurch die im bedeckten Wege liegenden Werke an ihrem rasanten kleinen Gewehrfeuer und der Wirkung des groben Geschützes zu hindern.

Nun werde ich gänzlich hiervon abstrahiren, da die weitern Behauptungen in diesen Briefen ein Jeder der Lesenden nach dem bereits Gesagten selbst zu würdigen, und den Nerv der Wahr- oder Unwahrheit herauszufinden im Stande ist.

Da es indessen vielleicht Vielen nicht ganz unlieb seyn wird, das Fernere, die Blokade Betreffende, zu erfahren; so werde ich, soviel mir mein Gedächtniß aufbewahret hat, das Weitere in Treffung der Vertheidigungsanstalten bis zur Uebergabe, und hernach das persönliche Betragen des Hauptmanns v. K. hierbey sowohl, wie auch während der Blokade, der Wahrheit gemäß, bekannt zu machen suchen.

Zur bessern Vertheidigung der Neustadt ließ der Hauptmann v. K. in den Straßen Traversen aufwerfen, damit die Infanterie dieselbe zu vertheidigen, und den Feind wieder daraus zu delogiren im Stande wäre, wenn derselbe den kleinen Graben und die Mauer übersteigen sollte, welche die Accise zur Verhütung und Erschwerung der Hereinbringung der Contrebande hatte machen lassen. Hinter der Mauer hatte er Echosottagen zur Vertheidigung derselben machen, und vor dem Schützengraben einen Tambour anlegen lassen. Auch

war das daſige Nonnenkloſter Agneten zur Vertheidigung eingerichtet.

So hatte er auch zur beſſern Beſtreichung der Elbe zwiſchen Poſtpreußen und der Thurmſchanze, und um eine Annäherung auf Kähnen unmöglich zu machen, auf der Werderſpitze eine Batterie errichten laſſen. Der Kaufmann Rathuſius, welcher Beſitzer dieſes Grunds und Bodens war, hätte zu ſeinem und der Mitbürger Vergnügen einen Schneckenberg daſelbſt errichtet, um auf dieſer Seite die dem Auge ſich darbietende maleriſch-ſchöne Ausſicht beſſer genießen zu können. Dieſen Schneckenberg benutzte der Hauptmann v. K. hierzu, und um hinlänglichen Raum zur Placirung des Geſchützes zu erhalten, ließ er denſelben etwas abtragen. Von dieſem Standpunkt konnte auch noch der an der Elbe befindliche Theil des Cracauer Angers beſtrichen werden. Die Wichtigkeit dieſes Punkts erhellet daraus noch mehr, daß eine Feſtſetzung des Feindes auf dieſer Spitze, ſo lange dieſe Batterie exiſtirte, unmöglich gemacht wurde, welches jedoch dem Feinde ohne dieſe Vorkehrung möglich war, da der bey der Thurmſchanze vorbeyfließende Arm der Elbe, vermöge ſeiner Sichtigkeit, einen Uebergang nicht ſchwer machte. Die gute und zweckmäßige Benutzung dieſes Punkts ſpringt dadurch noch mehr ins Auge, daß der Feind von hieraus, wenn er den Werder herauf marſchirte, in die Gorge der Thurmſchanze gelangen, und ſelbige in Beſitz nehmen konnte.

Um auch dem Feinde einen Angriff auf dem Commandantenwerder von der Seite von Buckau zu erſchweren, wo nicht unmöglich zu machen; ließ er drey Schanzen aufwerfen, wovon die links, den Cracauer Damm, den daneben fließenden Arm der Elbe, und den vor dieſer Schanze liegenden Platz des Commandantenwerders beſtrich; die rechts aber einen Theil des Marſches und die darauf befindli-

che Schleuße, wie auch einen Theil des davor liegenden Werders; und die dritte, welche nach der Art der ſägeförmigen Verſchanzungen angelegt war, die beyden andern Schanzen ſowohl, wie auch das vorliegende Terrain und die genannten Theile der beyden erſten Schanzen vertheidigte. Die Anlegung dieſer Schanzen war von großer Wichtigkeit, da der Feind von der Seite von Burgz auf Kähnen einen Uebergang leicht wagen, ſich alsdann theilen, mit der einen Hälfte den Angriff auf den Marſch, mit der andern aber auf dem Commandantenwerder machen, daſelbſt ohne dieſe Schanzen ſich der langen Brücke, und auf dieſem Wege der Thurmſchanze (wo ſie in die Gorge derſelben gelangten) wie auch der Citadelle leicht bemächtigen konnten. Sie brauchten nicht einmal den Angriff auf die Thurmſchanze zu unternehmen, ſondern blos einen kleinen Trupp zur Deckung des Rückzugs und zur Beobachtung der Thurmſchanze daſelbſt zurücklaſſen, da die Thurmſchanze, wenn ſie ſich in den Beſitz der Citadelle befanden, von ſelbſt fallen mußte, weil letztere die Thurmſchanze ſowohl, wie auch die Stadt dominirt. Die Aufbringung der dazu erforderlichen Anzahl von Kähnen wäre ihnen nicht ſchwer geworden, da ſie die in Schönebeck ſich gewiß befindenden Holzkähne hierzu gebrauchen konnten. Ueberhaupt wäre ihnen bey der großen in Magdeburg und der umliegenden Gegend herrſchenden Schifffahrt die Herbeyſchaffung derſelben ſehr leicht geweſen, wenn auch dieſer Fall nicht eingetreten wäre. Unter dem Schutz der Nacht, und bey der gewohnten ſchnellen Entſchloſſenheit der Franzoſen in Ausführung ihrer Pläne, wäre der glückliche Erfolg ihres Unternehmens gewiß nichts Unmögliches geweſen. Nur durch die Anlegung dieſer Schanzen wurde es unmöglich, da ſie nicht nur allein in ein rafantes kreuzendes Feuer dieſer Schanzen, ſondern auch in den dahin ſehenden

Theil der Citadelle und der Thurmschanze kamen. In den Gräben der Schanzen sollten noch Palissaden gesetzt, und selbige damit geschlossen werden. Der Commandantenwerder war eben und eine Wiese, also die Wirkung des Geschützes am mörderischsten. Die Wegnahme dieser Schanzen war demnach für sie fast unmöglich, zum wenigsten nicht so leicht, und erforderte Zeit. Man war daher im Stande, Hülfe aus der Stadt oder der Thurmschanze dahin zu senden, und den Angriff abzuschlagen; das Resultat davon wäre der gänzliche Verlust aller zu dieser Expedition gebrauchten Leute von französischer Seite gewesen, da ihnen der Rückzug durch einen Ausfall aus der Citadelle von der Marschseite abgeschnitten werden konnte.

Eine Piketwache, aus Schützen bestehend, befand sich noch in dem auf dem Commandantenwerder an der Elbe befindlichen kleinen und lebendigen Holze; auf dem Marsch aber ein Cavalleriecommando, um von einem unternommenen Uebergange sogleich unterrichtet zu werden. Diese Arbeiten geschahen alle während der Blokade.

Als nun die Franzosen Magdeburg von Buckau bis zur Neustadt eingeschlossen hatten; so versuchten sie den nächsten Abend einen Angriff auf die Neustadt, welcher aber abgeschlagen wurde. Den andern Morgen erneuerten sie selbigen auf dieser Seite, wurden aber wieder mit Hinterlassung von Todten, Blessirten und einigen Gefangenen abgeschlagen. Hierbey verdient wegen des guten Benehmens und wirklich bewiesener Bravour das dritte Musquetierbataillon von Kleist, unter dem Commando des Majors und Ritter des Verdienstordens, Herrn von Holwedell, rühmlichst erwähnt zu werden. Es war dasselbe gewiß über 4 Stunden im Feuer gewesen, hatte sich zuletzt verfeuert, und glücklich den Angriff abgeschlagen. Durch dieses gegebene gute Beyspiel und den glücklichen Er-

folg wurde jede Brust mit Hoffnung und Muth erfüllt, und ein rührender Anblick war es, die Freude der guten Neustädter darüber zu sehen, welche mit Entzücken, über ihre Errettung Alles, was sie in diesem Augenblick an Lebensmitteln und Branntewein aufbringen konnten, unaufgefordert zur Stärkung der braven Krieger darbrachten. Dieses Officiercorps hat durch sein Betragen sich gewiß ein bleibendes Denkmal in den Herzen der Neustädter errichtet! — Dem erwähnten Major war auch die Vertheidigung der Neustadt speciell aufgetragen worden, da er mit seinem Bataillon daselbst einquartirt war.

An diesem Morgen kam die französische Cavallerie zum Vorschein, welche am Krökenthor links des Bendertschen Gartens sich auf einer Distanz von 3 bis 4000 Schritt blicken ließ, und durch kleine abgeschickte Abtheilungen auf der Seite nach dem Ulrichsthor in dieser genannten Entfernung sich hinzog. Das Hauptcorps blieb aber auf dem genannten Platz links des Bendertschen Gartens halten.

Der Artillerielieutenant Veit von der Vestungsartillerie-Compagnie des Herrn Majors von Hüser, welcher schon früher sich als einen braven Krieger bewiesen haben muß, da er als Unteroffizier die goldene Medaille erhalten hatte, befand sich mit einem Ingenieurofficier auf einem am Krökenthor liegenden Werke, wovon man alles deutlich sehen und bemerken konnte. Als nun diese beyden über die Distanz übereim gekommen waren; so wurde die auf dem Werke befindliche Haubitze geladen, von ihnen gemeinschaftlich gerichtet, und auf den Haupttrupp abgefeuert. Sie hatten auch nach Abfeuerung desselben die große Freude, zu sehen, daß die Haubitze in den Haupttrupp einschlug, und ihn auseinander sprengte. Hierauf wurden sogleich die einzelnen Trupps zusammengezogen, und dem Haupttrupp bis auf einen kleinen davor bleibenden Theil

einverleibt. Unter dieser Zeit wurde die nämliche Haubitze wieder geladen, und eine solche Elevation gegeben, daß selbige recochetiren mußte. Ein abermaliger glücklicher Erfolg war das Resultat davon, indem selbige in den kleinen und großen Trupp einschlug. Hierauf erfolgte der Abmarsch der Cavallerie, welche sich meines Wissens während der ganzen Blokade nicht wieder blicken ließ. Der erwähnte Artillerielieutenant verdient besonders wegen seines thätigen und musterhaften Betragens und des Geistes, von welchem er während der Blokade beseelt war, rühmlichst erwähnt zu werden. Bey dieser Erinnerung wird mein ganzes Wesen, besonders durch die Betrachtung mit Wehmuth erfüllt: was Magdeburg in diesem Zustande hätte leisten können, und was es geleistet hat! —

Das Erzählte ist meines Wissens das Merkwürdigste, was sich während der ganzen Blokade ereignet hat, und wobey die Garnison Gelegenheit hatte, den edeln Geist zu zeigen, von dem sie beseelt war. Die übrigen Alarmirungen, die anfänglich fast alle Nächte geschahen, waren nur von Patrouillen veranlaßt worden, die entweder sehen wollten: ob die Besatzung munter oder schläfrig sey, oder wo die ausgestellten Posten standen? Es war dieß also blos Recognoscirung der Vestung. Dieß ist um so wahrscheinlicher, da dieß jedesmal an einem andern Ort geschah. Die Absicht des Feindes konnte hierbey auch die seyn: die Garnison dadurch zu fatiguiren, da besonders sie von dem guten Erfolg hiervon, durch Hörung der anfänglich jedesmaligen Schlagung des Generalmarsches, unterrichtet wurden. Als dieß aber in der Folge unterblieb; so hörten auch ihre Alarmirungen nach und nach auf. Auch am Tage versuchte der Feind einen Angriff auf Klosterberge; allein er wurde jedesmal abgeschlagen, und war ohne Erfolg.

Der Rittmeister Daum, Commandeur des daselbst stehenden Husarencommandos, erhielt auch einmal den Befehl zum Fouragiren. Er führte auch solches glücklich aus, und brachte aus den auf der Seite der Thurmschanze liegenden Dörfern das Beabsichtigte herein. So geschahen auch einige Ausfälle, die aber wegen des unbedeutenden Erfolgs weiter keiner Erwähnung verdienen.

Während der Blokade wurden noch Arbeiter, mit Aexten versehen, unter einer Bedeckung zur Fällung der vor dem Sudenburger- und Ulrichsthor befindlichen Bäume herausgeschickt, damit der Aussicht der Vestung und der beabsichtigten guten Wirkung des Geschützes nichts im Wege stände. Dieß wurde auch glücklich ausgeführt. Hierbey ist die nothwendig gewordene Demolirung des Klosterbergen-Gartens hauptsächlich zu bedauern.

Ein für jeden gefühlvollen Mann erschütternder Anblick war in der einen Nacht die Anzündung des auf der Seite der Thurmschanze ohnweit derselben befindlichen Dorfs Cracau. In diesem Dorfe stand von uns ein Piquet von 40 Schützen. Die Franzosen, welche glaubten, daß wir Lebensmittel aus diesem Dorfe zögen, wollten uns diese Ressource entziehen. Sie griffen daher in der einen Nacht das Dorf mit überlegener Macht an drey verschiedenen Seiten zugleich an, und warfen unsere Schützen. So wie sie nur einen Fuß breit von dem Dorfe gewonnen hatten, zündeten sie die Häuser durch bey sich führende Pechkränze an, und auf diese Art stand fast in einem Augenblick das ganze, wirklich schöne Dorf in Flammen. Wie sie ihre Absicht erreicht hatten, zogen sie sich zurück. In der Dunkelheit der Nacht nahm sich das Feuer fürchterlich schön aus, und das Klaggeschrey der Einwohner des Dorfes, mit dem Gebrülle des ohne Führer herumirrenden, und von dem Schießen, großen Feuer und dem Geschrey wild gemachten

oder brennenden Viehes, kontraſtirte auf eine fürchterliche Art! — Das Herz blutete einem bey den Klagen der ihres Eigenthums Beraubten, und an dem Thore der Thurmſchanze Schutz Suchenden, welchen man anfänglich, nach der einmal eingeführten Maxime, die Aufnahme in der Veſtung nicht geſtatten wollte; doch die Menſchlichkeit öffnete, als keine Gefahr damit verknüpft war, endlich dem leidenden Mitbruder das Thor! —

Einige Feuer wurden auch aus der Veſtung an verſchiedenen Tagen in den auf der Seite von Kloſterberge und dem Krokenthor liegenden Dörfern bemerkt. Ob dieſe aus Verſehen der Franzoſen herausgekommen waren, oder ob letztere ſie mit Willen angelegt hatten, bin ich nicht im Stande mit Gewißheit zu ſagen.

Die Vertheidigung der Thurmſchanze war dem Generalmajor von Schack aufgetragen (unter die andern Generals war die Veſtung auch vertheilt), welcher Commandeur des Regiments Graf von Tauenzin, und nach Abtretung des Bayreuthſchen mit dem Reſte des Regiments zur Beſetzung Magdeburgs beſtimmt worden war. Er verdient wegen ſeiner daſelbſt getroffenen guten Einrichtungen und bewieſenen Thätigkeit einer beſondern Erwähnung. Auch ſoll derſelbe ſeine Stimme zu der Uebergabe von Magdeburg nicht gegeben haben. Als ein kleines unbedeutendes Individuum des Ganzen, habe ich nicht Gelegenheit gehabt, mich hiervon ſelbſt unterrichten zu können, und erwähne dieß blos nach dem hiervon Gehörten. Auch muß ich den Hauptmann Graf v. Seuſel und den Lieutenant von Führer, beyde in dem Regimente Graf von Tauenzin, welche ich unter dieſer Zeit kennen zu lernen Gelegenheit hatte, wegen ihrer Talente und Brauchbarkeit erwähnen.

Den 8. November 1806, Nachmittags um 3 Uhr, bekam der auf dem Commandantenwerder mit

Anlegung der drey schon beschriebenen Schanzen beschäftigte Ingenieurofficier, auf Befehl des Gouverneurs, durch den Ingenieur de la Place den Befehl zugeschickt: mit der Arbeit aufzuhören, und das königl. Handwerkszeug an den gehörigen Ort wieder abzuliefern. Die nun schon auf den 11. November des genannten Jahres bestimmte Uebergabe sollte jedoch noch geheim gehalten werden, um eine Revolte von den Gemeinen zu verhüten, welche zu fürchten war, da ihnen die scharfen Patronen noch nicht abgenommen waren. Den 9ten wurde der Befehl zur Abnahme und Ablieferung der scharfen Patronen gegeben, und den 11ten des Morgens geschah die Uebergabe der Vestung.

Ich glaube mit Wahrheit behaupten zu dürfen, daß der Augenblick der Uebergabe gerade in dem Zeitpunkte eintrat, wo sich Magdeburg in dem stärksten Vertheidigungszustande befand. Denn die noch nothwendig zu machen gewesenen Arbeiten waren theils schon beendigt, theils ihrer gänzlichen Beendigung nahe, welches der Fall auch bey den drey auf dem Commandantenwerder angelegten Schanzen war. Der Anschluß der linken Schanze an der sägeförmigen mittelsten Schanze, so wie die Schließung der Gorge derselben, war durch Palissaden geschehen, wie auch ein Theil in den davor liegenden Gräben gesetzt. Die dritte, rechts der sägeförmigen Schanze, wäre den Tag, an welchem der Ingenieurofficier aufhören mußte, mit den Graben und der Brustwehr fertig geworden, und nur einen, höchstens anderthalb Tag, und die gänzliche Schließung mit Palissaden und Setzung derselben in den Gräben wäre vollendet gewesen.

Was die Lebensmittel in Magdeburg betrifft; so habe ich Grund zu glauben, daß solche noch vorräthig gewesen sind, da man aus Mangel des Hafers den Pferden Korn gab, und daher diese Getraideart in hinlänglicher Quantität vorräthig ge-

weſen ſeyn muß, indem es außerdem unverantwortlich geweſen wäre, dieſes zum Lebensunterhalt nothwendige Produkt den Menſchen zu entziehen, und den Pferden zuzuwenden, da doch auf erſtere zur Haltung Magdeburgs hauptſächlich reflectirt werden mußte. Trat der Fall ein, daß in den Mehlmagazinen kein Mehl zur Backung des Brodes mehr vorräthig war; ſo war man durch den Beſitz von Korn im Stande, wieder Mehl zu erhalten, da bekanntlich auf der Elbe bey Magdeburg eine Menge Schiffmühlen ſind, welche das erforderliche Mehl auch während des eintretenden Bombardements zu liefern im Stande waren. Durch Placirung derſelben in dem Hauptſtrom der Elbe, welcher zwiſchen der Stadt und der Citadelle fließt (wo ſie ſich dann in dem Schutze der Stadt und der Citadelle befanden), konnten ſie ungeſtört mahlen. Man war daher durch Abſchaffung der in Magdeburg befindlichen Pferde, welche man todtſtechen laſſen konnte, dieſes Getraideprodukt zu konſerviren im Stande. Dieſes Verfahren wurde durch den großen daraus entſpringenden Vortheil des Staats: die längere Haltung Magdeburgs, nothwendig und pflichtſchuldig! — Konnte nicht auch der Genuß des Fleiſches der geſunden Pferde ein Mittel mehr zur längeren Haltung Magdeburgs abgeben? — Es hat die Geſchichte einiger Belagerungen zur Gnüge bewieſen, das dieß kein Phantom iſt! — Dieſes Nämliche gilt auch von den überflüßigen darin befindlichen Offizierpferden, und ich bin überzeugt, daß dieſe kleine Aufopferung ein Jeder mit willigem Herzen ſeinem guten Monarchen dargebracht hätte. In eine Verlegenheit konnte man deshalb nie kommen, weil man die in hinlänglicher Anzahl bey den Bürgern zu findenden requiriren konnte.

Um das Getraide wieder zu erſetzen, konnte man auch den Weg einſchlagen: daß man alle in der Stadt befindlichen Schüttboden revidiren ließ,

und das darauf vorräthig gefundene Getraide in Beschlag nahm. Bey dem großen in Magdeburg herrschenden Getraidehandel wäre man vielleicht dadurch zu keiner geringen Quantität von Getraide gelangt, und der gewiß lobenswerthe Zweck hätte die getroffene Maaßregel geheiligt! —

Das Wasser konnte der Vestung auch nicht entzogen werden, also die zwey Hauptartikel des menschlichen Lebens: Brod und Wasser, war zur längern Haltung Magdeburgs da, und was den dritten Artikel, das Salz betrifft; so war dieß gewiß auch bey den dasigen Kaufleuten zu finden. Auch wurde noch den Tag vor der Uebergabe an die Garnison Gemüse und Branntewein ausgetheilt.

An Munition fehlte es gewiß auch nicht, zum wenigsten in diesem Augenblick! — Und ich habe Ursache zu glauben, daß dieses in einer großen Quantität vorzufinden gewesen ist, da in dem dasigen Laboratorium schon seit dem Ausbruche des Kriegs von Rußland und Oestreich gegen Frankreich mit Thätigkeit gearbeitet wurde. Hat nicht die Folge des Kriegs bewiesen, daß die Franzosen zur Fortsetzung desselben die erforderliche Munition aus den übergegangenen Vestungen erhalten haben, und dadurch in den Stand gesetzt wurden, unsere Mitbrüder damit zu tödten? —

Nach meinen Kenntnissen und nach meiner Einsicht konnte die Vestung durch einen Sturm, womit durchaus eine Ueberrumpelung verknüpft werden mußte, um eine denkbar mögliche Gelingung des Unternehmens für sich zu haben, in dem Augenblicke der Uebergabe nicht genommen werden, und sie war nur durch eine förmliche Belagerung zu bekommen. Um dieß zu beweisen, will ich blos die Menge der Außenwerke anführen. Der Feind erlitt dadurch einen großen Aufenthalt und Zeitverlust, und derselbe war immer, wenn er auch durch die Nachläßigkeit der Wachen, die liegenden Werke

im gedeckten Wege vorgenommen hätte, nach der frühzeitigen Entdeckung seines Vorhabens, und dann einem rechts- und linksflankirenden mörderischen Kartätschenfeuer bey einem jeden zu stürmenden Werke ausgesetzt, wobey das kleine Gewehrfeuer der Infanterie und ihre körperliche Stärke, in Gebrauchung des Bajonets gar nicht einmal in Anschlag gebracht ist. Zu der Mißlingung des Sturms kömmt nun noch dieß, daß jetzt die Garnison sich nicht allein Kenntniß von dem Orte, sondern auch von der Vestung verschafft hatte. Ein jeder wußte sogleich bey einem entstehenden Lärm seinen Versammlungsort, und dann den Ort in der Vestung, wo er zur Hülfe und Unterstützung des gedrängten Theils hingeschickt wurde, zu finden.

Daß die Franzosen bey der Blokade und Uebergabe der Vestung noch kein Belagerungsgeschütz hatten, erhellet daraus, weil sie die Stadt nicht bombardirten, und während der ganzen Zeit ist meines Wissens nur eine einzige Granate in eines der am Hauptwalle des Ulrichsthors befindlichen Häuser gefallen, und hat nicht den geringsten Schaden angerichtet. Diese Granate wurde auch an den Artilleriemajor von Hüser gebracht, welcher sie entzweyschlagen ließ, um die Füllung derselben zu untersuchen.

Durch Desertion zweyer Artilleristen und durch Verrath derselben, wurde in der einen Nacht auch nach dem einen Theile, wo zur schnellern Vertheilung ein kleines Pulvermagazin angelegt worden war, stark geschossen. Allein die Feinde erreichten ihre Absicht nicht, und um in der Folge Unglück zu vermeiden, so wurde dieses an einen andern Ort hingebracht. Als die Feinde sahen, daß sie auch hier ihren Zweck nicht erreichten, so unterblieb auch dieß in der Folge. Nach der Uebergabe der Vestung kam von Halle erst Belagerungsgeschütz an, welches ich, da

ich mich gerade auf diesem Wege befand, selbst gesehen habe, und welches in 6—8 Haubitzen bestand. Der Anblick des begierigen und freudigen Herfallens der französischen Artilleristen über das wirklich schöne in Magdeburg befindliche Geschütz, beugte sehr nieder, und vollendete die Zerknirschung. —

Die eigentliche Stärke der diensthuenden Garnison war 14,400 Mann, und ich muß bey dieser Gelegenheit noch bemerken, daß ich wegen meines geringen Standpunkts und angewiesenen und stets gebundenen Wirkungskreises, nicht habe Alles übersehen können; daher ich auch vielleicht noch Einiges den Gang der Blokade Betreffendes anzuführen, und in das gehörige Licht zu stellen, nicht im Stande war. Jedoch schmeichele ich mir, die Hauptsachen angeführt zu haben.

Was den Gouverneur eigentlich zu der schnellen Uebergabe der Vestung bewogen hat, dieß, so wie noch vieles Andere, muß die Zeit aufhellen. —

Um so überraschender war dieselbe für einen Jeden, da er sich anfänglich sehr brav benommen hatte, und daher auch nicht der entfernteste Gedanke an eine nahe Uebergabe aufsteigen konnte. Ich selbst bin bey einer Gelegenheit, da ich mich mit in seinem Gefolge befand, von seinem anfänglich guten Benehmen Augenzeuge gewesen.

Ehe die geschlagene Armee bey Magdeburg ankam, kamen schon einige Tage vorher Versprengte und Bagage von verschiedenen Seiten angezogen. Ein ansehnlicher Theil der Bagage mit Munitions-, Kassen und Medicinwagen war schon früher über die Elbe gegangen, und kam daher von der Seite der Thurmschanze auf Magdeburg zu. Von der Thurmschanze wurde dieß schon in einer weiten Entfernung bemerkt, und einige von unsern Husaren, welche mit verhängten Zügeln angesprengt kamen, zeigten an, die Franzosen wären im An-

marsch. Die Thurmschanze ließ darauf Generalmarsch schlagen, worauf die Citadelle folgte. Dieß wurde nun von der Wache sogleich dem Gouverneur gemeldet, welcher sich darauf in eigener Person nach der Thurmschanze begab, und den Wachen, welche voreilig die Stadt alarmirt hatten, derbe Verweise gab. Seine Aeußerungen und Tröstungen bey dieser Gelegenheit schienen einen trefflichen Geist anzudeuten. Er blieb nicht nur in der Thurmschanze, sondern begab sich auch vor das Thor selbst, und verweilte daselbst so lange, bis er sich persönlich überzeugt hatte, was es eigentlich war; worauf er die Befehle, die Bagage und andre mitkommende Wagen betreffend, sogleich ertheilte. Noch mehr setzt aber sein Benehmen bey der Zusammenkunft mit dem französischen Generalfeldmarschall Ney über die Uebergabe in Erstaunen, wo er denselben geantwortet haben soll, als derselbe von der Uebergabe zu sprechen anfing: ob er ihm weiter nichts zu sagen hätte? Wäre dieß der Fall; so könnte er mit ihm nicht weiter mehr sprechen! Worauf er sein Pferd auf dem Fleck umgewandt haben und fort geritten seyn soll. Dieß habe ich von einem Augenzeugen gehört, welcher den Ruf eines glaubwürdigen Mannes hat.

So wie ich gehört habe, soll die Capitulation von Prenzlow ihn dazu bewogen haben, welche ihm die Hoffnung eines Entsatzes benommen hat. Der französische Generalfeldmarschall Ney soll ihm bey der dritten Zusammenkunft durch Stellung einiger preußischen Officiers, welche von da zurückgekommen waren, und auf ihr Ehrenwort die Wahrheit der Capitulation versichern mußten, davon unterrichtet haben. Ob dieß aber, wenn auch die Ursache der Uebergabe diese genannte wirklich wäre, ihn hierzu hätte bewegen dürfen, und ob es sich mit den Pflichten eines Gouverneurs vertrug? — ist eine andere Frage, deren Beantwortung ich je-

dem denkenden, und von den Pflichten eines Gouverneurs unterrichteten Leser überlasse. — Zwar würden, ich gestehe es aufrichtig, durch ein endlich eintretendes Bombardement der Stadt, viele bis jetzt wohlhabende Leute vielleicht an den Bettelstab gekommen seyn, welches hauptsächlich die Kaufleute getroffen hätte, die auf dem dasigen Packhof über Millionen an Werth liegen gehabt haben sollen; allein die Betrachtung: ob der Staat bloß der einzelnen Individuen wegen existirt, oder die Einzelnen des Staats wegen? — hätte meines Erachtens einer reiflichern Erwägung verdient, und seinen Entschluß bestimmen müssen! — Ich zum wenigsten glaube, daß es besser ist: Einzelne leiden, als das Ganze, da besonders dieselben durch Erhaltung des Ganzen wieder entschädigt und aufgeholfen werden können. Auch schon die Reflection, daß durch Haltung Magdeburgs der Feind in schnellern Fortschritten gehemmt, und eines Theils seiner Stärke beraubt würde, daher weniger unserem Könige entgegenstellen konnte, mußte ihn eines Bessern belehren. Die andern Vestungen hätten ein gutes Beyspiel erhalten, und würden dadurch zur Nachahmung angefeuert worden seyn. Zugleich wäre der Vortheil für sie daraus entsprungen, daß sie mehr Zeit zur Treffung besserer Maaßregeln erhielten, um einen hartnäckigen Widerstand leisten zu können. Gesetzt, der Fall wäre eingetreten, daß Magdeburg sich länger gehalten hätte; so glaube ich, daß man dadurch auch im Stande gewesen wäre, zur Vertheidigung Schlesiens kraftvollere Anstalten zu treffen, und der schnelle Fall einiger Vestungen wäre vielleicht nicht erfolgt! — Möge der, oder die, welche in der Lage waren, dieses Unglück vom Staat und den dadurch früher mit gewordenen Unglücklichen abzuwenden, am Throne des Höchsten Gründe zur Rechtfertigung finden! —

Schreck-

Schrecklich war es, die Verzweiflung eines Jeden zu ſehen, welche Einige durch Worte an den Tag zu legen ſuchten; indeß Andere ſtill und in ſich gekehrt, mit ſtarrem auf den Boden geheftetem Blick, den wüthendſten und nagendſten Schmerz im Buſen herumtrugen, ihr Daſeyn im Stillen verwünſchten, und mit dem gütigen Schöpfer zürnten, daß er ſie nicht durch die erſte feindliche Kugel ihres elenden und quaalvollen Daſeyns beraubt, und ſie dadurch ehrenvoll von dieſem Schauplatz abgerufen hätte! — Gewiß, viele wußten in dieſem Augenblicke nicht, wovon ſie vielleicht mit ihrer Familie in der Folge leben ſollten! — Die größte und ſchmerzhafteſte Wunde war aber die: nun aller Gelegenheit beraubt zu ſeyn, ſeine bey dem Staat und dem Könige habende Schuld durch Vergießung ſeines Bluts und Darbringung ſeines Lebens abtragen zu können. Nochmals ſage ich: ſchrecklich war dieſer Anblick, und die gänzliche Auflöſung aller, bis jetzt exiſtirten Bande! —

Gräßlich war auch an dem Morgen der Uebergabe der Anblick der Gemeinen. Sie betranken ſich, ſie weinten, ſie ſchimpften und zerſchlugen die Kolben an den Gewehren. Durch das lange Halten auf ihren Verſammlungsörtern hatten ſie Gelegenheit dem Trunk ſich zu ergeben, da ſie ſich dadurch eine freudenvollere Anſicht der kommenden Dinge zu verſchaffen, und die innere Folter zum Schweigen zu bringen ſuchten.

Der letzte, aber härteſte Augenblick für die Offiziers erſchien endlich: die Uebernahme der Trup-

pen von den Franzoſen! Bekanntlich waren bloß die eingebornen und verheiratheten Magdeburger von der Transportation nach Frankreich befreyt, von den andern Regimentern aber den Officiers nur einige zu ihrer Bedienung nöthige Leute, unter dem Namen der Bedienten, herauszuziehen erlaubt. Als das Letztere geſchah, wollten alle mit gehen, und einige ſuchten durch den Ausruf: ich habe Weib und Kind zu Hauſe! zu der Auswahl ihrer zu bewegen. Nur die Gewalt der Franzoſen vermochte ſie zurückzuhalten, und die Officiers mit thränenden Augen von ihnen zu trennen. Sie gingen nicht, ſondern ſie flogen von dieſem erſchütternden Anblick, als wenn ſie von einem böſen Geiſt verfolgt würden, um des Kontraſtes ihres innern Gefühls mit der von franzöſiſcher Seite bey dieſer Gelegenheit gemachten Muſik überhoben zu werden. Einige, die ſich hatten losmachen können, waren auch gar nicht mit gegangen, und hatten ſich dadurch dieſes Anblicks gänzlich überhoben. Die Vorſicht laſſe einen jeden nie mehr in dieſe Lage kommen, und die hierin gemachte Erfahrung die letzte ſeines Lebens ſeyn! — Das Andenken hieran wird gewiß bey einem jeden bis zum letzten Hauche ſeines Lebens ſtets lebendig bleiben! —

Der Sohn des Gouverneurs, welcher als Lieutenant-Capitain bey dem Prinz Louis Ferdinandſchen Regiment ſtand, hatte ſchon in der Garniſon den Ruf eines tüchtigen Soldaten. Daß er dieſen Ruf mit Recht hatte, hat er auch durch Erhaltung ſeiner ſchweren Verwundung bewieſen. Sonſt ein ſchöner

kraftvoller Mann, lag er jetzt entstellt und kraftlos in dem Hause seines Vaters auf dem Krankenlager, wo man anfänglich an seinem Aufkommen zweifelte. Gewiß hat dieser brave Mann die Schmerzen seiner Wunden vor dem Schmerz der Uebergabe nicht gefühlt, und er wird gewiß, wenn sich ihm in der Folge eine Gelegenheit darbietet, den dadurch auf seinen Namen geworfenen Schatten verschwinden machen, und den alten Glanz desselben wieder herstellen! —

Um nun noch den allgemein herrschenden Geist zu beweisen, welcher unter den in Magdeburg befindlichen Officier-Corps zu finden war; so werde ich noch einige Vorfälle, wovon ich selbst Augenzeuge gewesen bin, bekannt machen.

Ein alter Obrist (das Regiment ist mir entfallen) war, da man das Traktament anstatt für zwey Monate, nur für einen auszahlte, welches gegen das anfängliche Versprechen des Gouverneurs lief, nebst mehreren Officiers zu ihm gegangen, um dagegen Vorstellungen zu machen, und die Möglichkeit der Auszahlung des Traktaments für den andern Monat zu bewirken. Der Gouverneur begegnete ihm gerade, als er aus seinem Hause in den Hof trat. Der Obrist führte das Wort. Als dieser Mann sein und der übrigen Officiere Anliegen vorbrachte; so vergaß der Gouverneur gegen denselben die schuldige Achtung; worauf er aber zur Antwort erhielt: Wenn Ew. Excellenz einem das Messer an die Kehle setzen; so wird man gezwungen, zu sprechen!

Bey Gelegenheit der Austheilung der Capitulation vor der Uebergabe, welche durch den einen Adjutanten und in der Stube, wo man durch eine vom Fürstenwall dahin führende Brücke kommen kann, geschah, entstand in seiner Gegenwart ein Gedränge, welches dadurch veranlaßt wurde, daß sich ein jeder von den in der Capitulation enthaltenen Punkten und seinem künftigen Geschicke unterrichten wollte. Dieß nahm er abermals übel, und meynte, daß es gegen die ihm bis jetzt noch schuldige Achtung wäre. Die Antwort hierauf aber war: daß er ja selbst sie alle jetzt gleich gemacht hätte! Zuletzt entfernte er sich. — Er hatte alle Achtung dergestalt verloren, daß bey ihm in die Stube gegangen, und während des Gespräches mit ihm Sachen unternommen wurden, die niemand aus Achtung und Ehrfurcht in Gegenwart des Vorgesetzten unternimmt, und er harte Bitterkeiten anhören mußte. — Selbst die Drohung: daß er sie arretiren, und der französischen Behörde überliefern würde, war nicht im Stande, ihn gegen Spottisen zu schützen, und hätte er nur entfernte Miene gemacht, diese Drohung in Wirklichkeit übergehen lassen zu wollen; so glaube ich überzeugt seyn zu dürfen, daß eine Revolution entstanden wäre, und er gewiß zum letztenmal das Tageslicht erblickt hätte. Auch frugen einige, als er den Officiers die Capitulation und die Uebergabe der Vestung bekannt machte: muß denn kapitulirt werden?! — Von einigen erscholl auch bey seinem nachherigen Erscheinen der Ausruf: Stecht den [illegible] todt!

Der Ingenieur de la Place, Hauptmann v. K. hat sich nicht allein vor der Blokade als ein thätiger und diensteifriger Mann bewiesen, sondern auch während derselben. Er war Tag und Nacht bemüht, seinen unter ihm stehenden Officiers das beste Beyspiel zu geben. Mit Hintensetzung seiner selbst und aller anderweitigen Rücksichten, vergessend, war die strenge Erfüllung seiner Pflichten das Ziel, nach welchem er strebte. So manche Nacht hat er mit seinen Officiers in der Wohnung des Gouverneurs zugebracht, um bey einem eintretenden Nothfalle sogleich bey der Hand zu seyn, und die zweckmäßigsten Gegenanstalten treffen zu können. Wer dieß nicht der Fall; so war er gewiß, wenn die Ruhe unterbrochen wurde, immer einer der ersten, welche sich von der Veranlassung hierzu unterrichtete, und dem Gouverneur Rapport machte. Ich weiß es, daß er einigemal gebeten wurde, sich zu schonen, da von seiner Erhaltung doch vieles abhinge, und er überzeugt seyn könnte, daß, wenn etwas vorfiele, er davon sogleich unterrichtet werden würde. Allein nichts konnte in der Erfüllung und in dem in seiner Seele feststehenden Begriffe seiner Pflichten nur eine kleine Verminderung hervorbringen.

Als der auf dem Commandanten-Werder die Arbeit führende Ingenieur-Officier zu ihm kam, um ihn zu benachrichtigen, daß er den zugeschickt bekommenen Befehl in Ausübung gebracht, und das Königliche Handwerkszeug abgeliefert hätte; so fand ihn derselbe in einer solchen Ver-

zweiflung über die Uebergabe, daß er wie ein Kind weinte, und sich beynahe die Haare ausraufte. In diesem Augenblicke hätte ihn der Verfasser seiner Briefe sehen sollen, und er hätte gewiß, von diesem Anblick gerührt und erschüttert, das unrichtige und grundlose Urtheil über diesen Mann nicht gefällt. Hier konnte man den Menschen in seiner wahren Gestalt erblicken, wo das herrschende sublime Gefühl wie ein anschwellender Strom den Damm durchbrach, und rein und lauter sich darstellte.

Die Antwort, welche er dem Gouverneur auf die Zumuthung, die Capitulation zu unterschreiben, gab, daß man ihn vorher nicht gefragt hätte, ob Magdeburg sich halten könnte, entbinde ihn dieser Verpflichtung, und er würde daher auch nicht unterschreiben! — stellt ihn schon in sein gehöriges Licht. Bey dieser Gelegenheit entzweyte er sich mit dem Gouverneur, und um des fernern Anblicks desselben überhoben zu seyn, erklärte er sich krank und hielt sich zu Hause. — Den nach ihm folgenden Ingenieur-Officier bat er, wenn der Gouverneur noch etwas zu befehlen hätte, alsdann zu ihm zu gehen. Meines Wissens ist er auch nur zu demselben gegangen, als seine Gegenwart bey der Uebergabe des Archivs durchaus nothwendig war.

Da der Ingenieur de la Place noch nie in einer solchen Thätigkeit, geschweige denn Direktor

und oberster Anordner von solchen Arbeiten gewesen war, und demohnerachtet die bekannt gemachten zu Stande brachte; so enthält wahrlich gegen den Willen des Verfassers die Aeußerung auf der 76sten Seite im ersten Briefe: „Gewiß hätten drey der erfahrensten Ingenieure ihre Arbeit daran gehabt, alles in gehörige Ordnung zu bringen," ein sehr großes Lob für ihn.

Ungern habe ich die alte Wunde so aufgerissen, und nur die Ueberzeugung, von der Pflicht hier sprechen zu müssen, hat mich allein hierzu bewegen können. Zuletzt entsteigt noch der aufrichtige und herzliche Wunsch meiner vollen Seele: daß dieser Mann der letzte seyn mag, dem man auch in der Folge vielleicht noch unter einem vielversprechenden schönen Titel erscheinenden Schriften dieser Art, unverdienter Weise, seinen bis jetzt mit Ehren geführten Namen zu beflecken sucht! —

J....

W. v. D.

Nachricht an das Publikum.

Der Wunsch, dem Publikum die längst versprochenen nothwendigen Beylagen vorzulegen, vermochte mich, mehrere der neuesten und merkwürdigsten Thatsachen und Bemerkungen unserer Zeit noch zurückzuhalten; jedoch verspreche ich, diese in dem nächsten Bande der Vertrauten Briefe mitzutheilen.

Der Verfasser der Vertrauten Briefe.

Nothwendige Beylagen

zu dem

fünften Theile der Vertrauten Briefe.

Domainenweſen im Oſt- und Weſtpreuſſiſchen Departement.

Die Benutzungsart iſt hier in der Regel die Zeitpacht. Jedoch werden auch entfernte Vorwerke oder einzelne Parzellen in Erbpacht gegeben, wobei man den Canon in Getraide und dieß zum Marktpreiſe beſtimmt; dieſer Preis iſt 30 Jahr lang feſt und beſtimmt, und wird alsdann von neuem nach einem Durchſchnitt von 30 Jahren regulirt *).

In Altpreuſſen iſt man ſchon weit in der Cultur der Aemter vorgerückt, und das Departement hat nicht vor langer Zeit eine Inſtruction erlaſſen, wornach die Veranſchlagung geſchehen ſoll, darnach werden dieſelben vermeſſen und claſſificirt. Den Feldmeſſern wurden ſachverſtändige Oekonomie-Commiſſarien beigegeben, welche die Ackerclaſſen ſowohl als die Bonität der Wieſen beſtimmen mußten.

Der Boden wird nicht nach der ihm gegebenen Cultur beſtimmt, d. h. nach dem Maaße der Düngung, welches er enthält, ſondern nach der urſprünglichen Verſchiedenheit. Der nehmliche Fall iſt es bei den Wieſen und Hutungen. Das Winterfutter beſtimmt den Viehſtand, und die Sommerweide; iſt Ueberfluß daran, ſo vermehrt man durch ſie die Aecker; iſt Mangel, ſo legt man vom Acker zu, und erſetzt das fehlende durch künſtlichen Futterbau. Die Beſtimmung des Betriebsviehes geht voran, demnächſt nimmt man das Nutzvieh erſt nach Maaßgabe des Winterfutters an.

Die auf dieſe Art geſchehene Claſſification iſt bei jeder künftigen Veranſchlagung die Baſis. Der Veranſchlags-Commiſſarius ſetzt nun darnach die mögliche Düngung nach dem zu haltenden Viehſtand feſt und beſtimmt hiernach principienmäßig Einfall und Körnerertrag beim Acker.

In der Regel wird die Dreifelder-Wirthſchaft angenommen, und nur dann eine andere der Veranſchlagung zum Grunde gelegt, wenn jene ganz unzweckmäßig ſeyn würde.

Der verſchiedene Boden regulirt die Ackerclaſſen. Man rechnet zur erſten Claſſe:

1) Schwarzen Thon oder Lehm und die ſchwarze Dammerde, welche ein Gemiſche von Thon, Kalk und Kieſel enthält,

*) Darüber ſ. Kraus, Nationalwohlſtand, Königsb. 1808. 8.

lockerer ist wie Lehm und mehr gebunden ist wie Kies, und einen Beisatz zerstörter vegetabilischer Bestandtheile enthält;

2) den grauen Lehm und die graue Dammerde, wenn solche mehr Lehm als Sand enthält, so auch den braunen Lehm, wenn er mit Dammerde und nicht mit zu vielen Kiestheilen vermischt ist.

Zur zweiten Classe gehörte

1) Der gemischte rothe und gelbe, so wie der braune sprokkige kieselhaltige Lehm;

2) der graue und schwarze Grand- oder sogenannter Mittelboden, der halb aus Lehm und Erde, halb aus Grand oder Sand besteht.

Zur dritten Classe gehört der leichte Boden, in dem überwiegend mehr Sand als Lehm ist.

Zur vierten Classe nimmt man Torf- und Moorerde und gemischten kalten, weißen, blauen Schluf, der quellhaltig ist, an.

In der ersten Classe nimmt man ad 1 mehr Einfall auf den Morgen wie ad 2, jedoch weniger auf den ersten wie auf den zweiten Dünger an, da man auf das Bestanden der Frucht rechnet. Man nimmt den Einfall des Weizens geringer wie des Roggens an, stärker ist er aber am Sommer- wie am Wintergetreide mit Ausnahme der Erbsen zu berechnen.

In der zweiten Classe wird ad 1 der Einfall so stark wie in der ersten Classe ad 1 berechnet. Eben so verfährt man damit ad 2.

In der dritten Classe nimmt man den Einfall stärker, wie in allen übrigen Classen bei frischer Düngung an. Bei abnehmender Düngung soll aber auch der Einfall abnehmen.

In der vierten Classe wird der geringste Einfall und zwar nach Maaßgabe der Düngung berechnet.

Man ist in diesen Principien wegen Bestimmung des Einfalls dem

Magazin für Oekonomen und Cameralisten von Löwe und Brieger p. 46 und 172.

Thaers Einleitung zur Kenntniß der engl. Landwirthschaft 2 Bd. p. 435 und 453.

gefolgt. Man läßt aber auch von der Regel Abweichungen zu, wo es die Localität erfordert, wo z. B. besondre Lage einen Verlust der Saat nach sich zieht durch Vielheit der Steine, u. s. w.

Der Einfall wird in der Regel angenommen erste Classe ad 2 in die erste und zweite Misttracht pro Morgen magdeb. Weizen 1 Scheffel 2 Metzen, Gerste 1 Scheffel 6 Metzen; Ertrag beim Waizen 6½ Korn, bei der Gerste das 6te Korn, 3te und 4te Tracht Roggen 1 Scheffel 4 Metzen Einfall, 5½ Korn Ertrag, Gerste 1 Scheffel 2 Metzen Einfall, 5½ Korn Ertrag, Erbsen 1 Scheffel 2 Metzen Einfall, 4½ Korn Ertrag.

2te Classe ad 2 in die 1ste und 2te Misttracht Weizen 1 Scheffel 4 Metzen Einfall, 6 Korn Ertrag; Gerste 1 Schef-

fel 6 Metzen Einfall, 6tes Korn Ertrag; 3te und 4te Tracht, Roggen 1 Scheffel 6 Metzen Einfall, 5 Korn Ertrag; Hafer 1 Scheffel 8 Metzen Einfall, 5½ Korn Ertrag.

3te Classe erste und zweite Tracht, Roggen 1 Scheffel 8 Metzen Einfall, 5 Korn Ertrag; Gerste 1 Scheffel 8 Metzen Einfall, 4½ Korn Ertrag; 3te und 4te Tracht, Roggen 1 Scheffel 6 Metzen Einfall, 4 Korn Ertrag; Hafer 1 Scheffel 8 Metzen Einfall, 4 Korn Ertrag.

4te Classe in weißschlufigem Boden 1ste und 2te Tracht, Roggen 1 Scheffel 8 Metzen Einfall, 4 Körner Ertrag; Hafer 1 Scheffel 6 Metzen Einfall, 4 Körner Ertrag; 3te und 4te Tracht, 1 Scheffel 3 Metzen Einfall an Roggen, 3 Körner Ertrag; Hafer 1 Scheffel 6 Metzen Einfall, 3 Korn Ertrag.

Bey den Wiesen rechnet man

Zur ersten Classe

Niederungen, die im Frühlinge und Herbst überschwemmt werden, und die den Boden No. 1 der ersten Ackerclasse haben. Man nimmt pro Morgen solcher Wiesen 20 bis 22 Centner Heu an.

Zur zweiten Classe

gehören Fluß- und sonst gut gelegene zweischnittige Wiesen, wenn sie einen Lehmboden haben, man nimmt pro Morgen 14—16 Centner Heu an.

Zur dritten Classe

zählt man solche Flußwiesen, die zwar zweimal gehauen werden, aber nicht nahrhafte Grasarten erzeugen; ingleichen tiefgelegene Feldwiesen, die einen Lehmgrund haben. Man nimmt pro Morgen 8—12 Centner Heu an.

Zur 4ten Classe

rechnet man solche Flußwiesen, die zwar an Gewässern, aber doch so hoch liegen, daß sie keiner Bewässerung empfänglich sind, und die keinen sonderlichen Boden haben; ingleichen hohe kaltgründige unebene, oder die einen Torf- und Moorgrund haben. Man rechnet hier 6 Centner pro Morgen.

Dieß sind übrigens Regeln, und ist den Oekonomie-Commissarien nachgelassen, nach Umständen davon abzugehen, diese Basis aber nie zu verlassen.

Was das Betriebsvieh und Winterfutter betrift: so rechnet man in 1ster und 2ter Classe des Bodens, wo derselbe ¼ Lehm enthält, auf 60 Morgen einführiges Pflügen in allen Feldern gerade durch 2 Ochsen und 2½ Pferd. Wenn nämlich eine Ackerfläche 300 Morgen enthält, so beträgt Winter- und Sommerfeld 200 Morgen, hierin werden nach Maaßgabe der classificirten Bestandtheile angenommen:

30	Morgen	zu Weizen	4fuhrig	macht	zu bestellen	120	Morgen.
70	—	— Roggen	3fuhrig	—	—	210	—
50	—	— Gerste	3fuhrig	—	—	150	—
20	—	— Erbsen	1fuhrig	—	—	20	—
30	—	— Hafer	2fuhrig	—	—	60	—
						560	Morgen.

Diese durch 100 dividirt geben 5⅝ Paar Ochsen oder 11 Ochsen zur Bearbeitung der 300 Morgen und auf die nämliche Art sind die Pferde zu berechnen.

In der nämlichen Classe, worinn der Lehm die Hälfte ausmacht, rechnet man auf 120 Morgen 2 Ochsen und 2½ Pferd.

In der 3ten und 4ten Classe werden auf 140 Morgen 2 Ochsen und 2½ Pferde gerechnet. Hier wird aber das Betriebsvieh erhöhet, wenn der Boden aus weißem und blauem Schluf besteht.

Im allgemeinen werden auf 10 Ochsen und 10 Pferde ein Ochse und ein Pferd zur Reserve angerechnet, auf 4 Stück Gespann-Pferde aber ein Füllen, und auf 4 Stück Ochsen ein Stück Jungvieh, welches im Ertragsanschlage abgesetzt wird.

Wenn bei einem Vorwerke ganz vorzüglich viele und entlegene Wiesen sind, wird hierauf Rücksicht genommen, und mehr Betriebsvieh desfalls angenommen. Zur ungefähren Norm dient in diesem Fall zur Regel: Bey Wiesen 1ster und 2ter Classe wird auf 10 bis 15 Morgen, je nachdem mehr oder weniger zur 1sten oder 2ten Classe gehören, bei Wiesen der 3ten Classe auf 16 — 20 Morgen, und bei Wiesen der 4ten Classe auf 21 bis 26 Morgen im Durchschnitt jeder Classe 1 Pferd angenommen und hiernach die Vergleichung angestellt, ob die im Ganzen wegen des Ackerbaues ausgemittelte Anzahl von Betriebspferden zur Wiesenbearbeitung zureicht.

Bei der Bestimmung des Strohbedarfs nimmt man an: daß auf 3½ Scheffel Aussaat bei den ersten Ackerclassen ein Stück Großvieh, in der 3ten auf 4½, in der 4ten, so wie bei z. B. neunjährigem Lande, nur auf 5 — 6 Scheffel Aussaat ein solches gehalten werden könne.

Jedes Fuder Heu wird in der Regel zu 12 Centner gerechnet. An Heu nimmt man auf jedes Pferd vom October bis May, je nachdem solches aus der 1sten, 2ten, 3ten oder 4ten Classe ist, 8 — 10 — 12 Pfund täglich an, außerdem 1 Metze Hafer, dafür wird der taxmäßige Preis von dem Total-Ertrag abgesetzt. Vorkommenden Falls, wenn der Hafer nicht reicht, wird Roggen nach dem Verhältniß von 9 zu 16 vergütigt, oder ein Vorwerk muß das andre hierbei übertragen.

Auf jeden Ochsen werden vom 1sten März bis 1sten May 3 Monat täglich nach demselben Maaßstabe der Beackerung 15 bis 20 Pfund Heu gerechnet, und findet dieß nur Ermäßigung, wo Untergespann Statt findet.

Der Regel nach werden daher auf jedes Ackerpferd 1 bis 2 Fuder Heu zu 12 Centner à 110 Pfund, auf einen Ochsen 1 bis 1½ Fuder Heu gerechnet. Auf jede Kuh 12 Centner, auf jedes Stück Jungvieh und Füllen 3 — 4 Centner. Auf 100 Schaafe 8 — 10 Fuder Heu, 10 Stück Schaafe werden in Rücksicht des Strohs, und 2 Stück Jungvieh einem Stück Großvieh gleich gerechnet.

Auf jeden Deputanten wird eine Kuh, auf 30 Kühe ein Bulle gut gethan, 4 — 6 Pferde werden dem Beamten bei einer Pacht über 2000 Thlr. frei gehalten.

Zwei Mastochsen balancirt man im Strohfutterbedarf mit 2 Stück Großvieh; Heu wird für diese nicht ausgeworfen. Auf 2 bis 6 Ohm Branntwein (wenn welcher fabricirt wird) rechnet man einen Mastochsen, 3 bis 4 Mastschweine compensiren mit einem Mastochsen.

Zum Dachdecken wird nach Maaßgabe der vorhandenen Ackerclassen etwas Stroh nach Umständen ausgeworfen, und wo es an Stroh fehlt, an Heu Ueberfluß ist, wird von letzterm zugelegt, und von erstern ein Abzug gemacht. Bei Weiden und Hutung wird an Koppeln, Roßgärten und zur Weide eingeräumten Wiesen 3ter Classe ein Morgen Weideland pro Stück Großvieh gerechnet; 3 — 6 und 9jähriges Land wird ebenfalls zur Schaafweide angenommen. Jedoch werden zu leichterer Weide- und Düngungsberechnung 10 — 15 — 20 Stück Schaafe oder Schweine nach Verhältniß der Größe oder Kleinheit dieser Thiere und nach Verschiedenheit der Beschaffenheit der Wiesen auf 4 bis 6, auf 6 bis 8, oder nach Befinden auf 8 bis 10 Morgen auf ein Stück Großvieh berechnet.

Schaafe und Schweine werden besonders aufgeführt, indem nur auf die erstern, nicht aber auf die letztern bei Berechnung des Winterfutters und der Düngung Rücksicht genommen werden darf.

Bei Waldhütung wird gewöhnlich zur Weide auf 1 Stück Großvieh gerechnet,

1) an Ellern und Weidenbrüchen und wenig beschatteten Laubholzwäldern 1 — 3 Morgen,

2) in Laubholzwäldern, die stark beschattet werden, 3 — 4 Morgen,

3) in Tannenwäldern, desgleichen Birken und Fichten 4 — 6 Morgen. Im Fall eines starken Wuchses wird ¼ und ½ in Abzug gebracht.

In Separathutungen wird bei nahrhaftem obgleich kurzem Grase, und wenn sie Wiesen 2ter und 3ter Classe gleich zu achten sind, 1 Morgen, bey Wiesen 4ter Classe 2 Morgen auf 1 Stück Großvieh angenommen. Bey Wiesen 1ster Classe nur ½ Morgen. Die Anzahl der anzunehmenden Morgen auf 1 Stück Großvieh vermehrt sich nach Verschiedenheit der Qualität von 1 bis 6 Morgen.

Im Fall sich Weid-Interessenten finden, muß darauf Rücksicht genommen werden. Im übrigen wird jedem Deputanten 1 Kuh, und dem Instmann 1 — 2 Stück Großvieh, 2 — 4 Schaafe oder Schweine auf der Weide gut gethan.

Beim Kleehau wird ½ Morgen pro Stück Großvieh gerechnet, auf 1 Pferd aber 1 Morgen; jedoch wird jedes künstlich erzeugte Futterkraut nur in der Brache angenommen.

Wenn obiger Anschlag gemacht, und deshalb Beweisungsprotokolle aufgenommen worden, so wird darauf der Ackerau-

schlag begründet, den man einer 12jährigen Pacht zum Grunde legt.

Die Ordnung dieses Anschlags besteht:

1. In dem Vermessungs-Revisions-Register,
2. in dem Revisions-Protokolle des Conducteurs,
3. in dem Acker-Classifications-Register,
4. desselben von den Wiesen,
5. in der Nachweisung von dem Betriebsvieh.
6. in der Nachweisung vom Winterfutter-Vorrath.
7. Bonitirungs-Register der Weideländereien.
8. in der Nachweisung der Vieh- und Hutungs-Interessenten.
9. im Classifications-Protokoll.
10. in der Nachweisung der Vorwerksgebäude,
11. in dem Inventarium der Obstbäume,
12. das Vieh-Inventarium,
13. das Beweisungs-Protokoll,
14. Detail der anzunehmenden Düngung,
15. Acker-Classifications-Düngungs-Aussaats- und Ertrags-Tabelle,
16. Extracte aus den Getreide- und Heu-Manualien.
17. Dienst-Register.
18. Arrende-Anschlag.
19. Balance des anschlagsmäßigen Getreideertrags und des nach No. 16 ausgemittelten Gewinns gegen die Resultate der Manualien.

Die Register über Aussaat, Ertrag und Düngung werden nur noch zur Information, nie aber zur Grundlage der Anschläge angenommen und vom Beamten nicht als richtig beschworen. Dieß geschieht nur noch bey den Behufs der Brau- und Brennerey, ingleichen kleiner Arrende-Stücken zu führenden Registern.

Die Düngung wird nach dem ausgemittelten Viehstande berechnet, und zwar auf das Stück Großvieh 10 vierspännige Fuder Wintermist pptr. 25 Cubic-Fuß, und 15 solcher Fuder auf 1 Morgen in allen Classen selbst auf Kleekoppeln angenommen. Für den Sommer nimmt man 4—6 Fuder an, und rechnet hierbey 2 Stück Jungvieh, 10 — 20 Schaafe auf 1 Stück Großvieh. Im Winter aber stets nur 10 Schaafe auf 1 Stück Großvieh. Ein Mastochse wird für 2 Stück Großvieh angerechnet.

Beym Hordenschlag nimmt man auf 100 Schaafe 2, 3 bis 4 Morgen zu bedüngen an. Das Verhältniß richtet sich darnach, in welchem Dünger die Felder liegen, in 3 oder 6jährigem. Der ausgemittelte Dünger bestimmt die zu bedüngende Fläche und wieviel also mager bleiben wird, wieviel Saatland jährlich aus jeder Ackerclasse in die 1ste, 2te, 3te, 4te Classe fallen wird.

Sodann wird nach Anleitung der allgemeinen Principien der Körnerinfall, und die sich daraus ergebene sämmtliche Aus-

saat in jeder der vorgefundenen Ackerclassen bestimmt. Dann wird bei einer jeden Getreidegattung der Körnerertrag festgesetzt. Dabei ist es Regel:

daß der Erbau jeder Getreideart (nach Abzug der Saat) von verschiedenen Erdarten und Ackerflächen einer Classe sich gleich ist, und stets bei dem schwächern Einfall ein höherer, und im entgegengesetzten Fall ein geringerer Ertrag angenommen wird.

Das 3, 6 und 9jährige Land wird morgenweise veranschlagt und zwar das erstere zu 6, das zweite zu 3, das dritte zu 2 Gulden pro anno.

Bei den Teichen wird, wenn solche beyzubehalten sind, der Ertrag des darin zu säenden Getreides nach eben den Principien, wie beim Ackerlande nach der Bonität des Bodens bestimmt; der Ertrag der Fischerei aber wird nach dem Verhältniß der darauf für Setzlinge und Saamen und anderweitig zu verwendenden Kosten, ingleichen des bei dem Verkauf der Fische in der Gegend gebräuchlichen Preises bestimmt.

Wird eine andre als die Dreifelder-Wirthschaft zweckmäßig gefunden, so wird ein doppelter Anschlag gefertiget, sowohl von der alten als projectirten neuen Wirthschaft.

Außer Weizen, Roggen, Erbsen, Gerste, Hafer und statt letztern Buchweizen wird keine Feldfrucht veranschlagt.

Die Preise werden pro Scheffel Weizen zu 20 ggr.
Roggen ; 16 ;
Erbsen ; 16 ;
Gerste ; 12 ;
Hafer ; 8 ;
angenommen.

Zur Berechnung der Wirthschaftskosten ist festgesetzt: daß bei dem ausgemittelten Ertrage bis 5 Körner nach Abzug der Saat, die Hälfte des Ertrags zum Wirthschaftskorn angenommen wird; von 5 bis 7 Körner Ertrag muß der Commissarius unterscheiden, ob der bei weitem überwiegende Theil des Vorwerks in strengem oder leichtem Boden besteht. Im erstern Falle wird auch die Hälfte des Ertrags angenommen, im letztern nur der vierte Theil. Der nämliche Fall tritt ein, wenn ohngefähr die eine Hälfte aus mildem (weder strengem noch leichtem) Boden, die andre aber zum größten Theil aus leichtem, zum geringsten aus strengem Boden besteht. Wenn jedoch bei einer ähnlichen Voraussetzung (daß bei einem Vorwerk weder der strenge noch der leichte Boden entschieden überwiegt), nachdem der milde Boden ausgeworfen worden, von dem, was übrig bleibt, nur der geringere Theil leicht, der größere aber strenge befunden würde, so ist alsdenn in der Art zu verfahren, daß bei strengen Ackerflächen bis zu 7 Korn Erbau immer die Hälfte, und bei den übrigen von dem Erbau über 5 Korn immer nur ¼ zur Wirthschaft berechnet wird. Bei dem Ertrage über 7 Korn wird in allen Fällen nur ½ des mehrern Körnerertrags zum Wirthschaftskorn gezogen.

Alles Ackerland, welches der Pachter als Gartenland an Instleute abgiebt, wird als Vorwerksländerei veranschlagt.

Im Falle, wo diese Methode unpassend wäre, und darnach ein zu hohes oder zu niedriges Wirthschaftskosten-Quantum herauskäme, wird eine förmliche Berechnung der Wirthschaftskosten angelegt, und solche dem Pachter vergütet.

Bei dergleichen Berechnungen werden die Sätze der Ausgabe nach dem wahren Verhältniß angenommen, und das damit zu vergleichende Wirthschaftskorn wird nach dem Marktgetreide-Preis berechnet.

Da nach diesen Principien der Grund und Boden, und nicht die Industrie, veranschlagt wird, wie solcher vernünftiger Weise stets bewirthschaftet werden muß, diese Abschätzung auf einen Zeitraum von 18 Jahren sich erstreckt, so wird ein nach diesem Zeitraum durch eine neue Abschätzung entstandenes Plus nur zur Hälfte angerechnet, die andre Hälfte zur Belohnung. Jeder Pacht-Termin erstreckt sich übrigens auf einen solchen Zeitraum. Jedoch muß, wenn jene Hälfte Pachtern zu Theil wird, das Plus 15 Procent des ersten Netto-Ertrags ausmachen.

Alle Gärten werden mit 1 Thlr. 8 Gr. pro Morgen angesetzt; die der Deputanten kommen mit 16 gr. in Anschlag.

Da die Wiesen nicht besonders veranschlagt werden: so wird die auf oben beschriebene Art nach Maaßgabe des Futterbetrags festgesetzte Zahl des Nutzviehes nach Abzug des Betriebsviehes zum Grunde eines Anschlages angenommen, die Einnahme und Ausgabe berechnet, und der Netto-Ertrag bestimmt. Ist mehr Heu, wie verfüttert werden kann, vorhanden, so werden die Wiesen zum zweiten Schnitt auch im Ertrag angenommen. In diesem Fall dient der ausgemittelte Werth vermietheter Wiesenflächen zum Maaßstabe des Ertrags.

Ein Gegenstand der Veranschlagung sind nur Rind-, Schaaf-, Schwein-, und Federvieh. Die Anzahl des Jungviehes wird immer zur Hälfte des Kuhstammes angenommen.

Die Kuhpacht richtet sich nach dem mit dem Kuhpachter abgeschlossenen Contract, oder nach den in der Gegend allgemein geltenden Sätzen. Zur Bestreitung der Ausgaben wird ¼ und auch nach Umständen ⅓ der Pacht abgerechnet. Bei diesem letztern Verfahren, welches in der Regel nur dann zulässig ist, wenn mehr als die Hälfte des angeschlagenen Viehstammes dem Beamten eigenthümlich gehört, muß sich der Beamte die Absetzung des etwa vorhandenen lebendigen Inventarii zu jeder Zeit, wenn solche für gut gefunden werden sollte, gefallen lassen. In der Regel kann nie ¼ des fehlenden Heufutters durch Stroh ausgeglichen werden. Das Jungvieh wird mit ½ der Kuhpacht angenommen, jedoch nach einem festen Satz, welcher von ½, ⅔ bis 1 Thlr. steigt, je nach dem einer von diesen Sätzen sich dem gedachten Sechstheil am mehrsten nähert. Auf Märzvieh wird nichts in Ausgabe gebracht, eben so wenig Küchenkühe zur Speisung des Gesindes.

Bei der Schäferzucht wird das gewöhnliche Schaaf oder Landvieh gleich dem veredelten, in sofern auf 100 Stück der höchste Satz des Heu-Quantums mit 10 Fuder gerechnet werden, mit 37½, anderenfalls mit 30 Groschen Preußisch oder 8 ggr. das Stück gerechnet.

Schweine- und Federvieh-Zucht wird mit 1½ Procent vom Ackerertrage und der Rindviehzucht, und mit 3 Procent vom Ertrage der Brennerei berechnet. Zur Weide wird dem Beamten für jede 16 gr. der Pacht ½ Morgen Brachweide gut gethan.

Für Wohnungsmiethe der Vorwerksgärtner wird 1 Thlr. für jeden, für eine Getreideführe 16 gr. in Einnahme gesetzt.

Bei der Brauerei werden die mit den Schenkbüchern und Kerbstöcken verglichenen Register zum Grunde des Anschlags angenommen, darnach wird die Tonnenzahl nach einer 6 oder 9jährigen Fraction ausgemittelt, und alsdann geprüft, wie hoch der reine Ertrag pro Tonne im ordinairen Debit nach dem letzten Anschlage zu stehen kommt. Je nachdem nun dieser Profit 1 Thl. 16 gr. beträgt, wird derjenige von 5 zu 8 gr. Preußisch steigende Satz, welcher den erwähnten ausgemittelten Profit nicht übertrift, zur Norm des Ertrags angenommen. In der Regel wird jede Tonne mit 1 Thlr. 12 ggr. und der extraordinaire Debit mit 12 bis 16 gr. pro Tonne angenommen, welche debitirt wird. Im Fall Beamter die nöthige Gerste ganz oder zum Theil kaufen muß, kann der im Anschlage auszubringende Gersten-Preis auf 52½ bis 60 gr. Preuß. erhöhet, oder der fixirte Profit pro Tonne um 15 bis 30 gr. ermäßiget angenommen werden.

In ähnlicher Art wird bei der Brennerei verfahren. Der gewöhnliche Satz pro Ohm wird mit 8 Thlr. und 1 Thlr. für Schlampe, der extraordinaire Debit zu 2 bis 3 Thlr. angesetzt.

Wilde Fischereien werden licitirt, oder nach den bestehenden After-Pachtcontracten angenommen.

Bei der Ziegelei werden die Manualia zum Grunde gelegt, und 20 Procent vom Verkaufs-Preis in Ertrag gerechnet.

Bei der Kalkbrennerei wird eben so nach der Fraction der Tonnenzahl verfahren und werden gleichfalls 20 Procent des Verkaufs-Preises angenommen.

Bei Kähn- und Brückenzöllen verfährt man wie bei der wilden Fischerei.

Die Mühlen sind vererbpachtet und ist Beamter hierbei bloßer Rendant.

Bei einem regelmäßigen Verfahren kann nie ein so hoher Ertrag ausgemittelt werden, daß das dem Pachter bestimmte Surplus in 18 Jahren nicht hinreichend seyn sollte. Im Fall dieß dem Commissarius nicht so scheinen sollte, so muß er bei Anwendung der Veranschlagungsgrundsätze zwar auch diejenigen Pachtbedingungen berücksichtigen, welche im allgemeinen königlichen Pächtern zur Pflicht gemacht worden sind, und wobei

dasjenige zum Grunde gelegt wird, was sie dem Pachter wirklich zu stehen kommen. Damit aber bei Anwendung dieser Principien die Gerechtigkeit der Sache beurtheilt werden könne, so muß Commissarius in einem besondern Protokoll dagegen auch die Vortheile balanciren, welche dem Beamten bey der Kuhpacht und den Getreide-Marktpreisen zu gute kommen. In solchen Fällen, wenn es wegen des schlechten Cultur-Zustandes und der vorgefundenen schlechten Wirthschaft eines Vorwerks, ohne Druck des Beamten nicht möglich seyn sollte, den für die Folge mit Sicherheit zu erwerbenden Ertrag sogleich zum Maaßstabe der Arrende zu nehmen, bleibt es dem Einrichtungs-Commissarius, oder bei der von der Cammer zu bewirkenden Revision des Anschlags, dem Revisor überlassen, Vorschläge wegen einer anfangs ermäßigten und allmählig steigenden Arrende zu machen; so daß sie entweder von 6 zu 6 Jahren, oder in der zweiten Hälfte der Pacht-Periode erhöhet wird.

Wenn der Beamte die Ausführung von Meliorationen auf eignen Mitteln übernimmt; so ist der Ertrag davon nicht eher sicher, als bis er für alle seine Auslagen entschädigt seyn kann; und wenn dazu die größere Hälfte der Pacht-Periode erforderlich wäre, im Laufe dieser Periode solche gar nicht zu veranschlagen. Im letztern Falle ist jedoch der Regel nach dieserhalb ein geräumiger Termin mit der Bestimmung in dem Pacht-Contract aufzunehmen, daß der Beamte, insofern er bis dahin die Melioration nicht bewirkt haben sollte, gehalten ist, den Ertrag zu erfüllen, den die Melioration, wenn sie ausgeführt wäre, leisten würde. Dieser Ertrag ist daher zu dem gedachten Behuf vorläufig zu bestimmen und genau auszumitteln. (Man sehe die beigefügte Tabelle.)

Bei der Cammer-Revision von dem neuen Ertrage eines Amtes ist nach der Auslage eine tabellarische Uebersicht von der Veranschlagung der zum Amte gehörigen Vorwerke auszuarbeiten, woraus die Positionen, welche bei den Grundlagen der Veranschlagung angewandt worden, und der Zusammenhang des ganzen Verfahrens, so wie dessen Resultate aus dem Ertrage sich dergestalt ergeben, daß sowohl die in Rücksicht jener Puncte angestellten Vergleichungen mehrerer Vorwerke eines Amtes unter sich, als auch die von einzelnen Vorwerken mit andern von ähnlichen wirthschaftlichen Verhältnissen erleichtert wird.

Wenn sich bei der genauen Prüfung des Verfahrens ergiebt, daß die etwa statt findenden Ungleichheiten nur anscheinend sind, und sich die Gründe davon genau darlegen lassen: so muß dieses summarisch unter der Rubrik der Tabelle zu Remarken, in dem Cammer-Revisions-Protokolle hingegen ausführlich geschehen. Wenn aber gegen das Verfahren gegründete Ausstellungen zu machen sind, jedoch gegen die Classification an sich in den Hauptsachen nichts eingewandt werden kann; so ist bei der Revision der Cammer das Nöthige zu

Tabellarische Uebersicht des Amtes N. N.

Anlage.

Namen des Amtes und der dazu gehörigen Vorwerke, ingleichen Angabe der Wirthschaftsart.	Flächen-Inhalt, Wiesen- und Weide-Ländereien, nach der Aussicht						Auf das zu haltende Vieh,						In Summa können abgefüttert werden, nach grossem Vieh gerechnet	auf die jährliche Düngung.
	An Aeckern		An Wiesen		Zur morgenweise separaten Heraufschlagung sind ausgenommen		Auf Stück Grasvieh sind zu Winterfutter und Hutung angenommen			Am Grossvieh sind angenommen				
							per fractionem			zu freier Weide	zu freiem Wechsel			
							zur Heu und Heu		zur Hutung					
							Oekland	Wiesen	Weide					
	Mg.	□R.	Mg.	□R.	Mg.	□R.	Mg.	Mg.	Mg.	St.	St.	St.	St.	Morg.
Amt N. N.														
1. Vorwerk N.	1124	174	·	·	·	·	2¾	·	·	44	7	212		187½ facit ⅛ des ganzen Ackers
In dem neuen Anschlage ist die bisherige Eintheilung in drei Felder beibehalten und sind darin vorzügliche Vorschläge zur Cultur der Weideländereien gemacht worden.			251					1¼ oder 3 Ct. Heu		3⅒				
2. Vorwerk N.														

dasjenige zum Grunde gelegt wird, was sie dem Pachter wirklich zu stehen kommen. Damit aber bei Anwendung dieser Principien die Gerechtigkeit der Sache beurtheilt werden könne, so muß Commissarius in einem besondern Protokoll dagegen auch die Vortheile balanciren, welche dem Beamten bey der Kuhpacht und den Getreide-Marktpreisen zu gute kommen. In solchen Fällen, wenn es wegen des schlechten Cultur-Zustandes und der vorgefundenen schlechten Wirthschaft eines Vorwerks, ohne Druck des Beamten nicht möglich seyn sollte, den für die Folge mit Sicherheit zu erwerbenden Ertrag sogleich zum Maaßstabe der Arrende zu nehmen, bleibt es dem Einrichtungs-Commissarius, oder bei der von der Cammer zu bewirkenden Revision des Anschlags, dem Revisor überlassen, Vorschläge wegen einer anfangs ermäßigten und allmählig steigenden Arrende zu machen; so daß sie entweder von 6 zu 6 Jahren, oder in der zweiten Hälfte der Pacht-Periode erhöhet wird.

Wenn der Beamte die Ausführung von Meliorationen aus eignen Mitteln übernimmt; so ist der Ertrag davon nicht eher sicher, als bis er für alle seine Auslagen entschädigt seyn kann; und wenn dazu die größere Hälfte der Pacht-Periode erforderlich wäre, im Laufe dieser Periode solche gar nicht zu veranschlagen. Im letztern Falle ist jedoch der Regel nach dieserhalb ein geräumiger Termin mit der Bestimmung in dem Pacht-Contract aufzunehmen, daß der Beamte, insofern er bis dahin die Melioration nicht bewirkt haben sollte, gehalten ist, den Ertrag zu erfüllen, den die Melioration, wenn sie ausgeführt wäre, leisten würde. Dieser Ertrag ist daher zu dem gedachten Behuf vorläufig zu bestimmen und genau auszumitteln. (Man sehe die beigefügte Tabelle.)

Bei der Cammer-Revision von dem neuen Ertrage eines Amtes ist nach der Auslage eine tabellarische Uebersicht von der Veranschlagung der zum Amte gehörigen Vorwerke auszuarbeiten, woraus die Positionen, welche bei den Grundlagen der Veranschlagung angewandt worden, und der Zusammenhang des ganzen Verfahrens, so wie dessen Resultate aus dem Ertrage sich dergestalt ergeben, daß sowohl die in Rücksicht jener Puncte angestellten Vergleichungen mehrerer Vorwerke eines Amtes unter sich, als auch die von einzelnen Vorwerken mit andern von ähnlichen wirthschaftlichen Verhältnissen erleichtert wird.

Wenn sich bei der genauen Prüfung des Verfahrens ergiebt, daß die etwa statt findenden Ungleichheiten nur anscheinend sind, und sich die Gründe davon genau darlegen lassen: so muß dieses summarisch unter der Rubrik der Tabelle zu Remarken, in dem Cammer-Revisions-Protokolle hingegen ausführlich geschehen. Wenn aber gegen das Verfahren gegründete Ausstellungen zu machen sind, jedoch gegen die Classification an sich in den Hauptsachen nichts eingewandt werden kann; so ist bei der Revision der Cammer das Nöthige zu

Tabellarische Ueerke des Amtes N. N.

Anlage.

| Namen des Amtes und der dazu gehörigen Vorwerke, ingleichen Angabe der Wirthschafts-art. | Flächen-Inhalt, Wiesen- und Weide-Ländereien, Ansicht | | |

ratſchlagung.

Viehzucht.				Von den Gärten			Summa des Ertrages vom Ackerbau der Viehzucht und der Gärten			thut pro Morgen der ganzen veranſchlagten Fläche in Ruſch und Buſch	Bemerkungen.
Von Schafen	An Schweine- und Federvieh-pacht	Summa der Pacht von der Viehnutzung									
rtl. gr.	rtl. gr.	pf.	rtl. gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl. gr.	
												Die angenommenen Körnererträge ſind bei dem Wintergetreide 6½, 6, 5½, 5, 4, 3½ beim Sommergetreide 6, 5½, 5, 4½, 4, 3½ 3.
156	60	40	89	17	504	29	17					
								17	25			
								1594	81	10⅔	78	
heranſchlagte Wohnmiethe					10							
Getreidefuhr			Pacht		25	30						
								25	30			
								1630	21	10⅔		

rectificiren, welches, wenn es nicht etwa bloß den Calcul betrift, mittelst besondrer Revisions-Berechnungen und Anschläge geschehen muß. In dem darüber aufzunehmenden, dem General-Directorio mit den Einrichtungs-Acten zur Super-Revision einzureichenden Protokoll werden die vorgenommenen Abänderungen allzeit gerechtfertiget.

Was die Natural-Dienstleistungen anbelangt, so hat man deshalb in Alt-Preussen folgende neue Grundsätze aufgestellt:

Es wurde der Anfang der Dienstaufhebung nur in denjenigen Aemtern gemacht, wo wegen Stimmung der Bauern ein günstiger Erfolg zu erwarten war. Man untersuchte zur Erleichterung des Reluitions-Geschäfts

1) welche Dienste bisher von den Bauern jährlich geleistet worden waren,

2) welche davon das Amt entbehren konnte, und welche beibehalten werden mußten,

3) wie das Aequivalent zu bestimmen seyn möchte.

Die Dienstaufhebung erstreckte sich nur auf die Dominial- nicht aber auf die Gemeinde- und Landesherrlichen Dienste, als Vorspann-, Kriegs- und Lieferungsfuhren u. s. w.

Die Dominial-Dienste wurden aber auch alsdann beibehalten,

1) wenn es der Wunsch der Unterthanen war;

2) wenn der Handdienst von Taglöhner-Familien verrichtet wurde, die entweder keinen oder nur unbedeutenden Acker besaßen;

3) wenn sie in Holzfuhrdiensten bestanden;

4) die Getreidefuhren, in soweit solches auswärts verkauft wurde. Jedoch fielen auch diese weg, wenn die Anwehr an einem schiffbaren Strome lag, und nicht besondre Umstände eintraten, daß solches mehr Getreide auszuführen hatte, als bei offnem, vom Eise befreitem Wasser fortgeschafft werden konnte;

5) die Fischereidienste;

6) wurden die Dreschgärtnerdienste, wo sie üblich waren, beibehalten;

Abgeschafft wurden in der Regel:

1) Alle und jede Pflug- und Eggedienste,

2) die Düngerfuhren,

3) die Malz-, Brotgetreide- und Brantweinfuhren,

4) willkührliche Verschickungen der Unterthanen auf eine bestimmte Weite,

5) Schaafhordenfuhren,

6) die Tlacky-Dienste, welche den Beamten berechtigten, bei herrschaftlicher Beköstigung und gegen Bezahlung von 3 gr. pro Mann und Tag die Unterthanen zu willkührlichen Wirthschaftsdiensten gebrauchen zu können;

7) die Handdienste in der Heu- und Getraideärnte, welche die Hubenwirthe leisteten;

8) die Heu- und Aerntefuhren. Von diesen wurden aber auch dann die erforderlichen Dienste beibehalten, wenn wegen

großer Entfernung der Wiesen oder Größe des Vorwerks, der Ersatz durch Hofezüge unmöglich oder so kostbar war, daß er durch die Bauern nicht übertragen werden konnte. Alsdenn wurden die Dienste aber auch nur unter folgenden Modificationen beibehalten:

a) daß von einem Bauer nie mehr als 5 Spann- und eben so viel Handdienste zur Disposition beibehalten wurden;

b) daß in der Regel diese Dienste nach Tagen bestimmt wurden; doch konnten die Beamten diese Tage auch auf Plan-Schaarwerk regulirt erhalten, so daß solches auf die Getreide- und Heuärnte angelegt wurde. Ueber die nähern Bestimmungen dieser beibehaltenen Dienste wurden Dienst-Reglements erlassen.

c) Statt der bewilligt gebliebenen Gespann-Dienste kann der Beamte für einen Spanndienst, der mit 2 Pferden geleistet wird, 2 Handdienste, und wo er mit 4 Pferden und 2 Menschen geleistet wird, 3 Handtage fordern.

d) zu diesen beizubehaltenden Diensten wurden die der Vorwerksäcker am nächsten liegenden genommen.

Statt der reluirten Handdienste wurden dem Beamten so viele Familien angesetzt, als er brauchte, um die nöthige Handarbeit dadurch ersetzt zu erhalten. Auf jede Familie wurden 2 arbeitende Personen gerechnet, wovon der Mann im Laufe eines Monats, zu 22 Diensttagen, die Frau zu 15 Tagen gerechnet wird. Auf das Tagelohn, welches die neu anzusetzenden Familien erhalten, wurde bei der dem Beamten festzusetzenden Entschädigung gar nicht Rücksicht genommen, es wurde nur darauf gesehen, daß demselben die Quantität der nothwendigen Handdienste durch anzusetzende Arbeits-Familien beschafft wurde. Auf eine jede anzusetzende Familie wird ein Morgen Magdeb. Garteniand, aber nicht mehr gut gethan.

Statt der reluirten Gespanndienste wird dem Beamten der Abgang durch mehrere anzuschaffende Gespanne ersetzt. Es wird eine verhältnißmäßige Quantität Futter für die zum Ersatz nothwendig anzuschaffenden Ochsen und Pferde abgesetzt, und dem Beamten zu gute gerechnet, und die zum Zugvieh nöthige Fütterung von dem zur Fütterung des Nutzviehes verbleibenden Vorschuß abgezogen. Eine Vergütigung an Stallgebäuden hat nicht Statt gefunden; denn die Stallung, welche für das Zugvieh zukommt, geht von der vorhandenen Stallung des Nutzviehes ab. Auch für die Knechte wird nichts gut gethan; denn ihr Unterhalt liegt schon im Wirthschaftskorn.

Denjenigen Beamten, welche sich bei Aufhebung des Schaarwerks willig beweisen, sollen ihre Pächte auf 12 bis 18 Jahre verlängert werden, und soll unter königl. Approbation dabei keine Anschlagserhöhung Statt finden.

Um die königliche Casse für die Ausgabe zu entschädigen, welche sie dem Beamten für das aufgehobene Schaarwerk an Hand- und Gespanndiensten leisten muß, müssen die Schaarwerksfreigewordenen Einsassen ein erhöhetes Schaarwerksgeld

bezahlen, und wird dieses nach der Beschwerlichkeit der abgelöseten Dienste modificirt. Das Minimum des Schaarwerks-Befreiungsgeldes ist pro Handtag 15 gr. und pro Gespanntag 30 gr. preußisch, und ein Viertheil desselben muß in Roggen für die Cammertaxe abgetragen, und in das nächste Magazin oder an das Amt zum Land-Magazin geliefert, das übrige aber in Gelde bezahlt werden. Haben die Bauern königliche Inventarien, so bleibt selbiges auch nach der Schaarwerksaufhebung immer noch königlich und braucht nicht bezahlt zu werden; bei den erbpachtlichen Behandlungen wird aber in der Folge die Bezahlung des Inventarii, nach einer festzusetzenden Taxe, bedungen. In die Verhandlungen mit den Bauern ist jedesmal die Clausel gesetzt worden, daß, wenn die Bauern den Contract brechen, und insbesondre, wenn dieselben 4 Jahr lang mit dem Schaarwerkszins im Rückstand bleiben, entweder sofort die Exmission anfängt, oder die Rückkehr des Restirenden zum ehemaligen Natural-Schaarwerk auf 1 Jahr Statt finden soll, worunter die Cammern nach Umständen wählen.

Wegen der künftig weniger zu leistenden Dienste haben die Commissarien die Bauern zu disponiren gesucht, ihr Gesinde und Zugvieh einzuschränken, indem sie ihnen die Schädlichkeit des zuviel erhaltenen Gesindes und Zugviehes vorstellten.

Bei Ausmittelung des die für aufgehobenen Schaarwerksdienste zu bewilligenden Gespanns und Gesindes wird angenommen,

1) daß ein Mensch unter den gewöhnlichen Ruhestunden täglich im Durchschnitt vom Frühjahr bis zum späten Herbst

22 Scheffel Wintergetreide, oder
25 — Gerste,
36 — Haser,
18 — Erbsen,

aussäen kann, und beim Winter- und Sommergetreide 1 Morgen Magdeb. hauen, harken, binden und aufsetzen kann. Beim Einfahren gehören zu 4 Wagen 2 Menschen zum Aufladen, 1 Mensch zum Nachharken, 4 Menschen in der Scheune aufs Fach zum Abstacken der Wagen, also überhaupt 9 Menschen.

2) Bei zweischürigen Wiesen wird gerechnet, daß 1 Mann im Durchschnitt nur ½ Morgen Magdeb. hauen kann, 2 Menschen werden zum Streuen, Wenden und Harken des Heues pro Morgen angenommen. Zu 3 Wagen, die das Heu nach Hause fahren, werden 2 Läder, 1 Nachharker und 4 Menschen zum Abnehmen auf den Schoppen gerechnet.

3) Beim Pflügen in der Brache wird beim Acker der ersten Classe auf ½ Morgen, auf leichtern bis auf 2 Morgen, und im Sande 2½ Morgen ein Mann gerechnet. Bei der Wendefuhre kann er 2½ Morgen den Tag bestellen, zur Saat aber nur 2 Morgen Magdeb. Im Herbste beim Stoppelstürzen wird gerechnet, daß ein Mann 2 Morgen bearbeiten kann.

4) Um zum erstenmale zu eggen, in der Brache wird auf 4 Morgen, beim übrigen Eggen auf 6 Morgen 1 Gespann gerechnet.

5) Ein Wagen kann 10 Mandeln Korn- und Weizengarben, aber nur 8 Mandeln Gerste- und Hafergarben laden, da das Wintergetreide in kleinern Garben gebunden ist, als das Sommergetreide. Bei Erbsen rechnet man auf 1 Scheffel Aussaat 1 Fuder. Ein Wagen, wird angenommen, kann im Durchschnitt beim Einfahren und beim Ausführen des Düngers täglich 16 mal fahren.

6) Auf 1 Hoffuder Heu rechnet man 10 Centner. Ein Wagen kann in der Heuärnte nur 8 mal des Tages fahren, weil das Auf- und Abladen mehr Versäumniß kostet, und die Heuärnte auch zum Theil in die kürzern Septembertage fällt.

7) Auf Verfahrung des Getreides zum Verkauf rechnet man auf 1 Hoffuder oder Schlitten

16	Scheffel	Weizen
18	—	Roggen
20	—	Gerste
21	—	Hafer
15	—	Erbsen,

und die Zahl der Tage wird nach Entlegenheit der Städte bestimmt.

Domainenwesen in Neu-Ost-Preußen.

In dieser ehemals polnischen Provinz fand man in den eingezognen geistlichen und starosteilichen Gütern die unzusammenhängende, dem Zweck nicht entsprechende verwirrte polnische Wirthschaft. Die Vorwerke waren weder vermessen noch veranschlagt. Ueber ihren Ertrag waren weder Saat- noch Aerntergister geführt, die Gränzen nicht bestimmt, die Prästanda der Unterthanen und Censiten nicht aufgeklärt, die Dienste ungemessen, der Bauer ganz der Willkühr der Güterbesitzer überlassen, seine Grundstücke von den Vorwerksäckern nicht getrennt, kein Verhältniß unter Wiesen, Feldern und Forsten, kein zur Düngung zulänglicher Viehstand, der Bauer ganz ohne Eigenthum, sein Gehöfte und Vieh-Inventarium vom Herrn unterhalten, die Forsten durch Holzungs- Hutungs- und andre Servituten belastet.

Vorerst verpachtete man diese Güter, wie sie standen und lagen bis 1800, um den Etat zu decken, nach ungefähren Ueberschlägen, und gab mehrern, nach Districten, Aufseher; durch eine aus Sachverständigen zusammengesetzte Einrichtung, oder Domainen-Administrations-Commission fing man an, dies

Chaos zu ordnen, und Schritt vor Schritt eine vernünftige Einrichtung im allgemeinen zu treffen, welche nach den Ertragsanschlägen angefertigt wurde. Da aber die Bestimmung der Unterthanen-Verhältnisse eine weit aussehende Arbeit hervorbrachte, so nahm man in den ersten Anschlägen solches noch so an, wie es war, behielt sich aber in den auf diese Anschläge begründeten auf 18 bis 24 Jahre abgeschlossenen Pachtcontracten hinlänglichen Spielraum bevor, dieß Verhältniß auf Grundsätze begründen zu können.

Die Regierung eines sichern Besitzes der Unterthanen-Grundstücke wurde folgender Gestalt bewirkt:

Man ging davon aus, die Unterthanen-Grundstücke in eigenthümliche Güter zu verwandeln, und auf diese Art ihren Besitztitel zu bestimmen, ihnen darüber aber Erbverschreibungen zu ertheilen, worinn die Rechte und Pflichten des Dominii und der Unterthanen bestimmt waren.

Die nähern Bestimmungen bestanden darin, daß bei einer Veräußerung unter Lebendigen ½ des jährlichen Canons als Lehntaxe gezahlt werden müsse. Unangetastet solle das Eigenthumsrecht des Censiten bleiben, so lange er seine Prästanda richtig zahlen und eine ordentliche Wirthschaft führen würde; im entgegengesetzten Falle finde aber die Subhastation des Bauerhofes, prævia causae cognitione, nach Maaßgabe der Gesetze, statt. Die Abgaben begründete man auf den vorher ausgemittelten Ertrag des Gutes nach einer Quantität Roggen, setzte demnächst einen Theil davon in dem damaligen Getreidepreis und in den zu leistenden vorher bestimmten Natural-Diensten fest, wobei man den Roggenpreis zu 82 gr. preußisch, den Spanndienst zu 18, den Handdienst zu 9 gr. preußisch, annahm.

Die auf diese Weise zum Fundament angenommene Quantität Roggen bestimmte den Zins für die Folge nach dem Durchschnittspreis von 12, das nächstemal von 24 Jahren, wonach solcher mit den steigenden Preisen der Dinge im Allgemeinen stets im Verhältniß blieb. Auf die nämliche Art blieben auch die Preise der Dienste mit der fortlaufenden Zeit steigend.

In sofern dem Censiten öde oder wüstes Land übergeben wurde, erhielt er zu dessen Urbarmachung 4 Freijahre, nachher wurde solches zu den Abgaben mit angezogen.

Der baare Zins wurde auf halbjährige Termine gesetzt, und die Dienste nach dem von der Cammer erlassenen Dienst-Reglement verrichtet. Es wurde auch noch ein extraordinairer Natural-Dienst und zwar in der Aernte zu 2 Tagen mit dem Bespann und 2 Tage mit der Hand gegen die reglementsmäßige Vergütigung von respective 18 und 9 gr. preußisch festgesetzt und der Unterthan verpflichtet, die erforderlichen pro Hube zu bestimmenden Bau- und Brückholzfuhren gratis zu leisten.

Daß man den Censiten die landesherrlichen oder publiken Natural-Prästanda, so wie die Contribution aufbürdete, versteht sich von selbst.

Ein solches Erbenzinsgut muß sein Besitzer, wie es ihm zuerst übergeben worden ist, in quali et quanto conserviren. Eben so werden ihm die Gebäude als sein Eigenthum überlassen, welche er in dem erforderlichen Baustande erhalten muß. Während der ersten 15 Jahre erhält er noch das nöthige Bauholz zur Forsttaxe vergütiget, nachher aber fällt auch diese Vergütigung weg. Wenn aber der Censit ein Wohnhaus baut, so erhält er 1½ Freijahre von den Dominial-Prästanden, ist es eine Scheune 1, ein Stall ½ Jahr, wobei aber die Aufführung eines massiven Fundaments und Schornsteins unabänderliche Bedingung ist.

Unglücksfälle an Gebäuden und Aeckern, in sofern sie unverschuldet sind, geben dem Censiten einen Anspruch auf Remission nach Bestimmung des Reglements.

Es versteht sich von selbst, daß der Censit der Amts-Jurisdiction unterworfen ist. Eben so ist er die Gemeinlasten zu tragen schuldig. Neue Mühleneinrichtungen muß er sich, so wie die bei Kirchen und Schulen gefallen lassen.

Besonders hat man den neuen Censiten zur Anpflanzung von Obstbäumen, Anlegung lebendiger Zäune und Bienenstöcke verpflichtet.

Diese Erbenzinsnachrungen sollen auch auf die Erben übergehen; wenn mehrere Erben vorhanden sind, so zahlt derjenige unter ihnen, welcher das Bauergut annimmt, den übrigen ihre Erbportion, nach einer Abschätzung des Gutes.

Den Besitzer kann der Vater bestimmen; ist das nicht geschehen, so setzt das Amt den qualificirtesten; sollten aber sämmtliche Erben sich über dieß Subject einigen und solches bestimmen wollen, so kann das Amt ihn nur dann ausschlagen, wenn erhebliche Gründe gegen die Annahme vorhanden sind. Ist kein qualificirter Besitzer unter den Erben, so wird das Gut licitirt.

2) Man hat da, wo die Vorwerksländereien mit denen der Bauern im Gemenge lagen, solche nach Grundsätzen, die dieser Separation angemessen waren, getrennt, und jedem Unterthan, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, wie groß der Flächeninhalt seiner Aecker war, mit Zuziehung aber Forstgründe und wüster Grundstücke, eine solche Portion angewiesen, daß er davon mit Bestand dem Amte zu dem Extrage verhältnißmäßige Prästanda leisten konnte, jedoch ihm niemals weniger Flächeninhalt zugetheilt, wie er vorher hatte; dieß konnte auch um so weniger je der Fall seyn, als die Bauern in Neu-Ostpreussen in der Regel zu wenige Aecker besaßen. Nirgends sind aber die künftig von den Bauerhestzungen zu leistenden Prästanda anders als nach Maßgabe eines Anschlags regulirt worden.

3. Diejenigen wüsten Bauerhöfe, welche nicht mit Unterthanen besetzt werden konnten, hat man mit anziehenden Colonisten zu besetzen gesucht, bis dahin aber den Beamten zur

Be

Bewirthschaftung unter der Bedingung in Pacht übergeben, solche vorkommenden Falls wieder abzugeben.

Da diese Regulirung der Unterthanen nicht mit den neuen Anschlägen zugleich vollendet werden konnte, so hat man das Amt nach einem Ertrag des status quo, jedoch unter der Bedingung auf mehrere Jahre verpachtet, daß Pachter in dieser Hinsicht sich jede Veränderung gefallen lassen muß.

Was die Veranschlagungsart der Domainen im Ostpreußischen Departement betrift, so haben beide Cammern in Bialystock und Plozk Instruction zu deren Veranschlagung im Jahr 1799 erhalten. Hiernach sind die ehemaligen geistlichen Güter und Starosteien in Aemter verwandelt und als solche verpachtet, das heißt: Es sind diese Güter in solche Bezirke eingetheilt, daß daraus ein in allen seinen Theilen verhältnißmäßiges, gut situirtes Dominium entstanden ist. Man hat sich aber vorbehalten, einzelne zu entlegene Vorwerke besonders in Zeit- oder Erbpacht geben zu dürfen. Der Betrag der Pachtsummen wird aber von dem Generalpachter eingezogen und an die Creiscasse abgeführt; jedoch macht nicht der Generalpachter sondern der Vorwerkspachter dafür die Caution, und diese speciellen Pachtsummen sind auf dem Special-Amts-Etate nur die Amtsrechnung durchlaufende Posten.

Die Veranschlagungen haben sowohl den Zweck, die Domainen-Revenüen zu sichern als auch die Verhältnisse in den Aemtern in polizeilicher und ökonomischer Hinsicht kennen zu lernen, weshalb den Veranschlagungs-Commissarien darauf abzweckende Fragen (Indaganda) zu beantworten und deshalb Untersuchungen anzustellen vorgeschrieben worden sind.

Die Revenüen sind in solche, welche die Censiten bezahlen, und welche die Pachtungen ausmachen, eingetheilt, jene aber wieder in beständige und unbeständige Gefälle separirt. Zu den beständigen Gefällen werden alle diejenigen gerechnet, welche in Gelde oder Naturalien von den im Amte befindlichen und dessen Jurisdiction unterworfenen liegenden Gründen, für die Benutzung nach festen Sätzen bezahlt werden, und auf Documenten, als Erbverschreibungen, Privilegien und Contracten beruhen, sie mögen von Städten oder Dörfern, Mühlen oder einzelnen Grundstücken gezahlt werden. Der Veranschlaagungs-Commissarius muß desfalls die Dörfer oder einzelne Parzellen bereisen, und Protokolle darüber aufnehmen, welche den Zustand und die Qualification solcher Grundstücke und Abgaben genau enthalten, und durch vidimirte Abschriften der Fundations-Urkunden belegt werden. Aus dieser Information wird eine Special-Prästations-Tabelle gefertigt, welche die Prästanda einzelner Dörfer nach ihrer Verschiedenheit enthält, und aus sämmtlichen Special-Prästations-Tabellen wird ein Generale (General-Prästations-Tabelle) angefertigt. In dieselbe gehören auch die Dienste in Rücksicht des Geldbetrags; über die Ableistungsart derselben wird aber ein besonderes Dienstregister gefertigt. Das Dienstgeld für den Werth der

Dienste des status quo ist auf 12 gr. pro Gespann und auf 6 gr. preußisch für den Handdienst angenommen. Die Naturalien, wenn solche in Getreide bestehen, sind zur Cammertaxe angerechnet, welche jetzt den Weizen zu 18 ggr., den Roggen zu 14 ggr., den Haber zu 10 ggr. und die Gerste zu 14 ggr. angenommen worden ist. Man hat aber den Zahlenden die Wahl der Ableistungsart überlassen, sich aber vorbehalten, alle 12 Jahre eine neue Cammertaxe nach dem Durchschnittspreis der vorjährigen Periode festsetzen zu können.

Sowohl bei den beständigen wie bei den unbeständigen Gefällen ist die Aufnahme und Ausmittelung derselben wenig von der in den alten Provinzen üblich gewesenen Methode verschieden. Die unbeständigen Gefälle, wohin lediglich solche gehören, die steigend und fallend sind, werden consumirt, und durch eine Fraction mehrerer Jahre bestimmt, und für das eruirte Quantum dem Generalpächter überlassen. Es ist aber hierbei zu bemerken, daß der ehemals in diesem Departement übliche Bienenzins, welcher sonst den Dominien von den Bienenstöcken entrichtet wurde, welche die Unterthanen sich angeschafft hatten, gänzlich aufgehoben worden ist, um diese Art der Industrie zu heben.

Was die Benutzung der Vorwerke und dahin gehörenden Dienste betrifft, so ist die Veranschlagungsmethode da anders, wo man das Verhältniß der Unterthanen zu dem Dominium noch nicht regulirt hat, als wo dieß der Fall ist. Da die erste Methode nur ein Interimisticum begründete, so kann davon hier nicht weiter die Rede seyn.

In Rücksicht des zweiten Verfahrens geht jeder Veranschlagung die Separation, wo ein Gemenge der Aecker existirt, die Veranschlagung der Bauergüter, und die Bestimmung der von ihnen neuerdings überkommenen Dienste, der Ertragsbestimmung des Vorwerks voran. Da auch in diesem Departement mit Reluition der Dienste der Anfang gemacht worden ist, wo es ausführbar war, wovon unten die Rede seyn wird, so ist dieser Punct hier zu übergehen.

Die Abschätzung des Ackers und der Wiesen gründet sich

a) auf die durch Vermessung und Bonitirung bestimmten Ackerclassen, deren man in Plozk 4, in Bialystock 6 angenommen hat, und welche vom leichten zum schweren Boden steigend im Werthe sind;

b) auf die Ausmittelung des Düngungszustandes;

c) auf die aus den Saat- und Aernte-Registern gezogne Durchschnitts-Summe des Ertrags von mehrern Jahren;

d) auf die Vernehmung der mit der Ackerwirthschaft beschäftiget gewesenen Hofleute.

Hier ist bei dieser der Veranschlagungs-Methode in den alten Provinzen ganz gleichen Methode nur zu bemerken: daß in der Regel die zu beschwörenden Register, wo deren sind, die Basis der Veranschlagung in Rücksicht der Aussaat und des Ertrags ausmachen, und man nur dann davon abgeht, wenn

entweder keine Register vorhanden, oder solche unrichtig geführt sind, und mit der Classification in großem Widerspruche stehen, auf welchen Fall die Classification lediglich den Grund der Veranschlagung ausmacht, auch in Verbindung mit dem Düngungszustande an die Hand geben muß, ob die Dreifelder-Wirthschaft, welche regelmäßig vorausgesetzt wird, etwa in die Koppel- oder englische Wirthschafts-Methode verändert werden soll. Hierin weichen diese Veranschlagungsgrundsätze von denen in Altpreussen sehr ab. Man nimmt nur Weizen, Roggen, Gerste und Hafer im Ackerertrage an, und wird das ⅓ der Brache rein abgezogen; die im Sommerfelde gesäeten Sommerweizen, Erbsen, Lein, Hanf, Hirse und Rübsen werden als Gerste angenommen, Sommerkorn und Buchweizen aber gar nicht veranschlagt; und dieß geschieht auch nicht bei 6 und 9jährigem Lande. Die Cammertaxe, wornach diese Früchte in der ersten Periode angerechnet werden, ist aber schon angemerkt worden.

Die Wirthschaftskosten werden zwar der Information wegen berechnet; in der Regel aber wird der allgemein bekannte schon 1723 festgesetzte Betrag angesetzt. Ist nämlich der Ertrag 3, 4, 5 Korn; so wird nach Abzug der Saat die Hälfte dem Beamten zur Bestreitung der Wirthschaftskosten bewilliget; beträgt aber der Ertrag mehr als 5 Korn, so kann ihm nach Abzug der Saat zu diesem Behuf nur 2 Korn bewilliget werden.

Bei den dienstbaren Bauerhuben nimmt man bei der Ertragsausmittelung ⅔ zur Wirthschaft, ⅓ zum Ertrag an, beim zinsbaren Acker ½ zur Wirthschaft, ½ zum Ertrag.

In Neu-Ost-Preussen, so wie in den alten Provinzen werden in der Ausnahme die wirklichen Wirthschaftskosten berechnet und in Ausgabe gebracht, wenn das Gut so viele Dienste hat, daß desfalls wenig oder gar keine Wirthschaftsausgaben vorfallen können; da aber auch hier mit den Diensten eine Metamorphöse geschieht, so kann ein solcher Fall nicht mehr vorkommen.

Bei den Wiesen und deren Abschätzung bedient man sich auch der Classification derselben auf Vermessung und Bonitirung begründet. Man nimmt 4 Classen an, setzt darnach die Quantität des Heugewinnstes pro Morgen im Ertrage nach Centnern an, und bringt den Heugewinnst beim Viehstande in Ausgabe. Im Fall mehr Heu vorhanden ist, als zum Futterbedarf des erforderlichen Viehstandes nöthig ist, so wird der überschießende Heugewinnst erst in Einnahme angenommen. Man setzt für das Betriebsvieh kein Heu in Ausgabe, da dessen Unterhaltung durch das Wirthschaftskorn übertragen wird. Den Morgen Wiesewachs pflegt man nach der verschiedenen Qualität zu 1 Thlr. 16 gr. 1 Thlr. und zu 12 gr., den Centner Heu aber zu 10 gr. anzusetzen.

Die Basis, worauf die Berechnung der Revenüen von der Viehzucht beruht, ist der Gewinn an Winterfutter. Denn

wenn es an Heu fehlt, wird solches zugekauft, und fehlt es an Hutung, so wird 6 und 9jähriger Acker dazu ausgeworfen, woran es in Neu-Ost-Preussen nicht fehlt.

Bei der Kuhwirthschaft nimmt man den Contract mit dem Kuhpächter als Fundament der Veranschlagung an, wenn man das Deputat, das sonstige zur Wirthschaftsführung nöthige Vieh und die Weide abgezogen hat. Um diesen Kuhpachtcontract beurtheilen zu können, fertigt man einen Melkereianschlag an; und bei den Schafen wird regelmäßig der Satz von 21 Thlr. pro 100 angesetzt; das Jungvieh aber zur Hälfte des Kuhstammes mit 12 — 16 gr. pro Stück in Einnahme berechnet.

Was die Brau- und Brennerei betrifft, so werden hierbei zur Ausmittelung des Ertrags die nämlichen Grundsätze wie in den alten Provinzen angewendet. Es ist aber zum Hauptgrundsatz angenommen worden, die in Neu-Ost-Preussen üblichen kleinen Fabriken dieser Art so viel möglich in eine Haupt-Brau- und Brennerei in jeden Aemtern zusammen zu ziehen, und dann ein gleich starkes Bier und Branntwein brauen und brennen zu lassen. Das Besondre hier ist: das im bialystockschen Departement zahllose kleine Schenkhäuser in den Städten und Krüge auf dem Lande sind, welche Juden mehrentheils besetzen, und für das Recht, Brau- und Brennerei treiben zu dürfen, eine Zeitpacht zahlen; wodurch dieser Nahrungszweig nicht sehr gehoben werden kann.

Ganz besonders interessant und wichtig ist das Bestreben der Regierung, auch in Neu-Ost-Preussen die Dienste zu reluiren. Ganz der Humanität der preussischen Regierung entsprechend ist der Entschluß derselben, das Leibeigenthum der Bauern in den Domainen gänzlich zu vernichten, sie in freie Eigenthümer umzuschaffen, und wo sich der Ablösung der Dienste Hindernisse in den Weg stellen, wenigstens die persönliche Freiheit der Bauern zu sichern, und ihre Prästationen zu bestimmen. Selbst in den von dem ehemaligen Pohlen acquirirten Provinzen wurde diese Intention des Königs durch die Cabinets-Ordre vom 1sten März 1799 feierlichst erklärt, worinn Seine Majestät dem General-Directorio sagten:

daß Allerhöchstdieselben bei allen neuen Verpachtungen der Domainen, oder bei Prolongationen der Domainen-Pacht-Contracte es den Cammern zur Pflicht machten, durch die Departements-Räthe an Ort und Stelle untersuchen zu lassen, ob und unter welchen Bedingungen zur Erleichterung der Unterthanen ohne Schmälerung der Etats die Dienste abgeschafft werden könnten. Allerhöchstdieselben hielten sich überzeugt, daß, wenn die Cammern Höchstdero landesväterliche Absichten nur recht beherzigten, in den meisten Fällen der Spanndienst in eine angemessene Geld- oder Getreideabgabe verwandelt werden könne. Damit dieß aber um so sicherer erfolge, so sollte der Departements-Rath, welcher den Anschlag angenommen hätte, über diesen Ge-

genstand jedesmal einen besondern Bericht abstatten, dieser Bericht solle Sr. Majestät eingereicht werden, damit Hochdieselben genau von der Lage der Sache unterrichtet würden, und den Departements-Rath kennen lernten.

Von dem Neu-Ost-Preußischen und Süd-Preußischen Departement des General-Directoriums wurde darauf Sr. königlichen Majestät über diesen Gegenstand Bericht erstattet, welcher die Hindernisse entwickelte, welche sich in diesen Departements den menschenfreundlichen Absichten Sr. Majestät entgegen stellten.

Es heißt darin:

„Man wäre lebhaft überzeugt, daß diese Provinzen an und für sich dieser Verbesserung sehr bedürftig wären, um die Agricultur dadurch zu heben, weil dann der Ackerbau aus gezwungenen in freie Hände überginge.

Wenn man aber die Art der Ausführung mit der Localität, mit dem Grade der Cultur dieser Provinzen und dem Vermögen der Einwohner zusammen halte, so ergäben sich solche Hindernisse, welche erst nach einer Reihe von Jahren sich beseitigen ließen.

Bisher sey der Ackerbau hier in der Regel nur von Leibeigenen betrieben worden, welche nur eingeschränkte Besitzungen hätten, ihre Höfe nebst den Inventarien gehörten dem Gutsherrn, welchem zugleich deren Unterhaltung obläge.

Die Bestimmung dieser Leibeigenen wäre daher keine andre als die bloßer Ackergeräthschaften. Dagegen wären auf den wenigsten Dominien Gebäude und Inventarien zur eignen Cultur vorhanden. Die Abschaffung der Dienste könne der allerhöchsten Absicht gemäß nur in der Art geschehen, daß die bisherigen Natural-Prästationen an Arbeit in ein Aequivalent in Getreide umgeschaffen würden, welches hinlänglich sey, um dafür so viel freie Arbeit zu erhalten, als die Gemeinden bisher, nach dem Resultat ihrer Arbeiten zu rechnen, geleistet hätten. Dadurch würde eine totale Revolution des Ackerbaues hervorgebracht. Denn

1) müßten die Güter und Unterthanen in Ansehung des bisherigen Hutungs- und andrer Gemeinschaften auseinander gesetzt werden;

2) die Besitzer der Güter müßten die erforderlichen Gebäude für den arbeitenden Viehstand errichten, und ein eignes Capital anschaffen, um ihr Inventarium zu completiren;

3) die Besitzungen der Unterthanen, welche in der Regel sehr klein wären, müßten eine andre und bessre Eintheilung erhalten. Sehr oft wäre es bei der in Pohlen bestehenden zweckwidrigen Vertheilung des Ackers nothwendig, die Unterthanen zu translociren.

4) Ein System des Ackerbaues, nach dem mehr gewonnen als consumirt würde, nach welchem also die Menschen von der ersten bis zur zweiten Stufe der Cultur kämen, fände durch

freie Hände nur dann Statt, wo Absatz an solche Consumenten, die den Ackerbau nicht trieben, vorhanden sey.

Dieß sei besonders bei der Veränderung gezwungner Arbeiter in freie nothwendig. Dieser Absatz setze benachbarte Getreidemärkte voraus, also Manufactur-Städte; dergleichen gäbe es in diesen nur aus Ackersklaven und Juden bisher bewohnt gewesenen Provinzen nicht. Die Gutsbesitzer müßten hier ihr gewonnenes Getreide 10 bis 20 Meilen zur Axe verfahren, bis sie Ströme oder große Landstraßen und hier Handelsplätze erreichten; dieß sey ohne Natural-Spanndienste unmöglich.

Man müßte sich demnach darauf beschränken:

1) bei allen Aemtern den wirthschaftlichen Bedarf der Dienste genau auszumitteln;

2) die Unterthanen nach einer gehörigen Vertheilung nur auf diese Dienste setzen, die ungemessene Dienstleistung abschaffen;

3) Reglements erlassen, wodurch die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Herren und der Unterthanen bestimmt würden, so daß beide dabei bestehen könnten, und die Unterthanen

4) Hofebriefe erhielten, welche ihnen, in der Voraussetzung der Erfüllung ihrer Pflichten, ein Eigenthum zusicherten;

5) der Werth der Hofedienste müsse den Unterthanen so bestimmt werden, daß für sie und ihren Herrn Reiz und Möglichkeit bleibe, so wie es das Fortschreiten der Cultur erlaube, die Dienste in Abgaben zu verwandeln."

Diese gründliche und wahre Darstellung wurde von Sr. Majestät unterm 18ten May 1799 genehmigt und darnach verfahren.

Unterm 5ten May 1803 wurde hierauf von Seiten des Departements des General-Directorii die placzksche Cammer zuerst aufgefordert, da, wo sich eine Möglichkeit ergäbe, mit Aufhebung der Dienste vorzugehen.

Man nahm in der Hauptsache die nämlichen Grund-Principien an, wie solche in diesen Blättern schon bei der Provinz Ost-Preußen dargestellt worden sind. Da aber der currente Aemter-Baufonds nicht im Stande war, die außerordentlichen Kosten der Erbauung der großen Viehställe auf den Aemtern und der Familienhäuser zur Wohnung für die zu etablirenden Tagelöhner zu bestreiten: so wurde ein besondrer Dienst-Aufhebungs-Fonds zu diesem Behuf etablirt, wohin die von den Bauern zu erlegenden Erbstands-Gelder und das Surplus vereinnahmt wurde, welches der Bauer wegen seiner Verwandlung eines Dienstbauers in einen Zinsbauer zahlte.

Es wurde hierüber eine bestätigende Cabinets-Ordre unterm 24. December 1803 dahin erlassen:

daß Se. Majestät es genehmigten: Wenn zur Beförderung der Dienst-Aufhebung und zum Retablissement der Domainen-Vorwerke

1) sowohl das Geld, welches aus den Ueberschüssen des Dienstbefreiungsgeldes zur Disposition bleibe, als auch die von den in Erbpacht auszuthuenden Vorwerken und den jetzt schon eigenthümlich zu überlassenden Bauerhöfen aufkommenden Erbstandsgelder zu einem Fonds constituirt werden könnten, woraus die Kosten zum Aufbau der bei Aufhebung des Natural-Dienstes nöthigen Wirthschaftsgebäude, und welche sonst das Geschäft erforderten, bestritten werden könnten; und

2) daß außer der bisher gewöhnlichen auf 12 Jahr bestimmten Pachtzeit die Beamten zur Entschädigung des Retablissements der Vorwerke noch eine Pachtverlängerung erhalten könnten, so daß jedoch die ganze Pacht-Epoche bei keinem Amte länger als 18 bis 24 Jahr sich erstrecke.

Auf den Grund dieser bestätigenden Cabinets-Ordre ist im Jahr 1804 für das Cammer-Departement in Plozk eine Dienstaufhebungs-Instruction erlassen, und im nämlichen Jahre der bialystockischen Cammer unterm 28. September communicirt worden, um in ihrem Departement darnach eine für die Localität passende anderweitige Instruction zu entwerfen, jedoch mit der Dienstaufhebung nicht eher vorzugehen, bis solche im ploczkischen Departement ausgeführt und zweckmäßig befunden worden sey.

Nach jener Instruction kommt nun alles darauf an: daß zuförderst die Unterthanen-Possessionen isolirt und ihnen feste Bestimmungen und Gränzen gegeben worden sind, welchemnächst ihre Veranschlagung, deren oben schon erwähnt ist, vor sich geht, wodurch alsdenn bestimmt wird, wieviel der Hof an Zins und Diensten leisten könne.

Ist dieß bestimmt, so kann mit der Dienstaufhebung nur dann erst vorgegangen werden, wenn das Amt die zum eignen Gespannhalten nöthigen Stallgebäude und wegen der Handarbeiten die nöthigen Familienhäuser gebaut erhalten hat. Diese aufzuführen, wird durch den Departements-Bau-Inspector ein Retablissements-Plan gemacht, solcher dem Pächter vorgelegt und mit ihm darüber gehandelt: ob er bei einer verlängerten Pacht-Periode bis auf 24 Jahr diese Gebäude successive erbauen will? Steht das von dem Pachter durch die verlängerte Pacht zu gewinnende Plus nicht mit den Retablissements-Kosten in Harmonie, so wird aus dem oben angeführten Schaarwerks-Aufhebungs-Fonds das fehlende Quantum zugeschossen. Für die ausfallenden Dienste wird aus eben diesem Schaarwerks-Aufhebungs-Fonds dem Beamten eine Entschädigung dafür gegeben, daß er statt ihrer Hofezüge halten und Tagelöhner bezahlen muß; deshalb wird ein Ueberschlag der nothwendigen Ackerarbeit gemacht, und bloß der Verlust an Gespanntagen mit 18 gr. preuß. pro Tag vergütigt, welchen nämlichen Satz der Bauer für den Dienst bezahlen muß.

Domainenweſen in Süd-Preußen.

Das Südpreußiſche Domainenweſen enthielt erſt ſeine Entſtehung, als man den Staroſten ihre erkauften und den Geiſtlichen ihre ihnen ad pios usus verliehenen Güter wegnahm.

Bekanntlich hat der König Friedrich Wilhelm viele von dieſen Gütern Privat-Leuten verliehen, worüber Du unten ein mehreres hören wirſt.

Hier will ich nur erwähnen, daß dieſe Güter-Verleihungen nicht immer Schenkungen waren. Oft mußten die neuen Beſitzer anſehnliche Erbſtandsgelder zahlen, den ehemaligen Staroſteybeſitzer abfinden, ein ganz neues Bau- Vieh- und Feld-Inventarium anſchaffen.

Als Süd-Preußen im Jahr 1793 occupirt und dem Staate einverleibet wurde, exiſtirten hier eigentlich gar keine Domainen. Diejenigen Güter, welche man ſo hätte nennen können, waren die ſogenannten Staroſteien. Dieſe waren aber nach Gunſt an polniſche Magnaten entweder auf Lebenszeit (und dann gaben ſie 50 Procent Contribution) oder auf eine gewiſſe Anzahl von Jahren, oder auf die Erben emphyteutiſch verliehen, in welchem Falle ſie reſpective 75 und 80½ Contribution an den Kronſchatz bezahlten. In den Staroſteien befanden ſich frei von den ehmaligen Königen verliehene Lehngüter (Kanoyen oder Wiloſtreen), welche dem Kronſchatz eine Abgabe in recognitionem dominii bezahlten.

Außer dieſen Staroſteien waren die geiſtlichen Güter ihren Beſitzern zwar durch das Beſitznahme-Patent gegen eine Steuer von 50 Procent vom reinen Ertrage auch ferner zugeſichert worden. Im Jahr 1796 aber wurde ſolches widerrufen und ſowohl den Staroſten als Geiſtlichen dieſe Güter weggenommen und zu Domainen erklärt. Man kehrte das Verhältniß nur um; ſtatt daß nach der erſten Idee die Inhaber der Güter dem Könige von dem reinen Ertrage derſelben gewiſſe Abgaben zahlen ſollten, nahm nun der Staat die Güter in Beſitz und zahlte den vorigen Inhabern jene ſonſt erhobenen Abgaben in Form einer Competenz nach einer ſelbſtgemachten Schätzung des reinen Ertrags.

In Neu-Oſtpreuſſen zog man bald nach der Beſitznahme auch die staroſteilichen und geiſtlichen Güter ein, und gab ſich daher keine ſolche Dementi wie in Südpreußen.

Die Periode dieſer Einziehung fiel in die letztern Regierungsjahre Friedrich Wilhelms des II, und es iſt nicht zu läugnen;

daß mancher seine Kränklichkeit sich zu Nutze machte, und sich Domainen-Güter schenken ließ.

Es wäre gegen die Verleihung der neuen Domainen-Güter damals nichts zu erinnern gewesen, wenn man von den Acquirenten einen mit der fortschreitenden Zeit schritthaltenden Erbenzins gefordert, und die entfernt liegenden, in kein Arrondissement zu bringenden Besitzungen auf diese Art verliehen, und sich zugleich mehrere Unzufriedene der Nation, deren Einfluß von Bedeutung war, attachirt hätte.

Dieß geschah aber keinesweges, sondern man schenkte ohne Auswahl und verschleuderte oft an völlig verdienstlose Menschen Güter aus dem Bezirk der übrigen Domainen, die dadurch einen Theil ihres Werths verloren. So gab man z. B. oft von einem Gute ein Vorwerk weg, welches die übrigen mit seinem Heuschlag übertragen mußte. Ich könnte hierüber Specialia anführen, wenn mich nicht die Warnung abschreckte: Exempla sunt odiosa.

Als die Einziehung der Güter erfolgt war, übergab der damalige Departements-Minister, Graf Hoym, dem verstorbenen Geheimen Finanzrath Schulz die Organisation der neuen Domainen.

Dieser Schulz war ein durchaus rechtschaffner, jedoch bloß durch seine Erfahrungen, welche er sich auf den ostpreußischen Aemtern und bei den dortigen Cammern gesammelt hatte, gebildeter Geschäftsmann, dabei sehr ängstlich gewissenhaft in Beobachtung der Form, und beharrlich, ja eigensinnig in seinen Meinungen. Er wollte nun die in Ost-Preußen sich angeeigneten Grundsätze wegen Bewirthschaftung und Behandlung der Domainen auf die Süd-Preußischen übertragen, und verwickelte sich in ein Labyrinth, aus welchem nicht anders als mit Gewalt herauszukommen war.

Er etablirte bei jeder Süd-Preußischen Cammer eine aus 4 Räthen bestehende Organisations-Commission, welcher er eine volumindse Instruction ertheilte. Diese sollte die Güter durch Uebernahme-Commissarien einziehen lassen, solche nach ihrer geographischen Lage in Intendanturen und Schlüssel (ein polnischer Ausdruck) zusammen ziehen, so daß sie ein geschlossenes Arrondissement hätten. Den Schlüsseln wollte man Intendanten, den Intendanturen Ober-Intendanten geben, durch welche eine Administration eingeleitet, und während derselben die Veranschlagung geschehen sollte. Die Intendanten wurden examinirt, die Veranschlagungs-Grundsätze entworfen, und als nach vielfältigen Abänderungen der Arrondissements, durch die Güter-Schenkungen veranlaßt, kaum die Intendanturen ihr Dasein erhalten hatten, übernahm Herr von Voß das Departement, warf das Administrationssystem über den Haufen, machte aus den Schlüsseln Aemter, hob den Begriff der Intendanturen auf, und verpachtete die Aemter, so gut es gehen wollte, um den Etat zu sichern.

Dieß war auch wirklich das Beste. Bei der Administration war alles zu verlieren, wenig zu gewinnen; bei diesen Verpachtungen rettete man wenigstens etwas von den Revenüen, und auf diese Grundlage gestützt konnte man weiter fortbauen, und Ordnung hervorgehen lassen.

Die südpreußischen Domainen wurden in einem traurigen Zustande übernommen. Die Starosteien waren größtentheils in den Händen aussaugender Pachter, denen das Inventarium eigenthümlich gehörte; die Forsten waren besonders an den Strömen devastirt. Das Loos der Bauern war nirgends bestimmt, sondern sie waren Leibeigene, und bisher als Acker-Instrumente angesehen und behandelt worden. Ihr Inventarium gehörte dem Gutsherrn, die Gebäude waren elende, ebenfalls dem Herrn eigenthümliche Hütten, die Vorwerksgebäude waren im desolatesten Zustande, ohne Schwellen hingen sie zwischen stützenden Kiefern, die man aus dem Walde gehauen, und, wie sie waren, angebracht hatte. Die Felder lagen kaum im 12jährigen Dünger, die Pachter bauten nur Roggen, und hielten größtentheils nur Schaafheerden von der schlechtesten Gattung. Die Wiesen waren mit Moos überzogen, und brachten nur saures Gras. Vorfluth war nirgends verschafft, und ein Theil der Felder bestand im Frühling aus Morästen, denen die Sonne im Sommer das überflüssige Wasser erst entziehen mußte.

Man hat nun seit 10 Jahren so viel wie möglich Ordnung in das Chaos zu bringen gesucht und größtentheils deutsche Wirthe zu Pächtern angenommen.

Was die Aufhebung der Dienste oder vielmehr deren Bestimmung anlangt, so beziehe ich mich hier auf den bei Neu-Ost-Preussen angeführten Bericht des Departements an den König, und die darauf erfolgte Cabinets-Resolution, die auch hier in Anwendung kommt.

Was die Veranschlagungs-Methode und die Tax-Principien betrifft, so ist erstere ganz derjenigen ähnlich, welche in der Churmark angewendet wird. Die letztern sind etwas davon abweichend. In der Veranschlagungs-Instruction vom 1sten September 1797 ist das Verfahren bei Veranschlagungen vorgeschrieben, die aufzunehmenden Informationen, worauf sich die Veranschlagung gründen soll, sind sehr detaillirt vorgeschrieben, da es bei der Unbekanntschaft des Landes, und der Bewirthschaftungsart bei den ersten Anschlägen auf genaue Untersuchung der Quellen ankam.

Bei den beständigen Gefällen enthalten die Dorfs-Protokolle auch die Aussaat und den Hengewinn der Unterthanen, was in andern Provinzen nicht üblich ist. Es wird auch ein Lagerbuch über die Unterthanen-Prästationen gefertiget, welches enthält

1) Namen der Ortschaften, des Amts in polnischer und deutscher Sprache,
2) Benennung und Qualität der darin wohnenden Unterthanen,
3) Benennung des Besitz-Objects,

4) Bezeichnung der Beſitz- und Fundations-Urkunden, und wer der erſte Beſitzer war.
5) Auszug der Urkunde.
6) Anmerkungen.

Wegen der Natural-Dienſtleiſtung wird in den Dorf-Protokollen deren Quantität und Qualität gleich beſchrieben; das Dienſtgeld iſt für einen Geſpanntag zu 12 Gr. preuß., für einen Handtag zu 6 gr. preuß. angenommen. Dem Pachter werden nur ſoviel Dienſte in Einnahme geſetzt, als er gebraucht, das Surplus wird reſervirt. Ein einſpänniger Dienſt wird in allen Verhältniſſen wie ½ eines zweiſpännigen, und ein vierſpänniger doppelt ſo hoch als ein zweiſpänniger angerechnet.

Bei den Poſt-Fuhren richtet man ſich entweder nach dem Fundations-Documente der Stelle, oder wenn darin nichts feſtſtehet, rechnet man auf 3 Meilen, ohne die Rückreiſe in Anſchlag zu bringen, einen Geſpanntag.

Bei den Vorwerks-Anſchlägen wird das reine Drittheil des Ackers als Brache nicht veranſchlagt.

Der Ertrag wird nicht über 6, nicht unter 3 Korn angenommen.

Bei den Wieſen werden 37½ Gr. bis 1 Thlr. pro Morgen Magdeb. angerechnet; von den Felderinſten nur ⅔ jener Summe. Wo keine Vermeſſung iſt, da nimmt man für ein 4ſpänniges Fuder 67½ Gr. bis 1 Thlr. für ein 2ſpänniges 45 bis 60 Gr. an. Graſegarten ſind den beſten Wieſen gleich zu berechnen.

Weidegeld für fremdes oder eigenes fett zu machendes Vieh wird pro Stück Rindvieh 45 Gr. preuß. bis 2 Thlr., für den Hammel 7½ bis 15 Gr. veranſchlagt.

Für einen Morgen oder Scheffel Einſaat an Gartenland ſind bei gewöhnlichen Küchengärten 1 Thlr.
bei guten 2 ?
bei Obſtgärten 4 — 6 Thlr.
anzuſetzen vorgeſchrieben.

Für die Nutzung einer Kuh rechnet man nicht unter 3, nicht über 6 Thlr. und für ein Stück Jungvieh wird ⅓ angenommen.

100 Schafe im Gemenge geben 21 Thlr. Netto-Ertrag, für Schweine- und Federviehnutzung werden zuſammen 1½ Procent vom Ertrage des Ackerbaues, der Garten- Rind- und Schaafviehnutzung angeſetzt.

Die Grundſätze in der Veranſchlagung der Fiſcherei ſind im Weſentlichen denen der alten Provinzen gleich, wie Borſtede und Nicolai ſie in ihren Werken darſtellen; es wird bloß eine andre Eintheilung der naſſen und trocknen Nutzung angenommen. Der Teich wird entweder 3 Jahre als trocken, 3 als geſpannt, zur einſömmerigen Abfiſchung, oder 2 Jahr als trocken und 4 Jahr zur 2ſömmerigen Abfiſchung angenommen.

Nicolai liefert hierüber den Auszug aus den ſüdpreußiſchen Veranſchlagungs-Principien Seite 72 des 2ten Bandes.

Bei Veranſchlagung der Brau- und Branntweinbrennerei weicht man in Südpreuſſen darin von den Veranſchlagungsgrundſätzen der ältern Provinzen ab, daß man ſtatt der Treber 3 Procent von der Einnahme nach Abzug der Ausgabe jedoch ohne Schank-Douceur rechnet; Covent und Bärme nicht veranſchlagt; die übrigen Sätze ſind den Kurmärkiſchen ähnlich, nur geringer. Der Verkaufspreis richtet ſich aber nicht nach dem der nächſten Stadt, ſondern nach dem Verhältniß gegen dieſelbe, in welchem die Cammertaxe gegen den wirklichen Getreidepreis ſteht. Die Pachter erhalten das benöthigte Holz gegen Stammgeld; dieß bezahlen ſie aber ſelbſt, und wird ſolches im Anſchlage nicht abgezogen. An Branntwein rechnet man nur 12 Quart vom Scheffel Roggenſchrot, und an Holz 2 Klafter kiefernes Holz pro Wiſpel Schrot.

Für Brenner- und Helferlohn wird nur	1 Thlr. 60 Gr.
für Unterhaltung der Geräthe	30 Gr.
insgemein	15 Gr.

pro Wiſpel angenommen.

Es wird der Verkaufspreis mit dem wirklichen, ſo wie die Cammertaxe des Roggens mit deſſen Marktpreis proportionirt.

Für Schlampe wird pro Ohm Branntwein 1 Thlr. angenommen.

Domainenweſen in Schleſien.

Von der Veranſchlagung.

1. Die beſtändigen Gefälle gründen ſich auf die von jedem Dorfe, oder wo ſonſther Zinſen entrichtet werden, angefertigten Präſtations-Tabellen, worinn wegen des Plus oder Minus die Cammer-Approbation allegirt, und ſolche ſodann bei Vernehmung der Scholz und Gerichten wegen der Beſchaffenheit des Dorfes, der Richtigkeit wegen durchgegangen werden.

2. Sämmtliche unbeſtändige Gefälle gründen ſich auf eine 9jährige Fraction, ſo aus den vom Beamten geführten Rechnungen gefertiget werden, und wird das darnach eruirte Quantum zum Ertrage angenommen.

3. Die Dienſtgelder ſind ſämmtlich nach den alten Dienſtanſchlägen zum Ertrage gebracht, und kommt dabei keine Veränderung vor, außer wenn ſich aus den Präſtations-Tabellen ein Zutritt von neuen Häuslern ergiebt, in welchem Fall das beſtimmte Dienſtgeld, oder wenn es nicht beſtimmt iſt, gleich dem gewöhnlichen veranſchlagt wird. Demnächſt werden

die Spinngelder, wo solche zeither unter den beständigen Gefällen aufgeführt gewesen sind, weggelassen, und den Dienstgeldern in fine zugesetzt, weil das Spinnen ein wirklicher Dienst, nicht aber ein Zins ist.

4. Die Vorwerksnutzung, und zwar

a) den Ackerbau betreffend:

so richtet man sich nach der vorangegangenen Vermessung sowohl wegen der Quantität als der Güte des Bodens, und theilt solchen in Weizen- und Gersten-, desgleichen Roggen- und Gersten-, Roggen- und Haber- und einfaches Roggenland, worunter jedoch die Lehden nicht mit verstanden werden, sondern es werden solche nach ihrer erfolgenden Besäung 3 oder 6 Jahren veranschlagt, wie denn auch von jeder Gattung des Landes das 7tel zur Brache abgezogen wird.

Die geschehene Aussaat auf dieses Land wird durch eine 9jährige Fraction aus den geführten Acker- und Feldregistern des Beamten eruirt, worin zugleich die Aerute und der Ausdrusch enthalten ist.

Durch diese Fraction wird ausgemittelt, wieviel der Scheffel Aussaat Korn im Ertrag gegeben hat; wenn jedoch in den letzten 9 Jahren, welche zur Fraction gezogen, Remissionsfälle vorgekommen sind: so wird der Ausfall oder die bonificirte Scheffelzahl von allen Sorten Getreide in eine Nachweisung gebracht, und der Fractionsbetrag dem aus dem Acker- und Feld-Registern eruirten fractionsmäßigen Ausdrusche zugesetzt.

Die Eintheilung der Aussaat in die Morgenzahl geschieht nach der fractionsmäßigen, nicht aber nach den gerichtlichen Abschätzungen und zwar soviel, als in die Winter- und Sommerfelder wirklich gesäet worden.

Bei den Körnererträgen werden keine ½ Körner, sondern nur ½ angenommen, und zwar, wenn der Bruch nach der Fraction über ein halbes ausmacht, für ein ganz Korn, und wenn solcher unter einem halben beträgt, für ein halbes gerechnet.

Von dem daraus entstandnen Zuwachse an Körnern wird bei 3, 3½, 4 und 4½ Korn, nach Abzug der Saat die Hälfte zur Pacht gerechnet, bei 5 Korn und drüber aber nach Abzug der Saat ⅔ zur Wirthschaft und ⅓ zur Pacht. Dieses Principium ist sowohl bei allen alten Anschlägen von 1755 als neuen Anschlägen des Glogauschen Cammer-Departements angenommen und beybehalten, nur bey dem Liegnitzischen Stiftsanschlage ist die Ausnahme gemacht, daß auch bey 5 Korn nur die Hälfte zur Wirthschaft, und die andre zur Pacht gerechnet worden, weil solches im Breslauschen Departement gewöhnlich ist, ingleichen wird der fractionsmäßige Körnerertrag zu 6 Korn und drüber zum Soulagement des Remissionsfonds zu 5½ Korn veranschlagt.

b) Beym Wiesewachs ist zum Grundsatz angenommen, daß von einem Morgen zweimähig guten Wiesewachs 9 Cent.
von zweimähig mittlern . . . . . 6 —
— — schlechten . . . . . 4 —
— einmähig guten . . . . . 6 —
— — mittlern . . . . . 4 —
— — schlechten . . . . . 3 —
Heuertrag und der Centner zu 4 Gr. gerechnet wird, mithin kommt der Morgen nach vorstehenden Classen:

zweimähig gutes	1 Rthl. 12 Gr.	1mähig gutes	1 Rthl. — Gr.
— mittles	1 — — —	mittles	— 16 Gr.
— schlechtes	— 16 —	— schlechtes	— 12 —

welche Veranschlagung nach Centnern um so nöthiger, als bey Remissionsfällen solche sehr nützlich ist.

Hierbei wird jedoch auf den wirklichen Gewinnst von Heu nach den Heutabellen oder sonstigen Nachrichten gesehen; auch wird der Bedarf an Heu für den Viehstand erwirt und darnach balancirt.

c) Die Gärten werden nach Beschaffenheit ihrer Güte und der Obstnutzung verschiedentlich veranschlagt, und zwar zu 1 Rthlr., 1 Rthlr. 12 Gr., 2 bis 3 Rthlr. der Morgen, jedoch nur Obst- und Grünzeug-Gärten; bloße Grasegärten werden außer Anschlag gelassen.

d) Die Viehnutzung betreffend, so wird bey den Kühen, wenn zuförderst der Viehstand erörtert, oder wie viel gehalten werden können (nach Abzug des Heues pro 9 bis 10 Centner pro Stück, der Unterhaltung der Viehmägde, ingleichen einigen Profits für den Beamten) das bleibende Quantum zum Ertrage angenommen, weshalb in den neuen Anschlägen die Kuh gegen die von Anno 1755 zu 12 Gr., 16 Gr. auch 1 Rthlr. höher genutzt und veranschlaget worden, welches auch wohl in Betracht der mehrern Nutzung des Viehes seit dieser Zeit nicht zu viel seyn dürfte.

Anſchlag.

Flächeninhalt. Mrg.	□r.	Vom Ackerland.	Ausſaat. Breslauer Schf.	Mz.	Zuwachs à Korn	Schf.	Mz.	Davon zur Saat. Schf.	Mz	Wirthſchaft. Schf.	Mz.	Pacht. Schf.	Mz.	Ertrag. Preis an Gelde. Rthl.	ſgr.	Rthl.	gr.	pf.
		Im Winterfelde																
56	—	zu Weizen u. Lein à 1 Schſſ. 2 Mz.	63	—	5	315	—	63	—	100	13	151	3	1	10	201	14	—
260	—	zu Roggen à 1 Schſſ. .	260	—	5	1300	—	260	—	444	8	595	8	1	2	635	4	9⅓
99	53⅓	detto à 14 Metzen .	86	14	4	347	8	86	14	130	5	130	5	1	2	139	—	—
		Im Sommerfelde																
80	—	zu Gerſte à 1 Scheſſ. 3 Mz.	95	—	5⅓	522	8	95	—	171	—	256	8	—	24	205	4	9⅓
33	—	detto à 1 Scheſſ. .	93	—	5	165	—	33	—	52	13	79	3	—	24	63	8	4⅔
202	53⅓	Hafer à 1 Scheſſ. 3 Mz.	240	4	4	961	—	240	4	360	6	360	6	—	16	92	4	9⅓
100	—	detto à 1 Scheſſ. 3 Mz.	118	12	3	356	4	118	12	118	12	118	12	—	16	63	8	—
830	107⅓	Summa	896	14	—	3967	4	896	14	1378	9	1691	13	—	—	1499	20	9⅓
415	53⅔	zur Brache.																
1245	161																	

Mrg.	□R.	Von Wiesewachs	Rthl.	gr.	pf.
		geschloßne gute 2mähig 9 Cent. à 4 Gr.			
23	48	oder 1 Rthlr. 12 Gr. pro Morgen	34	21	7½
3	84	Teichwiesen 1mähig gute 6 Cent. à 1 Rthl.	3	11	2½
23	153	— detto schlechte — à 12 Gr.	11	22	2½
50	105	Summa	50	7	—
		An Gärten.			
8	85	Obst- und Pflanzgärten à 2 Rthlr.	16	22	8
		Von der Viehzucht.			
		25 Kühe excl. 2 Pflugkühe à 4 Rthl. 8 gr.	108	8	—
		17 Jungvieh à 1 Rthlr. 8 gr.	22	16	—
		750 Schaafe à 40 Rthlr.	300	—	—
		2 Zuchtschweine à 6 Rthlr.	12	—	—
		30 Hühner à 6 sgr.	6	—	—
		Summa	449	—	—
		add. Ackerbau	1499	20	9½
		Wiesewachs	50	7	—
		Gärten	16	22	8
		Summa des Ertrags.	2016	2	5½

Beym Liegnitzschen Stiftsanschlage ist jedoch das alte Quantum pro Stück mit 3 Rthlr. beybehalten.

Das veranschlagte Jungvieh ist gerade das Drittel von dem auf jedem Vorwerke befindlichen alten Viehstande von Zugochsen, Stammochsen und Kühen, und ist das Stück durch die Bank um 4 Gr. im Ertrage aus vorangeführten Ursachen erhöhet, wodurch das Stück auf 16, auch 20 Gr. ꝛc. gekommen ist.

Das Schaafvieh wird pro 100 mit 30 Rthlr. durchgängig angenommen, da diese Nutzung seit 1755 besonders sehr gestiegen ist, beym Stiftamte Liegnitz aber ist solches auf 27½ Rthlr. herabgesetzt worden.

Zuchtschweine sind zu 5 Rthlr., Gänse zu 5 sgr., und Hühner zu 3 sgr. das Stück gewöhnlich veranschlagt, wenn nicht etwa an einigen Orten dafür eine besonders hohe Pacht entrichtet wird.

5. Kleine Pachtstücke werden nach dem von jeder Art vom Beamten errichteten Contracte, oder aus sonst im Amte vorhandenen Nachrichten und Rechnungen zum Anschlage gebracht.

6. Brauerey-Nutzung. Hierbey wird nach den alten Anschlägen verfahren, und der Debit nach einer 9jährigen Fraction angesetzt; ein Gebräude wird zu 24 Achtel exclusive des Füllbiers gerechnet, und das dazu erforderliche Getreide nach dem Anschlagspreise zur Ausgabe gebracht, wozu mehrentheils ⅔ Weizen und ⅓ Gerste veranschlagt wird, indem ⅔ Scheffel Weizen oder ½ Scheffel Gerste zu einem Achtel Bier gegeben wird. Die übrigen Ausgaben gründen sich auf die Observanz jedes Orts, und ist das Achtel Bier wie gewöhnlich zu 2 Rthlr. an-

angeschlagen; Treber und dergleichen, da solches für das Vieh gebraucht wird, läßt man weg.

7. Mit der Branntweinbrennerei verhält es sich wie bei der Brauerei, und wird nur noch bemerkt, daß auf einen Scheffel Roggen inclusive 1 Metze Malz, wenn welches darzu genommen wird, 30 Quart Branntwein gerechnet, und das Quart zu 2 Gr. veranschlagt wird.

8. Die Ziegeleinutzung wird jeden Orts nach dem Verkauf den Ziegel erntet, und darnach 1, 1½ auch 2 Brände angeschlagen, der Verkaufspreis der Ziegel, so wie die Ausgaben gründen sich auf das Herkommen im Amte.

Nachrichtlich ist in den Ziegeleianschlägen mit bemerkt, wie hoch Beamter zu königlichen Bauen, das 1000 Ziegel gegen die Kosten mit Hinzuschlagung von 4 Gr. wegen des Bruchs liefern muß.

9. Bleichnutzung wird nicht anders als durch Vernehmung des Bleichers, und aus dessen Registern eruirt, wo alsdenn von der Einnahme die vorkommenden Ausgaben abgezogen, und das Residuum, so immer sehr geringe ist, zum Ertrage angenommen wird.

10. Teichnutzung. Hierbei wird nach der vorangegangenen Benutzung verfahren, und die einkommenden Teiche entweder die ersten 3 Jahre zur Befischung, und die letzten drei Jahre zur Besäung veranschlagt, oder auch umgekehrt, wie solches dann nach bei den zweischaarigen Teichen vorkommt, da solche entweder zwei Jahre zur Bewässerung zur einmaligen Befischung und vierjährigen Besäung oder zur vierjährigen Bewässerung und zweijährigen Besäung angenommen werden.

Zur Befischung wird aus den Vermessungsregistern die Morgenzahl, wie hoch der Teich Wasser spannet, genutzt und der Morgen zum Besatz mit dreijährigem Karpfensaamen nach der Beschaffenheit seines Bodens mit 1 Schock, 45, 40, 30 auch nur 20 Stück veranschlagt, wie denn auch dabei auf die geführten Teichregister gesehen, und das zweite und dritte Jahr der Besatz gegen das erste etwas niedriger angenommen wird, wenn der Teich nicht mehr so viel Nahrung haben kann. Speisefische werden immer auf 10 Schock Karpfensaamen 2 Fuder gerechnet, mithin, wenn der Teich mit 30 Schock Karpfensaamen besetzt wird, sind auch 6 Fuder Speisefische als Besatz angeschlagen.

Bei den Trockenliegen der Teiche wird erörtert, wie viel Morgen Flächeninhalt mit Getreide und mit was für Sorten besäet werden kann, wo sodann die ersten Jahre seines Besatzes der Morgen mit 1 Scheffel Aussaat gewöhnlich, die letzten aber mit 1½ oder 1¾ Metzen und der Ertrag zu 3 Korn gerechnet wird. Wenn sich jedoch aus den Acker- und Feldregistern ergiebt, daß der Ertrag höher ausfällt, so ist solcher auch natürlich höher zu veranschlagen, wie denn auch das niedrig gelegene Land, so nicht besäet, jedoch aber als Wiesewachs genutzt werden kann, der Morgen zu 16 Gr. zum Anschlage gebracht wird.

Die wilde Fischerei wird gewöhnlich verpachtet, und darnach auch veranschlaget; die Rohrnutzung aber wird nach einer Fraction ausgemittelt, und wenn solche von Bedeutung, ½ oder ¼ Pf. wegen Ungewißheit, und von dem bleibenden Ertrage die verfallenden Ausgaben abgezogen, und das Bleibende zum Ertrage gebracht.

Die übrigen Ausgaben bei der Fischerei reguliren sich nach Beschaffenheit und Erforderniß jedes Orts, und wird in den neuen Anschlägen der etwa zu erkaufende Fischsamen zu vier Rthlr. das Schock gerechnet, da solcher jetzo theurer geworden.

11. Die Mühlengefälle gründen sich, was die Mahlmühlen betrifft, auf die Kaufbriefe, und wird das Getreide nach dem gewöhnlichen Preise veranschlaget; bei Walkmühlen aber wird der Ertrag, da solche gewöhnlich administrirt werden, durch eine neunjährige Fraction ausgemessen.

12. Das Zinsgetreide constirt aus den Prästationen, holten von jedem Dorfe, und wird solches nach dem Anschlagspreise zum Ertrage gebracht.

13. Die Gerichtsgefälle gründen sich auf eine Fraction, jedoch nur von dem Ueberschuß nach Abzug aller Ausgaben.

Anliegender Anschlag giebt über die Methode nähere Auskunft. Es geht daraus hervor:

daß die Wirthschaftskosten berechnet und ihr Betrag abgezogen wird, und wie hoch die Taxe ist.

Die Dienste werden dem Beamten gegen respective 2 und 1 Gr. überlassen.

Von der Verpachtung im Allgemeinen.

Der verstorbene Calculator Sandmann war eigentlich derjenige, welcher die ersten schlesischen Anschläge fertigte, und die Grundsätze dazu aufstellte.

Die in Schlesien jetzt geltenden sind durchgehends höher, als in allen übrigen Provinzen, und da die Erbpachten angenommen worden ist, so bleibt nur allein in Schlesien der Ertrag des Amtes dem der Privatgüter gleich.

Neuerlich hat man in den Pacht-Contracten den Beamten auf alle und jede Remission Verzicht leisten lassen, woher es kommt, daß die schlesischen Domainen den höchsten Ertrag gewähren.

In Schlesien hat der König sehr wenige Domainen im Verhältniß des übrigen unbeweglichen Eigenthums. Die Dienste der Amtsunterthanen sind hier gemessen, die Zugewichte bestimmt, und der Bauer ist nutzbarer Eigenthümer seiner Stelle, kann daher nicht wegen seiner Conservation die Ansprüche an das Dominium machen, wie Laßbauern. Die Handdienste werden von Dreschgärtnern verrichtet, welche für das Mähen und Dreschen des Getreides auf eine Naturalsumme gesetzt sind. In Schlesien, Anitze Gegenden in Ostschlesien ausgenommen, würde es bei der hohen Cultur, die dort herrscht, dem Ge-

denken leidet, daß der Bauer das Aequivalent für die Dienste sich erwerben könnte, der Dreschgärtner aber (stiege auch das Tagelohn noch so hoch), würde dennoch seinen Zustand verschlechtern, da er durch seinen Natural-Antheil über den unzewissen Zustand des Tagelöhners weit erhaben ist. Unmöglich würde man aber die Aemter in der Verbindung, in der sie jetzt existiren, die Vorwerke in der Größe, wie sie jetzt bewirthschaftet werden, erhalten können, wenn der Spann-, Hand- und Zwangdienst aufgehoben würde. Wegen der auf dem Lande vorhandnen Leinenfabrication, wegen der zahlreichen Städte, die durch Industrie nahrhaft sind, wegen der Oder, die hier, so wie die lebhaften Commercialstraßen viele Hände beschäftigen, wegen jener großen Menge von Dörfern, die aus freien Gütern bestehen, wegen des Defraudirens und Exportirens an den sächsischen und östreichischen Grenzen, würde die Nachfrage nach Gesinde, nach Tagelöhnern, nach Lohnfuhren auf den Aemtern so groß werden, daß die Wirthschaftskosten dadurch ganz unverhältnißmäßig zum Ertrage in die Höhe steigen müßten. Wollte man also in dieser Provinz mit der Reluition der Dienste vorgehen, so wäre die Zerschlagung der Domainen damit verbunden. Diese scheint aber nicht in dem Regierungssystem zu liegen, und man hat jetzt, wie ich glaube, den Grundsatz angenommen, die liegenden Gründe der Staatsgüter nicht zu veräußern.

Unter dieser Voraussetzung würde die Dienstaufhebung in Schlesien bei den Aemtern daher gar nicht anzurathen seyn.

In der Anlage befindet sich der Domainenetat von Schlesien.

Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Domainen-Cassen in Schlesien im Jahre 180⅗.

	Im Breslauschen Departement.	Im Glogauschen Departement.	Summe.
Einnahme:	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1) An Zollgefällen incl. ⅓ in Golde	308,959	101,566	410,525
2) An Salzgefällen do.	160,806	119,968	280,774
3) An Aemterpacht do.	218,636	86,980	305,616
4) An Forstgefällen	65,674	9,816	75,490
5) An Landeshauptmanns-Gefällen	2,883	7,629	10,512
6) An Judenschutzgeldern	12,238	539	12,777
7) An Kämmerei-Ueberschüssen	11,792	6,786	18,578
8) An Gerichts- und Strafgefällen	15,125	8,387	23,512
9) An Postrevenüen	55,136	—	55,136
10) Von den Königl. Eisenhütten	12,525	—	12,525
11) Pensionsgelder von den Stiftern u. Klöstern	26,166	10,666	36,832
12) Ueberschüsse aus den Stiftern	—	600	600
13) Verschiedene Gefälle	1,120	3,969	5,089
14) Auf Special-Verordnungen	—	326	326
	891,060	357,171	1,248,231
Ausgabe:			
1) An Besoldungen	93,152	42,476	135,628
2) An Amtsnothdurften bei den Kollegien und Remissionen	7,678	2,945	10,623
3) Zu Aemter- und Wasserbauten	32,335	20,148	52,483
4) An Domainen-Contribution	14,000	9,308	23,308
5) An Pensionen	7,318	617	7,935
6) Für Verpflegung der Truppen	426,653	219,782	646,435
7) Für Invaliden	29,000	—	29,600
8) An die kathol. Haupt-Schulkasse	21,000	—	21,000
9) Auf specielle Ordre	259,918	61,878	321,796
	891,054	357,154	1,248,208

Domainen-Weſen in der Kurmark, Neumark und Pommern.

Ueber dieſen Gegenſtand haben Borſtede und Nicolai *) ſo vollſtändige Werke herausgegeben, daß ich ſolche plündern müßte, wenn ich hier noch etwas über den Gang der Domainen-Verwaltung ſagen wollte.

Ganz ähnlich iſt das Verfahren in dieſen Provinzen dem in Neu-Oſtpreußen.

Abweichend iſt es aber von dem in Oſt- und Weſtpreußen:

1. Da man hier nicht von dem Thaerſchen Grundſatze ausgeht: daß leichter Boden mehr Saamen erfordre, wie ſchwerer, ſondern man berechnet mehr Einfall pro Morgen ſchweren, als auf leichtem Boden. Man nimmt regelmäßig im ſtärkſten Boden 22 Metzen pro Morgen, und im leichteſten nicht unter 12 Metzen Einfall an.

2. Man unterſcheidet nicht die Aecker in ihrer Qualität nach dem Boden, ſondern nach den Früchten und theilt ſolchen in Weizen-, Gerſt- und Hafer-Land, 3, 6 und 9jährigen Boden ein.

3. Im Ertrage nimmt man nicht unter 3, und nicht über 8 Körner an.

4. Wird in der Kurmark eine höhere Cammertaxe angenommen, und zwar

der Schfl. Weizen zu 1 Thlr. 4 gr., der Roggen zu 22 gr., die Gerſte zu 18 gr., der Hafer zu 14 gr.

In der Neumark und Pommern iſt dagegen die Cammertaxe: der Weizen 22 gr., der Roggen 18 gr., die Gerſte 14 gr., der Hafer 10 gr.

5. Wird hier nicht der Ertrag nach der Claſſification des Bodens, ſondern auf den Grund eines Durchſchnittes des Getreidepreiſes mehrerer, gewöhnlich der vorigen Pachtjahre berechnet, weshalb die vom Beamten geführten Regiſter fidem haben.

6. Wird das Wirthſchaftskorn, wie bei Neu-Oſt-Preußen, und wie es immer üblich war, dem Beamten vergütet.

*) Borſtede über die Domainen-Verpachtung im Preußiſchen, bei Unger.

Oekonomiſche Grundſätze von der Verwaltung des Domainen-Weſens in den Preußiſchen Staaten, von Nicolai. Berlin, bei Unger.

7. Werden keine Brachfrüchte veranſchlagt, und nur 4 Getreide-Arten, Weizen, Roggen, Gerſte und Hafer, angenommen. Im Winter- und Sommerfelde äquiparirt man 2 Metzen Winter-Rübſamen, 1 Scheffel Weizen, 1½ Metze Gerſte oder Sommer-Rübſen, 1 Scheffel Gerſte, ½ Scheffel Lein, 1 Scheffel Gerſte, ½ Scheffel Buchweizen oder Wicken, 1 Scheffel Hafer.

8. Man veranſchlagt noch Wieſenhutung und den Viehſtand, jedes beſonders, und zwar die Wieſen von 6 gr. bis 2 Thlr. 12 gr. den Morgen; Fettweiden (die übrigen werden nicht veranſchlagt,) nimmt man zu 1 Thlr. 12 gr. bis 2 Thlr. an.

Eine Kuh wird zu 7 — 8 Thlr., ein Stück Jungvieh von 16 ggr. bis 1 Thlr. berechnet, 100 Schaafe zu 21 Thlr.

9. Die Dienſte kommen, mit 4 ggr. der Geſpanndienſt, der Mannshanddienſt mit 1 gr. 6 pf., der Frauenhanddienſt mit 1 gr. 3 pf. in den Ertrag.

Eine merkwürdige Veränderung geht in dieſem Departement dadurch vor, daß der Naturaldienſt aufgehoben wird.

In Pommern verfährt man dabei auf folgende Weiſe:

Die Aemter ſind in Pommern verpachtet, mithin konnten die Dienſte erſt bei der Beendigung des Pacht-Contracts abgelöſet werden, es wäre denn, daß ein Pächter ſich freiwillig darauf eingelaſſen hätte, oder wenn im Contracte eine Condition eingerückt war, daß derſelbe ſich dieſe Reluition gefallen laſſen mußte. Da der Bauer auch in Pommern ſehr mißtrauiſch iſt, nie glaubt, daß ſeine Herrſchaft es gut mit ihm meint, und ihn nur zu neuen Laſten heranziehe, wenn ſie ihm Vorſchläge zu ſeinem Beſten macht, ſo kam man dem Bauer hier nicht mit Anträgen wegen der Dienſtaufhebung entgegen, ſondern erwartete, daß er bittend um die Ablöſung erſchien. Dann wurde er belehrt: daß Deckung der Bewirthſchaftungskoſten durch ein Dienſtgeld von ſeiner Seite die einzige Bedingung ſey, unter welcher man ſich mit ihm auf eine Abfindung einlaſſen wolle.

Unterdeß war es Sache des dieſerhalb ernannten Cammer-Commiſſarii, die Localitäten zu ſtudiren, und ſich die Kenntniß zu verſchaffen: ob in dem Amte, deſſen Dienſte abgelöſet werden ſollten, ein Verhältniß aller Theile der Wirthſchaft zu einander exiſtire, ob die Grundſtücke der Bauern von denen der Vorwerke ſeparirt wären oder nicht; ob das Amt einen günſtigen Abſatz ſeiner Producte habe; ob der Pachtanſchlag den Ertrag erſchöpfe oder nicht; ob die Vorwerke mit läſtigen Servituten beſchwert ſeyen; ob Forſt- und Teich-Wirthſchaft mit dem Amte verbunden, die Acker-Wirthſchaft mit Pferden oder Ochſen betrieben würde; wie die Gebäude im Stande, und ob bald Neubauten zu unternehmen wären oder nicht; ob zu Familienhäuſern Platz ſey, die man Tagelöhnern anweiſen könne; ob Erwerbfleiß den Unterthanen beiwohne, und ſie Nebenverdienſte zu erwarten hätten, um beſchäftigt zu ſeyn, wenn die Aufhebung der Dienſte ihnen Muße verſtatte; ob die Un-

fernung der Dienstthuenden von den Vorwerken groß, und durch schlechte Wege erschwert sey oder nicht; ob die Bauern aufgeklärt wären, und wie sich die Grundstücke der Bauern zu ihren Bewirthschaftungsfonds verhielten?

Natürlich kam es auf alle diese Umstände an, um richtig das Aequivalent bestimmen zu können, wodurch der Amts-Etat gedeckt, und die größern Bewirthschaftungs-Kosten durch Tagelöhner und Hofezüge übertragen werden sollten.

Dieses Aequivalent fand übrigens seine Basis in der jetzigen temporellen Bewirthschaftungsart und deren Kosten, ohne Rücksicht auf Meliorationen. Zur Bestellung von 30 Morgen Winter- und Sommerung wurden 2 Pferde und 4 Ochsen gerechnet, letztere zweispännig und von solcher Stärke angenommen, daß man täglich mit ihnen wechseln könnte. Man setzt 2½ Morgen Acker als die Portion fest, welche diese Ochsen täglich pflügen könnten. Bei großer Entfernung der Felder und bei einem sehr schweren Boden wurde aber weniger Acker, oder mehr Zugvieh angenommen. Auf 2 Pferde rechnete man 1 Knecht, dessen Unterhaltung auf 36 Thlr. Eben so auf ein Paar Ochsen einen Knecht zu 32 Thlr., bei Wechselpflügen einen Ochsenjungen zu 24 Thlr. Die Unterhaltung des Pferdes wurde zu 25 Thlr., des Ochsen zu 8 Thlr. gerechnet. Auf die Ackergeräthschaften wurde ein Quantum gerechnet, welches die Localität bestimmte. Bei den Handdiensten nahm man an: daß ein Mann 24 Scheffel täglich säen, 2½ Morgen Getraide, 1½ Morgen Wiesen mähen, eben so viel heuen könne. Das Tagelohn wurde für den Mann auf 4 gr., für die Frau auf 3 gr. bestimmt.

Man berechnete, wie viel Tagelöhner nach diesen Sätzen für das Amt nöthig wären, um bestimmen zu können, wie viele Familien-Wohnungen man bauen lassen müsse.

Alle übrigen Handarbeiten außer obigen wurden für das Hofgesinde bestimmt, wenn nicht etwa die Wirthschaft zu groß war.

Das Resultat der nach obigen Sätzen gefertigten Berechnung war dasjenige Aequivalent, welches der Pachter erhielt und der Bauer bezahlen mußte.

Das war aber nur Regel, Ausnahmen wurden statuirt, wo der Bauer leichter oder schwerer das Aequivalent prästiren konnte, und hierbei wurde nur auf das Ganze gesehen, so daß das Dienstgeld des einen Amtes das des andern übertrug.

Das Aequivalent wurde in Naturalien zur Cammertaxe bestimmt. Nach Maaßgabe der Localität wurde auch ein Erbstandsgeld für das Hof-Inventarium angenommen.

Der neue Contract beruhte auf folgenden Bedingungen: Der Unterthan mußte aller Hülfe an Bau- und Brennholz, aller Remission außer den Fällen, welche das Allgemeine Landrecht bestimmt, entsagen; das Aequivalent wurde auf das Gut im Hypothekenbuche als onus perpetuum eingetragen; der Bauerhof wurde vom Justiz-Amte detaxirt, und diese

Taxe zum Grunde der Hypothekenverschreibung gelegt, so daß nur ⅔ verschuldet werden können. Diese Taxe begründet einen fixen Preis bei der Erbfolge. Den Erben der Stelle ernennt der Vater willkührlich unter seiner männlichen Descendenz, und wenn er solches unterlassen hat, so erfolgt die Wahl von dem Beamten. Die Unterthänigkeit ist in so fern gemildert, daß der größte Theil ihrer Beschwerden für den Unterthan aufhört; dennoch darf kein Unterthäniger ohne Bewilligung des Amtes den Acker zu bauen aufhören, sich in den Städten der Industrie widmen oder einem andern Herrn sich von neuem unterthänig hingeben. Der Zwangdienst währt noch die ersten 6 Jahre fort, das Individuum, das solcher trift, darf aber nur ein Jahr gegen das übliche Lohn dienen.

Der Bauer kann übrigens frei über seinen Hof disponiren. Jedoch muß beim Verkauf die Qualification des neuen Besitzers dem Beamten nachgewiesen werden, dessen Genehmigung also bei einer Veräußerung der Stelle nothwendig ist. Ein Landemium ist bei Vererbungen an entfernte Seiten-Erben mit 10 Procent, bei Veräußerungen an Fremde und Vererbung an Geschwister auf 5 Procent festgesetzt.

Wenn der Besitzer der Stelle seine Prästanda ein Jahr lang nicht leistet, so wird die Stelle subhastirt, ihm die Ueberschüsse des Kaufpreises ausgehändiget, und derselbe sich selbst überlassen.

Es ist in Pommern geradezu nicht nothwendig, daß der Naturaldienst aufgehoben werden müsse. Sobald Gemeinden sich nicht um die Reluition bemühen, ihre Dienste erträglich und gemessen sind, sobald sie sich in gutem Stande befinden, zu ihrer Conservation nichts aufgewendet werden darf, können sie in ihrem Zustande belassen werden.

Sind Gemeinden nicht im Stande, die reglementsmäßigen Reluitionsbedingungen zu erfüllen, so wird das Verfahren ausgesetzt, und bei wiederholten Anträgen mit Anwendung milderer Grundsätze, mit Weglassung der Natural-Lieferung, die Reluition möglich gemacht.

Es können sich auch Fälle ereignen, wo der Bauer zu viel Grundstücke besitzt, wo noch Gemeinheiten zu theilen sind, an denen er ein Miteigenthum hat, oder daß er im Besitz von Torfmooren ist, die er abzustechen nicht Kräfte oder Armehr hat. Unter solchen Umständen, wenn es die Localität erlaubt, kann man ihm den Dienst gegen Abtretung dergleichen Pertinenzien erlassen.

Sind die Dienste aufgehoben, so ist es des Commissarii Sache, bessere Abrundungen der Aemter einzuleiten, zu untersuchen, welche Vorwerke in Zeitpacht, Erbpacht oder in Abbau zu legen seyn werden, worüber nur die Localität entscheiden kann.

Jedem Erbpachts-Contract werden folgende Bedingungen zum Grunde gelegt:

1. Der anſchlagsmäßige Ertrag wird als Canon quartaliter vorausbezahlt.

2. Nach Maaßgabe der Localität muß ein verhältnißmäßiger Theil des Canons zur Cammertaxe entrichtet werden.

3. Kann eine Natural-Lieferung nicht Statt finden, ſo muß der Erbpachter ſich eine Erhöhung des Canons gefallen laſſen, wenn in Pommern eine andre Cammertaxe eingeführt wird, nach welcher alsdann der Canon regulirt wird.

4. Wird nur die Morgenzahl evincirt, welche tradirt worden, wenn ſich daran ein Defect ergiebt.

5. Wird eine Remiſſion nur in ſolchen Fällen präſtirt, die das Allgemeine Landrecht nachweiſet.

6. Zur Sicherheit des Canons, der Conſervation des Gutes, der Hof-, Saat-, Bau- und Vieh-Inventarien wird ein Erbſtandsgeld baar erlegt, oder auf das Gut eingetragen, jedoch nicht verzinſet. Die Größe dieſes Erbſtandsgeldes wird nach dem Werth der Inventarien regulirt, das Saat-Getreide nach der Cammertaxe beſtimmt, die Gebäude höchſtenfalls zum dreifachen Betrag des Canons angeſchlagen.

7. Die Unterhaltung der Gebäude fällt dem Erbpächter zur Laſt.

8. Muß der Erbpächter gewiſſe zu beſtimmende freie Bauholz führen leiſten.

9. Derſelbe muß auf alles freie Bau- und Brennholz Verzicht leiſten. Der Bedarf wird ihm aus dem nächſten Forſte, ſo lange ſolcher dazu im Stande iſt, vorzugsweiſe gegen Auswärtige nach der Forſttaxe verabreicht.

10. Wird derſelbe vom Brauzwange eximirt.

11. Die wilde Fiſcherei wird dem Erbpächter gegen Pacht überlaſſen.

12. Der Erbpächter ſteht unter des Amts Jurisdiction.

13. Derſelbe kann ſein Erbpachtsrecht verpfänden.

14. Bei Veräußerungen dieſes Erbpachtsrechts muß die Qualification des neuen Beſitzers nachgewieſen werden.

15. Bei Vererbungen wird, mit Ausſchließung der Aſcendenten und Deſcendenten, ſo auch des überlebenden Ehegatten, 10 Procent, beim Verkauf 5 Procent an Lehnwaare entrichtet.

Man muß geſtehen, daß unter obigen Vorſchriften eine Dienſt-Reluition, beſonders da ſie nöthigenfalls mit Vererbpachtung und Zerſchlagung der Vorwerke verbunden iſt, einen großen allgemeinen Nutzen haben wird, daß dadurch ein richtigeres Verhältniß kleiner freier Nahrungen zu den großen entſtehen wird; daß der bisher als Sache behandelte Bauer dadurch ein Eigenthum und eine Exiſtenz erhält, die ihn ſeiner Ausbildung näher führt, und dem Staate Unterthanen verſchafft werden, die künftig ein Intereſſe dabei haben, denſelben zu vertheidigen.

So viel ſcheint mir aber gewiß zu ſeyn, daß, wenn dieſe kleinen Beſitzungen in der Cultur ſteigen werden, wenn alle Zwangsdienſt aufgehoben ſeyn, wenn jeder Gutsbeſitzer mit gro-

ſeinem Fleiße einen Acker bauen wird, wie bisher, daß es dann, wegen der vergrößerten Nachfrage, den übrig gebliebenen Aemtern an Tagelöhnern und Geſinde fehlen, und man ſich auf neue Erbpachten und Zerſchlagungen der großen Vorwerke wird einlaſſen müſſen. Dieß kann aber auch alsdann eher wie jetzt geſchehen, wo vielleicht die dienſtthuenden Gemeinden noch zu arm ſind, das bisherige Etatsquantum durch Canon und Erbſtandsgeld zu ſichern.

Dem, der dieſer Einrichtung aber zuerſt das Daſeyn gab, gebührt alles Lob; ſie trägt den Stempel der Weisheit, die nicht aus Büchern, ſondern aus der Erfahrung, verbunden mit großer Local-Kenntniß und Bekanntſchaft mit dem Character des Bauers, geſchöpft worden.

In der Kurmark konnte man anfangs nur in den fruchtbaren Oderbrüchen, nicht aber in den magern Gegenden ſo bald zum Ziele der Dienſt-Reluition gelangen. Hier giebt es Dienſt-Bauern, welche 5, 4, 2 Tage wöchentlich, oft aber auch nur 16 Tage das ganze Jahr dienen. Bei den Bauern erſter Claſſe war nur eine Reluition thunlich, wodurch ein vollſtändiges Aequivalent erhalten wurde, da ſie die auf den Dienſt gehaltenen Pferde oder Ochſen abſchaffen konnten; bei den übrigen war kein Verhältniß der Erſparniß zum Erſatz, da es dem kurmärkiſchen Bauer zum Theil an Betriebſamkeit fehlt, welches ſchon dadurch bewieſen wird, daß hier ſchon vor Alters befreite Gemeinden, welche nur für den Spanndienſt 2 gr., für den Handdienſt 1 gr. bezahlen, dennoch Freiholz und Remiſſion bekommen, ſich nicht durch größern Wohlſtand vor andern Gemeinden auszeichnen. Ueberdieß haben ein großer Theil kurmärkiſcher Gemeinden zu ſchlechten Boden, der keiner großen Cultur fähig iſt. Die hieſigen Laßgüter ſind auch den erblichen im Grunde ganz gleich, da nie ein Bauer exmittirt wird, wenn er nicht ſolcher Fahrläßigkeiten ſich ſchuldig macht, die auch vom Erbe rechtlich entfernen würden.

Dennoch ſucht man jetzt dieſe Dienſt-Reluition nach ähnlichen Grundſätzen wie in Pommern zu bewirken, wie ſolches in der Neumark ſchon geſchehen iſt.

Niederſächſiſches, weſtphäliſches, fränkiſches Domainen-Weſen.

Magdeburg und Halberſtadt.

Im niederſächſiſchen Departement iſt man noch wenig von der alten Vermeſſungs-Methode abgegangen, und hat den alten Gang, ſo wie er 1723 vorgeſchrieben wurde, beibehalten.

Man nimmt Jährige Pacht-Perioden an, die Naturaldienste sind regulirt, aber nicht aufgehoben.

Die Verschiedenheiten der der Veranschlagung der Domainen üblichen Sätze gegen die der andern Provinzen sind folgende:

Bei den beständigen Gefällen ist bei den Getreidepachten in Magdeburg die Cammertaxe beim Weizen 20 gr., Roggen 17 gr., Gerste 14 gr., Hafer 8 gr.; in Halberstadt 22 gr., 18 gr., 14 gr., 10 gr.

Bei den Diensten wird der mit dem Gespann zu 16 gr., der halbe Gespanndienst (welcher bis zu Mittage geleistet wird), zu 12 gr., der Handdienst zu 3 gr. gerechnet.

Bei der Vorwerks-Nutzung wird in einigen Aemtern 1/6, in andern gar keine Brache veranschlagt.

Beim Wiesewachs wird 1/3 des ganzen Heu-Gewinstes als Ertrag[illegible], übrigens pro Magdeb. Morgen zweihauige Wiesen zu 20 gr. bis 4 Thlr., einhauige zu 10 gr. bis 3 Thlr. angesetzt.

Für einen Magdeb. Morgen Gartenland wird nach Verschiedenheit der Gärten, ob sie Küchen- oder Obstgärten sind, 1 — 9 Thlr. angenommen.

Auch wird von der wilden Baumzucht etwas, und zwar pro Schock haubare Satzweiden 15 — 20 gr. veranschlagt, Kopfweiden aber pro Magdeb. Morgen 8 gr.

Eine Kuh nimmt man zu 2½ bis 5 Thlr., ein Stück Jungvieh zu 1 — 2 Thlr., 100 Schaafe zu 17 Thlr. im Ertrage an.

Die Cammertaxe ist die bei den Getreidepachten oben bemerkte.

Westphälisches Domainen-Wesen.

In Westphalen sind im Allgemeinen da, wo noch Vorwerksnutzungen existiren, die Sätze, mit Ausnahme der Dienste, denen in Niedersachsen üblichen gleich; die Dienste werden respective zu 4 und 2 gr. berechnet.

Im Fürstenthum Minden sind nur noch 2 oder 3 Aemter in Zeitpacht ausgethan, die übrigen theils in Erbpacht verliehen, theils dismembrirt. Im Ravensbergschen sind seit 100 Jahren die Aemter stückweise vererbpachtet.

Extract aus dem Januar- und Februar-Stück des Staats-Anzeigers.

In der Grafschaft Mark existiren nur Rentein, die Domainen-Pertinenzien sind einzeln ausgegeben.

In Ostfriesland existiren ansehnliche Aemter, die verpachtet sind, außerdem werden die Polder einzeln verpachtet; diese sind Aecker, Wiesen und Fettweiden, welche durch Dämme der See und dem Dollar abgewonnen worden.

In Lingen und Tecklenburg sind die Domainen-Höfe größtentheils vererbpachtet.

Hyhichtswalde, ein königliches Vorwerk, ist gegen 800 Thlr. in Zeitpacht ausgegeben, es wird durch Naturaldienste bewirthschaftet, und nach der gewöhnlichen Art veranschlagt. Schalbruch, ein ähnliches Vorwerk, ist vererbpachtet. Kirchstapel ist etwa gegen 1200 Thlr. in Zeitpacht ausgegeben. Lehmkuhle ist vererbpachtet.

Die Domainen-Aemter, mit Zubehör, sind in dieser Provinz so unbedeutend, daß solche etwa 6000 Thlr. einbringen.

Außerdem giebt es 12 königliche Zwangmühlen, die auf den Grund der Personenzahl und deren Consumtion, die man feststellt, verpachtet sind, die an 3000 Thlr. einbringen.

Die vorhandenen 800 eigenbehörigen Höfe prästiren an 11000 Thlr. fixe Gefälle.

Zur Domainen-Casse fließen auch 1400 Thlr. Legge-Einkünfte.

Die Brau- und Brennereien sind in die Städte verlegt; deshalb zahlen diese dafür das ehemalige Anschlags-Quantum durch die eingeführte Accise mit 1600 Thlr. zur Domainen-Casse. Die Post-Revenüen betragen 30,Thlr., die Salz-Gefälle 224, die Forst-Revenüen 80, die ganze Domainen-Einnahme deductis deducendis 26000 Thlr.

Holsche historisch-topographisch-statistische Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg, S. 221.

Da diese Grafschaften Tecklenburg und Lingen mit dem Münsterschen Cammer-Departement combinirt sind, und von Münster, Paderborn, und den sämmtlichen neuen Provinzen alle Nachrichten fehlen, wird Obiges hier angeführt.

Landes-Revenüen in Ost-Friesland.

Einnahme im Etatsjahre 1802.

		Thlr.
1)	Beständige Gefälle	6,284
2)	Unbeständige do.	570
3)	Zeitpachten	23,970
4)	Judenschutzgelder	1,924
5)	Immediatgefälle	5,449
6)	Subsidien	53,462
7)	Contribution	7,485
8)	Ueberschuß aus den Aemtern	211,526
9)	Speck- und Weidegelder	508
10)	Brod- und Servisgelder	1,881
11)	Beitrag zur Sold-Erhöhung der diensthuenden Unterofficiere und Soldaten	7,661
		320,720

Hievon sind 180,060 Gold
und 140,660 Courant
320,720 Thlr.

Ausgabe:

		Thlr.
1)	Salarien der Cammer	11,205
2)	— — Reg.	4,472
3)	— — Drosten	2,286
4)	Geistliche, Kirchen- und Schulbediente	1,200
5)	Versch. Besoldungen	262
6)	Bauten	7,600
7)	Zum Teich- und Sybltbau	5,542
8)	An andere Königl. Cassen	11,085
9)	Capital-Schatzungen	2,790
10)	Remissionen	6,900
11)	Post- und Wechselgelder	400
12)	Diäten, Klagenfrachten	1,782
13)	Vermessung der zu cultivirenden Heidefelder	200
14)	Schreibe-Materialien	620
15)	Feuerung für Kolleg.	713
16)	Fiskal-Kosten	505
17)	Conservation der Insel	420
18)	Servis- und Brodgelder	6,855
19)	Zu Feuersocietäts-Cassen	300
20)	Zu Colonisten-Fonds	900
21)	Zu Meliorationen und Prämien	2,000
22)	Ad Extraord.	12,788
23)	An Gen. Dom. Casse	239,000
24)	An Dispos. Casse	12,000
	Summa	331,705

Betrag der Domainen-Einkünfte des Preußischen Staats pro 1800.

So viele Statistiker es gegeben hat, die über den Preußischen Staat geschrieben haben, so verschieden sind ihre Angaben über dessen Einkünfte. Man kann darüber Hassels statistische Tabellen, Krugs Betrachtungen über den National-Reichthum des Preuß. Staats und andre Werke nachlesen. Ich bin überzeugt, daß sie sämmtlich schlecht unterrichtet gewesen sind.

Die Domainen-Einkünfte des Preuß. Staats ändern sich mit jedem Jahre, je nachdem die Aemter neu verpachtet werden; jetzt steigen sie mit jedem Jahre, da die Cultur des Bodens im Allgemeinen immer mehr zunimmt. Vor einigen Jahren war ihr Ertrag, welcher zu den Provinzial-Domainen-Cassen floß, folgender:

A. In der Kurmark.

	Thlr.		Thlr.
Amt Arendsee	6,947	Transp.	316,015
„ Badingen	12,693	Amt Löcknitz	16,348
„ Beeskow	12,584	„ Löhme	4,596
„ Bingen	5,142	„ Mühlenhoff	4,759
„ Biesenthal	9,145	„ Mühlenhoff	11,303
„ Bützow	8,131	„ Naugn	10,265
„ Brüssow	5,299	„ Neuenhagen	7,151
„ Burgstall	7,125	„ Neuendorf	8,275
„ Chomin	11,454	„ Neustadt	16,019
„ Cöpenik	13,928	„ Oranienburg	10,634
„ Cottbus	21,913	„ Potsdam	8,898
„ Distorf	4,170	„ Rüdersdorf	7,446
„ Eldenburg	13,659	„ Ruppin	54,947
„ Fahrland	3,433	„ Saarmund	15,297
„ Fehrbellin	12,039	„ Salzwedel	2,749
„ Frauendorff	11,104	„ Sachsendorf	9,348
„ Freienwalde	2,519	„ Schönhausen	9,847
„ Friedrichsaue	8,844	„ Spandow	19,161
„ Friedrichsthal	11,524	„ Stansdorf	18,379
„ Fürstenwalde	9,485	„ Tangermünde	13,942
„ Goldbeck	4,077	„ Treblin	2,929
„ Goltzow	15,732	„ Vehlefanz	9,193
„ Granzow	19,633	„ Wittstock	8,367
„ Grimmitz	7,262	„ Wriezen	334
„ Kienitz	7,959	„ Wollub	17,389
„ Königsborst	14,791	„ Zechlin	10,286
„ Landsberg	10,739	„ Zehdenik	14,219
„ Lebus	15,506	„ Zellin	10,866
„ Lehin	12,940	„ Zinna	17,698
„ Liebenwalde	11,658	„ Zossen	18,987
Status	316,015	Summa	643,070

Es fließt also aus den Aemtern zur Kurmärkischen Domainen-Casse die Summe von . . . . 643,070 Thlr.

Dazu kommen noch ferner:

1) Urbeden	1,674	
2) Gerichtsgelder	346	
3) Verschiedene Fixa	300	
4) Mühlen-Ueberschuß	34,676	
5) Gericht- und Fiskalgefälle	109	
6) Glashütten-Pacht	894	
7) Erbpacht von Wilhelms-Aue	31,289	
8) Von den Mühlen in Oranienburg	8,290	
9) Von den Etablissements an der Oder	18,790	
10) Ueberschuß vom Finow-Canal	13,786	
11) Extraordinaria	2,774	
12) Forstertrag	180,503	

Summa der Brutto-Einnahme 955,781 Thlr.

Die Brutto-Einnahme betrug . . . 955,781 Thlr.
Davon gehen ab:
Für Geiſtliche und Schulbediente 7,235
„ Baukoſten . . . 52,311 59,546 „
Bleibt Netto-Ertrag 896,235 Thlr.

B. In der Neumark.

Es iſt mir zwar von dieſer Provinz weder Rechnung noch Etat zu Geſichte gekommen, da aber ſolches 27 Aemter enthält, ſo kann man als Netto-Ertrag von jedem Amte im Durchſchnitt 8,000 Thlr. annehmen, mithin wäre der Netto-Ertrag von den Aemtern . . . . 216,000 Thlr.
Dazu kommt der Forſt-Ertrag mit 57,641 „
mehr zuſammen 273,641 Thlr.

C. In Pommern.

Nach Brüggemanns Beiträgen floſſen im Jahre 1798 in die Domainen-Caſſe von folgenden Aemtern:

	Thlr.		Thlr.
		Transp.	226,223
Klempenow und Stolpe	25,426	Pölitz	18,802
Pinnow	1,987	Draheim	6,999
Podäzla	20,563	Friedrichswalde	6,462
Spantekow	8,129	Güzkow	5,372
Stettin und Jaſenitz	23,018	Lauenburg	6,843
Uckermünde, Torgelow und Königshofland	21,573	Markenfließ	5,927
Verchen, Treptow, Lindenburg und Loitz	17,370	Maſſow	7,884
Wollin	7,315	Neuzgard	9,581
Belgard und Cörlin	9,668	Neuſtettin	11,602
Bernſtein	3,463	Pyritz	9,474
Bublitz	5,616	Rügenwalde	25,225
Bürow	8,693	Säzig	9,526
Cöslin und Caſimirshof	9,233	Schmolſin	5,490
Cobbatz	40,327	Stepenitz	8,407
Colberg	3,842	Stolpe	7,208
		Treptow, Stückow und Wulzhorſt	46,983
Latus	226,223		377,828
Dazu:			
An Forſt- und Maßgefällen			85,637
		Summa	453,465

D. In Weſtpreußen.

im Materienverbeſſerten Departement.

	Thlr.		Thlr.
		Transp.	14,725
Amt Baldehburg	5,899	Amt Bordzihn	4,338
„ Behrend	8,826	„ Brattian	8,795
Latus	14,725	Latus	27,858

	Thlr.		Thlr.
Transp.	27,858	Transp.	318,621
Amt Brück	6,281	Amt Ostrowick	7,140
" Brezezzicko	6,185	" Pelchlin	13,280
" Carthaus	11,702	" Pozidwosk	5,861
" Christburg	9,065	" Putzig	13,038
" Culm	7,437	" Reden	11,867
" Culmsee	11,460	" Riesenburg	9,959
" Elbing	61,228	" Roggenhausen	10,716
" Engelsburg	6,181	" Schlochau	15,540
" Friedrichsbruch	7,014	" Schöneck	14,309
" Gollub	8,307	" Schwetz	20,169
" Graudenz	15,010	" Sollowitz	12,015
" Lautenburg	8,079	" Stargard	8,484
" Lippuchin	6,880	" Staryzyn	6,012
" Löbau	10,681	" Strasburg	16,162
" Lontorreck	8,699	" Stuhm	20,302
" Marienburg	75,060	" Subkau	29,549
" Marienwerder	19,477	" Neigenhof	20,488
" Mewe	21,230	" Tollkemit	4,539
" Mirchau	5,711	" Tuchut	11,912
" Nauenburg	12,950	" Umslau	5,836
" Oliva	11,164	" Weißhof	9,472
Latus	318,621	Summa	624,189

Im Brombergschen Departement.

	Thlr.		Thlr.
		Transp.	75,825
Amt Bromberg	8,976	Amt Mnoljen	4,801
" Bialoslin	6,992	" Murszuno	4,801
" Cammin	5,602	" Nakel	5,523
" Coronowo	23,757	" Neuhof	9,451
" Crone	1,875	" Nieſewitz	3,836
" Gmiskowo	3,535	" Peßolly	2,958
" Inowrcklaw	8,021	" Strzelno	10,041
" Orlowo	425	" Wirsitz	5,239
" Kyschewitz	8,587	" Zellyniewo	2,473
" Lebehnke	9,416	" Zoin	7,546
" Mogilno	8,602	" Schönlauke	12,716
Latus	75,825	Summa	145,269

Die Einnahme in der Provinz Weſtpreußen aus den Domainen iſt demnach:

	Thlr.
im Marienwerderſchen Departement	624,198
im Brombergſchen Departement	145,269
Summa	769,467

Dazu kommen:

1) An Forſt-Revenüen	42,190
2) Judenſchutzgelder	2,866
Latus	45,056

3) von

	Thlr.
Transp.	45,256
3) von den Mennoniſten	5,609
4) Strafgefälle	587
5) Extraordinarien	1,100
6) von Danzig	4,550
7) von Thorn	930
Summa der Brutto-Einnahme	827,490
Davon gehet ab:	
1) Zu den Bauten im Marienwerderſchen Departement	42,869
2) do. im Bromberger Departement	17,571
3) An Competenz der Geiſtlichkeit	16,873
4) Zuſchuß zur Aemter-Sportul-Caſſe	5,332
	82,645
Bleibt Netto-Ertrag	744,845

E. In Oſtpreuſſen im Königsbergſchen Departement.

	Thlr.		Thlr.
		Transp.	243,092
Amt Altenſtein	19,826	Amt Mehlauken	15,945
" Balga	13,280	" Mehlſack	14,090
" Barthen	6,423	" Mensguth	4,253
" Bartenſtein	8,562	" Mohrungen	9,227
" Böhlenhof	4,235	" Natangen	4,441
" Brandenburg	7,885	" Neidenburg	8,888
" Braunsberg	6,762	" Neuhauſen	11,778
" Caporn	4,477	" Ortelsburg	4,554
" Carben	8,100	" Oſterode	10,486
" Caymen	8,731	" Preuß. Eylau	9,481
" Dirſchkeim	5,158	" Preuß. Holland	17,471
" Dollſtädt	4,035	" Preuß. Mark	10,584
" Fiſchhauſen	12,613	" Raſtenburg	14,596
" Frauenberg	7,220	" Rößel	15,409
" Friedrichsburg	3,804	" Roßitten	376
" Friedrichsfelde	5,167	" Sulau	9,753
" Grünhoff	10,962	" Schaaken	10,768
" Gutſtedt	17,920	" Seckenburg	7,316
" Heilsberg	24,360	" Seeburg	14,121
" Hohenſtein	3,998	" Soldau	7,730
" Karſtau	5,085	" Tapiau	18,608
" Kobbelbude	6,039	" Taplaken	19,159
" Kragau	5,641	" Uderwangen	8,774
" Labiau	14,235	" Waldau	7,805
" Labtau	6,216	" Wandlaken	7,846
" Lappöhnen	6,562	" Wartenberg	7,003
" Laukiſchken	5,703	" Willenberg	8,175
" Liebſtadt	7,803	" Wormdit	11,477
" Lochſtädt	2,290	Strandamt Palmicken	7,372
Latus	243,092		531,178

	Transp.	531,178	Thlr.
Ferner fließen zur Domainen-Casse:			
1) An Ueberschuß aus dem Königsbergischen Mühlen-Amte		21,532	ſ
2) Von der Haus-Vogtey		1,713	ſ
3) Von der Ober-Holz-Cämmerei		29,114	ſ
4) An Erbpachts-Canon		901	ſ
5) An mancherley ſtirrten Gefällen		313	ſ
6) An Zeitpacht von den Kellern im Schloſſe		150	ſ
7) An Detrakten, fiskaliſchen Gefällen ꝛc.		1,976	ſ
	Summa	586,877	Thlr.
Hierzu der Forſtertrag mit		42,672	ſ
		629,549	ſ
Ab: Der Land- und Waſſerbau-Fond mit		60,000	ſ
	Bleibt Netto	569,549	Thlr.

Im Litthauiſchen Departement.

	Thlr.		Thlr.
		Transport	293,983
Althof Inſterburg	9,520	Amt Kattenau	8,001
Amt Memel	13,199	ſ Kiauten	11,784
ſ Ragnit	14,239	ſ Königsfeld	9,027
ſ Angerburg	8,104	ſ Kuckorneſe	18,158
ſ Arys	5,805	ſ Kuſſen	7,812
ſ Ballgarden	22,328	ſ Lesgewangminnen	9,447
ſ Baubeln	14,435	ſ Linkuhnen	27,309
ſ Brakupönen	8,390	ſ Löbgallen	8,334
ſ Bredauen	9,088	ſ Lötzen	11,722
ſ Budupönen	6,979	ſ Lyck	9,764
ſ Buylin	10,538	ſ Mouſinen	8,125
ſ Clemmenhoff	7,747	ſ Pletzko	5,814
ſ Czychin	8,240	ſ Plickon	5,042
ſ Czyrochen	4,216	ſ Palommen	11,136
ſ Daatzkidmen	11,793	ſ Popiollen	9,991
ſ Didlaken	7,281	ſ Prekuls	12,023
ſ Duizlauken	4,966	ſ Rhein	7,457
ſ Dörſchkehmen	9,966	ſ Ruß	12,003
ſ Drygallen	5,282	ſ Schnitkau	5,526
ſ Georgenburg	12,954	ſ Schwetlangken	9,871
ſ Gerskullen	7,258	ſ Sohesten	9,496
ſ Göritten	9,147	ſ Sodargen	7,905
ſ Grünweitſchen	9,982	ſ Sommerau	4,873
ſ Grumbkowkehmen	19,852	ſ Sperlina	8,296
ſ Gedwallen	11,082	ſ Stanaitſchen	9,289
ſ Heinrichswalde	4,784	ſ Stradauen	6,999
ſ Heydekrug	9,953	ſ Spirgupöhnen	10,194
ſ Holz-Flößamt	3,585	ſ Tollnyngkehmen	5,056
ſ Johannisburg	4,285	ſ Walldaukabeln	6,352
ſ Jurgeitſchen	13,523	ſ Weedern	8,347
ſ Kaſſigkehmen	5,482	ſ Winzen	9,433
Latus	293,983	Summa	588,50[illegible]

Es fließt also aus den Aemtern im Litthauischen Departement zur Domainen-Casse die Summe von 588,507 Thlr.

Hierzu kommt noch:

1) An diversen Gefällen	509	;
2) Insgemein	2,838	;
3) Aus der städtisch. Kasse in Memel	57	;
4) Desgl. in Gumbinnen	237	;
5) Desgl. aus der Salzburger Kasse	529	;
6) Aus den Forstkassen	400	;
7) Aus der Flößerei	100	;
8) Forstrevenüen	88,698	;
Summa	682,875	Thlr.
Davon ab der Baufond mit	27,086	;
Bleibt Netto	655,789	;
Dazu der Netto-Ertrag aus dem Königsbergischen Departement mit	569,549	;
Summa des Netto-Ertrags der Domainen-Revenüen in Ostpreußen	2,225,338	Thlr.

F. In Neuostpreußen.

Den Ertrag der Domainen dieser Provinz kann ich nicht speciell angeben; nach dem ersten Etat vom Jahr 1796 war er indeß folgender:

a) Von den Starosteien und Tafelgütern in Bialistockschen Departement, nach Abzug der Administrations- und Kompetenzgelder von 109365 Thlr. überhaupt	331,911	Thlr.
b) Im Plocker-Departem. desgl. nach Abzug von 57170 Thlr.	75,427	;
c) Von den geistl. Gütern, auswärtiger Stiftungen in beyden Departements	6,752	;
d) Von den Forsten	20,000	;
Summa	434,090	Thlr.

G. In Südpreußen.

Im Posener Departement.

	Thlr.		Thlr.
		Transp.	81,326
Amt Brzesz	14,240	Amt Rokkitten	8,885
; Buck	9,193	; Neudorf	4,459
; Kompornick	7,819	; Altenhoff	5,697
; Mrawino	3,857	; Peisern	8,215
; Fraustadt	10,906	; Conzyn	4,735
; Kosten	8,638	; Przedecz	9,395
; Morzyn	2,675	; Kowal	6,270
; Gnesen	9,423	; Posen	11,300
; Pudewitz	7,993	; Radzionzek	12,091
; Kletzkow	6,582	; Dybow	1,976
Latus	81,326	Latus	73,023

	Thlr.		Thlr.
Transp.	73,083	Transp.	129,327
Amt Radzionzeck	7,358	Amt Skorzenzyn	11,821
; Ragasen	6,477	; Trzemazno	1,804
; Goslin	4,093	; Rydzewow	12,686
; Obornik	4,837	; Sydlowo	4,921
; Gzroda	9,917	; Powidz	7,411
; Giecz	8,867	; Krotoszyn	18,000
; Dolzig	1,896	; Orpiszewo	12,600
; Schrimm	4,269	; Rozdarzewo	13,000
; Köben	6,949	; Polajewo	19,444
; Nieslabin	1,641		
Latus	129,327	Summa	312,400

Im Kalischen Departement.

	Thlr.		Thlr.
		Transp.	92,924
Amt Adelnau	11,893	Amt Fabianin	20,189
; Czenstochau	13,865	; Bojnieckо	7,710
; Cidde	6,826	; Peterkau	23,208
; Grabia	8,940	; Siriadz	7,805
; Kalisch	14,417	; Sokolnick	20,748
; Kolo	6,253	; Uniejewo	10,434
; Konin	18,447	; Wielun	14,521
; Krzepue	12,283		
Latus	92,924	Summa	187,639

Im Warschauer Departement.

	Thlr.		Thlr.
		Transp.	100,075
Amt Zezjorka	19,675	Amt Skiernewice	19,225
; Kapinos	19,155	; Warka	13,350
; Lazinon	13,805	; Warschau	16,065
; Laczyer	13,465	; Zyierz	17,185
; Lowicz	16,520	; Saniki	7,435
; Lubochnia	9,330	; Brwillno	4,700
; Piasecznewo	9,125	; Gostinin	3,200
Latus	100,075	Summa	182,235

Dazu von der Intendantur des königl. Schlosses u. der ehemal. Sächs. Besitzungen ; ; 5,725

187,960

Posensches Departement ; ; ; 312,400 Thlr.
Kalischer ; ; ; ; ; ; 187,639 ;
Warschauer ; ; ; ; ; ; 187,960 ;
Dazu an Forstrevenüen aller 3 Depart. 71,985 ;

Summa 759,984 ;

Ab die Competenz aller 3 Depart. 255,932 Thlr.
für Bauten ; ; ; 193,481 ; 449,413 ;

Bleibt Netto 310,571 Thlr

H. In Schlesien.

Im Breslauer Departement.

	Thlr.		Thlr.
		Transp.	164,884
Brieg	29,500	Kuiau	6,620
Carlsmarkt	10,200	Rybnik	8,000
Creutzburg	6,530	Bödland	6,000
Glatz	13,621	Kosel	9,300
Ohlau	21,575	Schlawkow	5,666
Minken	5,760	Suckow	2,666
Oppeln	15,657	Koziegłow	2,666
Von dem Rentheiamt Oppeln zu Kupp	8,367	Bobrovinik	2000
		Rokitno	2,176
Reichenstein	423	Wokowitz	2875
Rothschloß	24,151	Quart-Ausgaben aus Neuschlesien, von kö. nigl. Ländereien	3,777
Strehlen	7,400		
Troskau	10,200		
Ehrzelitzi	13,500		
Latus	164,884	Summa	218,630

Im Glogauer Departement.

	Thlr.		Thlr.
		Transp.	47,722
Bauhis	10,523	Läben	3,486
Haynau	2,924	Neusalz	6,412
Herrnstadt	12,695	Parchwitz	15,107
Liegni	21,580	Wohlau	14,409
Latus	47,722	Summa	87,136

Vom Breslauer Departement	218,630	Thlr.
Vom Glogauisch. Departement	87,136	"

Dazu kommen:

Forstgefälle	75,490	"
Judenschutzgelder	12,777	"
Kämmerei-Ueberschuß	18,578	"
Landes-Hauptm. Gefälle	10,512	"
Gerichts- und Strafgefälle	23,512	"
Ab:		
Für Aemter- und Wasser-Bauten	52,483	"
Bleibt Netto	394,152	"

I. In Magdeburg.

Nach Krugs Angabe ist der Aemter-Ertrag: (man sehe dessen Betrachtungen über den National-Reichthum des Preus. Stgats) 322,478 Thlr.

Dazu:

Der Forst-Ertrag mit	46,128	"
Ab:	368,606	"
Für Aemter, Bauten (nach Krug im angeführten Werke)	29,090	"
Bleibt Netto	339,516	Thlr.

K. In Halberstadt.

Die Provinz hat 29 Domainen-Aemter, deren Ertrag nach dem von Krug am angeführten Orte gemachten Ueberschlag beträgt ‚ ‚ ‚ 283,388 Thlr.

L. In Minden und Ravensberg.

	Thlr.		Thlr.
		Transp.	83,210
Amt Petershagen	18,447	Amt Schildesche	6,097
‚ Hausberge	23,980	‚ Werther	6,429
‚ Rheinberg	6,736	‚ Enger	4,825
‚ Rahden	10,265	‚ Ravensberg	13,836
‚ Schlüsselburg	7,300	‚ Limberg	6,145
‚ Brakwede	11,615	‚ Vlotho	13,371
‚ Heepen	4,867		
Latus	83,210	Summa	133,913
Ab. Die Baukosten mit ‚ ‚ ‚ ‚ ‚			4,500
		Bleibt Netto	129,413

M. In der Grafschaft Mark.

	Thlr.		Thlr.
		Transp.	35,755
Amt Altena	8,599	Amt Haerde	18,548
‚ Blankenstein	4,225	‚ Iserlohn	4,094
‚ Bockum	6,752	‚ Plettenberg	899
‚ Essen	924	‚ Soest	2,475
‚ Hamm	15,255	‚ Wetter	9,494
Latus	35,755	Summa	71,265

Dazu:

Forstertrag ‚ ‚ ‚ ‚ ‚	1,095
Beständige Domain. Gefälle ‚ ‚ ‚	6,324
Einnahme Summa	78,684

Davon gehen ab:

Baukosten ‚	2,500 Athlr.	
Contribution ‚	6,400 ‚	8,900
Bleibt Netto		69,784

N. In Ostfriesland.

	Thlr.		Thlr.
		Transp.	143,955
Amt Aurich	22,595	Amt Emden	11,105
‚ Esens	31,250	‚ Berum	6,598
‚ Wittmund	34,704	‚ Grantsiel	24,255
‚ Friedeburg	7,064	‚ Norden	15,275
‚ Nickhausen	6,730	‚ Berum	10,335
‚ Leer	41,612		
Latus	143,955	Summa	211,523

		Transp.	221,523 Thlr.
	Dazu:		
1) Forſterertrag	"	1,268	"
2) Beſtändige Gefälle	"	6,284	"
3) Zeitpächte	"	23,970	"
4) Immediatgefälle	"	5,449	"
5) Judenſchutzgelder	"	1,924	"
	Summa der Einnahme	250,428	"
	Davon geht ab:		
1) Für Bauten	7,600 Thlr.		
2) Zum Deich- u. Sylbau	5,542 "		
3) Remiſſionen	6,900 "		
4) Zum Coloniſten- und Meliorations-Fond	2,900 "	22,942	"
	Bleibt Netto	227,466	Thlr.

O. Tecklenburg und Lingen.

Der Netto-Domainenertrag aus beiden Grafſchaften beträgt " " " " 96,000 Thlr.

Vom Contributions-Weſen in der Kurmark.

Außer den Einkünften, welche die Markgrafen aus ihren eigenen Landgütern oder Domainen zogen, finden wir ſchon früh der Zölle als eines Regales der Fürſten erwähnt, welches ihnen von den Kaiſern verliehen wurde. Schon Markgraf Otto I. gab wiederum verſchiedenen Städten der Chur- und Neumark Brandenburg im Jahre 1170 die Zollfreiheit, welche nachher noch viele andere Städte erlangten, bis ſie immer mehr eingeſchränkt, im J. 1669 nur noch 7 Städten verblieb, und endlich im Jahr 1715 gänzlich aufgehoben wurde. Außer den Zöllen finden wir als einer allgemeinen Landesabgabe, welche in außerordentlichen Fällen von den Landſtänden den Markgrafen bewilligt wurde, der Beeden erwähnt. Die Beeden wurden zu Beſtreitung der Land-, Kreis- und Reichsausgaben erhoben, wegen Krieg, Veſtungs- und Schlöſſerbau, Hof- und Beilager, Kindtaufen, Schenkung der Landesherrn, Abfindung der nachgebohrnen Prinzen und Prinzeſſinnen, und Abtragung landesherrlicher Schulden. Wir finden der Ur- und Land-Beeden als beſonderer Arten erwähnt. Die Ur-Beede wurde ſeit dem 14ten Jahrhunderte in den Marken, in Pommern und andern

deutſchen Ländern, von den Städten und deren Einwohnern, vom Acker, vom Hauſe und von der Nahrung dem Landesherrn jährlich in 2 Terminen bezahlt. Die Land-Beede, auch ſchlechtweg Beede genannt, wurde von Bauern und allen Dorfbewohnern erlegt, und iſt in der Folge in Schoß verwandelt worden.

Nun ſchrieb jährlich ſo viel an extraordinären Steuern aus, als gerade in dem Jahre zur Aufbringung der nöthigen Summen erforderlich war, ohne einen feſten, im voraus beſtimmten Steuerfuß zu haben. Nach dem Landtagsrevers de dato Bartholomäi 1472 von Churfürſt Albrecht Achilles, übernahm die Landſchaft 100,000 Fl. landesherrlicher Schulden, und verſprach ſolche in 4 Jahren zu 5 Friſten zu bezahlen, wofür der Churfürſt ſie von der Land-Beede befreiete, und dieſelbe ſich nur auf die 3 Fälle vorbehielt, wenn er eine Niederlage erlitte, ein Krieg entſtünde, oder eine Tochter der fürſtl. Familie ausgeſteuert werden ſollte. Seit dieſer Zeit wurden, bis zur Einführung der Contribution, alle Summen, welche in der Provinz zu den Landesbedürfniſſen und zu Abzahlung der Schulden, welche die Landſtände von dem Landsherrn zu bezahlen, übernahmen, durch den Schoß aufgebracht; dies war alſo eine unbeſtimmte Abgabe, wozu noch die ſpäterhin aufgelegte Zinſe kam. Als die Acciſe in den Städten eingeführt wurde, erlitt das Abgabe-Syſtem eine gänzliche Veränderung, und die Contribution wurde als feſte Abgabe etablirt.

Landſchaftliches Kreditweſen.

Da man noch keinen feſten Steuerfuß in der Mark Brandenburg eingeführt hatte, und jährlich die nöthigen Summen, wie wir oben geſehen haben, ausſchrieb, ſo war es oft nicht möglich, daß die Bürger und Dorfbewohner das ganze erforderliche Geldquantum in einem Jahre und auf einmal aufbringen konnten. Die Landſchaft ſah ſich daher genöthiget, um die erforderlichen Ausgaben zu decken, Capitalien aufzunehmen. Dies geſchah beſonders ſeit dem Jahre 1540, wo wegen der übernommenen landesherrlichen Schulden, das Churmärkiſche landſchaftliche Schuldenweſen anfängt, da auch die rathhäuslichen Einnahmen der Städte nicht mehr zur Abtragung der Schulden hinreichten. Ritterſchaft und Städte führten nun feſte Abgaben ein, welche die Bürger in den Städten, und die Bauern und Unterthanen auf dem platten Lande bezahlen mußten, um damit die geborgten Capitalien ſelbſt, oder doch die Zinſen abtragen zu können. So entſtanden die Abgaben unter der Benennung der Zinſe und des Hufen- und Giebelſchoſſes, welche noch jetzt von der Landſchaft erhoben und zu jenem Zwecke verwandt werden.

Die Stände der Mark Brandenburg, von denen vor Einführung der fixen Abgaben, die Bewilligung der Landesſteuern von den Regenten nachgeſucht werden mußte, zerfallen in

zwei Corpora, das Corpus der Ritterschaft, wozu die Mediatstädte und das platte Land gehören, und das Corpus der Städte, wozu die Immediatstädte gehören.

Nach den Recessen vom Jahre 1524 und 1572 trägt die Ritterschaft zu allgemeinen Landeslasten ein Drittheil bei, und die Städte geben dazu zwei Drittheile. Nach dem Quotisations-Receß vom 28. Juny 1743 steuern die Städte 59 Procent, die Ritterschaft nebst den dazu gehörigen Mediatstädten aber 41 Procent. Wie die einzelnen Marken unter sich, und in jeder derselben die einzelnen Kreise, die auf sie fallenden Kontributionstheile repartirten, findet man in Wöhners Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg, im ersten Theile, ausführlich aus einander gesetzt. Wir führen hier nur an, daß die Priegnitz ein gemeinschaftliches Kreis-Direktorium hat, welches die Abgaben sämmtlicher Kreise der Priegnitz erhebt, und eben so die Ukermark, welche sich in das Ritterschafts- und Aemter-Corpus theilt.

Gegenwärtig geschiehet die Vertheilung allgemeiner Landesabgaben auf folgende Weise:

1) Die Neumark giebt zu den Abgaben der ganzen Mark Brandenburg $\frac{1}{2}$, und nach dem Vergleich vom Jahre 1655 steuern dazu Städte und das platte Land in derselben die Hälfte.

2) Werden die Städte nicht mit zur Steuer gezogen, so trägt das platte Land der Neumark $\frac{1}{12}$ und der Kurmark $\frac{1}{24}$ bei.

3) Zu den Abgaben der Kurmark trägt der Bees- und Storkowsche Kreis $\frac{1}{10}$ bei, und in demselben werden $\frac{1}{10}$ auf das platte Land, und $\frac{1}{10}$, im Falle die Abgabe der Ritterschaft und den Städten zur Last fällt, auf die Städte repartirt.

4) Tragen die Städte und das platte Land der Kurmark bei, so wird der 10ste Theil für den Bees- und Storkowschen Kreis abgezogen, und zu dem Reste geben die Immediatstädte der Kurmark, excl. des Bees- und Storkowschen Kreises und der Stadt Charlottenburg, welche erst in neueren Zeiten erbauet worden, 59 Procent, dem oben angeführten Receß zu Folge.

Luckenwalde gehört nicht zum Städte-Corpus, und der ganze Luckenwaldsche Kreis hat seit seiner Vereinigung mit der Kurmark im Jahre 1772 seine vormalige Steuerverfassung auf Magdeb. Fuß behalten, und bezahlt dieselben Steuern, welche im Herzogth. Magdeburg statt finden. Eben so hat der zum Herzogth. Magdeburg geschlagene Ziesaische Kreis seine Kurmärkische Kontributions-Verfassung behalten.

Die Mediatstädte und Flecken gehören, nach dem Receß vom 28. July 1743, zum platten Lande des Kreises, in welchem sie liegen.

Das Städte-Corpus zerfällt in zwei Theile, wovon die Altmärkschen und Priegnitzschen Immediatstädte den einen und

deutſchen Ländern, von den Städten und deren Einwohnern, vom Acker, vom Hauſe und von der Nahrung dem Landesherrn jährlich in 2 Terminen bezahlt. Die Land-Beede, auch ſchlechtweg Beede genannt, wurde von Bauern und allen Dorfbewohnern erlegt, und iſt in der Folge in Schoß verwandelt worden.

Man ſchrieb jährlich ſo viel an extraordinären Steuern aus, als gerade in dem Jahre zur Aufbringung der nöthigen Summen erforderlich war, ohne einen feſten, im voraus beſtimmten Steuerfuß zu haben. Nach dem Landtagsrevers de dato Bartholomäi 1472 von Churfürſt Albrecht Achilles, übernahm die Landſchaft 100,000 Fl. landesherrlicher Schulden, und verſprach ſolche in 4 Jahren zu 5 Friſten zu bezahlen, wofür der Churfürſt ſie von der Land-Beede befreiete, und dieſelbe ſich nur auf die 3 Fälle vorbehielt, wenn er eine Niederlage erlitte, ein Krieg entſtünde, oder eine Tochter der fürſtl. Familie ausgeſteuert werden ſollte. Seit dieſer Zeit wurden, bis zur Einführung der Contribution, alle Summen, welche in der Provinz zu den Landesbedürfniſſen und zu Abzahlung der Schulden, welche die Landſtände von dem Landsherrn zu bezahlen, übernahmen, durch den Schoß aufgebracht; dies war alſo eine unbeſtimmte Abgabe, wozu noch die ſpäterhin aufgelegte Zinſe kam. Als die Acciſe in den Städten eingeführt wurde, erlitt das Abgabe-Syſtem eine gänzliche Veränderung, und die Contribution wurde als feſte Abgabe etablirt.

Landſchaftliches Kreditweſen.

Da man noch keinen feſten Steuerfuß in der Mark Brandenburg eingeführt hatte, und jährlich die nöthigen Summen, wie wir oben geſehen haben, ausſchrieb, ſo war es oft nicht möglich, daß die Bürger und Dorfbewohner das ganze erforderliche Geldquantum in einem Jahre und auf einmal aufbringen konnten. Die Landſchaft ſah ſich daher genöthiget, um die erforderlichen Ausgaben zu decken, Capitalien aufzunehmen. Dies geſchah beſonders ſeit dem Jahre 1540, wo wegen der übernommenen landesherrlichen Schulden, das Churmärkiſche landſchaftliche Schuldenweſen anfängt, da auch die rathhäuslichen Einnahmen der Städte nicht mehr zur Abtragung der Schulden hinreichten. Ritterſchaft und Städte führten nun feſte Abgaben ein, welche die Bürger in den Städten, und die Bauern und Unterthanen auf dem platten Lande bezahlen mußten, um damit die geborgten Capitalien ſelbſt, oder doch die Zinſen abtragen zu können. So entſtanden die Abgaben unter der Benennung der Zinſe und des Hufen- und Siebelſchoſſes, welche noch jetzt von der Landſchaft erhoben und zu jenem Zwecke verwandt werden.

Die Stände der Mark Brandenburg, von denen vor Einführung der fixen Abgaben, die Bewilligung der Landesſteuern von den Regenten nachgeſucht werden mußte, zerfallen in

zwei Corpora, das Corpus der Ritterschaft, wozu die Mediatstädte und das platte Land gehören, und das Corpus der Städte, wozu die Immediatstädte gehören.

Nach den Recessen vom Jahre 1524 und 1572 trägt die Ritterschaft zu allgemeinen Landeslasten ein Drittheil bei, und die Städte geben dazu zwei Drittheile. Nach dem Quotisations-Receß vom 28. Juny 1743 steuern die Städte 59 Procent, die Ritterschaft nebst den dazu gehörigen Mediatstädten aber 41 Procent. Wie die einzelnen Marken unter sich, und in jeder derselben die einzelnen Kreise, die auf sie fallenden Kontributionstheile repartirten, findet man in Wöhners Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg, im ersten Theile, ausführlich aus einander gesetzt. Wir führen hier nur an, daß die Priegnitz ein gemeinschaftliches Kreis-Direktorium hat, welches die Abgaben sämmtlicher Kreise der Priegnitz erhebt, und eben so die Ukermark, welche sich in das Ritterschafts- und Aemter-Corpus theilt.

Gegenwärtig geschiehet die Vertheilung allgemeiner Landesabgaben auf folgende Weise:

1) Die Neumark giebt zu den Abgaben der ganzen Mark Brandenburg $\frac{1}{7}$, und nach dem Vergleich vom Jahre 1655 steuern dazu Städte und das platte Land in derselben die Hälfte.

2) Werden die Städte nicht mit zur Steuer gezogen, so trägt das platte Land der Neumark $\frac{3}{14}$ und der Kurmark $\frac{1}{14}$ bei.

3) Zu den Abgaben der Kurmark trägt der Bees- und Storkowsche Kreis $\frac{1}{10}$ bei, und in demselben werden $\frac{3}{10}$ auf das platte Land, und $\frac{7}{10}$, im Falle die Abgabe der Ritterschaft und den Städten zur Last fällt, auf die Städte repartirt.

4) Tragen die Städte und das platte Land der Kurmark bei, so wird der 80ste Theil für den Bees- und Storkowschen Kreis abgezogen, und in dem Reste geben die Immediatstädte der Kurmark, excl. des Bees- und Storkowschen Kreises und der Stadt Charlottenburg, welche erst in neueren Zeiten erbauet worden, 59 Procent, dem oben angeführten Receß zu Folge.

Luckenwalde gehört nicht zum Städte-Corpus, und der ganze Luckenwaldsche Kreis hat seit seiner Vereinigung mit der Kurmark im Jahre 1772 seine vormalige Steuerverfassung auf Magdeb. Fuß behalten, und bezahlt dieselben Steuern, welche im Herzogth. Magdeburg statt finden. Eben so hat der zum Herzogth. Magdeburg geschlagene Ziesaische Kreis seine Kurmärkische Kontributions-Verfassung behalten.

Die Mediatstädte und Flecken gehören, nach dem Receß vom 28. July 1743, zum platten Lande des Kreises, in welchem sie liegen.

Das Städte-Corpus zerfällt in zwei Theile, wovon die Altmärkschen und Priegnitzschen Immediatstädte den einen und

die Mittel- und Uckermärkſchen den andern Theil ausmachen. Das erſte Corpus giebt zu den Landesabgaben $\frac{1}{3}$ und das zweite $\frac{2}{3}$; die Ruppinſchen Städte zahlen zu beiden, da ſie bei den commembrirt ſind.

Wir haben oben geſehen, wie durch die Stände von Friedrich des Erſten Zeiten bis zum Jahre 1625 eine Schuldſumme nach der andern übernommen worden iſt, zu deren Abtragung und Verzinſung gewiſſe Auflagen gemacht wurden, wohin die Zinſe und der Schoß gehören, welche zur landſchaftlichen Kaſſe fließen.

Anfangs hatte die geſammte Landſchaft der Stände der Kurmark (denn die ſpäterhin dazu gekommene Neumark hat ihre eigene Verfaſſung) eine allgemeine Kaſſe; in der Folge aber bildete man die beſonderen Kaſſen des Hufen- und Giebelſchoſſes und des neuen Biergeldes, und die Städte errichteten die Städte-Kaſſe, deren jede beſondere Einnahmen und die Verzinſung beſonderer Schuldſummen übernommen hat. Von dem Hufen- und Giebelſchoß und dem neuen Biergelde werden wir unten noch mehr ſprechen. Zur Städte-Kaſſe fließet: ein Theil des neuen Biergeldes, die ſtädtiſche Zinſe vom Branntweinsſchroot und der Schoß, der in den Immediatſtädten erhoben wird.

Die Landſchaft zum Hufen- und Giebelſchoß wird von einem Direktor, einem Deputatus perpetuus geſammter Ritterſchaft und einem Deputatus perpetuus der Städte dirigirt, denen ein Deputirter der Stifter Havelberg und Brandenburg, im Nahmen der Prälaten, und fünf Deputirte aus dem Kurmärkiſchen Kreiſe, als Verordnete von der geſammten Ritterſchaft, beigegeben ſind.

Die Landſchaft zum neuen Biergelde wird von einem Direktor und zwei Deputatis perpetuis dirigirt, denen ein Deputirter, im Namen der Prälaten und Stifter, zwei Deputirte von der Ritterſchaft, und drei Bürger-Meiſter, im Namen der Städte, als Verordnete, zugeſellt ſind. Der Hufen- und Giebelſchoß wird von den Landräthen in den Kreiſen erhoben, das neue Biergeld von den drei Oberzinſemeiſtern der Mittel- und Uckermark, der Priegnitz und Grafſchaft Ruppin und der Altmark und den in allen Städten befindlichen Zinſemeiſtern.

Die Städte-Caſſe ſteht unter einem Direktor, einem Deputat. perpet. und den von den Städten aus ihren Magiſtraten abgeſchickten Verordneten.

Die Ritterſchaft iſt ſeit den älteſten Zeiten, nach allgemeinen Gerechtſamen, welche theils durch kaiſerl. Privilegien, theils durch ſpätere Landtags-Receſſe beſtätigt worden ſind, ſteuerfrei, durch die Lehns-Aſſekuration vom 30ſten Juny 1717.

Als Friedrich Wilhelm der Erſte die ehemalige Lehnsverbindung zwiſchen dem Könige als Lehnsherrn und den angeſeſſenen Adelichen als Vaſallen, welche in der Pflicht der

land, bei ausbrechendem Kriege Rossdienste zu leisten, aufhob, führte er statt dieser Verpflichtung das Lehnpferdegeld ein, welches in einer Abgabe von 40 Thlrn. für jedes vordem bestellte Lehnpferd besteht. Es wird in 3 jährl. ratis zur Kriegscasse bezahlt, und beträgt von sämmtlichen Gütern der Kurmark 20,715 Thlr. 22 gr. 1 pf.

Die übrigen Abgaben und Lasten des platten Landes und der Mediatstädte der Kurmark sind:

1) die Kontribution,
2) das Kavalleriegeld,
3) die Kriegsmetze,
4) die Potsdammschen Bettgelder,
5) die Fourage-Lieferung,
6) die Stellung des Vorspanns,
7) das Kriegsfuhrgeld,
8) das Lagergeld,
9) Die Nahrungs- oder Handwerks-Steuer,
10) die Justiz-Salariengelder,
11) Trankſteuern:
    a) das alte Biergeld,
    b) das neue Biergeld,
    c) die Tafelzinse,
    d) das Faßgeld,
    e) die Zinse vom Branntewein-Schroot, oder der Blasenzins.
    f) Das Einlegegeld;
12) Der Hufen- und Giebelschoß.

1) Die Kontribution ist nach ihrer jetzigen Einrichtung als eine beständige Abgabe und Landessteuer für das in der Kurmark stehende Truppenkorps eingeführt worden, seitdem ein stehendes Heer etablirt wurde, und man setzte dieselbe, nach dem jedesmaligen Bedürfniß, jedes Jahr höher oder geringer an. Mit der Verstärkung des Militairs, und dadurch, daß im Jahre 1715 die vordem besonders gezahlten Legationsgelder, der Münzredreß, die Hart- und Rauchfuttergelder, die Schloßbau- und Dispositionsgelder der Contribution zugesetzt wurden, stieg die Summe immer höher. Die Aufbringung des von dem kontribuablen Stande jedes Kreises zu bezahlenden Quantums ist jedes Kreisstandes eigene Sache; sie gründet sich daher nicht auf eine allgemeine Anlage, sondern ein jeder Kreis hat seine besondere nach denjenigen Grundsätzen angefertigte Anlage, welche die Stände jedes Kreises für denselben am angemessensten gefunden haben. Vom 1sten Juny 1748 an sind die Kontributions-Kontingente, welche die Kreise damals bezahlen mußten, fixirt worden; die Kontribution wird seitdem von den Kontribuenten monatlich bezahlt und von den Kreiskassen monatlich an die Kurmärkische Kriegskasse abgeliefert.

Außer der Kontribution wird von jedem Kreise noch der Beitrag zu den Potsdammschen Bettgeldern, Justiz-Salarien-

Geldern, Marsch- und Fuhrkosten, Kreis- und Administrations-Kosten und zu dem Etatsmäßigen Fond an Remissions- und Bauhülfsgeldern aufgebracht. Ueberschreitet der Bedarf an Marsch- und Fuhrkosten, Remissionsvergütigung und an Bauhülfsgeldern die dazu ausgesetzten Summen, oder kommen sonst außerordentliche Ausgaben vor, so wird das mehr Erforderliche von den Kontribuenten mit königl. Bewilligung durch Extra-Monate aufgebracht. Die Mediatstädte und Flecken müssen ebenfalls Kontribution zu ihrer Kreiskasse bezahlen, wovon jedoch diejenigen Mediatstädte ausgenommen sind, in welchen die Accise eingehoben, und aus denen die Kontribution durch die Kurmärk. Kriegskasse an die Kreiskassen bezahlt wird.

Die kontribuablen Ländereien, Höfe und Stellen der Handwerker sind in dem 1624 angefertigten Schoß-Kataster aufgeführt, und durch das Edikt vom 1. Febr. 1718 ist bestimmt worden, was auf dem Lande für steuerfrei und was für kontribuable geachtet werden soll.

2) Das Kavalleriegeld.

Als im Jahre 1655 der Kurfürst Fr. Wilh. der Große in seinen Staaten eine stehende Armee von 25000 Mann errichtete, setzte er fest, daß die Infanterie in den Städten, die Kavallerie auf den Dörfern einquartirt werden sollte. Die Bauern mußten gegen eine geringe Vergütigung den Reitern Futter, Quartier, Stall, Betten, Holz, Licht ꝛc., den kurfürstl. Ordonanzen gemäß, geben. Vom 1sten Novbr. 1717 an wurde die Kavallerie in die Städte gelegt, und seitdem, statt der ehemaligen Natural-Verpflegung, das Kavalleriegeld erhoben, welches vom 1sten July 1740 an nach dem im Jahre 1739 aufgebrachten Ertrage fixirt, und nach dieser Verordnung seitdem erhoben wird, nach Abzug der dem platten Lande abgeschriebenen Beiträge der Mediatstädte, in welchen die Accise eingeführt ist.

3) Die Kriegsmetze ist eine auf das Backen und Brauen gelegte Abgabe zu den königl. Magazinen, welche während des dreißigjährigen Krieges zur Verpflegung der in die Festungen gelegten Mannschaften und der durch die kurfürstl. Lande passirten kaiserl. und Reichs-Armeen eingeführt wurde, und nach dem Edikt vom 12. August 1637 in einer Metze von jedem Scheffel Korn und einem Scheffel Malz von jedem Brauen zu 36 Scheffeln bestand, und in der Folge auf eine Geldabgabe gesetzt wurde. Durch das Patent vom 14. April 1766 und das Reskript vom 14. April 1801 ist diese Abgabe in Hinsicht der accisbaren Städte aufgehoben und dagegen die Accise erhöhet, aus welcher die Magazinkasse ihre verlorne Einnahme ersetzt erhält. Von dem fremden und von dem Lande in die Städte eingehenden Biere wird sie noch erhoben, und zwar mit 2 gr. für die Tonne. In Ansehung des platten Landes hat sich die Ritterschaft mit dem Landesherrn auf ein gewisses Quantum an Geld und anfänglich auch mit Korn verglichen. Der Kornbeitrag ist seit 1736 aber überall in Geld verwandelt worden.

ese Abgabe wird von den Kreisen nach eigenem Gutbefinde
fgebracht.

4) Die Potsdamschen Bettgelder sind zu An-
affung und Unterhaltung der Betten und des Bettgeräths
: die Garden in Potsdam bestimmt, und haben ihren An-
ig zu der Zeit genommen, da Fr. Wilh. der Erste die
he Garde in Potsdam errichtete. Diese Abgabe muß in drei
rminen, im Februar, Mai und September von den Kreisen
: Landschaftskasse bezahlt und von dieser an die königl. Ex-
ordinarienkasse abgeliefert werden. Die ganze Abgabe beträgt

in der Kurmark	6413	Thlr. 19 gr.	5 pf.
und in der Neumark	1706	— 4 —	7 —
	8120	Thlr.	

5) Die Natural-Fourage-Lieferung.

Diese beruht auf der Kabinets-Ordre vom 15. Febr. 1763,
durch befohlen wurde: daß die Pferde der Kavallerie-Regi-
enter vom 1sten Juny 1763 an jährlich vom 1sten Juny bis
. Sept. in Grasung gebracht werden, vom 16. Septbr. bis
en Juny aber von dem Lande gegen Bezahlung festgesetzter
reise verpflegt werden sollten. Auch das Lagerstroh für die
manirenden Regimenter bei der Revüe und dem Manöore bei
erlin und Potsdam muß vom platten Lande in natura ge-
fert werden. Die Verpflegung der Kavallerie mit Grase ist
i Jahre 1791 gänzlich aufgehoben, wofür die Pferde in den
armisonen vom Lande verpflegt werden müssen. Der Fura-
: Bedarf der Kurmark war nach dem Etat vom 1sten Sept.
99 bis letzten August 1800

9811	Wispel	22 Scheffel 2 Metzen	Hafer
51412	Centner	Heu, und	
9626	Schock	Stroh,	

efür die königl. Kasse den Scheffel Hafer mit 11 gr., und
an es in die Magazine nach Berlin, Potsdam und Charlot-
nburg geliefert wird, mit 13 gr., den Centner Heu mit
gr. und das Schock Stroh mit 3 Rthlr. 8 gr. vergütet.
ie contribuablen Unterthanen geben die Lieferung der Foura-
in Entreprise; und gegenwärtig hat die Seehandlung solche
ernommen.

6) Die Leistung des Vorspanns.

Alle Gespann haltenden contribuablen Bauern und Kossä-
n müssen in Landesangelegenheiten, sie seyen für das Mi-
air oder Civile, auf besondere Befehle oder Pässe Fuhren
un und Vorspann und Reitpferde geben. Die Ackerbürger
d Mediatstädte sind auch dazu verpflichtet, die Immediat-
dte aber davon befreit.

Die Bezahlung des Vorspanns geschieht entweder:
1) Aus königl. Kassen, oder
2) aus der Marschall- oder Molestien-Kasse;
3) aus den Kriegs-Kassen, oder
4) von den Vorspann-Empfängern selbst.

Die königl. Kassen bezahlen:

1) Die Vorspann- und Reitpferde zu den Reisen des K
nigs und königl. Hauses, und

2) die Vorspann in königl. Angelegenheiten auf Krieg
pässe, als in Domainen-, Forst-, Accise- und Gestütsach
beides mit 3 gr. pro Pferd und Meile.

3) Den Vorspann der königl. Amtsunterthanen in köni
Domainen-, Forst- und Banangelegenheiten, die Aemter m
1 gr. pro Pferd und Meile.

4) Die Pferde und Wagen, welche die Regimenter z
Fortbringung der Bagage, Zelte und Montirungsstücke a
den Märschen zu den Revüen und Manövres erhalte
werden mit 1½ gr. aus der königl. Steuerkasse und 1½ g
aus der Marsch- und Molestien-Kasse bezahlt.

5) Den Vorspann wegen des Roggens und Mehls, so a
den Magazinen zur Brodtverpflegung der Armee in Fri
denszeiten erforderlich ist, bezahlt die königl. Kasse m
1½ gr. p. Pferd und Meile, und die Marsch- und M
stien-Kasse mit 1½ gr.

Die Marsch- und Molestien-Kasse bezahlt:

1) Für die den Regimentern und Bataillonen auf den Mä
schen, Revüen und Manövres gestellten Wagen und Pfe
zu Fortschaffung der Bagage, Zelte und Montirungsstü
1½ gr. pro Pferd und Meile.

2) Für den Transport des Bedarfs an Getreide und Me
zur Brodtverpflegung der Armee, aus den Magazinen,
Friedenszeiten 1½ gr. pro Pferd und Meile.

3) Für die bei den Märschen zu Revüen und Manövre
gestellten Krankenwagen 3 gr. pro Pferd und Meile.

4) Für die den Regimentern bey Garnison-Veränderung
gestellten Wagen und Pferde pro Pferd und Meile 3 g
oder die Frachtkosten, wenn der Transport zu Wasser g
schieht.

5) Die den Commandos auf ihren Märschen und den Re
mentern beim Zusammenrücken zum Exerciren gestell
Wagen und Pferde 3 gr. für Pferd und Meile.

6) Für den Vorspann, welcher auf königl. Befehl und a
Kriegspässe in Militär- und andern Landesangelegenheit
gestellt wird, und

7) Für die Reserve-Pferde bei den Reisen des Königs u
des königl. Hauses 3 gr. für Pferd und Meile.

Die Kreiskassen bezahlen den Vorspann mit 3 g
für das Pferd und die Meile, der in Kreisangelegenheiten
gentlich unentgeldlich geleistet werden muß, um die Unterthan
jedes Kreises unter sich auszugleichen.

Die Empfänger bezahlen:

1) Den Vorspann für Kranke und Marode, deren Weib
und Kinder beim Transport ausländischer Rekruten u
3 gr. pro Pferd und Meile.

2) Die Reitpferde für die Officiers zum Verfolgen der Deserteurs.

3) Die Reitpferde für die Subaltern-Officiers bei den Märschen zur Revüe und zum Manöver mit 3 gr. für Pferd und Meile, und

4) den Vorspann für Transportirung der Bettler zu den Landarmenhäusern, den die Häuser bei Ablieferung mit 4 gr. für das Pferd und die Meile vergelten.

Die Marsch- und Molestien-Kasse ist im Jahre 1721 gestiftet worden und dazu bestimmt, den Unterthanen, welche Fuhren und Vorspann in allgemeinen Landesangelegenheiten ohne Bezahlung von Seiten der Empfänger geleistet und Lagerstroh geliefert haben, dafür die festgesetzte Vergütigung auszuzahlen. Jeder Kreis bezahlt aus seiner Contributions-Kasse den Unterthanen die geleisteten Fuhren und den Vorspann gegen Quittung und Aushändigung der Abschriften der Pässe und der Ordres und Bescheinigung der Vorspann-Empfänger, mit 3 gr. für das Pferd und die Meile, auch das auf Märschen gelieferte Lagerstroh mit 3 Rthlr. für das Schock, nachdem die Landräthe dazu bei der Kammer Genehmigung eingezogen haben. Ende May jedes Jahrs fertigt jeder Kreiseinnehmer seine Rechnung von diesen bezahlten Geldern an, sendet solche der Landschaft nebst den Belegen ein, woselbst die Rechnungen bei der Versammlung zum Hufen- und Giebelschoß von zwei Landräthen verificirt werden. Bei der Landschaft wird daraus eine Hauptliquidation angefertigt, und nach der Quotisation bestimmt, wieviel jeder Kreis zu den Marsch- und Fuhrgeldern beitragen müsse, und wieviel derselbe, nach Abzug seines Antheils, zuzulegen oder zu empfangen habe. Diejenigen Kreise, welche nach dieser Ausgleichung anderen herausgeben müssen, senden die nachzuzahlenden Gelder zur Marsch- und Molestien-Kasse ein, von welcher denn diejenigen Kreise, welche zu ihrer Quote Nachschüsse erwarten, solche ausgezahlt erhalten.

Außer der Summe, welche nach Maßgabe der landschaftlichen Hauptliquidation die Kreise an Marsch- und Fuhrenkosten jährlich bezahlen, müssen sie noch 3 Mon. jährlich aufbringen, welche Einsatzgelder genannt, und im November jedes Jahres an die landschaftliche Marsch- und Molestien-Kasse bezahlt werden. Von diesen Einsatzgeldern werden bezahlt:

Der Beitrag der Kurmark zu den Kosten für den Transport der neuen Montirungs- und Armatur-Stücke nach Westphalen, Hinterpommern und Preußen, und die Gehalte, Diäten und Ausgaben bei der Molestien-Kasse.

7) Das Kriegsfuhrgeld im Teltowschen Kreise war ehedem ein Ersatz für geleisteten Vorspann, wird aber jetzt mit bei der Contribution eingenommen.

8) Das Lagergeld in der Altmark ist eine Geldabgabe, welche für das Recht bezahlt wird, welches ehemals der Landhauptmann genossen, in gewissen Dörfern seine Jäger,

Pferde und Hunde bei seinen Jagden verpflegen zu lassen, und jetzt zur Kreiskasse mit der Contribution gehoben wird.

9) Die Nahrungs- oder Handwerkssteuer wird von den auf den nicht catastrirten, also auch nicht contributionspflichtigen Handwerksstellen wohnenden Landhandwerkern zur nächsten Accisekasse 2 Schock bezahlt, und nach Verhältniß der Nahrung mit Beiziehung der Landräthe und Beamten bestimmt. Gegenwärtig werden nur Schneider, Rade- und Stellmacher, Zimmer- und Mauermeister und Lein- und Garnweber auf dem Lande geduldet; und die daselbst befindlichen Schneider sollen aussterben, auch beim Abgange eines erlaubten Handwerkers kein neues auf nicht catastrirten Stellen wieder angesetzt werden. Küstern und Schulmeistern ist erlaubt, für die Bauern Kleider zu machen.

10) Die Justiz-Salarien-Gelder sind zu den Besoldungen des Kammergerichts bestimmt, und betragen seit 1782 13000 Rthlr. Die im Jahre 1748 geforderten 5000 Rthlr. sind auf die Städte und das platte Land vertheilt; die im Jahre 1782 aber hinzugefügten 8000 Rthlr. werden von der Städte-Kasse bezahlt. Der Beitrag des Landes dazu wird mit der Contribution erhoben und an die Landschaft bezahlt, welche sie an die Salarien-Kasse des Kammergerichts bezahlt.

11) Die Trankstenern.

Die Ziese ist eine Abgabe, welche in der Kurmark von dem auf den Mühlen abgemahlenen und abgeschrotenen Getreide gegeben werden muß, und wird bezahlt:

1) von dem zur Mühle gebrachten Mehlkorne, unter den verschiedenen Benennungen von altem und neuem Biergelde, Tafelziese und Faßgelde;
2) von dem Branntweinschroote, Ziese vom Branntweinschroot, auch zum Theil Blasenzins genannt.
3) Von dem fremden Biere Einlagegeld.

Die sonst noch erhobene Mahlziese für die Städte-kasse und die Landschaftziese von dem außer Landes gehenden Malze ist seit 1766 aufgehoben worden. Erstere war 1572, letztere 1577 eingeführt worden.

a) Das alte Biergeld.

Es wurde im Jahre 1488 dem Kurfürsten Johann von den Ständen auf 7 Jahre bewilligt, und bestand in einer Abgabe von 12 pf. für die Tonne im Lande gebrauten oder fremden und eingeführten Bieres; den Bischöfen, Prälaten, Grafen und Herren der Ritterschaft wurde die Freiheit für das, was sie auf ihren Schlössern und Höfen brauen, zugesichert. Diese Abgabe wurde in der Folge auf 4 Jahre verlängert, und endlich, im Jahre 1513 dem Kurfürsten Joachim I für ihn und seine Leibeserben auf immer bewilligt, jedoch mit der Einschränkung: daß der Kurfürst für die Tonne 8 pf. und die Städte 4 pf. erheben sollten, damit diese ihre Rathhäuser von den we-

ger

gen der landesherrlichen Kriege gemachten Schulden befreien könnten.

Durch die Brauer-Zieſen-Ordnung von 1772 wurde das alte Biergeld auf 12 gr. von einem Brauen à 36 Scheffel geſetzt; und in der Folge der königl. Antheil auf 6½ pf. von einem Sacke zu 2 Scheffel in den Städten, wo die Kämmereien einen Antheil erhielten, und zu 9 pf. in den Amtsſtädten und auf dem Lande in den Braukrügen beſtimmt.

In den biſchöflichen von der Zieſe befreiten Beſitzungen, welche in der Folge zu den Domainen gezogen, iſt ſtatt des Biergeldes die Tafelzieſe eingeführt worden, und im Lebus- und Storkowſchen Kreiſe, welcher erſt 1557 zur Kurmark kam, das Faßgeld als Surrogat des Biergeldes. In den Ritterſchaftsſtädten iſt das Biergeld nach dem Reverſe d. d. Montags nach Viti 1572 der Amtsobrigkeit überlaſſen worden.

Die Zieſemeiſter erheben den königl. Antheil und liefern ihn in die Domainenkaſſe ab; und die Kämmereien und Amtsobrigkeiten ziehen ſich ihren Antheil ſelbſt ein.

Nach dem Patent vom 14ten April 1766 iſt das alte Biergeld in den acciſbaren Städten aufgehoben und zu der mit 18 gr. von jeder Tonne Bieres zu entrichtenden Acciſe gezogen worden. Das Acciſe-Departement erhebt nunmehr das alte Biergeld auch zugleich in den nicht acciſbaren Städten und Flecken und auf dem platten Lande, mit Ausnahme des Theils, der durch die Domänenämter eingehoben wird; die Kämmereien erhalten ein vom Landesherrn fixirtes Averſional-Quantum aus der Kurmärkiſchen Kriegskaſſe.

b) Das neue Biergeld wurde von den Ständen zur Bezahlung der landesherrlichen Schulden bewilligt, und wird zur landſchaftlichen und Städtekaſſe gezogen.

Als die Ritterſchaft für den Kurfürſten Joachim II. eine Geldſumme zu bezahlen übernahm, wurde das neue Biergeld nach dem Receß d. d. Mittwoch nach Michaelis 1549 auf 8 Jahre eingeführt, darauf aber nach dem Receß d. d. Dienſtag nach Dionysii 1550 die Hebung noch auf 6 Jahre verlängert. Nach Ablauf der 14 Jahre behielt man die Abgaben bei, erhöhete und führte ſie auch noch nach dem Landtags-Receſſe vom 14ten April 1602 in den Städten ein, um davon diejenigen Schulden zu bezahlen, welche das Städte-Corpus zu der Zeit übernommen mußte. Durch die Brauer-Zieſe-Ordnung von 1571 wurde das neue Biergeld auf 3 Rthlr. von dem Brauen (à 36 Scheffel excepto der zwei Mahlmetzen) feſtgeſetzt und nach dem Landtags-Revers vom 14ten April 1602 um 12 Jahre erhöhet.

Seit dem 1ſten Juny 1766 erhält die Landſchaft, nachdem für die Tonne Bier, wozu 1 Scheffel Weitzen, oder 1½ Scheffel Gerſtenmalz gerechnet wird, überhaupt 18 gr. Acciſe in den Städten zu bezahlen feſtgeſetzt wurde, von jeder Tonne 3 gr. an neuem Biergelde, und welches ſeit dem Reglement v. 28. März 1787 die Acciſe vom Bier ſo wie vom Getreide, und

zwar von jedem Scheffel Gerſtenmalz mit 12 gr. zu erheben verordnet, von jedem Scheffel Weitzen zu Malz 3 gr. und von jedem Scheffel Gerſte 2 gr. Zieſe oder neues Biergeld, welches die Landſchaft von den Zieſemeiſtern erheben läßt. In den nicht acciſbaren Flecken und Landbraukrügen hebt die Landſchaft gegenwärtig 1 Rthlr. 12 gr. neues Biergeld von jedem Winſpel Malz, behandelt daſſelbe aber mit vielen Braukrügen auf 3 oder mehrere Jahre.

Der Antheil der Städte-Kaſſe betrug anfangs, nach dem Reverſe vom 14ten April 1602, 12 gr. von einem Brauen, und wurde dann um 6 gr. erhöhet. Seit dem Jahre 1766 erhält ſie aus den zum Städte-Corpus gehörigen Immediat- und den acciſbaren Mediatſtädten, in welcher die Landſchaft das neue Biergeld erhebt, von der auf 18 gr. beſtimmten Acciſe pro Tonne Bier oder Biereſſig 3 gr. 6 pf. oder ſeit dem 1ſten Juny 1787 ſtatt von der Tonnenzahl, von dem Scheffel Weitzen zu Malz 3 gr. 6 pf. und von dem Scheffel Gerſte zu Malz 2 gr. 4 pf. Zieſe oder neues Biergeld.

c) Die Tafelzieſe wird in den Aemtern erhoben, in welchen der Landſchaft und der Städte-Kaſſe die Hebung des neuen Biergeldes nicht zuſteht, und fließt zur königl. Kaſſe. Im Bees- und Storkowſchen Kreiſe heißt dieſe Abgabe

d) Faßgeld. Beide Abgaben ſind mit dem alten und neuen Biergelde von gleicher Beſchaffenheit, und werden mit unter der Acciſe von 18 gr. für die Tonne Bier erhoben.

e) Die Zieſe vom Branntweinſchroot in den Städten gründet ſich auf das Edict d. d. Freitag nach Margaretha 1572, nach welchem die Zieſe vom Schrootkorne in den Städten für die Städte-Kaſſe und auf das Edict vom 1ſten May 1670, nach welchem ſolche auch auf dem Lande vom Korne und Malze, welches zum Branntweinbrennen auf den Mühlen abgeſchroten wurde, gegeben, oder ſtatt deſſen ein gewiſſer Blaſenzins erhoben wird. Im Jahre 1766 iſt ſie in den acciſbaren Städten aufgehoben; ſie wird aber noch in einigen Städten erhoben. Dieſe Abgabe wird überhaupt

1) von der Landſchaft erhoben, von denjenigen Landbraukrügen, welche Branntwein brennen und verſchenken dürfen, ingleichen von den Branntweinbrennern in den Mediatſtädten und Flecken, in welchen ſie das neue Biergeld erhebt, nicht aber aus den Städten, wobei Berlin, Potsdam und Spandau eine Ausnahme machen, überhaupt mit 1 gr. 6 pf. vom Scheffel Branntweinſchroot und Malz.

2) Zur Städte-Kaſſe werden 4 gr. von jedem Scheffel Weitzen zu Branntweinſchroot und 1 gr. von dem andern Getreide bezahlt, welches aber 1766 aufgehoben iſt, und wofür die Städte-Kaſſe zur Entſchädigung die Erhebung des neuen Biergeldes auch in den acciſbaren Mediatſtädten erhalten hat; in der Altmark erhebt ſie überdies noch jährlich von jedem Branntweinbrenner 12 Rthlr. Blaſenzins.

3) In den Distrikten, in welchen die Tafelziese Statt findet, wird diese Ziese zu den königl. Kassen gehoben.

k) Das Einlagegeld wird von dem fremden Biere erhoben, welches in die kurmärkischen Städte aus andern königl. Provinzen oder aus dem Auslande eingeführt wird. Die Landschaft hebt es in den Städten, wo dieselbe das neue Biergeld empfängt. Frei sind von allen aufgeführten Trankſteuern:

1) Die königl. Aemter von allem Bier und Branntweine zu ihrer eigenen Haushaltung und für ihre Deputanten; für Bier und Branntwein, so sie an die auf ritterfreiem Lande angesetzten Kolonen debitiren, und von allem Bier und Branntwein, so sie in dem Tafelziese-Distrikt absetzen.

2) Der Adel und die Besitzer adelicher Güter in Absicht des Biers und Branntweins zu ihrer eigenen Haushaltung und für die in ihren Diensten stehenden Deputanten, auch in Absicht des fremden Biers, so sie zu ihrer eigenen Consumtion brauchen, sind sie ziese- und einlagefrei.

3) Die königl. Civil- und Militär-Personen sind vom Einlagegelde frei.

4) Die Geistlichen in den Städten und auf dem Lande sind von der Ziese für ihren Consumtions-Bedarf befreit ꝛc.

Die Erbauer eines neuen Brauhauses in den Städten, wo das neue Biergeld gehoben wird, wird eine Unterstützung von 6 Procent aus der neuen Biergelds-Kasse, und 1⅔ und 1½ Procent aus der Städte-Kasse gegeben.

11) Hufen- und Giebelschoß.

Im Jahre 1472 wurde die Landbeede aufgehoben, der Schoß eingeführt, durch welchen man bis zur Einführung der Contribution alles aufbrachte, was zu den Landesbedürfnissen und Bezahlung der Schulden nöthig war, wobei die Ziese zu Hülfe kam. An die Stelle des alten Schosses trat die Contribution; die jetzige Schoßabgabe, welche vom platten Lande aufgebracht wird, gründet sich auf das Ediet vom 23sten Febr. 1704, und wird von den contribuablen Hufen und Giebeln erhoben, weshalb er auch Hufen- und Giebelschoß heißt. Bis dahin hatte man auf dem platten Lande der Mittelmark noch den alten Schoß zur Berichtigung der Landesschulden erhoben, seit dem Jahre 1704 wurde

Der Schoß von der Landschaft auf dem platten Lande und in den Mediatstädten der Kur- und Neumark und von der Städtekasse in den Immediatstädten der Kurmark erhoben. Der Schoß, welchen die Städtekasse erhebt, ist der auf 16 herabgesetzte alte Grundschoß der Städte.

Bei Feuersbrunsten, Mißwachs, Hagel-, Forst-, Wasser- und andern Schäden am Getreide-Gewinne, beim Viehsterben und beim Bau neuer Gebäude wird Remission zu Contribution und Cavalleriegeld und Schoßremission gegeben, an Ziesegefällen wird auf dem platten Lande nichts erlassen.

Vom Contributionswesen im Fürstenthum Minden.

Im Fürstenthum Minden hatte man vor der Besitznahme durch das Brandenburgische Haus, so wie in allen deutschen Staaten, die öffentlichen Ausgaben aus den dem Landesherren ausschließlich vorbehaltenen Gütern (Domainen) und gewissen Hoheitsrechten (Regalien) bestritten. Als diese Quellen zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse nicht mehr hinreichten, forderte man von den Unterthanen aus ihrem Privatvermögen zu den Staatsausgaben Beiträge, welche anfangs nach dem jedesmaligen Bedürfniß durch eigene Collecten, welche die Fürsten im Fall ungewöhnlicher Ausgaben, als bei Kriegen, unerwarteten Unglücksfällen, Gesandtschaften, Aussteuer der Prinzessinnen und Apanagirung nachgeborner Prinzen ausschrieben, aufgebracht wurden. Diese Ausgaben waren daher nicht im Voraus bestimmt, sondern nach dem jedesmal nothwendigen Geldquantum größer oder geringer. Erst späterhin, als stehende Armeen und die Erreichung verschiedener Zwecke, welche sich die Regierung vorsetzte, größere Einnahmen von Seiten des Staats erforderten, wurden allgemeine Abgaben eingeführt, aus welchen, nebst den Nutzungen aus den Domainen und Regalien, nunmehr das Staatseinkommen floß. Eine dieser Abgaben ist die unter dem Namen der Contribution in den preuß. Staaten eingeführte, welche von den Bewohnern des platten Landes erlegt wird, und zur Erhaltung des Kriegsheeres bestimmt ist. Diese Abgabe gründet sich auf die Abschätzung sämmtlicher ländlichen Grundstücke und Nutzungen, welche in den Steuerkatastern verzeichnet stehen, und worin der reine Ertrag derselben nachgewiesen wird. Von diesem reinen Ertrage werden gewisse Procente zur Steuer angesetzt und unter dem Namen der Contribution zur Kriegskasse erhoben.

Nach der Besitznahme des Fürstenthums Minden durch das Brandenb. Haus, welche im Westphälischen Frieden festgesetzt worden war, wurde erst im Jahre 1677 ein bestimmtes Steuerkataster aufgenommen, nach dem man die kontribuablen Ländereien der Unterthanen, nach vorhergegangener Vermessung und Classification, so wie die Häuser und die Consumtion besteuerte. Die Anlagen, welche dieses Kataster festsetzte, waren durch willkührliche Erhöhungen und Herabsetzung so veran-

dert worden, daß die Unterthanen laute und nicht ungerechte Klagen erhoben, und der König Friedrich II im Jahre 1744 eine allgemeine Revision des alten Katasters verordnete. Die Prinzipien, welche durch die Instruktion vom 26. May 1744 deshalb aufgestellt wurden, sind folgende:

1) Wegen Zeit- und Kosten-Ersparung sollte kein neues Kataster aufgenommen, sondern das alte zum Grunde gelegt werden, und nur dann eine neue Taxe und Vermessung statt finden, wenn ein Unterthan vor dem andern durch die alte Taxe prägravirt, oder wenn derselbe mehr von Ackergrund besäße, als das alte Kataster nachwiese.

2) Jeder Unterthan sollte seine Aecker, Wiesen, Holzungen, Weiden, Torfstich und Gartenland an Eidesstatt angeben, und bey Confiskation oder Leibesstrafe nichts verschweigen.

3) Zu diesem Ende sollte einem jedem Unterthan in Gegenwart der Commun das alte Kataster, so weit es seine Stätte beträfe, vorgelesen, und die Commun vernommen werden, ob er die darin verzeichneten Stücke, oder mehr oder weniger besitze, ob davon das verzeichnete Zins- oder Zehntkorn, mehr oder weniger, entrichtet werde, ob und wenn von seiner Stätte einige Stücke veräußert oder dazu acquirirt worden wären.

4) Diejenigen Aecker und Pertinentien, welche vor dem bereits bestimmten Termino a quo wegen der Redintegration (1650) veräußert worden wären, sollten bei der Colonie, wo sie sich befänden, angesetzt werden, welches auch dann Statt finden sollte, wenn die Veräußerung genehmigt worden wäre. Sonst aber sollten die Stücke bey den Stellen bleiben, wohin sie von Anfang an gehörten, und der Besitzer müßte dem Colono die darauf haftende Contribution zu Hülfe geben.

5) Zur Taxation sollten aus den sämmtlichen Aemtern sechs Sachverständige angesetzt und vereidet werden.

6) Die Zuschlagsregister sollten zugleich Bauerschaftsweise revidirt und die neuen oder vergrößerten Zuschläge vermessen, taxirt und zum Ansatz gebracht werden. Hierbei sollte es bei den bisherigen Principio regulativo bleiben, nach welchem ⅔ der Zuschlagstaxen zur Contributions- und ⅓ zur Domainenkasse fließen.

7) Die adelichen freien Kirchen- oder Stadt-Aemter, welche nicht im Kataster befindlich, oder von jeher frei gewesen wären, sollten ferner frei bleiben; jedoch dergleichen erst neuerlich eximirte oder dazu requirirte und frei gemachte Bauernäcker durch den Advocatum patriae zum Ansatz in Anspruch genommen werden.

8) Wenn die Protocolle, Taxen und andere Nachrichten komplett wären, dann müßten Commissarien auf folgende von jedem Colono privative unterhabende Gegenstände attendiren, als: Gärten, Aecker, Wiesen, Heideland und Schäferey, Nutholzwachs und Mastung, Torfstich, Fischerei und Mühlennutzung; auch sollte

9) notirt werden, wie viel Zehnt- und Zins-Getreide von den Aeckern, wenn das alte Kataſter darüber nichts nachwieſe, entrichtet würde, und ſollten dazu die Zehnt- und Zinsregiſter der Berechtigten und die Quittungsbücher der Unterthanen zu Hülfe genommen werden.

10) Die privativen Hutungen ſollten gleichfalls, wenn es noch nicht geſchehen, ad Catastrum gebracht werden.

11) Die gemeinſchaftliche Hutung und Weide ſollte frei bleiben, und eine Viehſteuer auf Schaaf- und Rindvieh introducirt werden, und dabei nur erſt dann auf den Zuwachs Rückſicht genommen werden, wenn ſolcher 3 Jahre alt wäre.

12) Die von einer Bauerſchaft in corpore benutzten Wieſen ſollten gleich denen, welche einem Colono privative zuſtehen, ad Catastrum gebracht und die Abgaben von den Eingeſeſſenen aus ihren Communen-Revenüen oder nach der Repartition aufgebracht werden.

13) Der privative Holzwachs und die Maſtung ſollten Morgen weiſe taxirt und kataſtrirt werden, wenn ſolches nicht geſchehen wäre.

14) Ein gleiches ſollte bei den Gemeinheits-Holzungen und Maſtnutzungen ſtatt haben, woraus die Commun unentgeldlich Bau- und Brennholz hauet und verkaufet und die Maſt allein betreibet. Die Onera ſollte ſie nach Proportion der Nutzung tragen.

15) Die Markenhölzer, aus welchen den Intereſſenten gegen einen geboſſen Preis Holz angewieſen würde, ſollten frei bleiben, indem ſie die Pflanzung und Eichel-Kämpf-Beſamung verrichten und Maſtſchwein-Gelder erlegen müßten.

16) Der privative und gemeine Torfſtich, wenn er nicht bloß zum eigenen Bedarf hinreichte, ſollte, wenn es noch nicht geſchehen, kataſtrirt und mit einem billigen Satz belegt werden.

17) Ein Gleiches ſollte mit den Privat- und Communfiſcherein ſtatt finden.

18) Die vorhin nicht kataſtrirt geweſenen Hofmühlen, ſo wie die Kirchmühlen, welche bloß zum eigenen Mahlen dienten, ſollten frei bleiben. Grenzmühlen aber, wenn ſie noch beſonderen Vortheil hätten, ſollten mit einem billigen Nahrungsgelde belegt werden.

19) Das Brauen iſt den kontribuablen Unterthanen nicht verſtattet; ſollte ſich aber jemand ſolches anmaßen, dann ſollte die Commiſſion befugt ſein, die Gefäße zu confiſciren.

20) Das Ruhen der Feuerſtätte ſollte von den Departementer-Räthen jährlich geſchehen, und

21) Das Nahrungsgeld von Handwerkern und Commerzianten ſollte von den Departements- und Stadträthen zum Beſten Staat abgeſetzt werden, dahin daß alle Schmuckſachen zum Behuf des Hofs gehören und bei demſelben angelegt würden.

22) Die Particulare ſollten von ihren Mühlen, gleich andern, die Contributionen bezahlen, und außerdem bei dem Hauptlings-

anſatz mit einem billigen Nahrungsgelde belegt werden. Sollte aber jemand bloß ein Haus beſitzen, ſo ſolle derſelbe keine Contribution, ſondern nur gleich den Heuerlingen ein Nahrungsgeld bezahlen.

23) Auf Gutsherrliche Präſtanda ſollte nicht weiter als bei dem bisherigen Kataſter Rückſicht genommen werden.

24) Commiſſarien ſollten das alte Kataſter mit denen nachherigen und letzteren Anlagen vergleichen und die Differenzen bemerken; auch ſollten die ohne Urſache abgeſetzten Anlagen nach dem Satz des alten Kataſters wieder hergeſtellt und nach dem revidirten verbeſſert werden.

Nach den in dieſer Inſtruction enthaltenen Principien und den auf die Bedenken der Reviſions-Commiſſarien im Verlaufe des Geſchäfts durch Hofreſcripte begründeten Abänderungen denſelben ſchritt man nun zu der Regulirung der Contribution.

Was zuerſt die Taxirung des Grund und Bodens betrifft, ſo nahm man dabei die alten Taxen, worauf ſich das Kataſter gründete, zur Grundlage an, und ſchätzte nach denſelben Principien die in dem alten Kataſter nicht mit aufgenommenen Ländereien ab, da es überhaupt nicht auf Taxirung des wahren Werths und darauf ſich gründenden Ertrags der Grundſtücke, ſondern nur auf eine Würdigung ſämmtlicher Ländereien nach völlig gleichen Principien ankam. Die ſpeciellen Taxen wurden, ſo wie ſie ausfielen, beibehalten. Die verſchiedenen Taxen gaben den Morgen zu 4 ggr., 8 ggr. und ſo weiter mit 4 ggr. ſteigend bis zu 1 Thlr. Ertrag an.

Die alten und zum Kataſter noch nicht herangezogenen Zuſchläge wurden aufgenommen und den Feldregiſtern inſerirt. Nach den bisherigen Principien floß ½ von der Taxe der Zuſchläge zur Contribution und ½ zur Domainenkaſſe, und zwar aus dem Grunde, weil die Eigenthümer der neuen Zuſchläge von 1721 bis 1744 ebenfalls die ganze Taxe erlegen mußten, dieſe Taxe alt und ſehr geringe und der Eigenthümer dieſer alten Zuſchläge ſolche ſchon viele Jahre lang mit großem Nutzen beſeſſen hatte.

Bisher war von den poſſeſſionirten Unterthanen, wenn ſie kein Handwerk trieben, kein Nahrungsgeld gefordert, ſondern Giebelſchoß, Ackerſteuer und fixe Conſumtion erlegt worden. Dieſe Anlage war verdoppelt und ſo fort und willkührlich verändert worden, daß man andere feſtere Grundſätze einführen mußte. Die fixe Conſumtion, welche ⅔ der Ackerſteuer betragen hatte, mußte ceſſiren, da jetzt der Landmann ſeine Conſumtibilien aus acciſbaren Städten zu nehmen verpflichtet, und ihm aller Handel und Wandel, alles Brauen und Branntweinbrennen, wie auch Schlachten zum feilen Kauf nicht mehr geſtattet war. Ein Brinkſitzer hatte monatlich 2 gr. Contribution und 8 pf. Fouragegeld bezahlt, und ½ der Ackerſteuer als Giebelſchoß erlegt.

9) notirt werden, wie viel Zehnt- und Zins-Getreide von den Aeckern, wenn das alte Kataſter darüber nichts nachwieſe, entrichtet würde, und ſollten dazu die Zehnt- und Zinsregiſter der Berechtigten und die Quittungsbücher der Unterthanen zu Hülfe genommen werden.

10) Die privativen Hutungen ſollten gleichfalls, wenn es noch nicht geſchehen, ad Catastrum gebracht werden.

11) Die gemeinſchaftliche Hutung und Weide ſollte frei bleiben, und eine Viehſteuer auf Schaaf- und Rindvieh introduciret werden, und dabei nur erſt dann auf den Zuwachs Rückſicht genommen werden, wenn ſolcher 3 Jahre alt wäre.

12) Die von einer Bauerſchaft in corpore benutzten Wieſen ſollten gleich denen, welche einem Colono privative zuſtehen, ad Catastrum gebracht und die Abgaben von den Eingeſeſſenen aus ihren Communen-Revenüen oder nach der Repartition aufgebracht werden.

13) Der privative Holzwachs und die Maſtung ſollten Morgen weiſe taxirt und kataſtrirt werden, wenn ſolches nicht geſchehen wäre.

14) Ein gleiches ſollte bei den Gemeinheits-Holzungen und Maſtnutzungen ſtatt haben, woraus die Commun unentgeldlich Bau- und Brennholz hauet und verkaufet und die Maſt allein betreibet. Die Onera ſollte ſie nach Proportion der Nutzung tragen.

15) Die Markenhölzer, aus welchen den Intereſſenten gegen einen gewiſſen Preis Holz angewieſen würde, ſollten frei bleiben, indem ſie die Pflanzung und Eichel-Kämpf-Beſammung verrichten und Maſtſchwein-Gelder erlegen müßten.

16) Der privative und gemeine Torfſtich, wenn er nicht bloß zum eigenen Bedarf hinreichte, ſollte, wenn es noch nicht geſchehen, kataſtrirt und mit einem billigen Satz belegt werden.

17) Ein Gleiches ſollte mit den Privat- und Communfiſchereien ſtatt finden,

18) Die vorhin nicht kataſtrirt geweſenen Hofmühlen, ſo wie die Klippmühlen, welche bloß zum eigenen Mahlen dienten, ſollten frei bleiben. Grenzmühlen aber, wenn ſie noch beſonderen Verdienſt hätten, ſollten mit einem billigen Nahrungsgelde belegt werden.

19) Das Brauen iſt den kontribuablen Unterthanen nicht verſtattet; ſollte ſich aber jemand ſolches anmaßen, dann ſollte die Commiſſion deshalb an die Cammer berichten.

20) Der Anſatz der Heuerlinge ſollte von den Departements-Räthen jährlich geſchehen, und

21) Das Nahrungsgeld von Handwerkern und Commerzianten ſollte von den Departements- und Steuerräthen zum Acciſe-Etat angeſetzt werden, außer daß alle Schmiedeſtellen zum Kataſter des Dorfs gehören und bei demſelben angelegt würden.

22) Die Brinkſitzer ſollten von ihrem Acker, gleich andern, die Contribution bezahlen, und außerdem bei dem Heuerlings-

anſatz mit einem billigen Nahrungsgelde belegt werden. Sollte aber jemand bloß ein Haus beſitzen, ſo ſolle derſelbe keine Contribution, ſondern nur gleich den Heuerlingen ein Nahrungsgeld bezahlen.

23) Auf Gutsherrliche Präſtanda ſollte nicht weiter als bei dem bisherigen Kataſter Rückſicht genommen werden.

24) Commiſſarien ſollten das alte Kataſter mit denen nachherigen und letzteren Anlagen vergleichen und die Differenzen bemerken; auch ſollten die ohne Urſache abgeſetzten Anlagen nach dem Satz des alten Kataſters wieder hergeſtellt und nach dem revidirten verbeſſert werden.

Nach den in dieſer Inſtruction enthaltenen Principien und den auf die Bedenken der Reviſions-Commiſſarien im Verlaufe des Geſchäfts durch Hafrescripte begründeten Abänderungen derſelben ſchritt nun man zu der Regulirung der Contribution.

Was zuerſt die Taxirung des Grund und Bodens betrifft, ſo nahm man dabei die alten Taxen, worauf ſich das Kataſter gründete, zur Grundlage an, und ſchätzte nach denſelben Principien die in dem alten Kataſter nicht mit aufgenommenen Ländereien ab, da es überhaupt nicht auf Taxirung des wahren Werths und darauf ſich gründenden Ertrags der Grundſtücke, ſondern nur auf eine Würdigung ſämmtlicher Ländereien nach völlig gleichen Principien ankam. Die ſpeciellen Taxen wurden, ſo wie ſie ausfielen, beibehalten. Die verſchiedenen Taxen gaben den Morgen zu 4 ggr., 8 ggr. und ſo weiter mit 4 ggr. ſteigend bis zu 1 Thlr. Ertrag an.

Die alten und zum Kataſter noch nicht herangezogenen Zuſchläge wurden aufgenommen und den Feldregiſtern inſerirt. Nach den bisherigen Principien floß ½ von der Taxe der Zuſchläge zur Contribution und ½ zur Domainenkaſſe, und zwar aus dem Grunde, weil die Eigenthümer der neuen Zuſchläge von 1721 bis 1744 ebenfalls die ganze Taxe erlegen mußten, dieſe Taxe alt und ſehr geringe und der Eigenthümer dieſer alten Zuſchläge ſolche ſchon viele Jahre lang mit großem Nutzen beſeſſen hatte.

Bisher war von den poſſeſſionirten Unterthanen, wenn ſie kein Handwerk trieben, kein Nahrungsgeld gefordert, ſondern Giebelſchoß, Ackerſteuer und fixe Conſumtion erlegt worden. Dieſe Anlage war verdoppelt und ſo fort und willkührlich verändert worden, daß man andere feſtere Grundſätze einführen mußte. Die fixe Conſumtion, welche ½ der Ackerſteuer betragen hatte, mußte ceſſiren, da jetzt der Landmann ſeine Conſumtibilien aus accisbaren Städten zu nehmen verpflichtet, und ihm aller Handel und Wandel, alles Brauen und Branntweinbrennen, wie auch Schlachten zum feilen Kauf nicht mehr geſtattet war. Ein Brinkſitzer hatte monatlich 2 gr. Contribution und 8 pf. Fouragegeld bezahlt, und ½ der Ackerſteuer als Giebelſchoß erlegt.

Der Siebelschoß wurde aufgehoben und bei den Brinksitzern ein Nahrungsgeld eingeführt. Zu den Brinksitzern rechnete man diejenigen Landbewohner, deren Landsaat die Summe von 10 Thlrn. nicht erreichte. Das Nahrungsgeld wurde auf 3 gr. monatlich bestimmt, Cavalliergeld aber von dem Nahrungsgelde nicht abgesetzt. Diejenigen Unterthanen, deren Landsaat zwar keine 10 Thlr. betrug, die aber wöchentlich Spann- oder Handdienste leisten mußten, wurden von dem Nahrungsgelde befreiet. Das Brinksitzer-Geld wurde indeß durch das Reskript vom 27ten May 1802 von 2 Thlr. 12 gr. jährlich für die Zukunft auf 1 Thlr. ermäßigt, da die sich etablirenden Kaufleute außerdem noch Mühlengelder, Salz und dergl. Personalsteuern entrichten müssen, welches von neuen Ansetzelungen abschrecken würde.

Auf die Zehent- und Zinsfreien Aecker wurde in so fern reflectirt, daß statt der Vergütigung auf die Zins- und Zehentfreien Aecker ein Augment nach folgenden Sätzen gelegt werden muß:

Nemlich: auf 1 Morgen zehentfreien Acker 1 gr.
auf 1 Morgen zinsfreien Acker 2 gr.
auf 1 Morgen zins- u. zehentfreien Acker 3 gr.

weil nach diesem Verhältniß in dem alten Kataster regulirt worden war. Für jeden Scheffel Roggen oder Hafer Zinskorn rechnete man 1 Morgen, und für jeden Scheffel Gersten oder Weizen ½ Morgen zinsbar, das Uebrige aber wurde als frei mit dem Augment belegt. Für einen Scheffel Gerste und Weizen rechnete man nur ½ Morgen zinsbar, weil in 1 Morgen Landes mehr Gerste und Weizen, als anderes Getreide, eingestreut, und auch mehr gewonnen werden kann. Wenn der Zehent in Gelde gegeben wurde, so rechnete man für jeden Thaler Zehntengeld 1 Scheffel Roggen und also so viel Scheffel Zinskorn als Thaler Zehntengeld, und regulirte damit das Augment. Die noch nicht zur Contribution gezogenen und erst neuerlich aufgefundenen Zuschläge waren frei vom Zehent- und Zinskorn. Da aber davon Domainenzins entrichtet wurde, so wurden sie als zinsbar und zehentfrei zu dem Augment herangezogen.

Weide, Wiesen und Holzland ist zwar in der Regel Zehent und Zinsfrei, wurde aber mit dem Augment verschont. Die verschiedenen Scheffelmaaße, nach welchen das Zinskorn entrichtet wurde, reducirte man auf Berliner Maaße. Zehntbare Ländereien, die man zu Gärten gemacht hatte, wurden, weil von Gartenfrüchten das Zehent nicht gegeben wird, mit dem Augment belegt, da man sie in der Folge wieder als Saatländereien benutzen könnte. Das ganze nach den bestimmten Sätzen angenommene Augment wurde Morgenweis berechnet und dem durch den General-Nenner auszumittelnden Contributions-Quantum jeder Colonie zugesetzt. Demjenigen Unterthan, welcher auch mehr Scheffel Zinskorn entrichtete, als er Morgen Landes besaß, und doch mehr als andere onerirt war, wurde dennoch das Augment, wegen seiner zehentfreien Ländereien,

zugesetzt. Die Commission setzte nun nach diesen Principien eine Instruction für das Rechnungs-Departement auf, um darnach das Augment auszurechnen und zu reguliren, in welcher noch folgende nähere Bestimmungen sich finden:

1) Entrichtet ein Unterthan 1½ mal so viel Scheffel Zinskorn, als er Morgen Landes besitzt, und die Ländereien sind auch zehentfrei, so werden sie dennoch mit gar keinem Augment belegt; wird aber ½ mehr gegen die Morgenzahl entrichtet, so wird die Hälfte des zehentfreien Landes mit dem Augment angesetzt, auf weniger als ½ mehr wird nicht reflectirt.

2) Wegen der vor Einrichtung der alten Landmessungen geschehenen Alienation muß oft ein Unterthan dem andern Zinskorn zu Hülfe geben. Es werden also so viel Morgen Landes des letztern zinsfrei, als er Scheffel Zinskorn zu Hülfe bekommt, und diese sind mit dem Augment belegt worden.

3) Sollte eine Stätte ehemals die Zins- oder Zehentbarkeit ausgekauft haben, so muß ihr darnach das Augment vergütet werden.

4) Wenn statt des Zehnten der 4te, 5te oder 6te Theil vom Lande geht, dann wird ein solcher Theil von der Landtaxe abgesetzt, und das Land demnächst als zehentfrei betrachtet; der 20ste Theil wird als ein halbes Zehent conservirt.

5) Das 3te oder 4te Theil Land wird als ein mit Pacht onerirtes betrachtet, und von dessen Taxe resp. der 3te oder 4te Theil angesetzt. Dieß Land wird aber dagegen als zinsfrei zum Augment herangezogen. Diesem Lande wird das sogenannte Vikarienland in der Vogtei Gehlenbek gleich geachtet, weil es gleichfalls mit einem sehr hohen Zinskorn onerirt ist; da wegen des Augments diejenigen Landeigenthümer, deren Taxe zu 6 gr. pro Morgen zins- und zehentfreien Acker und darunter ausgefallen war, sich beklagten, indem sie einen Acker, der zu 2 gr. der zehent- und zinsfreie Morgen taxirt ist, an Contribution u. Kavalleriegeld à 13 gr. pro Thaler 1 Thlr. 2 gr.
an Augment " " " — 3 "
1 Thlr. 5 gr.
giebt; ein Acker aber, der zu 6 ggr. der zehent- und zinsfreie Morgen taxirt ist, an Contribution und Kavalleriegeld à 13 gr. pro Thaler " " 3 gr. 3 pf.
an Augment " " " 3 " —
6 gr. 3 pf.
giebt, mithin jener 19 gr. über seine Taxe übrig behält, dieser aber noch 3 pf. dazu legen muß, so wurde im Jahre 1759 das Augment von den schlechten zu 8 ggr. und darunter taxirten Ländereien abgesetzt, wovon der Ausfall 728 Thl. 17 ggr. betrug.

Was die Torfmoore betrifft, so wurde die Taxe des jährlich zu verkaufenden Torfes in jedem 6ten Jahre zur Steuer gezogen und besonders nach vorhergegangener Revision festgesetzt, und muß davon eben das Quantum pro Thaler erlegt

werden, welches von den übrigen Landvereinen gegeben wird. Der Torf zum freien Brennen wurde mit zugesetzt, weil sonst diejenigen, welche gar keine Torfstiche hatten, prägravirt werden würden. Die Torfmoore wurden vermessen und zur Bestimmung der zu stechenden Quantität Torfs die Tiefe des Moors durch Bereisung und Vernehmung Sachverständiger ausgemittelt. Diese wurden vereidet und über die von ihnen zu erfragenden Punkte vernommen. Auf 1 Fuder wurden 12 Wandelkörbe und das Arbeitslohn zu 6 ggr. gerechnet, das Fuhrlohn aber nach der Nähe oder Ferne des Verkaufsortes bestimmt und sämmtliche Kosten von dem Verkaufswerthe abgezogen.

Was die gemeinen Torfmoore anbetrifft, welche unter die Unterthanen vertheilt, von einigen meuagirt, von andern aber bereits ausgestochen waren, so wurden Beamte und Sachverständige vernommen:

1) Wie viel Fuder Torf ein jeder Interessent auf seinen Theile mit nachhaltiger Nutzung jährlich stechen könne?
2) Wie viel das Stecher- und Fuhrlohn betrüge?
3) Was ein solches Fuder werth sey?

Hierauf wurden die Unkosten von dem Werth des Torfes abgezogen und der Rest mit der Contribution wie die übrige Landtaxe zum Ansatz gebracht. Das Fuder Torf war zu 4 ggr. taxirt worden, und weil dabei auf eine beständige und nachhaltige Nutzung Rücksicht genommen war, so mußte das aufzubringende Quantum dem ganzen Lande zu Hülfe kommen, und als eine ordinäre und beständige Steuer bei der übrigen Contribution erhoben werden.

Bei der Taxe der privativen Wiesen war auf etwanigen Torfstich reflectirt worden.

Bei den Holzungen wurde der Forstschreiber jedes Distrikts bei der Taxe hinzugezogen und dabei auf den eigenen Bedarf nicht reflektirt, sondern solches zum Ansatz gebracht. Jedoch wurden diejenigen Holzungen, aus welchen die Unterthanen freies Bau- und Brennholz haben, zur Contribution leidlich herangezogen und dagegen diejenigen befreit gelassen, aus denen die Unterthanen gegen einen gewissen Preis Holz erhielten und darin die Pflanzung verrichteten, auch Mastschweingeelder erlegen mußten. Sämmtliche Holzungen wurden nach der wahren Nutzung ad Catastrum gebracht und darauf wieder auf die getheilten Markenholzungen, in denen ein jeder Interessent seinen Antheil privative besaß, und davon dem Markenherrn einen geringen Markenzins bezahlte, welche der Adel als adlich frei betrachtet wissen wollte, noch auf die ungetheilten Markenhölzer, in welchen den Interessenten das nothdürftige Bau- und Brennholz gegen gewisse Anweisungsgebühren für die Markenherrn angewiesen wurde.

Der Redintegrationstermin in Betreff der veräußerten Aecker und anderer Pertinentien wurde auf Vorstellung der Kammer statt auf das Jahr 1650, wie die Instruction for-

ierte, auf das Jahr 1777 gesetzt, weil mit diesem Jahre die Aufnahme des alten Katasters angefangen, die Vermessungen geschehen, einer jeden Colonie diejenigen Ländereien, welche sie damals gehabt, angesetzt waren, und darnach die Anlage gemacht, und derselben ihr Contributionsquantum angesetzt worden war. Hierdurch wurde das Revisionsgeschäft sehr erleichtert, und unruhige Köpfe hielt man von Vindikationsklagen ab.

Die Oelmüller wurden bei dem Heuerlingsgesetz mit einem gewissen Nahrungsgelde nach Verhältniß ihrer Nahrung angesetzt.

Diejenigen Klippmühlen, welche nur ihr eigenes Gemahl oder nur so viel Nutzung haben, daß damit kaum die Unterhaltungskosten bestritten werden können, blieben von der Contribution frei, diejenigen aber, welche noch einigen Vortheil übrig behielten, wurden mit einem Nahrungsgelde von 6 gr. pro Thaler Ueberschuß angesetzt und diese Abgabe mit bei dem Nahrungsgelde berechnet.

Zur Erhaltung einer nothwendigen Gleichheit unter den Contribuenten wurde eine Viehsteuer eingeführt. Die Nutzungen der Viehzucht und der gemeinen Hutungen waren sehr verschieden, einige Bauerschaften darin sehr begünstigt, andere vernachlässigt. Letztere wären daher sehr prägravirt worden, wenn bei Regulirung der Contribution nicht auch auf diese verschiedenen Umstände Rücksicht genommen worden wäre. Von der Viehsteuer wurden jedoch die Pferde, Schaafe und Schweine ausgenommen und nur das Melk- und güste Rindvieh herangezogen, was die kleinen Stättenbesitzer besser getroffen haben würde, weil sie gewöhnlich im Verhältniß gegen die großen mehr Vieh bei wenigerem Grundeigenthum halten und die gemeinen Weiden verhältnißmäßig mehr benutzen. Nach den Principien zur Regulirung der Viehsteuer wurde einem jeden Unterthan ein proportionirter Viehstand und darnach die Viehsteuer unter dem ordinären Contributionsquantum zugetheilt. Der bei Gelegenheit des Satzetats aufgenommene Viehstand wurde in Absicht einer jeden Bauerschaft beibehalten und nach Proportion der Landtaxe auf jedes Individuum vertheilt, dergestalt, daß diejenigen, so im Ertrage gleicher Qualität, auch im Viehstande gleich wurden, wobei man jedoch auf eine Differenz von 1 — 3 Thaler nicht Rücksicht nahm.

Neubauende, welche bei dem Satzetat mit Vieh nicht angesetzt waren, wurden wie andere von gleicher Qualität herangezogen, weil sie nothwendig Vieh halten mußten, und die Viehsteuer setzte man dem ordinären Contributionsquantum zu. Wegen der kunftig Neubauenden wurde festgesetzt, bei Regulirung der von ihnen zu erlegenden Contribution auf einen proportionirten Viehstand zu reflektiren. Fand sich bei Revision des individuellen Viehstandes, daß einer oder der andere mehr Vieh halten konnte, als ihm beim Satzetat angesetzt war, so wurde ihm eine verhältnißmäßige Anzahl Vieh zugesetzt. Nach diesen Grundsätzen wurde der individuelle Viehstand eruirt,

noch die Haushaltung für complet angenommen, sobald nur eine da ist.

17) Ist ein Heuerling so arm, daß für ihn die Bezahlung der Contribution zu drückend seyn würde, so bleibt er davon befreiet. Die Untervögte müssen aber von denselben Heuerlingen ein vom Prediger und Beamten attestirtes Verzeichniß einreichen.

18) Kapitels- und Stiftsvögte, wenn sie als Heuerlinge auf dem Lande wohnen, sind nicht frei.

19) Erbpächter und Heuerlinge auf Pfarrgründen müssen judicialmäßig Heuerlingsgeld bezahlen.

20) Erbpächter und Heuerlinge auf königl. Burg- und Vorwerksländereien bezahlen nichts, wenn nicht specialiter ein anderes festgesetzt ist. Die Entscheidung des sub Nro. 9 gedachten Prozesses wird auch auf diese Classe Einfluß haben.

21) Mustk- und Kochpächter sind nicht frei.

22) Ein jeder Untervogt erhält zu Bestellungen in herrschaftlichen Angelegenheiten einige Heuerlinge zu Curforen, welche frei sind. Hierzu müssen aber die Aermsten genommen werden.

Nach diesen Grundsätzen entwarf die Kammer unterm 16ten Sept. 1800 eine Instruktion, welche sämmtlichen Landräthen zur Befolgung zugefertigt und dadurch der Heuerlingsangst von allen Willkührlichkeiten befreiet wurde.

Was die Steuerfreiheit betrifft, auf welche Rücksicht genommen werden mußte, so setzte das Edikt vom 5ten Jan. 1745 deshalb folgende nähere Bestimmungen fest:

1) Ein jeder, welcher im Lande obrigkeitlichen Schutz genießt, soll die gewöhnlichen Signa subjectionis prästiren und die zum Schutz des Landes erforderlichen Onera verhältnißmäßig tragen.

2) Gegen alle im Lande befindlichen Güter findet die rechtliche Vermuthung statt, daß sie in genere den Collectis unterworfen sind, und muß derjenige, welcher gegen diese regulam juris naturae et civilis einige Exemtion oder Freiheit behauptet, seinen Titulum exemtionis gehörig einreichen.

3) Ein justus titulus exemtionis aber ist, wenn die Unterthanen von ihren Gütern Ritterdienste, oder, statt derselben Geld-Prästationen oder ein anderes Aequivalent ex pacto abstatten müssen.

4) Diese Steuerfreiheit der Rittergüter genießen auch die feuda franca.

5) Diese Rittergüter bleiben auch dann frei, wenn sie in die Hände der Bauern zum beständigen Besitz als Afterlehn- oder als Erbzinsgüter gerathen sind.

6) Auch wenn Pertinentien von den Rittergütern absque consensu domini erblich veräußert sind, so bleiben sie dennoch frei, müssen aber von der Lehnscurie vindiciret werden.

7) Die Privilegien und concessiones antecessorum sollen nicht indistincte als justi tituli exemtionis passiren.

8) Güter, welche von undenklichen Jahren her die Contributionsfreiheit genossen, niemals im Kataster gestanden haben, und als freie adliche Güter von alten Zeiten her im Besitz gewesen sind, sollen ferner frei bleiben.

9) Wenn jemand die Steuerfreiheit per rem judicatam wider den Fiscum erstritten hat, so soll er dabei geschützt werden.

Haben aber ehemals privati unter sich z. B. ein Edelmann mit dem Dorfe über die Steuerfreiheit gestritten, und hat einer dieselbe erhalten, so kann solches dem Landesherrn nicht präjudiciren, sondern der titulus muß dennoch contra fiscum erwiesen werden.

10) Die ursprünglich zu Dotirung der Kirchen gewidmeten geistlichen Güter sollen frei bleiben, die übrigen Patrimonialgüter aber die Contribution so lange ertragen, bis justus titulus exemtionis erwiesen ist.

11) Von bona fide ersessenen Steuern soll der Rückstand nur a tempore litis contestatae, von mala fide ersessenen aber der ganze Rückstand bezahlt werden, und noch eine schwere Geldstrafe oder Privation der Aecker statt finden.

12) In solchen streitigen Sachen sollen alle gewöhnliche processualische Weitläuftigkeiten vermieden werden. Hierauf sind noch die Formalien eines solchen Prozesses näher bestimmt.

Wegen der ursprünglich Contributionsfreien, an contribuable Unterthanen veräußerten Stellen wurde festgesetzt, daß sie durch diese Veräußerung nicht steuerbar werden. Es kommt aber jedesmal darauf an, ob die privilegia personalia sind. In diesem Falle können sie nicht auf eine fremde Linie übergehen, wenn von dem primo acquirente niemand in linea descendente mehr lebt. Ist dieß indessen schon geschehen, so sind sie dennoch frei geblieben, da die Nachkommen ob bene merita primi acquirentis benefeizirt werden sollen. Wenn eine Stätte keine Dokumente, sondern einen 30, 40, 50 und mehrjährigen Besitz der Steuerfreiheit für sich hat, so ist dafür gehalten, daß derselben eine unbeschränkte Steuerfreiheit anklebe, welches auch auf die davon veräußerten Ländereien sich erstreckt. Die Steuerfreiheit der Stätten und Höfe im Fürstenthum Minden, gründet sich auf Concessionen und Privilegien der Bischöfe und des Churfürsten Friedrich Wilh. des Großen. Sie sind zwar von dem Advocato patriae in den Jahren 685 bis 1696 in Anspruch genommen, haben aber das pro redimenda exemtione geforderte Quantum erlegt, und durch diese Redemtionsscheine sind die privilegia personalia in realia verwandelt worden. Sie sind daher steuerfrei, es mag dieselben besitzen, wer da will. Neubauer auf steuerfreien Gründen sind von der Grundsteuer befreit, müssen aber das Brinksitzergeld von 3 gr. für den Landesschutz bezahlen.

Den Beitrag der adelichen Arröden bestimmte man nach folgenden sieben Classen:

Erste Classe. Solche, welche unstreitigen freien Ritteracker von einem adelichen Hause angenommen, solchen aus eigenen Mitteln bebauet, sich ins Eigenthum begeben, und zu gewissen Diensten verstanden haben, Erbarröden heißen, und ihr Vieh theils auf adeliche Vorwerksäcker, theils auf die gemeine Weide treiben; diese sind von allen oneribus befreit.

Zweite Classe. Solche, welche sich nicht ins Eigenthum begeben, deren Häuser ihnen nicht eigen gehören, aber dennoch auf adlichen Grund und Boden gebaut sind, davon die Wirthe sich blos von ihrer Handarbeit auf dem adelichen Hofe nähren, sonst kein Gewerbe treiben, und ihr Vieh entweder auf dem Vorwerksacker oder den Gemeinheiten weiden, wo das adeliche Gut zu treiben berechtigt ist, diese sind als Domestiken zu betrachten und von allen oneribus befreiet.

Dritte Classe. Solche, welche auf adelichem Grund und Boden wohnen, aber Baueräcker mit in der Miethe haben. Diese sollen gänzlich frei seyn, weil die Contribution schon auf den Baueräckern haftet.

Vierte Classe. Solche, welche Zuschläge angenommen haben. Diese sind auch frei, weil sie von den Zuschlägen schon die Onera entrichten.

Fünfte Classe. Solche, welche auf den adelichen Vorwerken nur zur Heuer wohnen, und die auf dem Lande erlaubten Handwerke treiben. Diese müssen, wie andere Heuerlinge, das Nahrungsgeld an die Acciſe entrichten.

Sechste Classe. Solche, die Heuerlinge sind, und sich vom Spinnen und Weben ernähren. Diese sollen en faveur der Linnenfabriken von allen Steuern befreit seyn.

Siebente Classe. Solche, welche in den von den Erbarrödern bei ihren Häusern erbauten Leibzuchtshäusern zur Heuer wohnen. Diese Classe kann gar keine Immunität prätendiren, weil die adeliche Freiheit nicht in infinitum extendirt werden kann, sondern solche bleiben dem Heuerlingsgesetze unterworfen.

Uebrigens sollte die Kammer darauf sehen, daß der Adel etwa keine neuen Arrödereien gegen das Allerhöchste und das Interesse der Unterthanen anlegte, damit niemand zu weit um sich griffe, und keiner vom Adel seine Befugniß in praejudicium tertii zu weit extendirte!

In den neuesten Zeiten hat man aber sämmtliche Arröder zum Landesschutz heranziehen wollen, und gegen sie den Fiscum exerzirt.

Das Cavalleriegeld betreffend, so ist deshalb folgendes zu bemerken: Vor dem Jahre 1718 lag die Cavallerie noch auf dem platten Lande, und wurde von den Unterthanen in natura verpflegt. Man hatte schon im Jahre 1716 den Plan die Cavallerie in die Städte zu verlegen, und statt der Naturalverpflegung von dem platten Lande ein Geldsurrogat aufzubringen.

bringen. Da aber das Kronprinzliche Cavallerie-Regiment, welches im Mindenschen lag, mit der Anschaffung der Fourage selbst nichts zu thun haben wollte, so verblieb es noch dabei, weil es Fr. Wilh. des I. Wille war, nur die zu substituirenden Geldbeiträge zu liefern, mit der Naturalverpflegung das Land aber nicht mehr belastet werden sollte.

Im Fürstenthum Minden lagen 2½ Compagnien und der halbe Stab des Kronprinzlichen Cavallerie-Regiments.

Anfangs wollte man davon 2 Compagnien in die Stadt Minden einquartieren; da aber daselbst zur Besetzung der Thore, und Posten eine Garnison von 3 und mehr Compagnien Infanterie lag, und die Stadt mit schlechten Häusern und Stallungen versehen war, so daß jene 2 Compagnien Cavallerie schwerlich hätten untergebracht werden können, so wurde davon abgestanden. Im letztern erforderte der Hof das Gutachten des Commissariats darüber, ob es der Landesconvenienz angemessen seyn würde, daß, wenn die Cavallerie aus dem Fürstenthum in eine andere Provinz, wo die Subsistenz in den Städten wohlfeiler, verlegt wurde, das platte Land das dazu erforderte Beitragsquantum à 1150 Thl. 5 ggr. monatlich aufbrächte. Dabei wäre es jedoch die höchste Willensmeynung nicht, daß die Aufbringung dieser Gelder der Provinz immer und beständig zur Last bleiben, sondern derselben, bei etwa vorfallenden Märschen der Cavallerie ausserhalb Landes, oder wenn sonst Umstände vorkommen möchten, daß die Einquartierung im Fürstenthum cessiren könnte, jener Beitrag ganz oder zum Theil remittirt, und keinesweges in ein Ordinarium verwandelt werden sollte.

Nachdem das Commissariat unterm 20sten October 1717 über diesen Gegenstand sein beifälliges Gutachten übergeben hatte: so wurde durch das Hofrescript vom 22sten November 1717 verordnet, daß das Kronprinzl. Regiment aus sämmtlichen Quartieren des Fürstenthums im Monat Februar 1718 wegrücken und in die Klevischen Städte marschiren, die bestimmten Verpflegungsgelder à 1150 Thlr. 15 gr. von der Provinz monatlich aufgebracht und zur Generalkriegskasse abgeliefert werden sollten.

Kurz darauf wurde für die ganze Cavallerie ein neuer Plan und Etat gemacht, und jede Compagnie mit 5 Mann augmentirt.

Hierdurch stieg das Verpflegungsquantum, weshalb der Hof unter dem 28sten August 1718 an das Mindensche Commissariat in Hinsicht des Kronprinzl. Regiments reskribirte: daß die Provinz Minden, statt der bisherigen 1150 Thlr. 15 gr. vom Monat December 1718 an 1359 Thlr. 13 gr. aufbringen sollte.

Dieser Beitrag reichte jedoch noch nicht aus, um die Subsistation für die übrigen Provinzen (vorzüglich für die sehr pragravirte Altmark), wohin die Cavallerie verlegt war, zu bestreiten. Die monatlichen Beiträge des Fürstenthums Minden mu-

f

1) Kontribution von der incl. Wehnutzung 169549 Thlr. 8 gr. betragenden Grundlage à 9⅔ ggr. vom Thaler der Taxe	68,797 Thlr.	7 gr.	8 pf.
2) Nahrungsgeld der Brinkſitzer	5,776	3	—
3) Zuſchlagsgeld	1,082	10	½
4) Augment von zins- und zehntfreiem Lande à 3 ggr. pro Morgen	5,854	11	10
von zehent- und zinsfreiem à 2 gr.	1,537	22	—
von zinsbarem und zehentfreiem à 1 gr.	1,366	3	10
zuſammen	84,414 Thlr.	9 gr.	4½ pf.
5) Kavalleriegeld à 3⅓ gr. pro Thlr. der Taxe	23,695	19	—
zuſammen	108,110 Thlr.	4 gr.	4½ pf.

Die Kontribution beträgt demnach im Mindenſchen 40, und das Kavalleriegeld 14 p. Ct. vom reinen Ertrage des Ackerbaues.

Kontributionsweſen in Oſtpreußen.

Im Jahre 1715 ſchlug der Gr. Truchſes von Waldburg vor, ſämmtliche Ländereien zu klaſſifiziren, und davon gewiſſe Procente als Abgabe anzuſetzen. Da die Stände gegen dieſe Einrichtung proteſtirten, und dem Könige nicht jährlich beſtimmt 250000 Thlr. zuſichern wollten, ſo ſetzte der König den Plan des Grafen Truchſes durch, verſprach aber im Jahre 1723, da die Abgabe höher ausfiel, als er gefordert hatte, dieſelbe nie zu erhöhen. Dieſe Grundſteuer führt den Namen des General-Hufenſchoſſes, und beſteht, wie in allen Provinzen, in gewiſſen Procenten vom Ertrage der Grundſtücke.

König Friedrich Wilhelm der Erſte hob auch die Lehen auf, und ſetzte dafür die Ritterdienſtgelder feſt, eine Abgabe, welche bei größeren Gütern auf 10 Thaler, bei kleineren auf 6 Thlr. 6 gr. von jedem Ritterdienſt jährlich beſtimmt wurde.

In der königl. Aſſekuration wegen der Lehen vom 18ten December 1732 erklärt der König alle Lehen, ſie mögen Adelichen oder Unadelichen gehören, für Allodial- und Erbgüter, und hebt den darauf haftenden Nexum feudalem, ſo weit er das Dominium directum betrifft, gegen Entrichtung einer ge-

wiſſen jährlich zu erlegenden und niemals zu erhöhenden Kanons, gänzlich auf, für Sich und ſeine Nachfolger, jedoch ex vo jure accedendi und der Verbindlichkeit inter agnatos, worüber ſich die Familien einigen können, und mit Ausnahme der auf 2 Augen, alſo dem äußerſten Falle ſtehenden, und derjenigen, worauf bereits Anwartſchaften ertheilt worden waren.

Der Allodifikationszins wurde bei dem Mannlehen auf 30 gr. Pr. von der Hufe, bei Lehen zu beider Kinderrechte auf 12 gr. Pr. beſtimmt.

Die Kölmer und königl. Immediat-Unterthanen hatten die Reiterei ins Quartier nehmen müſſen, wovon der Adel frei war. Im Jahre 1720 wurde die Reiterei in die Städte verlegt, und dagegen der Einquartierungspflichtige Landmann den Fourragegeldern unterworfen, welche ſeit 1723 auf die Hälfte des General-Hufenſchoſſes feſtgeſetzt wurden.

Eigenkäthner, Handwerker, Losgänger und Tagelöhner, welche nicht ſchon die Abgabe des Kopf- und Herrnſchoſſes an die Grundherrſchaft entrichten, mußten ihn an die Kreiskontributionskaſſe abtragen, und alle Kölmer, die weniger als 1 Hufe beſaßen, Gärtner, der Prediger und Schmiede wurden dieſer Abgabe unterworfen. Dieſe Abgabe iſt ſteigend und fallend, und wird jährlich revidirt.

Der Kopfſchoß beträgt für Mann, Frau und jedes Kind über 12 Jahre 35 gr. Pr. für die Perſon.

Für eine Kuh wird bezahlt 24 gr. Pr.
für ein Schaf " " 3 " "
für ein Schwein " " 3 " "

Vom Kontributionsweſen in Pommern.

In Pommern ſind durch die Deklaration des Königs vom 5ten Januar 1717 ſämmtliche Lehengüter allodificirt worden, und wird daſelbſt ſeitdem von Ritterfreien Hufen ein Allodifikations-Kanon, bezahlt, welcher pro Lehenpferd mit 26 Thlr. 16 gr., von einigen aber, nach einer ſpätern Ermäßigung, mit 17 Thlr. 9 gr. 7½ pf. erlegt wird. Vorpommern, welches nach dem Friedensſchluß von 1720 bei der alten Verfaſſung Servitiorum bleiben muß, bezahlt von den allodificirten Gütern keinen Lehenskanon.

Das platte Land in Vor- und Hinterpommern bezahlt Kontribution und Kavalleriegeld, in Hinterpommern noch Vieh- und Zuſchußſteuer, in Vorpommern Nebenmodus und Quartalſteuer.

Die Kontribution und das Kavalleriegeld ist in Vorpommern fixirt; in Hinterpommern ist nur das Kavalleriegeld, aber nicht die Kontribution, fixirt.

Von den Ritterfreien Hufen wird Lehenskanon, von den kontribuablen Hufen Kontribution und Kavalleriegeld erlegt.

Nebenmodus in Vorpommern und Zuschußsteuer in Hinterpommern werden von Büdnern und kleinen Leuten in den Dörfern dem kontribuablen Hufenstande zur Hülfe gegeben, und fließen also nicht in die königl. Kasse.

Die Kontributionsabgaben werden durch die Special-Kreisämter und Kontributionskassen zur Kriegskasse berechnet. Die Städte sollen dabei eigentlich konkurriren; da aber hier Accise erhoben wird, und dabei Vortheil ist, so hat die Regierung die Accise an sich genommen, und bezahlt aus derselben die Kontribution für den städtischen Hufenstand.

Für Hagel- und Feuerschaden fand Remission statt.

In Hinterpommern hat größtentheils der Bauer den kontribuablen Acker in Kultur, in Vorpommern ist auch zum Theil der Adel im Besitz kontribuabler Ländereien, wovon er alsdann die gewöhnliche Kontributionsabgabe leistet.

Die Marsch- und Molestienkasse soll bewirken, daß die Kosten für die Fuhren bei Märschen der Regimenter und andere zum Militairetat gehörige Ausgaben mit gleichen Schultern getragen und nicht einige an der Landstraße liegende Dörfer prägraviret werden. Ein Theil der Kontribution wird zu Bestreitung der Ausgaben dieser Kasse verwendet.

Vom Kontributionswesen in Magdeburg.

Die Ritterschaft und das dazu gehörige Magdeburgische Domkapitel steuert Ritter- oder Lehnpferdegelder. Diese Abgabe gründet sich auf die königl. Assekuration vom 4. August 1719, wodurch der Lehnsnexus aufgehoben, dafür aber ein jedes Ritterpferd, dessen Stellung auf den Gütern haftete, mit 40 Thaler jährlich für immer fixirten Kanon belegt wurde.

Diese Ritterpferde betragen im Herzogthum Magdeburg 197 Pferde, und an Gelde . . 7892 Thlr.
In der Gr. Mansfeld 47½ Pf. . . 1910 .

9804 Thlr.

Dazu kommt

1) Kanon von Butz-Oerner, Aterslehen und Rodgen . . . 40 .
2) Lehnskanon . . . 1298 . 6 gr. 5 pf.

11140 Thlr. 9 gr. 5 pf.

Die allgemeinen Steuern des platten Landes sind:

I. Ordinaire 12monatl. Kontribution, und zwar
   1) von Höfen und Häusern — Haussteuer,
   2) vom Acker — Aussaatsteuer,
   3) von andern Grundstücken und Nutzungen,
   4) von Gewerben — Nahrungssteuer,
   5) von Stiftern und Klöstern.

II. Steuerzusatz oder Augment, verschieden für Stifter und Klöster und den Steuerpflichtigen.

III. Fourage- und Speisegelder.

IV. Landschaftliche Kontribution oder 13ter Monat.

V. Trankſteuer.
   1) Landschaftliche Accise oder doppelte alte Trankſteuer von Bier, Breihan, Duckstein ꝛc., Wein und Branntwein.
   2) Landschaftliche (ländliche) Konsumtions-Accise.

Zur Zeit der Erzbischöfe und Administrationen gab es keine fixe Steuern. Von dem Jahre 1531 wurde der zehnte Pfennig, vom Jahre 1531 an 3 Jahre hindurch der 50ste, und nachher der 70ste Pfennig neben der Trankſteuer, so oft es das Bedürfniß erforderte, mit Bewilligung der Landstände aufgebracht. Der 10te, 50ste und 70ste waren so viel als $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{50}$ und $\frac{1}{70}$ der Einkünfte oder Nutzung.

Wegen Ungleichheit bei der 70sten Pfennigsteuer wurde vom Administrator August und nachher vom Kurfürsten Fr. Wilh. dem Gr., nach eidlicher Profession oder Angabe, eine General-Steuerrevision veranlaßt. Alle Unterthanen mußten ihr steuerbares Vermögen eidlich angeben (profitiren), die Revisionskommissarien aber nach den ihnen ertheilten Instruktionen veranschlagen; es erschien auch das Steuerreglement vom 16ten März 1692. Das erste Steuerkataster von 1690 gewährte eine so geringe Einnahme, daß das Steuersimplum in 16 Monaten 31 mal aufgebracht werden mußte, weshalb man das monatliche Simplum vom Oktober 1693 an verdoppelte, es dafür aber auch nur zwölfmal im Jahr erheben durfte. Späterhin revidirte man das Kataster, und entwarf die neuen Steuerkatasten von 1702 und 1730, welches letztere seitdem unverändert geblieben ist, so daß der Zuwachs und Abgang jährlich durch besondere Designationen nachgewiesen wird.

Alle Güter sind nach ihrem jährlichen Ertrage angeschlagen, und da, wo sie belegen, katastrirt. Steuerfrei sind Landesherrliche, adeliche und ursprünglich geistliche, den Kirchen, Schulen, Hospitälern und andern frommen Stiftungen gehörige Güter. Klöster und Stifter müssen ihre Einkünfte in Masse versteuern. Bürgerliche Besitzer erkaufter adlicher Güter sollen jährlich $\frac{1}{2}$ p. Ct. vom Kaufgelde steuern. Häuser auf adelichem Grund und Boden sind an sich steuerfrei, Handwerker und Tagelöhner aber, die darin wohnen, geben Nahrungsgeld.

Wir wollen die eben angeführten Steuern nunmehr einzeln näher auseinander setzen.

I. Ordinaire Kontribution.

Befreit ſind von der Kontribution 5 Dörfer. Dieſe Abgabe begreift 5 Arten von Steuern.

	Dienſtbarer.	Dienſtfreier.
1) Hausſteuer, ein Ackerhof ſteuert	8 gr.	16 gr.
Ein Halb- oder Spitzſpänner Hof	6 "	12 "
Ein Koſſäten-Hof oder Häuslings-Haus	4 "	8 "

monatliches Simplum.

Halbdienſtfreie Halbſpännerhöfe im Loburgſchen Kreiſe ſteuern 9 gr., halbdienſtfreie Koſſätenhöfe im Saalkreiſe 6 gr., und dienſtpflichtige kleine Häuſer ohne Gemeinderecht, auch Gemeindehäuſer, beſonders in den Jerichowſchen und Luckenwaldeſchen Kreiſen 2 gr.

2) Ausſaatſteuer. Der Acker iſt in 4 Klaſſen getheilt.

Zur erſten Klaſſe gehört guter Acker, von	19 bis 24 Thlr.
zur 2ten Mittelacker	14 — 18 "
zur 3ten geringer Acker	11 — 13 "
zur 4ten ſehr geringer Acker	8 — 10 "

jährlicher Nutzung auf die Hufe. 1 Magdbg. Scheffel Ausſaat erſter Klaſſe giebt 8 Pf., 2ter Kl. 6 Pf., 3ter Kl. 4 Pf., 4ter Kl. 2 Pf. monatliches Simplum.

Wo keine Brache gehalten wurde, ein Ueberfluß an Weide und ſtarke Viehzucht war, und dieſe Dünger genug gewährte, iſt die ganze Ausſaat zur Steuer gezogen, ſo iſt die Brache nach der Feldwirthſchaft jedes Orts abgezogen, doch iſt dieß nicht regelmäßig geſchehen, und die Unterthanen verſteuern meiſtens mehr Scheffel Ausſaat, als ſie wirklich ausſäen können. Wüſte Aecker ſind zwar kataſtrirt, jedoch ſo, daß ihre Steuer bis zur erfolgten Kultur abgeſchrieben werden ſoll.

3) Steuer von andern Grundſtücken und Nutzungen. Alle übrige Grundſtücke und Nutzungen, als Gärten, Wieſen, Holz-, Maſt-, Rohr-, Fiſcherei-, Weinbergs-, Hopfen-, Steinbruchs-, Brau- und ſteuerbare Zehent-Nutzung, desgleichen Kornpächte, Erbenzinſen und Kapitalien ſteuern von einem jeden Thaler jährlichen Ertrags 1 gr. monatliches Simplum. Die Viehzucht iſt nicht zur Steuer gezogen, jedoch da, wo ſie ſtark und die Weide gut war, der Acker höher klaſſificirt. Bei allen Naturalgefällen wurde die Landübliche Taxe zum Grunde gelegt. Das Brennholz wurde die Klafter zu 12 gr., und die Maſt aufs Schwein zu 1 Thlr. veranſchlagt. Bei Veranſchlagung der Getraidepächte taxirte man den Wspl. Magdbg. Maaß beim Weizen zu " " " 12 Thlr.

Roggen	10 "
Gerſte	8 "
Kleine Gerſte	7 "
Hafer	5 "
Rauher Hafer	3 "

und vom Garben-Zehent das Schock zu 2 Thlr. bis zu 1 Thlr. 6 gr.

4) Nahrungssteuer. Erb-, Wind- und Wassermühlen geben, nach Verhältniß ihres Ertrags, jährlich 1 bis 6 Thlr. Nahrungssteuer; Pachtmühlen jährlich 12 gr. bis 1 Thlr. Alle Handwerker, Krüger, Einlieger und Tagelöhner auf dem platten Lande steuern nach dem Ertrage ihres Gewerbes ein jeder jährlich 8 gr bis 2 Thlr. Nahrungsgeld.

5) Kontribution der Klöster und Stifter. Diese entrichten nur die Hälfte der Steuer von Aeckern, andern Grundstücken und Nutzungen, versteuern aber ihre sämmtlichen Einkünfte in Masse, ohne Unterschied, ob darunter ursprünglich freie Güter befindlich sind. Als im Jahre 1693 die Steuersätze verdoppelt wurden, blieb die alte Steuer der Klöster und Stifter unverändert, und sie beträgt daher nur die Hälfte der verdoppelten gegenwärtigen Sätze.

II. Augment oder Steuerzusatz.

Die Steuerpflichtigen entrichten an Augment noch den 4ten Theil von der Aussaatsteuer, also von jedem Scheffel Aussaat

1ster Klasse	2	pf.
2ter	1½	
3ter	1	
4ter	½	

Diese Erhöhung rührt von König Friedrich I her, welcher sie zur Verstärkung der Armee mit 12000 Mann, und zu den Legationskosten vom Herzogthum Magdeburg forderte. Die Stifter und Klöster entrichten statt des 4ten Theils der Aussaatsteuer jährlich noch ein doppeltes Simplum, sowohl von der Ackersteuer, als auch von den übrigen Grundstücken und Nutzungen. Einige Dörfer sind vom Augment frei.

III. Fourage und Speisegelder.

Vor dem Jahre 1717 wurden sämmtliche Kavallerie-Regimenter auf dem Lande einquartiert und vom Lande verpflegt. Nach dem königl. Reskript vom 30. April 1717 wurden sie in die Städte verlegt, und man hob die noch vorbehaltene Naturallieferung des Hart- und Rauchfuttess vom platten Lande, den königl. Verordnungen vom 7. November 1717 und 3. Februar 1720 gemäß, auf; dagegen vergütigte man den Regimentern auf jede Ration monatlich 5 Thlr. Fourage- und 2 Thlr. Speisegelder aus der Obersteuerkasse, wozu das Land 3 Thlr. 20 gr. für die Fourage, und 2 Thlr. zur Speisung aufbringen mußte. Nach dem Bedarf für die beiden Regimenter im Herzogthum, welcher sich monatlich auf 8207 Thlr. 13 gr. 4 pf. belief, schrieb man von jedem Thaler monatliche Kontribution, außer der Haus- und Nahrungssteuer, 16 gr. 10 pf. aus.

IV. Landschaftliche Kontribution, oder 13ter Monat.

Diese Steuer wird von Klöstern und Stiftern und allen übrigen Steuerpflichtigen erhoben, und beträgt jährlich ein Simplum der ordinären zwölf monatlichen Kontribution, nach Ab-

wachs und Abgang, mit Ausschluß des Nahrungsgeldes, Augments und der Fouragegelder. Sie floß, nebst der landschaftlichen Accise, in die ständische Kreditkasse, und war zu gewissen Ausgaben der Stände und zum Abtrag der seit Erzbischofs Albert Zeiten herrührenden Kapitalschulden des Herzogthums Magdeburg und der Zinsen davon bestimmt. Seit Friedrich Wilhelm I die sämmtlichen Landesschulden mit 734,329 Thlr. aus der General-Kriegskasse bezahlt hat, fließen diese Gefälle in die königlichen Kassen. Einige Dörfer sind vom dreizehnten Monat befreit.

Kontribution ohne Multiplikation. Unter diesem Titel wird die fixe Kontribution verstanden, welche einige Dörfer wegen streitiger Steuerfreiheit bezahlen; denn alle übrige bis jetzt aufgeführte Steuern sind dem Steigen und Fallen unterworfen.

F. Trankſteuern.

1) Landſchaftliche Acciſe oder doppelte Trankſteuer, doppelter Bierpfennig und Weinacciſe.

Die landschaftliche Acciſe wird von der Bier-, Breihan-, Duckstein-, Wein- und Branntewein-Konsumtion gegeben; sie floß ursprünglich in die landschaftliche Kasse, und wurde bis 1620 einfach, von da an aber, bis die Landesschulden getilgt seyn würden, doppelt bewilligt.

Der Adel, die Geistlichen, Prediger, Schullehrer und Küster, alle königliche, domkapitularische und ritterschaftliche Beamten und Arrendatoren für ihre Haushaltung, alle königliche bestallte Offizianten, alle Oberoffiziere und Unterstaabsbediente, die Bergleute und alles Bier, was auf die Schiffe geht, sowohl bei der Saale, als Elbe zu Schiffahrt ist frei.

Nach der Einführung des berlinischen Maaßes im Jahre 1718 wird erlegt von Bier, Breihan und Duckstein:

	Faß.	Tonne.
1) einheimisches der Provinz	14 gr. — pf.	3 gr. 6 pf.
2) aus andern königlichen Provinzen	20 „ 8 „	5 „ 2 „
von Aschersleben, wegen beſ. Privil.	13 „ 8 „	3 „ 5 „
3) von fremdem ausl. Getränke	1 Thlr. — „ — „	6 „ — „
4) vom Wein: spanischen, Rhein-, Franken- und Frantzwein	pro Eimer	12 gr.
Landwein	„ „ „	6 „

5) vom Branntwein pro 1 Scheffel Schrot, woraus 12 Maaß Branntewein gegossen werden können, 7 gr. 3 nemlich 3 gr. Schrot- und 4 gr. Schenkacciſe.

Konſumtionsacciſe vom Lande, landſchaftliche (ländliche) Konſumtionsacciſe.

Sie wird auf dem Lande von konsumirtem Getränke, oder Bier, Breihan und fremden Weinen gegeben, und ist durch ein kurfürstliches Reſcript vom 20. Juni 1685 eingeführt.

Adliche, weltliche, Prediger, Schuldiente, Küsten, milde Stiftungen, königliche, domkapitularische und ritterschaftliche

Beamten und königliche Räthe und Beamten, Burgleute und Forſtbediente ſind von dieſer Abgabe frei.

Die ländliche Konſumtionsacciſe beträgt:

	Faß.	Tonne.
1) bei einheimiſchem Stadt-, Amts-, Kloſter- und adelichem Bier der Provinz	Thlr. 22 gr.	pf. Thlr. 5 gr. 6 pf.
2) bei Bier und Breihan aus andern königl. Provinzen	1 " 13 " 4	" " 9 " 4
von Aſchersleben	1 " 6 " 4	" " 7 " 7
3) bei ſächſiſchen Bieren	5 " " "	1 " 6 " "

1709 wurde ſie zu Aufbringung der Schloß- und Baugelder um 2 gr. 6 pf. aufs Faß erhöhet; 1718 wurde das berliniſche Gebinde eingeführt, und 1730 die Sätze um 5 gr. 4 pf. vom Faß erhöht.

Der höhn Impoſt wird nach dem Edikt vom 3. Juni 1709 von adlichem Bier oder Breihan, wenn es außerhalb des Gerichtsbezirks verkauft wird, vom Faſſe mit 4 Thlr. oder für die Tonne mit 1 Thaler bezahlt. Kontribution, Augment, Fourage- und Speiſegelder werden monatlich, und außerdem noch im November der 13te Monat durch die Dorfeinnehmer zu den Kreiskaſſen bezahlt, und von dieſen an die Magdeburgiſche Kriegskaſſe abgeliefert. Die Erhebung geſchieht nach den Steuerbogen jedes Orts und den Nahrungsſteueranlagen, welche des Zuwachſes und Abganges wegen alljährlich von der königlichen Kammer gutpriſirt werden.

Die landſchaftliche Acciſe und ſtädtiſche Konſumtionsacciſe nehmen auf dem platten Lande die Zieſemeiſter ein, welche ſie an die Landſchaftlichen Acciſeeinnehmer, und dieſe durch die Kreiskaſſen der Kriegskaſſe berechnen. Die landſchaftlichen Acciſeinſpektionen führen die Kontrolle über dieſe Einnahme.

Wenn das aufs Land gehende Stadtbier wird die landſchaftliche Acciſe und ſtädtiſche Konſumtionsacciſe ſeit 1718 nicht mehr auf dem Lande, ſondern in den Städten beim Ausgang erhoben.

In ſo fern die Eximirten von ihrer Konſumtion landſchaftliche oder Konſumtionsacciſe bezahlen, erhalten ſie entweder volle oder halbe Acciſebonifikationen.

Der Jerichſche Kreis hat nach ſeiner Vereinigung mit den Magdeburgiſchen Landeskollegien die Kurmärkiſche Kontributionsverfaſſung behalten, eben ſo der zu der Kurmark geſchlagene Tangermündiſche, vormals zu Magdeburg gehörige Kreis.

Die Kontribution in der Grafſchaft Mansfeld iſt nach den beiden Kreiſen der Grafſchaft etwas verſchieden.

1) Häuſer geben in beiden 4 gr.;
2) Aecker giebt im Mansfeldſchen Kreiſe vom Morgen 5 Thlr. 4 gr. 2 pf., im Schraplauiſchen Kreiſe vom Acker 1 Thlr. 5 gr. 9 pf.;
3) Wieſen entrichten im Mansfeldſchen Kreiſe vom Morgen 5 gr. 4 pf., im Schraplauiſchen Kreiſe desgleichen 5 gr. 4 pf.;

4) Gärten geben im Schraplauſchen Kreiſe vom Acker 5 gr. 4 pf.

5) Holz giebt im Mansfeldſchen Kreiſe vom Morgen 1 pf., im Schraplauſchen Kreiſe vom Acker 1 pf. 3

6) Weinberge entrichten im Schraplauſchen Kreiſe vom Acker 2½ und 3 pf.

7) Die Fourage- und Speiſegelder, wozu das Herzogthum Magdeburg ⅓, und die Grafſchaft Mansfeld ⅔ aufbringt, betragen vom Thaler Kontribution 12 gr. 7½ pf., und noch 1½ pf. zum Uebertrag oder Remiſſionsfond.

Der ganze Kontributionsbetrag aus der Grafſchaft Mansfeld war 179½ etatsmäßig 57400 Thlr. 16 gr.

Die Hirtenſteuer, welche im Jerichowſchen Kreiſe gegeben wird, iſt zur Unterhaltung der Elbdeiche beſtimmt, und beträgt 4 gr. von der Kuh, 2 gr. vom Rind und 2 gr. vom Schafvieh. Die Dorfeinwohner liefern ſie halbjährlich an die Deichſchaukommiſſion ab.

Die Regierungs-Salarienſteuer wird ſeit der Coccejiſchen Juſtizreform von Klöſtern und Stiftern, Städten und vom platten Lande im November jedes Jahres bezahlt. Sie beträgt im Herzogthum Magdeburg und der Grafſchaft Mansfeld von Thlr. von Stiftern und Klöſtern, und 2300 vom platten Lande, und wird mit der Kontribution aufgebracht; 400 Thlr. bezahlen die Städte aus den Kämmereien, zuſammen 3600 Thlr.

Von der Kontribution befreien auf ein oder mehrere Jahre, ganz oder zum Theil, theils Unglücksfälle, als Brandſchaden, Sturmwindſchaden an Gebäuden, Feld- und ähnliche Schaden durch Hagel, Waſſer und Mißwachs ꝛc., theils Unvermögen und neuer Anbau. Das Unvermögenden kann nach gehöriger Beſcheinigung die Kontribution niedergeſchlagen werden: bei invaliden Soldaten, armen betagten Wittwen, Kranken, armen Hausbeſitzern und Soldaten, die blos ein Haus haben, wenn ſie im Kriege dienen. Neubau und Reparaturen baufälliger Gebäude berechtigen nicht zur Remiſſion.

Urſprünglich ſcheint man die Kontribution durchgängig auf 25 p. Ct. der Nutzung angelegt zu haben, gegenwärtig (1791) aber, ſagt Herr von Klewitz in ſeinem klaſſiſchen Werke über die Magdeburgiſche Steuerverfaſſung, ſteuern nach Verhältniß der jetzigen Kammertaxe:

1) vom Acker: Weltliche 34 p. Ct. vom Nutzertrage, Klöſter und Stifter 26 p. Ct., wenn ſie zur Fourage, und 19 p. Ct., wenn ſie nicht dazu beitragen;

2) von andern Nutzungen: Weltliche 40 p. Ct., Klöſter und Stifter 19 oder 12 p. Ct.;

3) im Durchſchnitt: Weltliche 40 p. Ct., Klöſter und Stifter theils 24, theils 14½ p. Ct.

Im Durchſchnitt giebt die ganze Provinz 33½ p. Ct.

Hartes Holz.

1ste Hauptclasse.			2te Hauptclasse.			3te Hauptclasse.			4te
1ste Classe	2te Classe	3te Classe	1ste Classe	2te Classe	3te Classe	1ste Classe	2te Classe	3te Classe	1ste Classe
Stalslung	Stalslung	Stalslung	Stalslung	Stalslung	Stalslung	Stalslung	Stalslung	Stalslung	Stalslung
9	6	3	9	6	3	18	5⅓	2⅔	7
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.

Kälber und Hammel.			Gänſe.			K Mülle			Schulter von indern u. Sch nen.			Cla
Claſſen			Claſſen			Claſſen			laſſen			
I und 2	3	4	I und 2	3	4	I und 2	3		3	4	I und 2	
à Stück	à Stück	à Stück	à Stück	à Stück	à Stück	à Stück	à Stück		à Stück	à Stück	à Stück	
12 ſgr.	10 ſgr.	8 ſgr.	5 ſgr.	4 ſgr.	3 ſgr.	5 ſgr.	4 ſgr.		14 ſgr.	12 ſgr.	9 ſgr.	

Anmerkung. Außer dieſen ſo beſtimmlich, the üblichen mitt

der Schlesischen Kontributions-verfassung.

n Schlesien heute noch geltende Kontributionswesen
43 unter der Direktion des Staatsministers, Grafen
chow, eingeführt, und 1748 rectificirt und vollendet,
gründet sich auf die vorige Verfassung, weshalb solche
t dargestellt werden muß.

lesien unter den Piasten stand unter dem Schutz der
ohlen. Während dieser Zeit war solches steuerfrei,
verschiedenen Fürsten zogen blos ihre Domainenreve-

den Jahren 1327, 1329 und 1331 begaben sich die
Herzoge zu Teschen, Oppeln, Glogau, Oels, Sagan,
und Brieg, desgleichen bald darauf die übrigen Fürsten
n Schutz des Königs Johann von Böhmen, da sie
polnischen Reichstage ausgeschlossen wurden. Er
rsprach ihnen dagegen, sie bei ihren wohlhergebrachten
men und Freiheiten zu schützen. Dieser Verein wurde
gehalten. In diesem Zeitpunkte wurde der König
arn, Matthias Hunniades, zum König von Böh-
Herzog von Schlesien erwählt.

esem bewilligte das Land zu allgemeinen dringenden Be-
n die erste unter den Ständen selbst aufzubringende
vertheilende Steuer, unter dem Vorbehalt, daß solche
bleiben, und als ein Geschenk angesehen werden soll.
nter dem Könige Uladislaus wurde 1490 diese Be-
methode wiederholt.

ey dem Erzherzoge Ferdinand von Oestreich wurde
en auf dem ersten Fürstentage in Breslau, unterm 1sten
27, eine Geldhülfe von 100000 Floren ungarisch von
änden bewilligt. Von dieser Zeit an geschah diese Ver-
ng jährlich, und war nach den Umständen bald höher,
edriger. Im Jahre 1703 betrug solche schon 1,390,277

diesen Verwilligungen mußten von jeher alle Stände,
e, geistliche und die übrigen Unterthanen beitragen. Die
fessenen Geistlichen und die Mönche waren aber davon

e Geistlichkeit versuchte zwar alles Mögliche, auch ihre
von der Besteurung zu eximiren, und es entstanden des-
it den weltlichen Ständen große Streitigkeiten. 1504
aber durch den sogenannten Colloweratschen Vergleich fest-

geſetzt, daß die geiſtlichen Güter kontribuabel ſeyn ſollten. Unter Ferdinand verſuchte aber die Geiſtlichkeit von neuem, die Steuerfreiheit zu gewinnen; durch den Fürſtentagsſchluß von 1553 — 1558 wurde aber von neuem die Steuerpflichtigkeit der Begüterten, die Steuerfreiheit der Unbegüterten feſtgeſetzt. Bald darauf wurde aber die unbegüterte Geiſtlichkeit zu der Türkenſteuer mit herangezogen, und demnächſt der eingeführten Acciſe unterworfen.

Wie 1529 die Türken Deutſchland und Schleſien zu überſtrömen drohten, und die Staatsrevenüen nicht mehr auslangten, ſo wurden die Stände zu neuen Abgaben herangezogen. Die Stände ſchätzten daher den Ertrag ihrer Güter ſelbſt, und reichten die Ertragstabellen deshalb an das Generalſteueramt in Breslau ein. Hier wurde ein Generale gefertigt, und auf den Grund deſſelben die Repartition der verlangten Summe gemacht. Dieſer Schatzung wurde der Name Judication beigelegt. Durch dieſe Judication wurde lange Zeit hindurch das Staatsbedürfniß befriedigt; wie aber hin und wieder Exemtionen von dieſer Abgabe gemacht wurden, ſo entſtand durch die ungleiche Vertheilung Bedrückung. Es gingen aus dieſer irregulairen Reſte hervor, das Generalquantum, welches der Staat forderte, konnte nicht mehr aufgebracht werden; man mußte das Defizit decken, und führte nun zuerſt die Acciſe oder die Konſumtionsſteuern ein. Dadurch zog man alle, von der Judication Eximirte zur Kontribution mit heran, man kam den durch die Judication Prägravirten dadurch zu Hülfe, aber dennoch wurde das Defizit dadurch nicht gedeckt, da zu viele Unterſchleife durch die Acciſe entſtanden.

Da die Judication durch Selbſtſchätzung entſtanden war, und manche Stände theils aus falſchem Ehrgeize, theils um ſich Kredit zu machen, ihren Ertrag ſehr hoch angegeben hatten, durch nachfolgende Kriege die Cultur ſich ſtets verminderte, und ein Gut vor dem andern ſich mehr oder weniger conſervirte, ſo waren Prägravationen ſehr natürlich. Hierzu kamen noch Verwüſtungen einzelner Parzeln adelicher Güter, die frei verkauft wurden, ſo daß die Judication auf dem Hauptgute blieb, und man mußte deshalb an eine neue Steuerverfaſſung denken.

Seit 1670 ging man ſchon in Schleſien damit um, eine ſolche neue Steuerverfaſſung auf den Grund der Judication zu projektiren; man konnte ſich aber nie darüber einigen, bis 1720 die Stände, mit Approbation des Kaiſers, ein neues Steuerſyſtem einhellig übereinkamen.

Es wurde demnach unter Direktion des Oberamts in Breslau eine Hauptcommiſſion, in jedem Fürſtenthume eine, ſubdelegirte, und in jedem Kreiſe eine Reviſionscommiſſion angeſtellt. Dieſen Collegien wurden Principia vorgeſchrieben, wornach ſie verfahren ſollten. Ein jeder Gutsbeſitzer war verbunden, nach dieſen Principien die Ausſaat auf ſeinen Aeckern, Gärten, den Ertrag der Wieſen und Brennereien, der Fiſcherei, Forſten u. ſ. w.

anzugeben. Die Kreiscommiſſion prüfte dieſe Angabe nach der Lokalität, zog Information über ihre Aechtheit ein, ließ allenfalls die Aecker vermeſſen, wenn ſie die Angaben für unrichtig hielt, durchſah die Wirthſchaftsrechnungen, nahm über den ganzen Befund Protokolle auf, begründete darauf einen gutachtlichen Bericht, und erſtattete ſolchen unter Beifügung einer Ertragstabelle an die ſubdelegirte Commiſſion, von welcher die Akten mit ihren Urtheilen an die Hauptkommiſſion eingereicht wurden. Die Hauptkommiſſion entwarf von jedem Dominio eine ſogenannte Proportionstabelle, vereinigte dieſe Specialia in ein Generale vom Kreiſe und zuletzt vom ganzen Lande.

Bei dieſer Ertrags-Ausmittelung hatte man den großen Fehler begangen, die baaren Gefälle, Dienſte und Natural-Abgaben aller Art zu übergehen. Man ſah dieſen Fehler ein, und 1733 erſchien abermals ein Patent, wodurch auch dieſe Präſtanda ausgemittelt wurden, wobei man die Urbarien und Dienſt-Regiſter zum Grunde legte.

Dieſe Unterſuchung war noch nicht beendigt, als 1740 Schleſien von Friedrich dem Zweyten erobert wurde.

Damals zahlte Schleſien nach dem alten Steuerfuß

an der Indication	,	1,583305 fl.
an Acciſe	,	1,285651 ,
	Summa	2,868956 fl.

Außerdem noch 23680 fl. Wein- und 32000 fl. Tabaks-Gefälle.

Friedrich der Zweyte eröffnete den Ständen durch die Verhandlungen vom 19. Decemb. 1741, daß er das ſo ungleiche, die Provinz drückende Contributions-Weſen anders organiſiren wolle. Dieſem gemäß, wurde eine Haupt-Steuer-Regulirungs-Commiſſion in Breslau niedergeſetzt, unter deren Direction verſchiedene ſubdelegirte Commiſſionen in der Provinz angeſtellt und vertheilt waren.

Nachdem die Haupt-Commiſſion in Uebereinſtimmung mit der Cammer die Claſſifications-Principia regulirt hatte, verſuchte man es zuerſt mit dem Schweidnitzſchen und Frankenſteinſchen Kreiſe, und nachdem die Probeanſchläge davon genehmigt waren, ſo wurden zehn Special-Commiſſionen angeſtellt, die das Werk vollendeten.

Dieſe Ausmittelung gründete ſich auf folgende drei Hauptpunkte:

1) Auf die Methode der Veranſchlagung.
2) Wer ſteuerpflichtig ſey?
3) Wie die Beſteurung gleichmäßig zu vertheilen und zu erleichtern.

Die Methode der Veranſchlagung war keine andre als die ſchon unter kaiſerlicher Herrſchaft eingeführte, mit dem Unterſchiede, daß die baaren und Natural-Gefälle mit cataſtrirt wurden. Die Steuerpflichtigkeit iſt nur demjenigen angelegt worden, der ſchon vorher dazu verpflichtet geweſen. Bei der Geiſtlichkeit hat man den Colloquatſchen Vergleich von 1504, ſo wie

die Edicte von 1610 und die Fürſtentags-Receſſe von 1553, 1554 und 1558 bei den übrigen Ständen zur Baſis angenommen.

Bei der Repartition der Steuern iſt der Adel begünſtiget worden, und zwar auf den Grund der ihm ehemals zugeſtandnen Steuerfreiheit und daß er dieſe Abgaben freiwillig übernommen hat. Es iſt auch hierauf Rückſicht genommen, und der Adel zu 28½, der Bauernſtand zu 34 p. Ct. veranſchlagt worden. Um auch diejenigen auf dem Lande heranzuziehen, die andre Nahrung, als den Ackerbau, betreiben, ſo iſt dieſen ein Nahrungsgeld aufgelegt worden.

Die Inſtruction für die Veranſchlagungs-Commiſſionen iſt vom 27. Julius 1742. Es wurden die bereits von der kaiſerlichen Claſſifications-Commiſſion aufgenommenen Ertrag-Tabellen dem neuen Cataſtro zum Grunde gelegt, jedoch den Contribuirenden nachgelaſſen, etwanige Prägravationen anzuzeigen, auf welchen Fall ſolche unterſucht und berichtiget wurden. Da unter der kaiſerlichen Regierung die Domainen nicht mit claſſificirt, ja ſogar die Gärtner auf dieſen Gütern eximirt worden, der König aber befohlen hatte, daß ſeine Domainen nicht Steuerfrei ſeyn ſollten, ſo hat die Claſſifications-Commiſſion die Aemter nach den Pachtanſchlägen, die kleinen Leute aber nach ihrer Angabe in das Cataſter aufgenommen.

Die ſtädtiſchen Grundſtücke, außerhalb der Stadtmauer, ſind den adlichen gleichgeſetzt, die innerhalb derſelben, ſteuerfrei geblieben.

Die ſpeciellen Claſſifications-Grundſätze waren folgende:

Bei der Ausſaat nahm man im Winterfelde auf 1 Malter Breslauer in der erſten Acker-Claſſe 8 Scheffel, in der zweyten 6, in der dritten 4, in der vierten 3 Scheffel Einſall an. Im Sommerfelde wurde in jeder Claſſe die Hälfte der Winter-Ausſaat berechnet.

Den Körner-Ertrag in der erſten Claſſe ſetzte man zu 6, in der zweyten zu 5, in der dritten zu 4, in der vierten zu 3 Körnern an.

Um die Veranſchlagung zu erleichtern, wurde bei einem Dominio der Körner-Ertrag im Durchſchnitt berechnet. Brüche unter ½ wurden als 0, über ½ als 1 angenommen.

Für die Brache zog man ⅓ an der Ausſaat ab, wo ſolches aber in den Befundstabellen der kaiſerlichen Commiſſion nicht geſchehen, wurde ſolches beſonders bemerkt, dagegen der Acker in der Qualität um ein Korn höher angeſetzt, als ſolches nach der Fraction geſchehen ſollte.

Wenn der Körner-Ertrag nach der Fraction das dritte bis 3¼ Korn betrug, ſo nahm man über Winter keinen Weizen an, ſondern nur Roggen; bei der Sommerung berechnete man dagegen ⅛ zu Gerſte und ⅛ zu Hafer. Trug der Acker 3½ bis 4 Korn, ſo ſetzte man ⅛ zu Weizen, ⅜ zu Roggen, ⅜ zu Gerſte und ⅛ zu Hafer an. Betrug der Ertrag 4½ bis 5½ Korn, ſo berechnete man ⅛ zu Weizen, ⅜ zu Roggen, ⅜ zu Gerſte, ⅛ zu

Hafer;

Hafers bei 5½ bis 6 Korn-Ertrag ⅔ zu Weizen, ⅔ zu Roggen, ⅔ zu Gerste, ½ zu Hafer.

An einigen Orten ging man von dieser Methode ab, wenn bewiesen wurde, daß gar kein Weizen und Gerste gesäet worden, wie es im Gebirge der Fall war.

Hirse und Lein-Aussaat wurde im Gersten-Acker angenommen und der Hirse durchgehends zu 6, Lein zu 3 Korn-Ertrag angesetzt.

Wegen des Getreide-Preises wurden in der ganzen Provinz vier Classen bestimmt:

1ste Classe.	Der Weizen	zu 1 Thlr.	5 sgr.	— pf.	der Schff.
	Roggen		—	22	—		
	Gerste		—	19	—		
	Hafer		—	16	—		
	Lein und Hirse		1	16	—		
2te Classe.	Der Weizen		—	23	—		
	Roggen		—	20½	—		
	Gerste		—	18	—		
	Hafer		—	15	—		
	Lein und Hirse		1	16	—		
3te Classe.	Der Weizen		—	21	—		
	Roggen		—	18	—		
	Gerste		—	16	—		
	Hafer		—	14	—		
	Hirse		1	10	10⅔		
	Lein		1	12	—		
4te Classe.	Der Weizen		—	19	—		
	Roggen		—	16	—		
	Gerste		—	14	—		
	Hafer		—	12	—		
	Hirse		1	6	14⅔		
	Lein		1	8	—		

Diese Sätze veränderten sich nach der Qualität des Ackers, und wurde, wenn der Acker das 3½ Korn trug, ⅓ von dem wahren Preise zugesetzt, d. E. wenn in der ersten Classe der Weizenpreis 1 Thlr. ist, so ist er, wenn 3½ Ertrag erwirt worden 1 Thlr. 3 sgr. und so steigen die Sätze dergestalt, daß jedesmal da, wo die Acker-Qualität um ¼ steigen, ⅓ zugesetzt worden ist.

Nach obigen Classen sind die Kreise folgendermaßen vertheilt:

Zur ersten Classe gehören: 1) Bolkenhain und Landshut, 2) Breslau, 3) Brieg, 4) Frankenstein, 5) Goldberg, 6) Grottkau, 7) Hirschberg, 8) Jauer, 9) Liegnitz, 10) Lowenberg und Bunzlau, 11) Münsterberg, 12) Neisse, 13) Olau, 14) Reichenbach, 15) Schweidnitz, 16) Strehlen, 17) Strelegau.

Zur zweyten Classe: 1) Cosel, 2) Creutzburg, 3) Falkenberg, 4) Freistadt, 5) Glogau, 6) Grünberg, 7) Guray, 8) Lüben, 9) Leobschütz, 10) Namslau, 11) Neumarkt, 12) Neu-

stadt und Züllichau, 13) Rimptsch, 14) Oels, 15) Oppeln, so weit die Dörfer auf der deutschen Seite liegen, 16) Sagan, 17) Schwiebus, 18) Sprottau, 19) Steinau, 20) Trebnitz, 21) Wartenberg, 22) Wohlau und Trachenberg.

Zur dritten Classe: 1) Ratibor, 2) Militsch, die Herrschaften Loslau, Odenberg, ein Theil von Tost und Strehlitz so 4 Meilen von der Oder liegen.

Zur vierten Classe: 1) Beuthen und Klein-Glogau, 2) Lublinitz, 3) Pleß, 4) Rosenberg, 5) Strehlitz, 6) Tost, die letzten zwei Kreise zum Theil.

Die Kreise Grünberg, Sagan und Schwiebus gehören als Hafer tragend zur vierten Classe.

Bei der Gartennutzung hat man den Einfall, bei Obst-, Gemüse-, Hopfen- und Wein-Gärten, so auch die mit Fruchtbäumen besetzten Werder in die erste Rubrik der Ertragstabelle angesetzt. Aus dieser sind die angenommenen Scheffel Aussaat in die Classifications-Protokolle übertragen, und nach den Weizen-Preisen berechnet, als in der 1sten Classe zu 1 Thlr. 5 gr.

"	"	2ten	"	—	" 23 "
"	"	3ten	"	—	" 21 "
"	"	4ten	"	—	" 19 "

Den Wiesenwachs hat die kaiserliche Commission deshalb nicht veranschlagt, weil der Ertrag bei Veranschlagung des Viehstandes schon berechnet worden. Die preußische Commission hat aber dennoch 1743 den Wiesen-Ertrag angeben lassen, und ist in 1ster und 2ter Classe das zwispännige Fuder Heu zu 16 sgr., in der 3ten Classe zu 14 sgr. 8 pf., in der 4ten Classe zu 12 sgr. 16 Heller angesetzt. Das Wirthschafts-Heu ist vom Ertrage abgezogen.

Bei dem Viehstande sind 100 Schafe und Ziegen in 1ster, 2ter, 3ter Classe zu 12½ Thlr., in der 4ten zu 14½ Thlr. angesetzt.

Bei dem Rindvieh hat man auf die Beschaffenheit der Weide Rücksicht genommen. Wenn bei gutem Acker zum 3ten, 4ten Korn, außer der Brache und Stoppelhütung, noch andre Weide als in den Forsten, Teichen oder abgemäheten Wiesen existirte, oder wenn große Halden und viel lebendiges Heu und außerdem noch separate Weide anzutreffen war, wenn der Acker zur 3ten, 4ten Classe gehörte, so ist die Hutung für gut anerkannt. Wenn aber bei einem Gute in der 3ten, 4ten Classe keine separate Hutung vorhanden war, wurde die Hutung als schlecht angenommen.

Es wurden daher aus jeder Haupt-Acker-Classe drei Special-Classen gemacht:

1ste Special-Classe, bei Gütern in der 1sten, 2ten Haupt-Classe die Kuh 3 Thlr., in der 3ten 2 Thlr. 18 gr., in der 4ten 2 Thlr. 6 gr.

2te, 1ste und 2te 2 Thlr. 12 gr., 3te 2 Thlr. 6 gr., 4te 1 Thlr. 18 sgr.

3te, 1ste und 2te 2 Thlr., 3te 1 Thlr. 18 gr., 4te 1 Thlr. 6 gr. Weidegelder sind vom Ertrage abgezogen.

Unter der Rubrik von steigenden und fallenden Nutzungen hat man Steinkohlen- und Bretmühlen-Ertrag, Wiesewachs über eignen Bedarf zur Einnahme gezogen.

Bei der Mühlen-Nutzung hat man die des Dominii und des Müllers unterschieden, letztere ist unter den kleinen Bauernahrungen mit angerechnet, erstere nach Maßgabe der Pacht-Contracte. Um beide Zweige des Ertrags richtig herauszufinden, hat man die Mühlen-Nutzung nach Befund des Gemähls abgeschätzt.

Der Weizenpreis ist hierbei nach jedes Orts Getreidepreis angenommen; dagegen ist zwischen dem Metz-Getreide und dem Roggen ein Unterschied gemacht worden, und man hat nur dasjenige, was in der ersten Classe der Befundstabelle stand, als Roggen nach dem Marktpreise, das übrige aber als Mengkorn halb als Roggen, halb als Gerste angesetzt, und von diesen beiden Preisen die Hälfte genommen.

Ein Müller-Zinsschwein speckfett in der 1sten, 2ten Classe zu 4 Thlr., in der 3ten 3 Thlr. 12 sgr., in der 4ten 3 Rthlr.; ein Kuchelschwein in der 1sten, 2ten Classe zu 2 Thlr., in der 3ten zu 1 Thlr. 16 sgr., in der 4ten zu 1 Thlr. 4 gr.

Alle sonstige Mühlen-Prästanda sind nach dem Marktpreise angesetzt worden.

Bei der Brauerei hat man den Ertrag nach der Anzahl der zu debitirenden Achtel in der dritten Rubrik der Befundstabelle bemerkt, und daraus in der 1sten und 2ten Classe das Achtel zu 20 sgr., in der 3ten zu 18, und in der 4ten zu 16 sgr. im Steuer-Catastro veranschlagt.

Der Branntwein, welcher debitirt wurde, ist nach der Eimerzahl angemerkt, und im Classificatious-Protokoll registrirt; der Eimer in der ersten und 2ten Classe zu 3 Thlr. 8 gr., in der 3ten zu 3 Thlr., in der 4ten zu 2 Thlr. 16 gr. angeschlagen.

Wo das Branntwein-Urbar verpachtet gefunden, ist der Pachtzins als Ertrag angesetzt worden. Wo aber dieß Urbar in Erbenzins gegeben, hat man den Anschlag nach obigen Sätzen gemacht und den Zins abgezogen.

Man ist auch bei dieser Rubrik von der durch die östreichische Commission aufgenommenen Befunds-Tabelle in etwas abgegangen, da bei den ehemals zu kaiserlichen Zeiten Statt gefundenen großen Kirchfahrten an manchen Orten vieles und mehr Getränk debitirt worden, als zu preußischer Zeit, wo man mehrere Beihäuser angelegt hat. Sobald ein solcher Fall nachgewiesen, hat man eine gewisse Anzahl von Achteln und Eimern in Abzug gebracht. Der nämliche Fall war es bei Landstraßen, wenn solche verlegt worden, oder wenn sonst ein Dominium großen Absatz in eine Stadt gehabt hat, welcher nachher cessirte.

Bei der Teichwirthschaft ist ein Strich Karpfen in der 1sten und 2ten Classe zu 5 sgr., in der 3ten zu 4, in der 4ten zu 3 sgr. angesetzt. Ein Schock dreijähriger Karpfensaamen in 1ster und 2ter Classe zu 4½ sgr., das Schock Rohr zu 10 sgr. in 1ster und 2ter, in der 3ten zu 9, in der 4ten zu 8 sgr.

Die Holzung ist nach Stallungen und Netzen eingetheilt. Die Stallung enthält 30 Netze, ein Netz 50 Klaftern im □, die Klafter 6 Fuß. Sämmtliches Holz ist in drei Sorten, in hartes, lebendiges und weiches eingetheilt. Von dem harten Holze sind 3, von dem lebendigen 2, von dem weichen 5 Special-Classen gemacht. Die anliegende Tabelle giebt hierüber, so wie über die Preise die nöthige Auskunft.

Bei den baaren Grundzinsen fand sich, daß die östreichischen Commissarien nur den Zins der Dienstbauern und Gärtner in linea aufgeführt, den der Freileute, die bei der Gemeinde catastrirt worden, zur Hälfte, wenn sie aber ehemals von der Herrschaft übertragen, zu ⅓ in linea ausgeworfen. Nach ehmaligen Principien war dieß Verfahren auch deshalb ohne Tadel, weil die Freileute für die Dienste ein Befreiungsgeld bezahlt, und einen Zins erlegt, welcher in ihren Kaufbriefen nicht separatim, sondern mit den Zinsen vermischt, bemerkt worden ist. Es war daher billig, daß auch der Zins, welches für diese Befreiung erlegt worden, außer Anschlag bleibe, um das Dominium nicht zu prägraviren, deshalb ist also nur die Hälfte angenommen worden, bei solchen aber, welche die Herrschaft sogar übertragen, nur ⅙ mehr festgesetzt, so daß ⅓ zum Anschlag gekommen. Man hat hierbei also ⅓ auf erlassenen Handdienste, ⅓ auf den Steuerübertrag und das übrige ⅓ als wahren Grundzins gerechnet.

Da aber preußischer Seits festgesetzt worden, daß im Allgemeinen auch die Handdienste taxirt werden sollten, so hätte man diejenigen Dominia, welche Naturaldienste benutzten, vor denjenigen prägravirt, welche Dienstgeld genommen, wenn diese nicht auch zum Anschlage gebracht wären. Man hat daher nur den Steuerübertrag von ⅓ in diesem Fall, wohl aber sonst den ganzen vollen Werth des Dienstgeldes angesetzt.

Die für aufgehobene Spanndienste gezahlten Dienstgelder sind völlig zum Anschlag genommen. Die Getreidezinsen sind nach den 4 Haupt-Classen und darin angenommenen Preisen berechnet. Die Natural-Spanndienste wurden ein-, zwei-, drei- und vierspännig gefunden; theils mit Pferden, theils mit Ochsen. Sie waren bestimmt und unbestimmt; sie werden bald umsonst, bald gegen Vergütigung geleistet.

Die östreichischen Commissarien mittelten ihre Quantität und Qualität nach den vorhandenen Kaufbriefen der Dienstleute oder nach den Urbarien aus. Wo die Dienste ungemessen waren, nahm man die Möglichkeit an, wie viel geleistet werden könne. Die preußische Commission hat diese Ausmittelung beibehalten. Die Dienste und zwar die gemessenen sind in der 1sten und 2ten Classe mit einem Pferde ohne Vergütigung täg-

lich zu 2 sgr., mit einem Pferde gegen Vergütigung zu 1½ sgr.; ungemeßne jährlich indistinkte zu 4 Thlr. In der 3ten Classe gemessene Dienste mit einem Pferde umsonst, zu 1 sgr. 13½ Heller, im Lohn zu 1 sgr. 6 Heller; ungemessen 1 Pferd jährlich 3 Rthlr. 12 sgr. In der 4ten Classe gemessene mit einem Pferde umsonst, täglich 1 sgr. 9 Heller, gegen Lohn 1 sgr. 3 Heller; ungemessene jährliche, 3 Thlr. angesetzt.

Bei 2 Pferden sind diese Sätze verdoppelt, bei 3 verdreifacht, bei 4 Pferden vervierfacht. Bei Ochsendiensten wurde durchgehends ⅓ abgezogen.

Wenn die Ertragstabelle so viele gemeßne Tage angemerkt, daß durch die Ausrechnung derselben nach obigen Sätzen soviel herausgebracht wurde, daß selbige den Satz von ungemeßnen Diensten überstiegen, so sind solche Dienste als ungemessen angeschlagen. Die ungemessenen Dienste sind um deshalb etwas geringer angeschlagen, da vorausgesetzt worden ist, daß keine Herrschaft ihre Unterthanen das ganze Jahr hindurch täglich dienen lassen, und sie dadurch ruinirt werde, und dergleichen Dienste nicht mit gemeßnen zu vergleichen waren, welche nur die Woche ein, oder zweimal den Dienst leisteten.

Die Handdienste sind angeschlagen in der 1sten und 2ten Classe: ein ungemeßner Mannsdienst umsonst 6 Thlr., Weiberdienst 3 Thlr., ein ungemessener ohne Unterschied 1 sgr. täglich; in der 3ten Classe ein ungemeßner Mannsdienst umsonst 5 Thlr. 8 gr., von Weibern 2 Thlr. 16 gr., ein gemeßner ohne Unterschied 16 Heller täglich; in der 4ten Classe ein ungemeßner Mannsdienst umsonst 4 Thlr. 16 gr., von Weibern 2 Thlr. 8 gr., ein gemeßner ohne Unterschied 14 Hlr.

Wenn die Kost gegeben worden, sind obige Sätze zur Hälfte genommen. Wenn die Unterthanen, außer Spann-, auch Handdienste zu leisten schuldig waren, sind letztere gar nicht, wo Oberdämme zu unterhalten, zur Hälfte angeschlagen.

Beim Gespinnst hat man das Stück Garn, welches umsonst gesponnen worden, zu 1½ sgr., zum Lohn zu 1 sgr. angesetzt.

Ehrungen sind nach beigefügter Tabelle berechnet.

Bei allen übrigen unbeständigen Gefällen hat man die von der östreichschen Commission aufgenommenen Fassionstabellen zum Grunde gelegt.

Die zum platten Lande gerechneten kleinen Städte hat man als Dörfer behandelt, und ihre Realitäten eben so, wie bei diesen, cataſtrirt, wobei man auf die bürgerliche Nahrung als Weinschänk etwas gerechnet hat. Die wüsten Höfe sind als besetzt angenommen und von den Dominiis übertragen.

Im Jahr 1748 wurden die fertigen Cataſter revidirt und ¼ Korn in den Erträgen angerechnet, da von den Commissarien nur ½ angesetzt werden durfte.

In der Haupt-Classificationstabelle hat man distinguirt: Erträge — 1) des bischöflichen Gutes, 2) der geistlichen Stifter, 3) Pfarreien, 4) der Schulmeisterbesitzungen, 5) der rit-

terlichen Commenden, 6) der weltlichen Dominien, 7) der Bauergüter, 8) kleine Stellen, 9) der eximirten Kirchen-, Schulen- und Hoſpital-Aecker.

Die Grundſätze, wornach hiernächſt die Steuer-Anlagen angefertiget ſind, waren Anfangs der Veränderung unterworfen, und wurden 1742 die Diviſores folgendermaßen angenommen:

1) Vom biſchöflichen Ertrage	33⅓	pro Ct.
2) Von geiſtlichen Stiftern	65	—
3) Von ritterlichen Commenden	65	—
4) Von weltlichen Dominiis	28⅔	—
5) Von Pfarrer, Kirchſchreiber und Schulmeiſter	65	—
6) Von Bauern und kleinen Ackerleuten	28⅓	—

Ob nun zwar die Anlagen hiernach angefertiget, und die Steuern vom 1ſten Junius 1742 bis 1743 darnach zum erſten Mal ausgeſchrieben wurden: ſo haben doch die Pfarrer und Schulmeiſter niemals 65 p. Ct. entrichtet, ſondern nachdem dieſelben die Unmöglichkeit beweglichſt und verſchiedentlich vorgeſtellt, ſo ſind nur 28⅔ p. Ct. von ihnen eingehoben, das fehlende aber aus den Acciſe-Ueberſchüſſen zur Contribution bezahlt worden, damit das Etats-Quantum dennoch hat erfüllt werden können. — Nachdem die geiſtlichen Stifter ſich gleichfalls über den hohen Diviſorem beſchweret haben: ſo ſind auf Sr. königl. Majeſtät allergnädigſten Befehl die Diviſores vom 1ſten Junius 1744 an folgendergeſtalt für beſtändig feſtgeſetzt worden, nämlich:

1) Von den Erträgen der biſchöflichen Dominiorum ferner	33⅓	p. Ct
2) Von den Erträgen der geiſtlichen Stifts-Dominiorum	50	—
3) Von den Erträgen der ritterlichen Commenden	40⅔	—
4) Von den Erträgen der weltlichen Dominiorum	28⅔	—
5) Von den Erträgen der Pfarrer, Schulmeiſter und Kirchſchreiber	28⅓	—
6) Von den Erträgen der Bauern und kleinen Ackerleute	34	—

Die Dominia der königlichen Aemter wurden bei dieſer Gelegenheit aus den Kreis-Anlagen gelaſſen, und deshalb ein Pauſch-Quantum aus der Landrentei in die Oberſteuercaſſe zu bezahlen angeſetzt.

Von den biſchöflichen Gütern iſt, ſo lange der Cardinal von Zinzendorf lebte, auch keine Steuer zu den Kreis-Caſſen, ſondern ebenfalls ein Pauſch-Quantum zur Breslauſchen Ober-Steuercaſſe, das fehlende aber aus den Acciſe Ueberſchüſſen zu den Kreis-Caſſen zur Completirung des Etats bezahlt worden; ſeit deſſen Tode aber werden die Steuern nach obigem biſchöflichen Diviſore richtig abgeführt.

Da nun bei einer billigen Steuer-Anlage es auch darauf ankommt, daß, wie bereits Anfangs erwähnt, die Aufbringung der Contribution dadurch erträglicher gemacht werde, wenn

man die Mittel erfinde, daß das aufzubringende Quantum nicht lediglich auf die liegenden Gründe und Hebungen repartirt, sondern auch auf solche Personen gelegt werde, die da zwar keine liegenden Gründe oder sonsten Revenües, doch aber ihre Nahrung im Lande haben: so ist in dieser Betrachtung ein sogenanntes Nahrungsgeld angelegt worden.

Alle Jahre nämlich müssen Schulz und Gerichte Ausgangs Aprils eine Designation, welche von dem Geistlichen des Orts attestirt seyn muß, von sämmtlichen kleinen Ackerleuten, Häuslern und Professionisten beim Landrath des Kreises einreichen, woraus alsdann die Nahrungsgeld-Anlage oder Rolle formirt wird. Es sind die dabey adhibirten Sätze theils 1744, zum Theil aber auch 1747 ratione der kleinen Ackerleute und Häusler aber erst unterm 9ten Mai 1751 regulirt worden und bestehen in folgenden:

1) Die kleinen Ackerleute, so 6 Thlr. und drüber jährliche Contribution geben, entrichten keine Nahrungsgelder.
2) Ein Dreschgärtner zahlt jährlich 8 Gr.; hat er aber eine Profession, so fallen diese 8 Gr. weg.
3) Freileute, Freihäusler, Kutschner, Kalupner, zahlen, wenn sie über 1½ Thlr. Contribution entrichten, nur 8 Gr.
4) Diese Leute, wenn sie unter 1½ Thlr. Contribution zahlen, geben 18 Gr.
5) Wenn solche gar keine Contribution geben, zahlen sie 1 Thlr.
6) Ein Häusler, so nur ein leeres Haus hat, zahlt 1 Thlr.
7) Ein ditto, so Acker und Vieh versteuert und davon unter 1½ Thlr giebt, entrichtet 18 Gr.
8) Ein ditto, so nur Vieh oder wenig Aussaat allein hat, 1 Thlr.
9) Wenn ein Häusler oder Kutschner eine Profession treibt, zahlt er außer obigem auch noch den Satz von der Profession.
10) Wenn ein Windmüller weiter nichts hat als das Mühlhaus, so giebt er nur von der Mühle und nicht von der Possession, wohnt er aber im Dorfe, und hat Acker und Vieh, so muß er auch von der Possession zahlen.
11) Die Häusler in den äußersten Gebirgen entrichten, statt des Satzes von 1 Thlr. und 18 Gr., nur — 12 Gr. — Im Gebirge, so schon tiefer im Lande, zahlen die leeren Häusler 18 Gr. — Der Häusler aber mit dem Acker und Vieh 12 Gr., und die Häusler mit Acker und Vieh allein 18 Gr.

Alle übrigen Sätze sind mit denen vom platten Lande gleich.

12) Die Wassermühlen entrichten nach pflichtmäßiger Beurtheilung des Landraths und nach Proportion ihres Verdienstes 2½, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 bis 12 Thlr. Kleine Platschermühlen auch unter 2½ Thlr.

13) Die Windmüller geben vom Malter Getreide, ſo ſie pachten oder zinſen, 1 Thlr., und vom 1 Thlr. Gelde Pacht, 2 Gr.

14) Ein beweibter Einlieger entrichtet 12 Gr., wenn er aber eine Profeſſion treibt, vergiebt er ſolche und obige 12 Gr. fallen weg.

15) Häusler entrichten 6 Gr.

16) Ausgügler, wenn ſie ihr Brot noch verdienen können, entrichten ſo viel, als ein Einlieger, wenn ſie aber alt und ſchwach, ſind ſolche frei.

17) Die Kretſchmer oder Bierſchänker geben pro Achtel 6 pf., von einem Eimer Branntwein 1 Gr., und wird der Debit alle Jahre nach den Kerbeſtöcken tevidirt. Wenn der Brauer Fäſſel- oder Kannenweiſe ſchenket, entrichtet er gleichfalls obigen Satz.

18) Ein Schäfer bezahlt für 100 Stück Heerde Schafe 12 Gr.

19) Ein Schmidt zahlt ordinair 18 Gr., wenn aber das Dorf nach dem Cataſtro über 600 Scheffel Ausſaat hat, ſo wird pro 100 Scheffel gezahlt 3 Gr.

20) Ein Leinweber, der beſtändig wirket, giebt 18 Gr., ein dito, ſo nur ſelten wirket, 12 Gr.

21) Tuch-, Zeug-, Raſch- und dergleichen Wollarbeiter 18 Gr.

22) Ein Schuſter, der aus neuem Leder arbeitet, zahlt 1 Thlr. 12 Gr., ein dito, ſo nur flickt, 18 Gr.

23) Verſchiedene Handwerker, als: Schneider, Glasſchneider, Zimmerleute, Maurer, Rademacher, Stellmacher, Kothmacher, Bleicher und Oelſchläger geben jährlich 18 Gr.

24) Ein Bader oder Barbier entrichtet 1 bis 2 Thlr.

25) Ein Brantweinbrenner 18 Gr.

26) Ein Diſtillateur 2 Thlr.

27) Die Bäcker geben nach Beurtheilung des Landraths 18 Gr., 1¼ Thlr. bis 1½ Thlr.

28) Die Fleiſcher gleichfalls nach der Beurtheilung des Landraths 2 bis 6 Thlr. Die Fleiſcher, Brantweinbrenner und Bäcker, unter der Meile von einer Stadt belegen, entrichten das Nahrungsgeld nach den Acciſe- und Serviſsätzen, welches alle Jahre von den Land- und Steuerräthen unterſucht werden muß.

29) Gleichergeſtalt werden ſämmtliche Kaufleute und Krämer, nach Acciſe- und Serviſsätzen, jährlich zum Nahrungsgelde gezogen, ſo daß alle Onera, welche ein dergleichen Gewerbe in der Stadt entrichten muß, zuſammengezogen und davon die Hälfte zum Nahrungsgelde genommen wird.

30) Ein Garnhändler, welcher außer Landes handelt, entrichtet jährlich 12 Thlr.

31) Ein Garnſammler, ſo im Lande damit handelt, 1 Thlr. Die Eiſen- und Kupferhammermeiſter bei den Glashütten geben jährlich 6, 8 bis 12 Thlr., wenn ſie ſolche gepachtet haben, dagegen alle Leute, ſo zur Fabrik gehören, frei

bleiben. Wenn dergleichen Werke nicht verpachtet sind, wird von jeder daran arbeitenden Person entrichtet, 18 Gr.

32) Papier- und Walkmühlen entrichten jährlich 3 Thlr.

33) Die Schiffer geben vom Schiffe jährlich 1½ Thlr.

34) Bei den Scharfrichtern, so auf dem Lande wohnen, bleibt das Nahrungsgeld, welches 1742 die Classifications-Commission einem jedem ausgeworfen.

35) Alle übrige Professionisten, so nicht besonders bemerkt sind, geben nach Beurtheilung des Landraths 18 Gr. bis 2 Thlr. 12 Gr.

36) Doctores medicinae, so auf dem Lande wohnen, und gehörig examinirt sind, entrichten nach einer besondern Verordnung 2, 4 bis 6 Thlr.

37) Pechbrenner und Pechhändler entrichten nach einer besondern Verordnung 18 Gr.

38) Korn- und Tabakshändler geben nach Beurtheilung des Landraths 1, 2 bis 3 Thlr.

39) Die Handwerker in den Landstädten sind ratione der darin vorkommenden Jahrmärkte etwas höher, als die auf dem Lande, angesetzt.

40) Wer mehr als eine Profession treibt, zahlt nur von einer, jedoch von derjenigen, welche den höchsten Satz hat; wenn aber eine Profession ohne große Verhinderung der andern getrieben wird, als z. B. Bäcker und Fleischer, Krämer und Schneider, so wird von beiden das satzmäßige Nahrungsgeld entrichtet.

41) Hirten und Flurschützen geben vom Scheffel Deputat oder Lohn 1 Gr.

42) Die Kirchschreiber auf den Dörfern, wenn sie zugleich Schulhalter sind, zahlen nach der Verordnung vom 16ten Julius 1754 nur die Hälfte des satzmäßigen Nahrungsgeldes. Die bloßen Schulhalter sind noch eben dieser Verordnung frei.

43) Hadersammler sind frei.

So viel von den Sätzen des Nahrungsgeldes, welches nach den Umständen öfters durch Verordnungen hat abgeändert werden können.

Wegen Berechnung dieser Gelder ist unterm 23sten November 1752 festgesetzet: daß im currenten Jahre plus und minus verrechnet werden solle; und unterm 3ten Mai 1753 ist vorgeschrieben, was bei Annahme des Ab- und Zugangs zu beobachten, und in welchen Fällen beides zu statuiren sey.

a) Als Abgang wird daher nur angenommen:

1) Wenn ein Professionist stirbt und das Handwerk nicht weiter getrieben wird;

2) wenn ein Professionist oder andrer Nutzungsgelder-Contribuent in eine accisbare Stadt zieht;

3) wenn ein Gärtner oder Häusler stirbt, oder sonst die Stelle wüste bleibt;

4) wenn ein Hausmann oder Einlieger ſtirbt, oder ſich auf eine vorhin bereits angeſetzte Stelle poſſeſſionirt macht;

5) wenn ein Profeſſioniſt dergeſtalt verarmt, oder auch ſonſt krank und elend wird, daß er ſeine Profeſſion nicht ferner treiben kann.

b) Dagegen wird nicht als Abgang angenommen:

1) Wenn jemand ſeine Profeſſion oder ſonſtiges Gewerbe im laufenden Jahre niederlegen wollte, ſo findet kein Abgang ſtatt, es ſey denn, daß die oben No. 5 bemerkten Umſtände dabei obwalteten.

2) Wenn ein Contribuent aus einem Dorfe in das andre zieht und in der Qualität, ſo findet keine Veränderung ſtatt; dahingegen, wenn die Qualität verändert wird, daß z. E. ein Müller, der ſich vorher als Hausmann angegeben, am andern Orte eine Mühle angenommen, und davon dorten das Nahrungsgeld entrichtet, fällt derſelbe als Einlieger aus.

3) Wenn ein Hausmann deshalb abgeht, weil er eine Stelle an ſich gekauft, ſo muß allemal angezeigt werden, wo der vorherige Beſitzer geblieben.

4) Der Satz, womit ein Contribuent bei Aufnahme der Anlage angeſetzt worden iſt, kann im laufenden Jahre nicht erniedriget werden, wenn ſich auch die Nahrung verringert hätte.

5) Wenn ein Nahrungsgelder-Contribuent abbrennt, findet kein Abgang ſtatt, weil das Nahrungsgeld remittirt wird.

c) Bei Annahme des Zugangs muß beobachtet werden:

1) Wenn ein Contribuent im laufenden Jahre zutritt, wird unterſucht, ob er nicht vorher ſchon da geweſen, und das Gewerbe ſo lange heimlich betrieben habe, in welchem Falle er von vorheriger Zeit nachzahlen muß.

2) Wenn aus der accisbaren Stadt ein Einwohner zutritt, muß ſolches beſonders angezeigt werden, damit derſelbe eben ſo hoch, als er in der Stadt mit Acciſe und Servis beſchwert geweſen, angeſetzt werden könne.

d) Endlich wird über dergleichen Ab- und Zugang monatliche Approbation zum Beleg der Contributions-Rechnung geſucht und ertheilt.

Nach dieſen Principien ließ Friedrich der Zweyte das Steuerweſen in Schleſien einrichten, ſetzte das volle zu repartirende Quantum auf 1,700000 Thlr. feſt, und verſicherte den Ständen durch das Patent vom 23ſten April 1743, daß dieſe Steuer auf ewige Zeiten nicht erhöhet werden ſolle, was zwar bis jetzt gehalten worden iſt, wogegen aber die Regierung in Rückſicht der Lieferung für die Armee Erhöhungen vorgenommen hat, die ſehr beträchtlich ſind, und wovon in einem eignen Capitel die Rede ſeyn wird.

Die Steuer wird monatlich in Schleſien durch die Kreis-Steuercaſſen von den Dominien qua tales, und durch die Schulzen von den Gemeinden ohne Reſt eingehoben und zur

Kriegscaſſe des Departements abgeführt. Es iſt keinem Steuerpflichtigen erlaubt, irgend eine Lieferungs- oder Vorſpann-Vergütigungs-Poſt in Abrechnung zu bringen, ſondern er muß zahlen, und hat die Vergütigung baar zu erwarten, ſobald die Aſſignation des Hofes erfolgt.

Der Steuerfuß dient endlich in Schleſien zum Maßſtabe der Repartition andrer Auflagen, als der Kriegslaſten u. ſ. w.

Weſtpreußiſches Contributionsweſen.

Gleich nach der Beſitznahme Weſtpreußens befahl Friedrich der Große durch die Cabinets-Ordre vom 29ſten November 1773 die Entwerfung eines Contributions-Reglements für dieſe Provinz, mit der Feſtſetzung, die Contribution ſolle zur Kriescaſſe, der Domänenzins der Unterthanen aber zum Amte bezahlt werden, wie dies in den ältern Provinzen des Staats geſchiehet.

Die Kriegsgefälle, welche die Republik Pohlen erhob, beſtanden in Poglowen (Kopf-) und Hybernen (Brod-, Geldern); jene wurden im März und September in halbjährigen Terminen, dieſe im September jeden Jahres erhoben. Die Luſtration vom Jahre 1765, welche ſich auf eine kommiſſariſche Reviſion gründete, hatte dieſe Gefälle vom höchſten bis zum geringſten Einwohner redes Gutes beſtimmt.

Statt dieſer bisherigen Kriegs-Abgaben wurde nunmehr die Contribution eingeführt und von den Gütern erhoben.

In dieſer Contribution wurden ohne Unterſchied Geiſtliche, Adliche und ſtarafteiliche Gutsbeſitzer, Köllmer und Freie, Amts-, geiſtliche und adeliche Unterthanen hinzugezogen. Pfarrer, die nicht mehr als vier Pfarrhaten haben, ſind von der Contribution eximirt; haben ſie mehr, ſo wird das, was darüber iſt, zur Contribution angeſchlagen.

Alle liegende Gründe der Städte und des platten Landes und die davon abhängenden Nutzungen, Hebungen und Revenüen, wurden veranſchlagt, und von dem reinen Ertrage ſetzte man beim Bauernſtande 33⅓ p. Ct., bei den freien und Köllmern, je nachdem ſie Ritterdienſte leiſten oder nicht, 25 oder 28 p. Ct., und beim Adel 25 p. Ct. als Contribution feſt.

Was den Acker betrifft, ſo wurde er vermeſſen und nach ökonomiſchen Principien in Hinſicht auf Ausſaat und Ertrag, wobei man ihn in 3 Claſſen, guten, mittlern und ſchlechten Boden, theilte und bei Ausmittelung des Geldwerths, auf nahen und entfernten Abſatz der Producte Rückſicht nahm. Wieſenbütung, Viehzucht, Hölzungen, Seen, große Gärten, Maſtungen und andere Artikel der Landwirthſchaft wurden beſonders

veranschlagt. Bei den Unterthanen der geistlichen, adelichen und staroſteilichen Güter würde der Betrag des Zinſes, Deems und der bestimmten Dienſte, vom Ertrage des Gutes abgezogen, und vom bleibenden reinen Ertrage die Contributions-Procente abgeſetzt. Die baaren Einnahmen, an Abgaben der Unterthanen und den Gutsherren zu leiſtenden Dienſten, wurden den Dominien nicht angerechnet.

Brennereien und Brauereien wurden beim Dominio nicht veranſchlagt, die Krüger aber mit 30 Prgr. oder 8 ggr. pro Tonne Bier, und 12 Prgr. = 2 ggr. 2⅔ pf. pro Achtel Branntwein, als Trankſteuer angeſchlagen, und der Debit jährlich vom Landrath revidirt und darnach die Trankſteuer berechnet.

Eigenthümer oder Gärtner, welche nur ein Häuschen haben, geben, ohne Rückſicht auf Familie und Viehſtand, jährlich 60 Prgr. = 16 ggr. Contribution.

Einlieger bezahlen 30 Prgr. = 8 ggr. Schutzgeld; treiben die Eigenkäthner noch dabei ein Handwerk, ſo bezahlen ſie ſtatt 60 Prgr. 1 Thlr.

Gärtner, Inſt- und Miethsleute bei Schulzen, Freien, Kölmern, Bauern und auf Kirchengütern, geben nicht Contribution von ihren Aeckern, ſondern contribuiren dem Hof zur Hälfte Schutzgeld.

Müller und Fiſcher ſind wie in Oſtpreußen angeſchlagen worden.

Die Landhandwerker geben außer der Abgabe von ihren Gärten und Ländereien noch ein Nahrungsgeld.

Die Juden auf dem platten Lande geben Schutz- und Nahrungsgeld.

Die Contribution der Krüger, Eigenkäthner, Einlieger, Landhandwerker ꝛc. iſt ſteigend und fallend, und wird jährlich vom Landrath revidirt.

Der Gutsherr oder das Amt haftet für die Contribution aller zu dem Gute gehörigen Dörfer und darin befindlichen Unterthanen; die Kölmer oder Freie, welche auf dem Gute angeſeſſen, ſind beſonders claſſificirt.

Jeder adeliche Gutsbeſitzer und jedes Dorf hat ſein Quittungsbuch, worin das zu leiſtende fixe Contributions-Quantum verzeichnet iſt, und monatlich beim Zahlen darüber quittirt wird.

Zu den ſteigenden und fallenden Gefällen der Handwerker, Krüger, Gärtner und Inſtleute, hat ein jedes Dorf ein beſonderes Quittungsbuch. Dieſe Gefälle werden im December jeden Jahres vom Landrath nach der Conſignation der Kreis-Steuer-Einnehmer revidirt und von der Kammer approbirt.

Bei Miſswachs, Hagelſchlag, Betrieb- und Pacht-Rothvieh, auch Pferdeſterben, Waſſer- und Brandſchäden, wird Remiſſion von ½ bis 12 Monaten der Contribution, an adliche Güter und Dörfer, Emphiteuten, Kölmer, geiſtliche und königliche gegeben, eben ſo den Neubauenden unter gewiſſen Modalitäten.

Der Vorspann zu Kriegs-, Marsch- und Kreisfuhren wird aus der Kriegescasse, der Domänen-Vorspann aus der Domänen-Casse vergütigt. Wer Vorspann leistet, erhält eine Quittung darüber, womit er sich beim Kreis-Steuer-Einnehmer, Landrath und der Cammer legitimirt.

Contributionswesen von Süd- und Neu-Ostpreußen.

So wie bei den Pohlen alle Theile der Staats-Administration im Chaos der Unordnung existirten, so war es auch mit den Landesrevenüen und dem Cassenwesen der Fall. In Warschau befand sich die Kronschatz-Commission, wohin aus allen Provinzen die Landesrevenüen gesandt wurden; das ganze Land war in dieser Hinsicht in Exactionen eingetheilt (so hießen die Specialcassen), wovon sich gewöhnlich drei in eine Haupt-Exaction vereinigten, welche die Provinzialcasse ausmachte; für jede Exaction existirte ein Tarif, wonin sämmtliche einzelne Dominia, in Folge mit dem Betrage ihrer Landesabgaben aufgeführt wären, und solche darnach entrichten mußten, die Repartition aber auf ihre Hinterſaßen machen konnten, wie sie wollten, wovaus schon die größten Ungerechtigkeiten von selbst folgten. Bei den Abgaben von den Juden, hielt man sich an die Synagogen, deren Aeltesten man es ebenfalls wieder überließ, eine Repartition auf die Mitglieder zu machen. An die Führung richtiger Cassenbücher, an Controllen, an Spezial-Etats war nicht gedacht. Die Ausgaben gingen sämmtlich von der Kronschatz-Commission aus, und da alle Arten von Abgaben (bis auf die Consumtions-Steuern) halbjährig erhoben wurden, so sandte die Kronschatz-Commission an die Provinzial- oder Haupt-Exactionen so viele Quittungen, wie der Tarif Dominia, Synagogen oder Kämmereien enthielt; diese vertheilten solche unter die Special-Exactionen, welche einen Termin zur Hebung aufsetzten; was nicht bezahlt wurde, schickte man in Quittungen (welche Delaten genannt wurden) nach Warschau zurück. Bei der Auszahlung des Soldes an die Regimenter erhielten nun die Chefs eine Menge solcher Delaten, statt baaren Geldes mit eingeschickt, und es war ihre Sache, diese Reste einzuziehen und sich bezahlt zu machen; daß dieß nie ohne Accidenzien geschah, läßt sich denken. Die Abgaben bestanden:

1) Aus der Offiare. Diese wurden von adlichen und geistlichen Gütern gehoben, betrug bald 10, bald 20 Procent; sie war im Grunde eine freywillige Abgabe, welche sich diese

Stände zur Erhaltung der Konstitution von Anno 1792, und der aus dieser hervorgehenden Armee von 100,000 Mann aufgelegt hatten. Diese Abgabe war nicht lange vor der Besitznahme durch Commissarien der Kronschatz-Commission von allen Dominien eruirt, desfalls Untersuchungen des Ertrags angestellt, welcher von den Eigenthümern beschworen wurde; die darüber gesammelten Nachrichten nannte man Lustrationen. Diejenigen Geistlichen, welche nicht 2000 Floren Revenüen hatten, waren gar nicht besteuert.

2) Schillings- oder Quittungs-Gelder. Diese waren unbedeutend, und wie ein Ueberbleibsel der Offiare anzusehn.

3) Dobrowolna. Dieß war eine Abgabe, welche von solchen adlichen Gütern erlegt wurde, die nicht wegen ihrer Geringfügigkeit zu der Offiare mit herangezogen worden waren. Die Besitzer, welche dadurch, daß sie übergangen worden, ihr Stimmenrecht beim Reichstage zu verlieren glaubten, gaben solche als ein freiwilliges Geschenk, daher steht solche in keinem Verhältniß zu dem Ertrag.

4) Das Rauchfangsgeld war die älteste auf die Rauchfänge repartirte Abgabe, welche nach verschiedenen Sätzen erhoben wurde, je nachdem die Provinzen wohlhabend oder arm waren. Die Dominien und Magistrate erhoben und repartirten solches mit Vortheil und Gewinn für ihre Kassen.

5) Hyberne oder halbes Rauchfangsgeld wurde extraordinair von starosteilichen Unterthanen und Städten zur Winterverpflegung der Cavallerie bezahlt.

6) Subsidium charitativum wurde von geistlichen Gütern aus dem nämlichen Grunde wie die Hyberne entrichtet.

7) Die Quartabgaben entrichteten die Starosteibesitzer, und zwar verschieden, je nachdem sie auf Lebenszeit, auf eine gewisse Anzahl Jahre, oder emphyteutische Besitzer waren, zu 50 Procent, 8⅓ und zu 75 Procent.

8) Die Lanove wurde von starosteilichen Lehngütern bezahlt.

9) Die Juden-Kopfsteuer und Schutzgelder wurden von den Synagogen pro Kopf nach einem alle 3 Jahre aufgenommenen Seelenregister entrichtet.

10) Trank-, Schlacht- und Mühlensteuern, welche in den Städten als Consumtionsgaben entrichtet wurden, wurden auf dem Lande von den Krügen erhoben; man nannte sie hier Czepowe Mylnowe.

11) Zollgefälle von bestimmten Waaren. Ausserdem zog die Kronschatz-Commission noch Revenüen vom Salzverkauf und dem Stempelwesen, aus dem Verkauf der Chargen im Civil und Militär, aus den ertheilten Privilegien oder deren Confirmation, wenn sie vom Grundherrn gegeben waren; vom Tabaksverkauf.

Gleich nach der Occupation 1793 wurde von dem Staatsminister Hrn. v. Voß eine Classifications-Commission nie-

dergeſetzt, welche den reinen Ertrag des Grund und Bodens ausmitteln ſollte, von welchem man alsdann, ich glaube 25 Procent an Grundſteuern verlangen, und alle übrige Abgaben bis auf die von geiſtlichen Gütern und Staroſteien caſſiren wollte. Der Zweck war gut, die Mittel ſchlecht.

Der Gh. F. R. Schulz, ein empyriſcher Cameraliſt, hat die Claſſifications-Grundſätze entworfen, und ohne die Localverhältniſſe Südpreußens zu kennen, ſich ganz nach den ehemaligen weſtpreußiſchen Claſſifications- und oſtpreußiſchen Domainen-Veranſchlagungsgrundſätzen gerichtet. Es mußten daraus ganz falſche Reſultate um ſo eher entſtehen, als nicht Zeit dazu vorhanden war, ſpecielle Vermeſſungen (die Baſis aller Veranſchlagungen) vornehmen zu laſſen. Man begründete alles auf die angegebenen Ausſaaten, die durchaus falſch waren, und die Oekonomie-Commiſſarien, welche man gebrauchte, um durch einen Ueberblick dieſe Angaben mit der Wirklichkeit zu vergleichen, waren theils gar keine Oekonomen, theils kannten ſie gar nicht das Eigenthümliche der pohlniſchen Wirthſchaft, theils ließen ſie ſich beſtechen. Der Erfolg dieſer übereilten Claſſification waren Bände von Akten, die nichts Wahres enthielten, und die Inſurrection. Nachher erhielt Graf Hoym, der ſchleſiſche dirigirende Finanzminiſter, das ſüdpreußiſche Departement, der kluger wie Hr. v. Voß, die ganze Claſſifications-Commiſſion caſſirte, alle alte Abgaben beſtehen ließ, und die 10 Procent, welche der Adel bisher gegeben hatte, in 24 Procent verwandelte.

Das ganze Abgabenweſen änderte ſich aber, wie man 1796 die geiſtlichen und ſtaroſteilichen Güter einzog, und in Südpreußen erfolgte, was ich bey Neuoſtpreußen detailliren werde. Zur Ueberſicht des Staatseinkommens der acquirirten pohlniſchen Provinzen mögen anliegende Etats von Süd- und Neuoſtpreußen dienen.

Sie zeigen zugleich, daß dieſe Acquiſitionen, Danzig und Thoren ausgenommen, den preußiſchen Staat in Qualitate nicht verbeſſert haben.

Bey der Beſitznahme von Neuoſtpreußen wurden von der etablirten Kammercommiſſion Polizeicommiſſarien ernannt, und ihnen eine bündige Inſtruction ertheilt, alle diejenigen Abgaben zu unterſuchen, welche nicht von den Domainen erhoben waren; dieſe feſtzuſtellen wurde den Domainen-Adminiſtratoren übertragen. Zur Baſis dienten die Luſtrationen, oder von den Pohlen beſchworne Ertragstabellen, der pohlniſche Tarif und die Quittungen der Contribuenten; nach pohlniſchen Geſetzen mußte jeder Grundherr die Luſtration im Hauſe haben, ein zweites Exemplar hatte die Kronſchatz-Commiſſion, ein drittes war bei dem Grodgericht der Woywodſchaft deponirt. Kamen nun Fälle vor, wo die Beſitzer der Grundſtücke die Luſtration nicht vorzeigen wollten, ſo wurde der Fundus veranſchlagt. Dieß war ein beſſerer Modus, als wie man in Südpreußen durch Claſſifications-Commiſſarien verfuhr, welche neue An-

schläge von jedem Fundo auf den Grund der Ertragsangabe des Besitzers fertigten; denn es war zu vermuthen, daß jene Lustrationen, die die Pohlen zum Grunde der Offiare legten, richtiger waren, als diese neuen, durch den bösen Willen einer erst unterjochten Nation diktirten Ertragstabellen. Jene neuen Aufnahmen wurden nach Kirchspielen bestimmt. Das ehemalige Schillings- oder Quittungsgeld wurde aufgehoben, die Dobrowolna wurde bis zur nähern Bestimmung beibehalten. Die Rauchfangsgelder wurden beibehalten, aber von den Ortschaften selbst, und nicht weiter von den Dominiis eingezogen. Die Juden-Kopfsteuer wurde zwar beibehalten, aber eine bessere Ausmittelung derselben für die Folge verordnet. Die Consumtionssteuern zu reguliren blieb Sache des Accise-Departements, jedoch wurde die Kopfsteuer des platten Landes aufs genaueste zu untersuchen angeordnet. Obschon die Starosteien und geistlichen Güter in Domainen verwandelt waren, so wurde doch festgesetzt, daß von denselben, in dem nämlichen Verhältniß, zu denen dem Schutz des Staates vorzüglich gewidmeten Landesabgaben beigetragen werden solle, wie solches von den Privatbesitzungen geschah. Dennoch wurden von den gegenwärtigen Erträgen der Starosteien, geistlichen und Tafelgütern durchgängig 24 Procent zum Offiare angenommen, als so hoch diese Abgabe von den Dominiis nach Maaßgabe der Lustrationen festgesetzt wurde. Die von den Zinsen geistlicher Capitalien ehemals bestimmten 20 Procent kamen ganz zum Etat; das halbe Rauchfangsgeld und das Subsidium charitativum wurden vorläufig beibehalten, wie sie im Tarif angesetzt gefunden waren. Die ehemaligen Mühlenabgaben blieben wie sie waren. Die Tabaksgelder fielen dagegen weg. Zu diesen Abgaben kamen die in der preußischen Verfassung begründeten Stempel-Chargen- und Concessions-Jura und die vom Post- und Lottowesen hinzu; es wurden aber deshalb so wenig als von den Forsten fixe Summen zu den Etats gebracht. Die mancherlei von starosteilichen Unterthanen ehemals entrichteten Abgaben wurden als Domainengefälle angesehen und zu den Amtsrevenüen geschlagen.

Ganz besonders interessant ist die in das Kassenwesen gebrachte große Ordnung. Wenn in dem alten Provinzen ehemals, ich möchte fast sagen, zu viele Controllen und zu viel Ausdehnung in die Rechnungen gekommen ist, welches die Uebersicht erschwert, dem Auge eine zu große Menge Zahlen darstellt, die hier abgesonderten Kassen zu sehr in einander greifen, woraus eine Menge durchlaufender Posten in den Rechnungen entstehen; wenn hier bei der Revision einer Rechnung eine Menge anderer inspicirt werden müssen, um die in jener in Ausgabe gebrachten Summen hier wieder in der Einnahme aufzusuchen, oder umgekehrt, so hütete man sich in Neuostpreußen vor dieser exzentrischen Kassenverwaltung; man vereinfachte hier das Kassenwesen, mithin auch die Zahlen, und setzte dadurch den Chef des Ganzen in den Stand, mit einem

Blick

Blick die Etats und Rechnungen zu durchschauen. Wir haben in den alten Provinzen eine Kriegskasse, eine Domainen-, eine Menge aus diesen hervorgehender Specialkassen u. s. w., dieß fiel in Neuostpreußen alles weg. Es wurde hier in Byalistok nur eine Einzige Haupt-Landesrevenüen-Kasse etablirt.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Provinz in sämmtlichen Verwaltungszweigen müssen in ganzen Summen durch diese Kassen gehen. Dieser Kassenführung liegt ein Hauptetat zur Norm der Hebung zum Grunde, der in so viele Zweige zerfällt, als es Special-Etats giebt, auf denen er begründet ist. Die Provinz ist in 16 Kreise getheilt, wovon 10 das Byalistoksche, und 6 das Plocksche Kammerdepartement ausmachen. Das Plocksche Kammerdepartement hat ein selbstständiges Kassensystem. Die dasige Provinzial-Landes-Revenüenkasse erhebt von den Kreiskassen des Departements sämmtliche etatsmäßige Revenüen, an Steuer-, Domainen- und Forstgefällen, ingleichen fixirte Aversional-Quanta von den Consumtionssteuern, Zöllen, Salzrevenüen und Stempelgefällen, und bestreitet daraus auf den Grund ihres Etats sämmtliche Provinzialausgaben, mit Ausnahme der Verpflegung der Regimenter, welche Kosten für ganz Neuostpreußen durch die General-Kriegskasse bezahlt, und von selbiger aus der Haupt-Landes-Revenüen-Kasse im Byalistockschen eingezogen werden. Blos der jährliche Ueberschuß, welchen der Etat bestimmt, wird auf den Etat der Haupt-Landes-Revenüen-Kasse zu Byalistock übernommen, damit letztere die vollständige Uebersicht des Ertrags der ganzen Provinz gewähre. Auch führt die Plocksche Landes-Revenüen-Kasse den vorkommenden extraordinairen Ueberschuß am Schluß des Etatsjahres durch die Byalistocksche Haupt-Landes-Revenüen-Kasse an die königl. Dispositionskasse ab.

Dem Hauptetat liegen 2 Provinzialetats von Steuern und von Domainen zum Grunde. Von jeder der 16 Kreiskassen, wohin in jedem Kreise sämmtliche Revenüen fließen, sind 32 Spezial-Etats vorhanden, wovon die eine Hälfte die Steuern, die andere die Domainengefälle enthält. In dem Hauptetat sind die Ausgabequanta für die Plocksche Administrationskasse speciell, vor der Linie, und bei der Rekapitulation in einer besonderen Rubrik summarisch bemerkt, und demnach ist noch ein besonderer Provinzial-Ausgabe-Etat für das Plocksche Departement gefertigt worden.

Die Special-Etats der Kreiskassen sind übrigens, und zwar diejenigen, von den Domainen-Einkünften durch die denselben angehefteten detaillirten Nachweisungen, welche sich jetzt auf die Contrakte und Anschläge begründen, und die von den Steuern, durch die aus den pohlnischen von besonderen Commissarien revidirten Tarife und Lustrationen zusammen getragenen Heberegistern justificirt. Außerdem werden einzelne große Abgabesummen, deren spezielle Berechnung die Kräfte der Hauptkasse übersteigen würden, durch Specialkassen verwaltet und ver-

rechnet, so giebt es eine Provinzial-Bau- und Extraordinarien-Kasse, die ihre Quellen in der Hauptkasse haben.

Der erste neuostpreußische Hauptetat pro $\frac{37}{38}$ befindet sich in der Anlage.

Ich habe diesen Etat desfalls gegeben, da er von allen Etats in den alten Provinzen darin abweicht, daß er das Ganze umfaßt. Merkwürdig ist hiebei, daß der König gleich im ersten Jahre große Summen auf die Ueberschüsse zum Besten der Provinz anwies. Zur neuen Einrichtung der Kreisgerichte, der Aemter, Landesvermessung, Kreisdirektoren, Gefängnisse, Zucht- und Arbeitshäuser, Regulirung der Wege und Ströme, des Medicinalwesens u. dgl. 6000 Rthr.

Sehr klein, und geringer wie diese Ausgabe, sind die zur Disposition gebliebenen Ueberschüsse, unbedeutend, wenn ich jene Ausgabetitel von IV bis XI hinzunehme.

Wie lange würden die Pohlen mit ihrer erträumten Constitution wohl Zeit gebraucht haben, ehe sie 40,000 Rthlr. auf den Bau der Städte, 15,000 Rthlr. auf die Schulen, 60,000 Rthlr. auf die nachgewiesenen Gegenstände verwenden können? Wem ist also der Vortheil? dem Mutterlande oder der Provinz? Unstreitig der letztern! Es ist keineswegs lächerlich, keineswegs ohne Grund, wenn behauptet worden ist, Pohlen sey durch die preußische Besitznahme glücklicher geworden, d. h. einen starken Schritt zur Cultur hin weiter gerückt! Klagt der pohlnische Adel, so geschieht das einseitig. Ihm galt es gleich, ob die Kinder seiner Bauern wie das liebe Vieh aufwuchsen oder nicht! Was kümmerte er sich um den Bau der Städte! Blieb er auch in den Knüppeldämmen seiner Landstraßen liegen, so mußten Bauern ihn wieder herausgraben.

Ich werde hier noch anführen, was Canard in der bereits angeführten Preisschrift sagt:

„Es giebt mehrere Physiokraten, welche die Auflage auf „die Renten der auf die Consumtion vorziehen, weil diese den „Arbeitspreis vermehren, statt daß jene den alten Werth der„selben beibehalten, und ihn jederzeit zu befördern suchen.“

„Allein das bisher Gesagte beweist das Gegentheil dieser „Behauptung, und zeigt, daß beide Auflagen auf ein und das „nämliche Resultat am Ende hinauslaufen müssen.“

„Man errichte z. B. zum erstenmal eine Auflage auf die „Grundrente; dem Eigenthümer wird dadurch eine bestimmte „Summe Geldes entzogen, und zwar in demselben Augen„blicke, wo er selbe durch die Circulation in seinen Händen „hat, und die Staatskraft dabei erhöht wird. Durch einen „solchen neuen Arbeitszweig, der der Masse der überflüßigen „Arbeit anfällt, wird das Geld in seinen ältern Kanälen selte„ner werden, und seine Waage sinken müssen; nach Verhält„niß aber, als die Staatskraft ihre Arbeitszweige verbreitet, „zieht das System aller überflüßigen Arbeiten seine Zweige „nach der nemlichen Richtschnur ein, dergestalt, daß bei einer „allgemeinen Gleichheit der Dinge, die Summe der Arbeit

„nach der Auflage die nemliche ist, die sie vor derselben war; „mithin muß auch die Waage des Geldes die nemliche, und „alle Preise so beschaffen seyn, wie sie vor der Auflage waren.“

„Nehmen wir nun an, daß die nemliche Auflage zum er„stenmal auf die Consumtion errichtet werde, so wird jeder „Verzehrer genöthigt werden, für die nemliche Quantität von „Lebensmitteln eine größere Summe Geldes als vorher zu be„zahlen; die Waage des Geldes wird sich dadurch erheben, „und durch die Verringerung der Consumtion auch die Aus„breitung überflüßiger Arbeiten eingeschränkt. Wenn es dabei „bliebe, so würde die Auflage den Preis der Lebensmittel „wahrscheinlich erhöhen; die Staatskraft aber, welche nach „dem nemlichen Verhältniß, wie die überflüßige Consumtion „ihre Zweige ausdehnt, vermindert zugleich die ihrigen, zehrt „den Ueberschuß des Geldes auf, und befördert dadurch die „vorige Erhebung der Geldwaage, d. h. der Arbeitspreis ist bei „hergestelltem Gleichgewichte im Allgemeinen der nemliche, der „er zuvor war.“

„Damit soll nicht gesagt werden, daß der Preis einer je„den Sache, mit Inbegriff der Auflage, der nemliche seyn wür„de, der er vorher ohne Auflage war, sondern daß, wenn in „den verschiedenen Preisen einer jeden Sache eine gehörige Ab„rechnung und Vergleichung geschieht, die Masse der Arbeit „mit einer größeren Summe Geldes nicht übereinstimmen wird; „jede Quelle des Einkommens und jeder Arbeiter werden den „nemlichen Vortheil wie zuvor genießen.“

„Um hievon ein Beispiel zu geben, denke ich mir einen „Arbeiter, der täglich einen Franken Arbeitslohn erhält, und „seine Ausgaben darnach einrichtet, nemlich einen halben Fran„ken an Brod für sich und seine Familie, und den andern hal„ben für seine übrigen und nothwendigen Bedürfnisse.“

„Wenn ich nun annehme, daß sich die Anwendung der „Auflage dergestalt ändere, daß ihm sein Brod, statt eines „halben Franken, 75 Centimes kostet, so würden ihm seine „andern Bedürfnisse nicht mehr, als 25 Centimes kosten.“

„Ich setze ferner zum voraus, daß die Objekte, welche er „mit seinen Franken kauft, mit 30 Centimes besteuert sind, „diese könnte man auf eine unendliche Art vertheilen. Sind „sie auf alles das, was einen Gegenstand seiner Ausgaben aus„macht, homogen vertheilt, so erhält er 15 Centimes, um sich „das tägliche Brod zu verschaffen, und eben so viele um seine „übrigen nöthigen Ausgaben damit zu bestreiten.“

„Setzt man aber den Fall, daß das Brodbedürfniß mit „25 Centimes besteuert würde, so wird, wenn dadurch die „Summe aller Auflagen nicht vermehrt worden ist, der Rest „seiner nöthigen Ausgaben lediglich noch mit 5 Centimes an„gelegt werden.“

„Sind aber die Auflagen dergestalt erhöht worden, daß „seine nöthigen Ausgaben auf 1 Franken und 20 Centimes „sich belaufen, so wird sein Arbeitslohn auch diesen Preis „annehmen; und — nimmt man an, daß jene Ausgaben durch-

„aus steuerfrei sind, so wird er blos noch 70 Centimes erhal„ten."

„Nach einem solchen Gesichtspunkte läßt sich ein allgemei„nes Gleichgewicht denken."

„Die Auflage mag überhaupt beschaffen seyn, wie sie im„mer will, so zerstört sie nur während der Dauer ihrer Rei„bung das Gleichgewicht unter den Quellen des Einkommens; „denn nach Verlauf dieser Zeit ist die Gleichheit oder das „Gleichgewicht unter den sämmtlichen Vortheilen aller Renten „des Einkommens wieder hergestellt; jeder industriöse Arbeiter, „jeder sogenannte Tagelöhner sind Quellen des Einkommens; „ihr allenfalsiger Vortheil ist mithin auch der nemliche nach „hergestelltem Gleichgewichte der Auflagen, der er vorher war; „und — wie ich schon bemerkte, die Auflage ist nur während „der Zeit ihrer Reibung drückend."

„Das Uebel, welches hieraus entspringt, gehört nicht zur „Auflage, sondern blos zur Zerstörung des Gleichgewichts. Um „sich hievon zu überzeugen, nehme ich an, daß die Regenten, „nach dem wohlmeinenden Rathe des Abbé St. Pierre, unter „sich die Uebereinkunft treffen, sich nie wieder zu bekriegen, „und die Abgaben aufzuheben; was dürfte wohl daraus ent„stehen?"

„Der unermeßliche Zweig der Arbeit für die Festhaltung „der Staatskraft wird, da er sich selbst gelähmt fühlt, eine „Menge von Arbeitern arbeitslos machen, und eine große An„zahl von einträglichen Quellen gleichsam verstopfen; die am „meisten bejahrten Arbeiter werden unbrauchbare Maschinen; „die Einen werden ihre Bedürfnisse einschränken, und die An„dern vor Elend zu Grunde gehen; diejenigen, welche ihre „Industrie auf andere Zweige anwenden könnten, werden so „lange dabei leiden, bis sie ihre neue Arbeit gehörig erlernt „haben."

„Die Erleichterung der Last der Auflagen, welche jeder „Renteneigenthümer fühlen wird, wird plötzlich durch die Un„terdrückung der Arbeit der Staatskraft ersetzt werden; denn „diese unendliche Ausbreitung der Zweige, welche lediglich die „Consumtion zu ihrem Endzweck hat, bringt, vermöge ihrer „Consumtion, die ganze Summe Geldes, welche durch die „Auflagen aus der Masse aller Arbeiten entzogen wurde, in „diese wieder zurück."

„Alle industriöse Produzenten, und alle Arbeiter, die ihre „Kräfte auf die Gesammtkraft im Staate verwenden, werden „auf alle Zweige der überflüßigen Arbeit herbeiströmen; es wird „also eine große Concurrenz sich zeigen, und die Arbeit an „Theilnehmern einen Ueberfluß haben, während dem die Con„sumtion beträchtlich verringert wird, und durch anhaltende „schwankende Umstände eine Menge unglücklicher Bürger im „Staate entsteht."

„Endlich wird, bei einem allgemein hergestellten Gleichge„wichte, die Gleichheit aller Vortheile sich wieder auf alle

„Quellen des Einkommens ausdehnen; ein jedes Individuum „wird wieder seinen vorigen Standpunkt behaupten können; das „allgemeine System der Ausbreitung der Zweige überflüßiger „Arbeit wird durch den Umfang und die Ausdehnung der Ar„beit der Staatskraft vergrößert werden, und das System der „Ausbreitung der Zweige der Consumtion sich nach dem nem„lichen Verhältniß ausdehnen, d. h. jedes Individuum wird „seinem überflüßigen Genusse mehr Erweiterungskraft mittei„len; das Bedürfniß aber wird dadurch zugleich vermehrt, und „zwischen diesem und dem Genusse ein homogenes Verhältniß „eintreten, und — die Summe der Wohlhabenheit der Indi„viduen wird die nemliche seyn, die sie zuvor war.“

„Es ist also klar, daß nicht die Auflage an sich, sondern „die Zerstörung des Gleichgewichts das Uebel herbeiführe. Man „kann folglich die große Wahrheit voranschicken, daß alte „Auflagen gut, neue aber gefährlich sind.“

„Es ist auch wirklich an dem, daß eine alte Auflage sich „nicht auf die Erhaltung des allgemeinen Gleichgewichts ein„schränke, sondern eine jede Auflage unterliegt, wie wir ge„sehen haben, zween Mängeln, nemlich, die Auflage auf die „Renten ist mit vielen einzelnen Ungerechtigkeiten verknüpft, „und die Auflage auf die Consumtion ist dem Unterschleif und „großen Erhebungskosten unterworfen.“

„Die Zeit vermindert nun diese mangelhaften und gefähr„lichen Eigenschaften, und die einzelnen Ungerechtigkeiten ver„schwinden nach dem Verhältniß, als die Auflage auf die Ren„te veraltet; die Ungleichheit und das Mißverhältniß werden „berichtiget, und die Erhebungsart stets mehr vervollkommnet.“

„Eben so verhält es sich mit der Auflage auf die Con„sumtion; mit der Zeit weiß man sich gegen jeden Unterschleif „sicher zu stellen, die Erhebung wird vereinfacht und von Tag „zu Tag weniger kostspielig *).“

„Man sieht aus der ganzen Lage der Dinge, wie unpoli„tisch man handelt, wenn man das System der Auflagen ver„ändert, unter dem Vorwande, die arme Klasse der Staats„bürger zu erleichtern und zu unterstützen; dieser Klasse wird „durch jede Veränderung am meisten dabei Unrecht geschehen. „Eine Regierung, die ein unbeständiges Abgabensystem hat, gleicht „einem Grundeigenthümer, der, wenn er irgend eine Pflanzung „vorgenommen hat, einen Widerwillen daran findet, und eine „neue nach der andern abwechselnd vornimmt; während dieser „Zeit wird der Boden nichts produciren, und der veränderliche „Eigenthümer sein Vermögen dabei einbüßen.“

*) Bisher noch immer ein frommer Wunsch, und wird es so lange bleiben, bis Gleichheit und Gerechtigkeit der Abgaben in keinem Widerspruche mehr stehen werden.

Vom Salzwesen.

Die Abgabe vom Salze ist eine Consumtionssteuer, und beruht auf dem Monopol, welches die Regierung durch die Salz-Coktur und dem Handel mit demselben ausübt.

Die Administration theilt sich in mehrere Branchen. Die Fabrikation des Salzes hängt lediglich vom Berg- und Hüttendepartement ab. Den Ankauf des fremden Salzes besorgt die Seehandlung auswärts, und den Debit desselben, die Vertheilung unter die Consumenten, die Berechnung des Salzverkaufs, die Aufsicht über die Officianten besorgt ein ganz eigenes dazu angeordnetes Departement mit Ausnahme von Schlesien, wo diese Geschäftsführung den Kammern anvertraut ist.

Die Abgabe vom Salze trifft alle Consumenten ohne Unterschied des Standes, und ist auch auf das Vieh ausgedehnt. Nach dem Edikt vom 26. Decbr. 1805 sind zwar die Consumenten nicht mehr an bestimmte Faktoreien gebunden. Ein jeder Einwohner des preuß. Staats aber, welcher das 9te Jahr erreicht hat, ist nach dem Edikt von 1774 auf 4 Metzen Salz veranschlagt, welches er zu den taxmäßigen Preisen bezahlen muß, er mag es consumiren oder nicht. Eine halbe Metze ist für das Fleisch angesetzt, welches in jedem Hause zum Einsalzen angenommen wird. 2 Metzen für eine Kuh, 1 Metze für 5 melkende, $\frac{2}{5}$ Metze für 5 gelte Schafe.

$1\frac{1}{2}$ Metze auf 1 Wispel Getraide zum Brauen. Die Gasthöfe werden von dem die Consumtion durch Consignation der Unterthanen bestimmenden Salz-Inspektor zum verhältnißmäßigen Verbrauch veranschlagt. Jeder Consument muß mit den etablirten Faktoreien Buch halten, (welche der Inspektor revidirt) um zu beweisen, daß er das bestimmte Salzquantum consumirt habe. Es darf übrigens niemand Salz zubereiten, der nicht dazu privilegirt ist, eben so wenig damit handeln, der nicht die Concession dazu erhalten hat.

Man hat hin und wieder in der Ausübung dieses Monopols Modificationen angebracht, im Ganzen aber ist es bei obigen Verfügungen geblieben.

Nach dem neuesten Edikt vom 26. Decbr. 1805 ist festgesetzt:

Daß bey den Salzeinnahmen $\frac{2}{3}$ Courant, $\frac{1}{3}$ Münze eingenommen; daß in der Churmark, Neumark, Pommern, Ostpreußen, Litthauen, Westpreußen, Neuost- und Südpreußen eine Salzpreiserhöhung von 1 Pf. pro Pfd. Statt finden; und (da in diesen Provinzen die Salzpreise durchaus gleich gestellt) davon jedoch das gallizische Salz, welches als eine Handelswaare zu betrachten, ausgenommen worden; daher künftig die Tonne Salz, (außer dem gallizischen) von 405 Pfd. zu 10 Rthlr. 7 Gr., die von 400 Pfd. für 10 Rthlr. 4 Gr., von 300 Pfd. für 7 Rthlr. 15 Gr., von 280 Pfd. zu 7 Rthlr. 2 Gr., von 200 Pfd. zu 5 Rthlr. 2 Gr. verkauft; daß in Magdeburg, Halberstadt, Mannsfeld, Hohenstein und dem Saalkreis die Last

Salz zu 3240 Pfd. mit 72 Rthlr. 7 Gr. 3 Pf. verkauft werden solle.

Westphalen und Schlesien blieben von obiger Verfügung, so wie die neu acquirirten niedersächsischen Provinzen ausgenommen. Nachher ist aber auch in Schlesien das Pfd. Salz mit 1 Pfennig erhöhet worden.

Mirabeau, der Feind jeder Consumtionsabgabe, hat in seinem Werke über die preuß. Monarchie nach Mauvillon S. 286 des 3ten Bandes, eine ganz falsche Darstellung über das Salzmonopol geliefert. Er wiederholt darin die zum Ekel so oft vorgetragenen Raisonnements, daß man jeden Handelszweig den Unterthanen frei geben müsse, daß die Abgabe auf das Salz falsch angelegt und zu übertrieben hoch wäre, da sie die Armuth drücke, und die Tonne, welche dem Könige 16 Rthlr. koste, mit 70 Rthlr. verkauft werde.

Was das erstere anlangt, so hängt solches von der Wahrheit des letzteren Satzes ab, daß dieser aber unrichtig und erdichtet ist, das zeigen die oben angeführten Salzpreise.

Daß man jetzt ganz anders in Frankreich raisonnirt, wie vor der Revolution, zeigt

Canards gekrönte Preisschrift über Gegenstände der Staatswirthschaft in der Uebersetzung. Ulm, bei Stettin 1806. S. 202.

worin es heißt:

„Es bleibt mir nichts mehr übrig, als der patriotische „Wunsch, daß an die Stelle der erwähnten beiden Auflagen eine „Abgabe auf das Salz treten möge.“

„Diese Auflage, welche durch kein Monopol gehemmt wird, „und mit dem Preise der Waaren in keinem Mißverhältniß, wie „vor der Revolution der Fall war, steht, sondern an den Orten, wo die Salzsiedereien sich befinden, und in dem Augenblicke erhoben wird, wo das Produkt sich in dem Umlauf verbreitet, ist — unstreitig die beste Art aller Auflagen.“

„Sie erfodert die wenigsten Erhebungskosten, und kann vor „Unterschleif leicht gesichert werden; nur an den Grenzen und „in den Salzniederlagen würde man dagegen eine gehörige Polizeiwache aufzustellen haben.“

„Dieses Lebensmittel würde nun in der Folge in allen Kanälen des Handels cirkuliren, und, wenn es gleich mit einer „beständigen Abgabe belegt ist, diese doch nicht fühlbar seyn.“

„Diese Auflage, welche von allen Staaten angenommen „ist, hat für Frankreich nicht alle Vortheile einer alten Auflage, „welche selbige vor der Revolution hatte, verloren.“

„Ich werde hier dem Einwurfe, als treffe diese Abgabe „das erste und nöthigste Bedürfniß der armen Klasse, nicht begegnen. Ich wiederhole hier nicht, was ich bereits erwähnte, „um zu zeigen, daß die Auflage da, wo sie errichtet wird, nicht „anhaltend bleibe, sondern sich verhältnißmäßig auf alle Quellen „des Einkommens verbreite, ohne den natürlichen Arbeitslohn zu „treffen.“

„Es ist wahr, daß eine ähnliche Auflage im Anfange ihrer „Errichtung einen sehr geringen Ertrag abwerfen würde; man „müßte gewärtigen, daß alles Salz, welches wirklich im Um„laufe ist, und der Besteuerung entgehen würde, verzehrt werde; „dieß dürfte auch der Beweggrund seyn, nach welchem im Rathe „der Fünfhundert verfahren, und die Festsetzung dieser Auflage „verhindert wurde. Man sollte jedoch erwägen, daß eine Abga„be, wie eine Pflanzung, vorgenommen und errichtet werde; „man kann ja nicht zugleich säen und einärnten.“

Daß Pfd. Salz kommt im Preußischen etwa 7 Pfennige zu stehen, und das Anschlagsquantum ist sehr mäßig. Das platte Land hat sich gar nicht darüber zu beschweren, denn diese Abgabe ist fast die einzige, welche es für die Consumtion der Bedürfnisse erster Nothwendigkeit bezahlt.

Ich bin durch die Erfahrung belehrt, daß Mirabeau völlig darin Unrecht hat, daß man gar keinen Gegenstand des Verkehrs dem Publiko entziehen, und zum Monopol der Regierung machen solle.

Ist dieß im Allgemeinen wahr, so paßt es doch nicht in einem Staate, als der preußische ist, auf alle Gegenstände.

Salz und Metalle, oder alles, was Gegenstand des Berg- und Hüttendepartements ist, würde bei uns sowohl in unbedeutenden Quantitäten, als auch in sehr schlechter Qualität producirt werden, da einzelne Privati nicht so große Capitale haben, als erforderlich sind, um darauf mit Erfolg wirken zu können. Sobald wie aber dergleichen Anlagen durch Aktionaire betrieben werden, so entsteht dadurch eine Vielseitigkeit, eine Excentricität, die immer sehr nachtheilig auf die Production desjenigen wirkt, was man produciren will. Die Salinen bei Colberg haben es bewiesen, die in den Händen der Privatpersonen zu Grunde gehen wollten, als sie das Hüttendepartement übernahm.

Den Netto-Ertrag der Salzrevenüen kann man im Durchschnitt dreist auf 2 Millionen annehmen, und beträgt die Erhöhung 3 des ehemaligen Einnahmequantums.

Vom Stempelwesen.

Die Abgabe aus dieser Quelle hängt im preuß. Staate theils von der Nothwendigkeit, theils von der Willkühr der Contribuenten ab, in sofern die Paraphen-Jura, Karten und Musikzettel damit verbunden sind. Die letztern sind eigentlich eine Abgabe auf die Consumtion, denn im Spiel und in der Musik liegt ein großer Genuß, und warum soll derjenige, der im Stande ist das kostbare Vergnügen des Kartenspiels zu genießen, nicht dafür bezahlen? Wer das Geld so zum Wegwerfen hat, kann auch dem Staate einen Beitrag davon zollen. Eben so kann derjenige, welcher den Tanz liebt und dafür Geld ausgiebt, er-

was an den Staat für dieß Vergnügen bezahlen; es wäre denn der pohlnische Bauer, dem man von Staatswegen alle Sonntag eine beſſere Muſik wie die der Sackpfeife verſchaffen ſollte, um ihn menſchlicher zu machen.

Was aber die Stempelabgabe in specie anlangt, ſo iſt es die widerſinnigſte aller Steuern. Dieſe Abgabe hat weiter keine Tendenz: als Geld zu erhalten, und (wie Canard in ſeinem Werke von der Staatswirthſchaft ſagt):

Die Zahlung ſo zu beſtimmen, daß die Erhebung gerade dann geſchehe, wann der, von dem ſie geſchehen ſoll, am beſten im Stande iſt, und am mehrſten Luſt hat, dieſe Zahlung zu leiſten.

Iſt das aber eine vernünftige Grundlage einer Steuer? Der Contribuent, der zahlen ſoll, muß wiſſen wofür? Bei den Conſumtionsſteuern ſagt er ſich ſelbſt, wenn er einen Biſſen in den Mund ſteckt: Für deinen ruhigen Genuß gab ich dem Staate einen Beitrag. Bei der Grundſteuer, wenn der Cultivateur ſeinen Weizen einführt, ſagt er zu ſich ſelbſt: Dafür, daß ich dich mein nenne, gebe ich dem Staate meinen Beitrag. Was kann wohl in dieſer Art der Stempel-Contribuent (bei Erbſchaften etwa ausgenommen) zu ſich ſelbſt ſagen? Dafür, daß mir der Staat Gerechtigkeit wiederfahren läßt, habe ich ihm bereits eine Menge Geld gegeben, und nun will er noch für die Ausübung dieſes Rechts beſonders bezahlt ſeyn?

Der Arme, der Mühe hat ſein tägliches Brod zu verdienen, muß er nicht, um ſeinem Landesherrn die gerechteſte Bitte von der Welt einreichen zu können, erſt einen Groſchen haben, um den Stempelbogen kaufen zu können, auf dem er ſeine Bitte niederſchreibt?

Wie lächerlich iſt es nicht, wenn der Staat ſich von denen, die er in ſeine Dienſte aufnimmt, Chargengebühren entrichten läßt? Da heißt es: Was ich dir mit einer Hand reiche, nehme ich dir mit der andern.

Der Weinbergsbeſitzer, der von ſeinen Weinleſern ſich für die Ehre bezahlen läßt, der Weinleſe beizuwohnen, handelt wohl ſehr unweiſe, denn die Contribuenten werden ſich an den Trauben entſchädigen. Beſſer iſt's, er ſagt: Kinder, ſeyd nur fleißig, und außer eurem Lohn möget ihr euch ſatt an den Trauben eſſen, aber ſchont mir die Stöcke, und nehmt mir nichts mit. Wenn in vorigen Jahrhunderten dieſe widerſinnige Abgabe erfunden wurde, ſo kann man es auf Rechnung des Zeitalters ſetzen, daß aber im Jahre 1802 im Preuß. dieſe Abgabe ums Doppelte erhöht wurde, zeigt nicht von der Weisheit des Miniſters, der dieß Plus hervorbrachte.

Doch zur Sache.

Im preuß. Staate wurde das Stempelweſen zuerſt 1682, und zwar vom Churfürſten Friedrich Wilhelm I den 1. Decbr. eingeführt. Zum Veranlaſſungsgrunde wurde angegeben:

„Es geſchähe zur Erleichterung der Contributionslaſt.“

Sämmtliche gerichtliche Akten erhielten drei verschiedene Stempel.

1) Das Stempelpapier, welches mit dem Churhute bedruckt war, mußte zu allen Sachen genommen werden, die mit dem Gnadensiegel versehen waren, als z. B. Bestellungen, Begnadigungen, Verschreibungen, Privilegien und Confirmationen. 100 Rthlr. an Werth des Gehalts oder des Privil. gaben ½ Proc. oder 12 Gr.

2) Ein anderer Stempel, der einen Adler führte, wurde bei den Gerichten gebraucht. Außer den Monitoriis, Inhibit. Executorial. u. s. w. galt derselbe 3 Gr., bei diesen 1 Gr. 6 Pf.

3) Die letzte Art des Stempels bestand in einem Scepter, und wurde zu Suppliken, Scheinen, Quittungen, Wechseln ꝛc. gebraucht, und galt nur 4 Pfennige.

Im Jahr 1701 den 6. Dec. kamen die Karten an die Reihe der contribuablen Gegenstände, das Spiel gab damals zuerst 1 Gr. ab.

Bis zum Jahr 1766 stiegen nun die Stempelsätze nach und nach, und die Modifikationen, unter welchen Stempelpapier gebraucht werden sollte, nahmen kein Ende. In diesem Jahre wurde aber diese Partie der Abgabe ganz genau bestimmt, und diese Einrichtung blieb bis 1802, wo der preuß. Staat ein ganz neues sehr drückendes Stempel-Reglement erhalten hat. Es ist vom 17. Septbr. 1802 datirt.

Das einzige, was dieß neue Stempeledikt Erleichterndes mitgebracht hat, ist die Verfügung:

Daß in Zukunft alle öffentliche Beamte, welche einen Gehalt (incl. aller fixirten Accidenzien) von jährlich 500 Rthlr. oder weniger haben, von allen Chargen und Stempelgebühren frei seyn sollen

Das Stempelwesen dehnt sich aus:

1) Auf alle Gnaden-Sachen, Patente, Privilegien, Gehalts-Quittungen und Bittschriften. Bei den Gehaltsquittungen ist aber das Militair eximirt; auch erstreckt sich das Stempelrecht auf Gehaltsquittungen nicht, die über Gehalte aus Sportelkassen ertheilt sind. Eben so ist die Geistlichkeit eximirt, in sofern sie ihre Gehalte aus andern als königl. Kassen zieht.

Bei Bittschriften und Gesuchen, so wie zu den Resolutionen darauf, deren Gegenstand nicht 30 Rthlr. werth ist; in den Angelegenheiten der königl. Prinzen, der Armee, der Unterofficiere und Soldaten, als solcher, darf kein Stempelpapier adhibirt werden, zu allen übrigen aber 1 ggr. Bogen.

2) Zu allen Prozeß- und außergerichtlichen Akten, wird Stempelpapier gebraucht.

Alle Kontrakte über einen Gegenstand, der den Werth von 30 Rthlr. erreicht oder nicht geschätzt werden kann, muß ein 6 Gr. Bogen genommen werden. Ebenfalls zu jedem trocknen

Wechsel und Schuldschein von diesem Betrag. Kaufmännische Wechsel gehören nicht dahin und sind frei.

Bei Kontrakten steht folgender Grundsatz fest:

Beträgt das Kaufgeld über 50 Rthlr. bis 100, so wird ein 6 Gr. Bogen gebraucht. Ueber 100 Rthlr. werden dem 6 Gr. Bogen zu jedem vollen Hundert 4 Gr. hinzu gerechnet. Jedoch die Thaler, welche kein volles Hundert ausmachen, nicht in Anschlag gebracht.

3) Auf Prozeß- und Specialvollmachten, wo, bei einem Gegenstande über 30 bis 100 Rthlr. Werth, eine 8 Gr. Vollmacht, darüber eine 12 Gr. Vollmacht genommen werden muß.

4) Auf Erbschaften.

Man hat dieselben darin unterschieden, ob die Erben Descendenten und Ascendenten oder Seitenverwandte und fremde Personen sind. Im erstern Falle werden von einem Quanto über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. 6 Gr. genommen; über 100 Rthlr. wird von jedem vollen Hundert 4 Gr. hinzugerechnet. In dem letztern Falle wird aber über den Satz von 100 Rthlr. hinaus, der bei Kontrakten vorgeschriebene Stempel dreifach genommen.

Zu Testamenten über 50 bis 400 Rthlr. Werth des Objektes, wird ein 6 Gr., über 400 Rthlr. ein 2 Rthlr. Stempel erfordert. Dieß gilt auch bei Ehestiftungen und Erbverträgen.

5) Auf jüdische Trauscheine.

Hier giebt es die höchsten im Edikt nachzusehenden Sätze von 2 bis 20 Rthlr. nach Maaßgabe des Schutzbriefes.

6) Auf Handlungsbücher (Paraphen-Jura).

Sie sind nach dem Umfange der Geschäfte des Zahlenden von 1 bis 10 Rthlr. bestimmt.

7) Auf Spielkarten.

8) Auf die Musik bei Hochzeiten, Kindtaufen, Tanzgesellschaften von 6 Gr. bis zu 1 Rthlr. 8 Gr. mit Ausnahme Schlesiens, Südpreußens, Neuostpreußens, Anspach, Baireuth, Ostfriesland, Neufchatel und Valangin.

Uebrigens ist dieß neue Edikt nicht auf die zuletzt benannten Provinzen Anspach ꝛc. ausgedehnt, wo die alte Verfassung beibehalten worden ist.

Nach diesem neuen Edikt ist die Stempelabgabe von 600,000 Rthlr. unter Friedrich auf 1,500,000 Rthlr. gestiegen.

Die Haupt-Stempel- und Karten-Kammer in Berlin dirigirt die ganze Anstalt des Stempelwesens, Schlesien hat aber eine eigene Kammer in Breslau zu diesem Behuf. Von hier aus werden die Stempelmaterialien an die Hauptrendanten in den Provinzen versendet, die auch stets einen eisernen Stempelbestand haben. Diese Hauptrendanten sind die Steuerräthe und die Stempel-Receptoren bei den Landes-Collegiis, die ersteren vertheilen ihr erhaltenes Stempel-Materiale in die Städte ihres Departements, wo bey jedem Magistrat ein Special-Rendant sich befindet.

Es werden den Haupt-Rendanten 4 p. Ct. Tantieme bewilligt, wovon sie die Special-Rendanten zufrieden stellen müssen. Alle Monat wird ein Abschluß gemacht, solcher mit den eingenommenen Geldern der Stempelkammer eingesandt, und von daher der ersteren Bestand wieder ergänzt.

Von der Münze.

Es kann hier nur von der Münze als von einer Staats-Einnahme-Quelle die Rede seyn, sonst würde ich die Geschichte des Münzwesens des Preußischen Staats damit verbinden, die sehr interessant seyn, und beweisen würde, wie sehr zu allen Zeiten auch Preußens weise Fürsten darin irrten, wenn sie glaubten, die Münze könne ihnen einen gerechten Gewinn bringen.

Wenn die Nationen das Metall einstimmig als das beste Tausch- und Ausgleichungsmittel von jeher ansahen und dazu bestimmten, so bedurften sie nur einer Autorität, die diesem Metall ein Zeichen gab, daß der äußere oder der Nominalwerth dem innern entspräche; und so wandelte sich das Metall in Geld um, indem die Regenten (als erste Autorität) durch ihr Bildniß dem Metall einen Stempel aufdrückten.

War es nun wohl nicht der erste Schritt zur Vernichtung der Regenten-Tugend (die sicherste Basis ihrer Gewalt), wenn die Fürsten das Publikum durch ihren Stempel täuschten, und ihrem ausgeprägten Gelde einen größeren Nominalwerth als innern Gehalt gaben? Durch diese Regenten-Thorheit hat das arme Deutschland, in so viele große, mittlere und kleine Staaten vereinzelt, so lange es Münze gab, ganz besonders gelitten, und der Betrug ist dadurch in der Geldwechselung recht eigentlich organisirt worden.

Das Lächerlichste war, daß immer ein Fürst die Münzsorten des Nachbars in seinen Staaten verbot, indeß er seine Münze wo möglich noch schlechter ausprägte, als die des Nachbars war.

Wenn man sich im Preußischen Staate genau davon unterrichten will, so muß man

Myl. Const. Marchic. P. IV. 1. Abschn. Cap. 1. von Münz-Sachen

studiren.

Man findet daselbst unzählige Verordnungen von verrufenen Münzen, wobey dieselben abgezeichnet sind.

Dem Mißbrauche, welchen die deutschen Regenten mit der Münze zuerst angefangen hatten, sahen sie sich genöthigt Einhalt zu thun, wie Privati (Kipper und Wipper) nach ihrer Art die Münzen zu verfälschen anfingen.

Nun wurden Versuche gemacht, in Deutschland einen allgemeinen Münzfuß einzuführen.

Dieß geſchah 1738 zu Leipzig, woraus der Leipziger Fuß entſtand, dann kam, als man auch jene Convention bald brach, der Conventions- oder der 20 und 24 Guldenfuß auf, und weil es immer für die Fürſten zu leicht war, ihre Einnahmen anſcheinend durch ſchlechte Münzen zu verbeſſern, ſo halfen alle jene Geſetze zu nichts.

Der große Friedrich ſah ſich im ſiebenjährigen Kriege genöthigt, zu dieſem verhaßten Mittel ſeine Zuflucht zu nehmen, und erſt nach dem Frieden 1766 erhielten die Preußiſchen Münzen einen feſten Gehalt, und zwar:

Friedrichsd'or-Valuta iſt der Werth, welchen der Rechnungs-Thaler von 24 ggr. in hieſigem Frd'or-Golde hat; ſie iſt ohngefähr 23 bis 25 p. Ct. ſchlechter, denn Bankopfunde, und 5 bis 6¾ p. Ct. mehr oder weniger beſſer, denn Preußiſche Courent-Valuta (jetzt 14 p. Ct.).

Preußiſche Courentvaluta enthält den Werth des Rechnungs-Thalers von 24 ggr. in hieſigem Silber-Courent, davon gedachtermaßen

131¼ Thlr. Pr. Cour. beſtändig 100 Liv. Bco., oder
21 Thlr. Pr. Cour. beſtändig 16 Liv. Bco., und
105 bis 106⅔ Thlr. Pr. Cour. veränderlich 100 Thlr. Frd'or. betragen.

Die wirklich geprägten Münzſorten der Preußiſchen Staaten beſtehen, außer Gold-, Silber- und Kupfermünzen, auch in Banknoten, die dem baaren Gelde gleich circuliren, und ſtatt deſſelben in Zahlung angenommen und ausgegeben werden.

Von goldenen Landesmünzen giebt es gegenwärtig doppelte, einfache und halbe Friedrichsd'or zu 10, 5, und 2½ Thlr. Frd'or.; dieſe ſind 25 p. Ct. m. od. w. ſchlechter, als Banco, und gelten einzeln das Stück 10 Thlr. 12 gr., 5 Thlr. 6 gr. und 2 Thlr. 15 gr. Pr. Cour. circa.

Dukaten à 2¾ Thlr. in Dukaten, nach dem Reichsmünzfuß, die Cölniſche Mark von 23¾ Karat fein zu 67 Stück, werden jetzt nicht mehr ausgemünzet, ſind aber, wenn ſie unter andern Sorten fremder Dukaten mit vorkommen, circa 20 p. Ct. ſchlechter, als Banco, und gelten einzeln gemeiniglich 3 Thlr. Preuß. Cour.

Von ſilbernen Landesmünzen hat man gegenwärtig:

a) Als Preußiſch Courent, ſo zu 31¼ p. Ct. Verluſt gegen Banco feſtgeſetzt, und ſeit 1770 auch in den kleinſten Sorten juſtiret und geändert iſt, nämlich: Ganze, halbe, und viertel Thalerſtücke zu 24, 12 und 6 ggr., Drittelſtücke zu 8 ggr., Sechſtel- und Zwölftelſtücke zu 4 und 2 ggr.

b) Als Scheidemünzen giebt es: Einen guten Groſchenſtücke, desgleichen Stücke zu 6, 4, 3 und 1 Pfennig.

Von kupfernen Landesſcheidemünzen hat man zwar noch Stücke zu 3 und 1 Pfennig, ſie ſind aber jetzt wenig mehr zu ſehen.

Man findet jetzt, wegen der seit der Zeit geschehenen Abnutzung der Sorten, gemeiniglich nur folgendes Gewicht:

500 Thlr. Stücke, incl. eines Beutels von circa 4 bis 5 Loth, wiegen 47 Mark 7 Loth bis 48 Mark, oder
100 Thlr. Stücke, ohne Beutel, circa 9 Mark 8 Loth;
500 Thlr. Eindrittelstücke, incl. doppelter oder zweyer Beutel von 8 bis 10 Loth circa, wiegen 54 Mark 8 Loth, oder
100 Thlr. $\frac{1}{3}$telstücke, ohne Beutel, circa 10 Mark 5 à 6 Loth;
500 Thlr. Einsechstelstücke, incl. doppelter Beutel von circa 12 Loth bis 1 Mark, wiegen 66 Mark 8 Loth bis 68 Mark, oder
100 Thlr. $\frac{1}{6}$stücke, ohne Beutel, circa 13 Mark bis 13 Mark 1 Loth;
500 Thlr. Einzwölftelstücke, incl. doppelter Beutel von 15 Loth bis 1 Mark 3 Loth, wiegen 93 bis 95 Mark 10 Loth;
100 Thlr. $\frac{1}{12}$stücke, ohne Beutel, circa 18 Mark bis 18 Mark 6 à 8 Loth.

Nach dem königl. preußischen Münzfuße werden geprägt:

I. Aus der Cölnischen Mark von 21 Karat 9 Grän fein Gold 35 Stück Friedrichsd'or à 5 Thlr. Frd'or.; da nun die Cölnische Mark 4864 Holländische As wiegt, so

	wiegt über haupt Holl. As	und enthält fein Holl. As Gold
der doppelte Frd'or $17\frac{1}{2}$ Stück = 1 Mk.	277 94	251 80
der einfache Frd'or 35 Stück = 1 Mk.	138 97	125 94 à 95
der halbe Frd'or 70 Stück = 1 Mk.	69 48	62 97

Ferner werden:

II. aus der Cölnischen Mark fein Silber 14 Reichsthaler in Preußischem Courent geprägt, und die verschiedenen oben angemerkten und dazu gehörigen Silbersorten sollen, nach Anzeige der königl. Münze vom 23. Juli 1765, folgenden Gehalt oder Feine haben, nämlich:

Ganze, halbe und viertel Thalerstücke			12 Loth	—	Grän	fein,
$\frac{1}{3}$tel oder 8 ggr. Stücke	;	;	10 ;	12	;	;
Dimpfe oder 5 einen Thaler Stücke			9 ;	—	;	;
$\frac{1}{6}$tel oder 4 ggr. Stücke	;	;	8 ;	6	;	;
$\frac{1}{12}$tel oder 2 ggr. Stücke	;	;	6 ;	—	;	;

Die gesetzmäßige Proportion zwischen Gold und Silber nach gedachtem Münzfuße ist zwar, wenn man den Frd'or. zu 5 Thlr. rechnet, wie Eins in Golde zu $13\frac{2}{3}$ in Silber; da aber der Frd'or. beständig höher, als zu 5 Thlr. in Pr. Cour. gehalten wird, so ist auch diese Proportion höher, und nicht beständig, sondern veränderlich, wie der steigende oder fallende Agio solches veranlasset. Denn wenn man z. B. die Frd'or. à 5 Thlr. zu 5 p. Ct. Agio, oder das Stück zu $5\frac{1}{4}$ Thlr. in Preuß.

Silbergelde verwechselt, so entsteht eine zufällige Proportion wie 1 in Golde zu $14\frac{1}{2}\frac{1}{3}$ in Silber; folglich muß die jedesmalige wirkliche Proportion zwischen Gold und Silber bei jeder Veränderung des Agio besonders ausfindig gemacht werden.

In Ansehung des Goldes und Silbers, welches die königl. Münze, jedoch nur blos von königl. Cassen und wenigen, nicht damit handelnden Partikuliers annimmt, hat dieselbe im Jahre 1766 und 1768, folgenden Gehalt und Preise bestimmt:

Vom Golde.

Barren, rein und geschmeidig, auch im Gehalte zu guten Frd'or. brauchbar, die Mark fein — — — 192 Thlr. Frd'or.

Dukaten, zu 23 Kar. 6 gr. fein, die Mark fein 192 Thlr. Frd'or.

Souverain'or, u. Guinees à 22 Kar. fein, die Mark fein — — — 192 Thlr. Frd'or.

Während des 7jährigen Krieges mit den Jahrzahlen 1755, 56, 57 und dem Buchstaben A. ausgeprägte sogenannte neue Frd'or., desgleichen Mittel-Augustd'or à 15 Karat $4\frac{1}{2}$ Grän die Mark fein — — 190 Thr. 16 gr. Frd'or.

Also Raffinirungskosten 1 Thlr. 8 gr.

Dergleichen neue oder schlechte Augustd'or mit der Jahrzahl 1758 à 7 Kar. 6 Grän die Mark fein 190 Thlr. Frd'or.

Also Raffinirungskosten 2 Thlr.

Vom Silber.

1) Von denen vor 1764 gangbaren Preuß. Courent-Sorten oder sogenannten Graumannschen Gelde:

$\frac{1}{3}$tel Stücke die Mark Brutto à 9 Loth 17 Grän fein,
$\frac{1}{6}$tel — — — — — à 7 — 16 — —
$\frac{1}{12}$tel — — — — — à 5 — 16 — —
$\frac{1}{24}$tel — — — — — à 4 — 16 — —

2) Von denen von 1763 bis 1764 gangbaren und alsdann reducirten Preuß. Courent-Sorten werden angenommen:

$\frac{1}{3}$tel von 1763 à 7 Loth $15\frac{1}{2}$ Grän fein,
$\frac{1}{6}$tel — — à 5 — 15 — —
$\frac{1}{12}$tel — — à 4 — 15 — —
$\frac{1}{24}$tel — — à 3 — $12\frac{1}{2}$ — —

3) Von denen während des 7jährigen Krieges ausgemünzten sogenannten Sächsischen reducirten

$\frac{1}{3}$tel Stück à 5 Loth 13 Grän fein,
$\frac{1}{6}$tel — à 2 — $2\frac{1}{2}$ — —
$\frac{1}{12}$tel — à 1 — 15 — —

4) Barren und reine Sorten, die nicht melirt, und davon der richtige Gehalt bekannt, wenn solche unter

	2 löthig			13 Thlr.	— gr.	
von	2 — 3	Loth	fein	13	2	
von	3 — 4			13	4	
von	4 — 5			13	6	
von	5 — 6			13	7	} Pr. Cour.
von	6 — 9			13	9	
von	9 — 12			13	10	
von	12 — 15			13	11	
von	15 bis zum ganz feinen			13	12	

Span. Pfaster, die ältere Sorte à 14 Loth 9 Gr. } fein die Mk.
" " die neuere Sorte à 14 Loth 6 Gr. } zu 13⅓ Thlr. Pr. Cour.

Alle andere Lieferanten aber müssen die zu liefernden Sorten geschmolzen, und, wegen Ungewißheit des Gehalts, nach den Probezetteln abliefern.

Reichenbrechers Taschenbuch.

Was soll man aber dazu sagen: daß außer obigen Münzsorten Schlesien, Preußen und verschiedene westphälische Provinzen andere Scheidemünze haben, wie die älteren? So hat Schlesien Böhmen, deren 30, Zweigröschelstücke, deren 60, und Gröschel, deren 120 auf einen Thaler gehen, Dinare, als bloße Rechnungsmünze, deren 12 auf einen Böhmen gerechnet werden. Preußen hat Groschen, deren 90 auf einen Thaler gehen, und Gulden, deren drei einen Thaler ausmachen. Ich übergehe die übrigen.

Es ist höchst beschwerlich, in den verschiedenen Provinzen verschiedene Münze zu finden, und dadurch wird selbst der Allgemeinheit geschadet und die Nationalität derer, die sich Preußen nennen, gehindert.

Was bei der Preußischen Münze bisher den größten Gewinn abwarf, sind die Groschen und Sechspfennige. 100 Thaler kosten dem Staate nur 28 Pr. Cour., mithin gewinnt er 72 daran. Die Münze ist so eingerichtet, daß jede Woche 30000 Thlr. von dieser Sorte ausgeprägt, und durch das Militair in Cours gesetzt werden können. Wollte der Staat hierin kein Maaß halten, so würde er ansehnlich, jedoch nur scheinbar gewinnen.

Läßt der Staat viel Münze prägen, so merkt man es bald am Agio gegen Courant. Jetzt giebt letzteres 5 p. Ct.

Die Engländer, welche von jeher die Schwachheiten des Continents zu benutzen verstanden, haben in neuern Zeiten die Münzverbrechen der Preuß. Regierung benutzt, und mit derselben in die Wette den Staat mit falschen Groschen überschwemmt. Diese Groschen sind nicht schlechter, wie die Preußischen; der Engländer ist mit 72 p. Ct. zufrieden. Geht dieß noch lange so fort, so wird gegen diese Groschen so lange, bis das pari des innern Werths dieser Münze gegen Courant und Gold feststehen wird, dieses eingewechselt und außer Landes gebracht werden. Der Ertrag der Münze ist in den neuesten Etats nur zu 300000 Thlr. angenommen.

Von den Chargen-Gebühren.

Der Churfürst Friedrich Wilhelm wollte dem Preußischen Staate eine Seemacht geben; seine Bemühungen zu diesem Zwecke sind bekannt. Dieser Idee verdankt die noch heute bestehende Chargen-Casse ihre Entstehung. Diese fällt in das

Jahr

Jahr 1686. Unter dem 1sten Januar dieses Jahres erließ der Churfürst ein Edict, welches ich wörtlich hier einrükke:

Myl. Constit. Marchicor. IV. Th. V. Abth. I. Cap.

Das 2te Capitel

von

Marinen-Chargen- und Recruten-Casse.

No. 1. Edict wegen angeordneter Marinen-Casse, und daß von allen weltlichen Bedienungen die Hälfte des Gehalts zum ersten Jahre dazu erlegt werden solle ꝛc. Vom 1sten Januar 1686.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Fügen hiermit jedermännigklich zu wissen: Nachdem Wir Uns jederzeit eine besondere Sorge seyn lassen, die Uns von Gott anvertraute Lande und Provinzien durch allerhand dienliche Mittel und Wege in einen florisanten Stand zu setzen, und unter anderm auch die Seefahrt und Handlung, als die fürnehmsten Säulen eines Estats, wodurch die Unterthanen beydes zu Wasser, als auch durch die Manufacturen zu Lande, ihre Nahrung und Unterhalt erlangen, an einigen bequemen Orten Unserer Herzogthümer und Lande einzuführen.

Als seynd Wir gnädigst gesonnen, alle und jede Unsere eingebohrne Unterthanen, so in auswärtigen Landen bey der See ihre Lebensmittel suchen müssen, in Unsere eigene Marin-Dienste nach aller Möglichkeit zu accommodiren, auch zugleich Unsere Marine auf einen beständigen Fuß zu setzen, und wegen derselben Unterhalt die Nothdurft zu verordnen.

Gleichwie aber ein so nützig und nützliches Werk ohne Baarschaften und Geldmittel nicht angefangen, vielweniger glücklich hinausgeführet, und der fürgesetzte Zweck erreichet werden kann; Als haben Wir nach reifer der Sachen Ueberlegung gnädigst gut gefunden, zu Aufbringung der zu diesem Bauesse erforderten Gelder nachfolgende Mittel in allen Unseren Landen und Provinzien zu beständiger unwiderruflicher Observantz einzuführen und zu verordnen; Gestalt Wir denn hiemit befehlen, setzen und verordnen, daß von nun an und hinführo in allen Unseren Landen keine Aempter und Bedienungen, wie die auch Nahmen haben, vergeben werden sollen, es sey denn, daß derjenige, so damit begnadiget, ehe er in Eyd und Pflicht genommen, oder ihm die Bestallung ausgefertigt wird, die helffte seines Gehalts vom 1sten Jahre vorhero an Unseren Rath, Heinrich von Partz, als Unsern dazu bestellten Special-Einnehmer, baar bezahlen, davon niemand, er sey auch, wer er wolle als allein alle Geistliche, Kirchen- und Schuldiener exsimiret seyn sollen; Diejenigen, so wenn des Vermögens halber seyn, solchen Vorschuß baar zu thun, sollen im ersten

Jahr ihrer Bedienungen nicht mehr, als die Helffte der Besoldung genießen, die andere Helffte aber soll sofort eingezogen und ad Cassam gegeben werden. Welches denn auch also gehalten werden soll, dafern jemand säumig wäre, solches Quantum zu erlegen, gestalt kein einiger Gehalt auszuzahlen, es sey denn vorhero dieses halben Jahres wegen Richtigkeit gemachet oder solches decourtiret.

Nebst diesem wollen Wir auch keine Anwartungen und Expectanzen zu einigen Aemptern und Bedienungen ertheilen, der Expectant zahle dann zuvor den vierdtem Theil seines künftigen Salarii von einem Jahr, wodurch er jedoch hiernechst bey würklicher Antretung des Dienstes von Entrichtung des halben Theils der jährlichen Besoldung keinesweges befreyet, sondern gleich anderen an gemeldeten Unseren Rath von Portz, als Unserem dazu bestellten Special-Einnehmer, baar zu erlegen gehalten seyn soll; wobey Wir zugleich verordnen, daß, da zu einer Bedienung mehr als eine Expectanz sich finden oder ertheilt seyn sollte, die älteste vermittelst der Erlegung des vierdten Theils des jährlichen Tractements innerhalb sechs Wochen a publicatione dieses Unseres Patents alleine gültig, alle jüngere Expectanzen und Anwartungen aber revociret und cassiret seyn sollen, es wäre denn, daß derjenige, so die ältere Expectanz erhalten, zu solchem Dienste nicht capabel wäre, auf welchen Fall die nechste zu praeferiren; Gestalt Wir denn hiedurch allen und jeden, so dergleichen Expectanzen erlanget, gnädigst anbefehlen, sich forderlichst anzumelden, glaubwürdige und vidimirte Abschriften von ihren erlangten Anwartungen, samt dem vierdten Theil des künftigen Gehalts, einzubringen, damit solches bey Unserer Hof-Rentey registriret, und solchen Expectanten, nebst fernerer Versicherung, ein Schein ertheilt werden könne.

Gleichergestallt wollen Wir, daß es mit den Titular-Chargen, womit einige von Uns begnadigt, gehalten, und das Patent des Titels nicht eher ausgereichet, noch weniger derselben jemand in Pflichten genommen werde, er habe denn zuvor bey gemeldetem Unserem dazu bestellten Special-Einnehmer, vermöge der gemachten Designation, die Gebühr baar bezahlet.

Wenn Wir auch von nun an und inskünftige einige Gnaden-Verschreibungen an Canonicaten, verfallenen Lehn-Gütern, Gnaden-Geldern, Confirmationen, oder einigen anderen Beneficien, wie die auch Nahmen haben mögen, ertheilen wurden, sollen davon eines Jahres infrucht baar vorhero erleget, und diejenigen, so solche Gnaden-Verschreibung von uns erlanget, vor baarer Erlegung des gesetzten Geldes, zur Perception keinesweges verstattet werden.

Wir befehlen demnach allen und jeden Unseren Statthaltern, Regierungen, Ampts-Cammern, Verweseren, Haupt- und Ampt-Leuten, Drosten, Beampten, Magistraten in Städten, und insgemein allen Unsern Bedienten, wie nicht weniger allen Prälaten, Grafen, Herren vom Adel, Vasallen, Bürgern und

Unterthanen, wes Standes und Würden dieselbe seyn, in Gnaden und ernstlich, sich hiernächst unterthänigst zu achten, und dieser Unserer gnädigsten und wohlbedächtlichen Verordnung gehorsamlich nachzuleben, auch darwider in keine Wege zu handeln, so lieb einem jedweden ist, Unsere Ungnade und Arbitrari-Straffe zu vermeiden.

Absonderlich befehlen Wir auch Unseren Geheimen Secretarien und Canzley-Bedienten gnädigst und ernstlich, bey Extradirung der Bestallungen und Patenten, dasjenige, was Wir anitzo in diesem Edict verordnet, gehorsamst zu beachten, und dahin zu sehen, daß solchem allen genau nachgekommen, und dawider nichts gethan und verstattet werde. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Churfürstl. Insiegel.

Gegeben zu Potsdam, den 1. Januar 1686.

Friedrich Wilhelm.

Die Chargen-Casse erhielt daher zuerst den Namen Marine-Casse, und ein jeder Salarirte mußte die Hälfte seines Gehalts des ersten Jahres dahin zahlen, eben so wurde für die Titulatur etwas Ansehnliches contribuiret.

Churfürst Friedrich setzte im Jahre 1691 den Salarien-Antheil auf $\frac{1}{4}$ herunter.

Unter ihm wurde aber ein förmlicher Tarif bekannt gemacht, worin alle Officia im ganzen Lande namentlich mit einer Patent-Steuer aufgeführt waren.

König Friedrich Wilhelm hob 1721 den 29. December diese Marine-Casse auf, und verschmolz sie mit der damals bestehenden Recruten-Casse.

Jetzt besteht diese Casse unter dem Titel der Chargen-Casse noch immer. Dieselbe zieht noch heute von allen Salaristen, mit Ausnahme der Geistlichkeit und des Militairs, $\frac{1}{4}$ des Gehalts. Sie zieht von den Patenten, welche die Salaristen erhalten, die festgesetzte Abgabe, und dahin fließen auch die Incolat- und Concessions-Jura.

Wenn die Preußische Regierung ihren Officianten den Gehalt aus königl. Cassen auf $\frac{1}{4}$tel Jahr im voraus bezahlt (von andern wird kein pars Salarii gefordert), so kann man diese Pränumeration mit den Salarien-Antheil von einem Viertheil des Gehalts compensiren. Die Patent-Steuer gehört übrigens zur partie honteuse der Preußischen Finanz-Verwaltung. Jetzt sind, wie schon beym Stempelwesen bemerkt worden ist, die Salaristen frey, welche nur 500 Thlr. und darunter an Gehalt ziehen.

Wie stark die Einnahme dieser Casse jetzt ist, läßt sich wohl genau bestimmen.

Vom Post-Regale.

Das Einkommen vom Postwesen gehört zu den ansehnlichen in der Categorie der Nebenzweige der Revenuen. Schon

unter Friedrich gemacht es 1½ Thaler. Jetzt kann man dreist 2 Millionen dafür ansetzen; weil das Briefporto und die Frachtspesen erhöht, und die Meilen, welche sonst nach dem Herkommen angenommen waren, geometrisch bestimmt sind. Dieß verdankt die Postanstalt dem Minister Schulenburg, Chef dieses Departements. Das Publikum, unzufrieden über jede Abgaben-Erhöhung, macht aber jetzt einen Unterschied zwischen ordinairen und Schulenburgschen Meilen.

Hierher gehört das Postwesen nur als Finanz-Gegenstand, in polizeylicher Hinsicht möchte dabey sehr viel zu erinnern seyn. Beyde Tendenzen wirken aber einander entgegen. Das Finanz-Interesse will die ordinaire Post so wohlfeil als möglich einrichten, da sie nichts einbringt; das Polizey-Interesse verlangt eine bequeme der Sache angemessene Reise-Fuhr-Anstalt. Ich glaube beides ließe sich durch eine Kleinigkeit vereinigen.

Die mehresten Klagen entstehen bei den fahrenden Posten über die unbedeckten Wagen. Warum läßt das Postdepartement nicht auf den großen Touren zwei bedeckte Postwagen gehen, und nimmt für die Meile 1 gr. an Fracht mehr? Warum werden nicht alle Postwagen auf Nebenrouten bedeckt? Wahrscheinlich weil diejenigen, welche das Postdepartement dirigiren, nie mit der ordinairen Post fahren.

Das Postdepartement ist ein ganz für sich bestehendes Bureau, wobey ein Minister den Vorsitz hat; dieß ist besser, als wenn dieß Departement noch unter der Kammer stände.

Wenn Mirabeau d. l. will: das Postwesen soll ein Privatgewerbe bleiben, so möchte wohl das nämliche daraus werden, was es in Pohlen vor der Theilung war.

Wer soll denn die Garantie für die Fracht leisten? Wahrlich, der Graf Mirabeau, der Stifter alles Unheils, was uns jetzt drückt, der oft Ansichten von den Dingen hatte, als mancher Wahnsinnige.

Vom Servis.

Dieß ist eine Abgabe, die zwar nur durchlaufend in den Staatseinnahmen ist, dennoch ist sie hier aufzuführen, da davon ein Netto-Quantum übrig bleibt, und bey der General-Etats-Ausgabe solche unter den Militair-Ausgaben mit angeführt wird.

Der Servis ist eine Abgabe, welche in den Städten nach dem Vermögen erhoben wird, und deren Repartition der Steuer-Rath mit Zuziehung des Magistrats und der städtischen Repräsentanten alle Jahre anfertigt. Es befindet sich in jeder Stadt eine Special-Servis-, und in jeder Kammer-Departementsstadt eine General-Servistaxe, zu diesen wird monatlich Servis bezahlt.

Aus demselben erhalten nun die Compagnie-Chefs für den effektiven Bestand ihrer Soldaten und Officiere die festgesetz-

ten Quartiergelder ausgezahlt, welche den Wirthen zu Gute kommen, welche Naturaleinquartirung tragen. Eigentlich wurde diese Abgabe erfunden, um die Einquartirungslast auszugleichen. Dennoch bleibt die Naturaleinquartirung immer noch für den, der sie tragen muß, eine Last, wenn er auch vom Servis erhält, deshalb zahlt mancher noch besonders einen Exemtions-Servis außer dem gewöhnlichen, um für das Servis auch dann seine ihm zur Last liegende Einquartirung unterzubringen sucht.

Bei dem Servisweesen herrschen entsetzliche Mißbräuche, die ich zu rügen keinen Beruf hier finde.

Diese Abgabe kann man auf 2 Millionen annehmen.

Schlesien wie es ist. 1ster Band vom Servis.

Vom Berg- und Hüttenregale.

Das Berg- und Hüttendepartement ist völlig von den übrigen isolirt. Es gehören dahin: Alle Berg-, Hütten- und Salzwerke, die Porzellainfabrik, so auch die Aufsicht über Privatwerke dieser Art. Nach des Ministers Heinitz Aufsatz über diesen Gegenstand betrugen die Staatsrevenüen zu seiner Zeit von diesem Zweige 7,500000 Rthlr.

Jetzt kann man 1,200000 Rthlr. annehmen, da alle Produkte aus dieser Quelle im Preise gestiegen sind.

Ich beziehe mich übrigens lediglich auf jenen Aufsatz. Eine Hauptquelle von Staatsrevenüen ist nun noch die Verbindlichkeit der Unterthanen zum Vorspann und zu Materiallieferungen, wofür der Staat ihnen etwa $\frac{1}{3}$ des wahren Werthes bezahlt, $\frac{2}{3}$ einzieht, da aber dieser Nutzen nicht zu berechnen ist, so übergehe ich selbigen.

Vom Lotto.

Im Preuß. Staatsanzeiger im November-Stück S. 522, und im December-Stück S. 746 stehen zwei Abhandlungen, von welchen die Erstere, die Verpachtung der Klassenlotterie nachtheilig, die Letztere zweckmäßig findet. Beide verdienen hier einen Platz um so eher, als beide Verfasser Juden sind, welche diesen Gegenstand am besten durchdacht haben. Der Verfasser der ersten ist der Geh. Rath Ephraim, der der zweiten ein gewisser Saul Ascher.

Hr. Ephraim sagt: „Es existiren im preußischen Staate „zweierlei Arten Lotterien, Zahlen- und Klassenlotterien. Von „letzterer ist die Einnahme an einen Entrepeneur verpachtet.“

Der jetzige Entrepeneur bekommt die sämmtlichen Loose einer jeden Ziehung mit einer Provision von 4 Procent. Er ist aber gehalten, denjenigen Collecteurs 2 Proc. zu geben,

die bereits kollektirten, als die Lotterie noch administrirt wurde, und welche zu der Zeit in 36000 Loosen bestand. Den übrigen neuen Kollekteurs aber giebt er nicht mehr als 1 Procent. Da indeß viele der alten Kollekteurs die Kollekten gleich bei der Veränderung aufgegeben, so giebt er gewiß jetzt, wenn es hoch gerechnet wird, nur von 20000 Losen 2 Procent, an die übrigen aber nicht mehr als 1 Procent.

Da bei dem vorletzten unveränderten Plan manche Kollekteurs die Loose wieder zurückgegeben haben, so hat derselbe viele, die sonst 2 Procent erhielten, auf 1 Procent reducirt.

Der jetzige Lotterieplan bestehet in Folgendem:

Es werden 70000 Loose (also 20000 minder als vormals) das Loos zu 30 Rthlr. ausgegeben; beträgt also à 30 Rthlr. per Loos, 2 Millionen 100000 Rthlr. in Friedrichsd'or. Der Staat zieht davon 10 Procent. Diese betragen 21000 Rthlr. Der Entrepreneur bekömmt 4 Procent. Diesemnach bleiben dem Staat nur 6 Procent. Die faux frais betrugen also 40 Procent. —

Was thut dafür der Entrepeneur? Das ganze Werk betreibt er mit 4 bis 5 Menschen. Von seinen Kollekteurs läßt er sich Kaution machen; will er ihnen die Kollektion nicht lassen, so kann er in ihre Stelle hundert für einen bekommen, die ihm gern Kaution leisten. Die ganze Handhabung könnte durch das bei der Zahlenlotterie bereits vorhandene Personal, und zwar von 4 — 5 Personen, mit einer Zulage von 4 bis 500 Rthlr. verwaltet werden.

Jetzt wollen wir sehen, was eigentlich der Staat dem Entrepeneur zufließen läßt.

Jede Lotterie beträgt 2 Millionen 100000 Rthlr., davon bekömmt der Entrepreneur 4 Prc. macht 84000 Rthlr.

Für 20000 Loose, oder 600000 Rthlr. soll derselbe an die Kollekteurs geben 2 Proc. macht 12000 Rthlr. Die übrigen 50000 Loose betragen 1500000 Rthlr. à 1 Proc. 15000 Rthlr.

ab 27000 —

57000 Rthlr.

Wenn ich nun jährlich auch nur 2 Lotterien rechne, so hat der Entrepeneur einen Gewinn von 114000 Rthlr. in Friedrichsd'or. Dieß macht in Kourant zu 12 Proc. 13680 Rthlr. Dieß ist nicht der alleinige Profit. In den ersten vier Klassen spielt er mit einer namhaften Zahl Loose selbst, und macht die Kollekteurs geneigt, daß sie ihm bei der fünften solche wieder abnehmen müssen. Dieser Gewinn (bei den ersten 4 Klassen) ist ohne die geringste Gefahr; der Gewinn läßt sich zwar nicht berechnen, ist aber ansehnlicher als man wohl denkt. Es ist ein seltener Fall, daß der Entrepeneur die Gelder, bevor nicht die ganze Ziehung vorüber und völlige Abrechnung gehalten worden, an die Kasse bezahlt. Er behält also eine ungeheure Summe beständig zu seiner Disposition.

Ich will nun den Intereſſenfuß, damit er ganz ſichere Objekte zum Unterpfande habe, zu 4 Procent rechnen, welchen ungeheuern Gewinn erlangt er nicht dadurch? Ferner in Friedenszeiten gewinnt man bei allen Geldern, die man in Preußen, Schleſien und auswärts ſtehen hat, wenn man ſtatt baaren Geldes ſich Wechſel kommen läßt. Auch dieſer Gewinn iſt ſelten unter 1, aber auch zuweilen 2 Procent und darüber. Für alle dieſe Vortheile, deren Gewinne beinahe nicht zu berechnen ſind, was leiſtet der Entrepreneur dafür? Nichts, denn er braucht kein einziges Loos ohne Kaution wegzugeben, und wie geſagt, er kann für einen, der abgeht, wieder Hundert bekommen, die ihm Kaution leiſten werden.

Ferner iſt der Entrepreneur nur gehalten, eine gewiſſe Zahl Looſe nur auf ein Jahr abzunehmen, wie es ſich nunmehr deutlich ausgewieſen hat, daß er ſich nicht zu einer beſtimmten Quantität auf eine beſtimmte Anzahl Jahre engagirt hat.

Geſetzt der Staat hätte den Verluſt, daß er im vorigen Jahre 15000 Looſe weniger debitirt hat, ſelbſt tragen müſſen, es iſt noch ſehr zu zweifeln, ob er die ſämmtlichen 15000 Looſe auch wirklich übrig gehabt, und ſelbſt dieſe Looſe für eigne Rechnung geſpielt (die Chancen am Gewinn und Verluſt ſind nicht zu befürchten), denn wenn auch dem Staat Looſe übrig bleiben, was derſelbe in einem Jahr verliert, das gewinnt er wieder im andern. Das Reelle, was der Staat dabei verliert, ſind 10 Procent; alſo 15000 Looſe zu 30 Rthlr. machen 450,000 Rthlr. dieſe zu 10 Procent macht einen Verluſt von 45000 Rthlr. Der Entrepreneur erhält aber 57000 Rthlr. mithin verliert der Staat demungeachtet 12000 Rthlr. (wohl zu verſtehen, dieß kann nur einmal paſſiren) denn bei der zweiten Lotterie kann ja der Staat die Looſe vermindern, und wenn er dieſelbe allein adminiſtrirt, gewinnt er ja 57000 Rthlr., die er nicht nöthig hat, dem Entrepreneur zu geben.

Die Vortheile ſind unendlich, und man kann, ohne zu viel zu thun, dem Entrepreneur einen jährlichen Gewinn von 170 bis 180,000 Rthlr. berechnen, wobei er nicht die geringſte Gefahr läuft; ein in der ganzen Welt ungewöhnlicher Gehalt für einen Adminiſtrator, denn für einen Entrepreneur kann man ihn nicht gelten laſſen. Von dieſen 40 Procent zieht der Entrepreneur beinahe allein 30 Procent.

Wenn dieſemnach der Staat ſich entſchließen möchte, ſtatt bis jetzt 10 Procent abgezogen worden, ferner nur 6 Procent abziehen zu laſſen, und alle die Proviſionen aufzuheben, ſo kann die Preußiſche Lotterie die Weltlotterie werden, und eine doppelte Revenue davon haben; auch kann ſolche allenfalls ohne große Unkoſten durch die Seehandlung weit beſſer adminiſtrirt werden.

Saul Aſcher ſagt: „Man kann nicht in Abrede ſeyn, daß das Lotto an und für ſich in jeder Rückſicht keineswegs auf die Moralität der Menſchen einen vortheilhaften Einfluß haben kann. Trotz aller Mühe, die ſich Volkslehrer, Eltern und

thätige Vorsteher geben dürften, ihre Untergebenen zu lehren, und sie nur daran zu gewöhnen, daß sie ein thätiges und industriöses Fortkommen der Aussicht vorziehen, durch einen unvermutheten Glücksfall ihre Existenz zu sichern, wird dennoch der Hang der Menschen, sich die Zukunft zu vergolden, in der Existenz eines Lotto einen mächtigen Stoff zu der Erwartung eines plötzlichen Glückswechsels finden, welche die Thätigkeit und Industrie einer großen Anzahl Menschen lähmen, und daher keinesweges für ihre Sittlichkeit von großem Nachdruck seyn möchte.

Das Lotto kann auch nur von einer solchen Regierung vorzüglich in Schutz genommen, und als eine Erwerbung von Einkünften betrachtet worden seyn, die ihre letzten Kräfte aufbietet, um diejenigen Absichten zu erreichen, die sie keinesweges durch die auf geraden und natürlichen Wegen sich geschaffenen Einnahmen zu erhaschen vermochte. Das Lotto war daher eins von den letzten Nothbehelfen, das die Regierung als eines von den Mitteln, ihre Selbstständigkeit zu retten, betrachtete, und von dieser Seite gewinnt die Einsetzung desselben eine sittliche Ansicht.

Indeß der einzige Staat, der das Lotto einführte, und sich dadurch eine Einnahme verschaffte, setzte dennoch mehr benachbarte und entfernte Staaten gleichsam in Kontribution. Durch sein Lotto erhielt der Wunsch aller Menschen einen Hebel, sich einen unerwarteten Glückswechsel zu erkaufen, und man eilte von allen Seiten herbei, durch ein Scherflein diesem Staate zu genügen.

Mehrere Regierungen sahen sich daher genöthigt, theils den verderblichen Einfluß, den das Beitragen zu einer fremden Staatseinnahme, auf ihre Einkünfte, auf ihre Industrie haben mußte, und theils dem aufgereizten Spielgeist ihrer Untergebenen zu genügen, in ihrem Staat selbst ein Lotto zu errichten.

Auf diese Art entstand in einer Reihe von Staaten Europa's eine Anzahl von der Regierung privilegirter Lotto's, die anfangs eingesetzt, um den Staat nicht einen Theil seiner Kräfte von fremden Händen entziehen zu lassen, endlich als ein nothwendiges Uebel betrachtet wurden, von welchem der Staat einen heilsamen Nutzen zu ziehen vermochte.

Kein Ertrag eines Lotto in Europa wird, so viel ich weiß, so edel und gut verwendet, und entspricht so sehr dem theologischen Satz: daß jedes Uebel zu etwas Gutem führen kann, als im Preußischen Staat. Es wird bekanntlich zum Besten der Invaliden-, Wittwen, wie auch Schul- und Armenanstalten verwendet.

Wenn es von der einen Seite löblich ist, den Ertrag dieses wohlthätigen Instituts so hoch wie möglich zu bringen, ist es aber von der andern auch von der größten Wichtigkeit, daß ihm seine Einnahme auf gewisse Art gesichert worden.

Diejenigen, welche nur blos die Aussicht ins Auge fassen, den Instituten, welchen der Ertrag des Lotto's gewidmet ist, die größte Einnahme zu verschaffen, tadeln es sehr an der Berliner Administration, daß sie bei dem Zweige des Lottos, welcher die sogenannte Klassenlotterie begreift, die Sorge für den Absatz der Loose einem Generalkollekteur, gegen Rabat von 4 Procent gewährt.

Diejenigen, die diesen Tadel vorbringen, sollten bedenken, daß wohl Umstände und Schwierigkeiten sich gefunden haben müssen, die die Direktion der Lotterie von der Zuträglichkeit eines Generalkollekteurs, der alle Gefahren beim Absatz der Loose übernimmt, überzeugt haben muß, und dem Institute von einem gewissen Vortheil seyn möge.

Bekanntlich bestand die Lotterie-Administration mehrere Jahre ohne einen Generalkollekteur, und in dieser Zeit hatte sie wohl Gelegenheit Erfahrungen zu sammeln, in wiefern ein Generalkollekteur ihr zuträglich sey. Ich will nur bemerklich machen:

1) Dürfte der Absatz durch die Administration nicht mit solchem glücklichen Erfolg betrieben worden seyn, als es jetzt von einem Manne geschieht, der ausgebreitete Kenntniß und praktische Kunstgriffe in der Art besitzt, wie die Loose in einem gewissen Werth erhalten werden können.

2) Möchte auch der Verlust der Administration, den sie von Zeit zu Zeit an den Privatkollekteurs, trotz der ihr geleisteten Kaution, erlitten haben mochte, von einiger Bedeutung gewesen seyn. Wem dieß auffallend seyn sollte, dem diene zur Nachricht, daß jede Kaution, die der Privatkollekteur stellt, bei weitem nicht den Summe entspricht, die ihm in dem Werth der Loose vertraut wird. So z. B. stellen Kollekteurs, die 3 bis 400 Loose erhalten, keine höhere Kaution, als circa 1000 Rthlr. Wollte oder mußte der Kollekteur falliren, so verlor die Administration beträchtlich.

3) Möchte aber den Hauptbeweggrund zur Einsetzung eines Generalkollekteurs wohl abgegeben haben, der Vorsatz, den Anstalten, für welche der Ertrag des Lottos bestimmt ist, einen sichern Ertrag zu erhalten, der keinesweges von den Launen des Spielgeistes abhängt. Man setzte daher einen Generalkollekteur, der durch eine ansehnliche Kaution für jeden Ausfall des Ertrags Sicherheit giebt.

Nach den allgemeinen Nachrichten hat der Privatmann, welcher die Generalkollektion übernommen, einen Fonds von zweimal hunderttausend Thaler zur Kaution gestellt, der stets für den Ertrag haften muß, den das Lotto in dem Zeitpunkte, als er die Generalkollekte übernahm, gab.

Wenn seit dem Zeitpunkte die Zahl der Loose um ein Beträchtliches gesteigert worden, und daher durch des Generalkollekteurs Industrie oder durch andere Umstände der Ertrag des Lotto erhöhet worden, so ist der Generalkollekteur aber

nur zur Ausgebung der vermehrten Loose verpflichtet, als er Absatz findet. Und daher kommt es, daß wenn bei einem Plan, wo er 100000 Loose ausgeben wollte, keine Rechnung findet, er auf 70000 herabgehen konnte. Es wird bei dieser Operation keinesweges der Ertrag des Lotto gefährdet, zu dem er sich verbindlich gemacht.

Wenn aber des Generalkollekteurs Unternehmen nicht mit vielen Kosten verbunden ist, so ist es doch mit großer Gefahr und großem Verlust verknüpft, zu welchen beiden sich nur ein Mann verstehen kann, der ein solcher Kapitalist ist, als der jetzige Generalkollekteur.

Man bedenke, daß er erstens den Privatkollekteurs eine ihrer Kaution sehr weit übersteigende Summe stets anvertrauen muß, und nicht allein große Verluste erleiden kann, sondern wirklich erleidet.

Zweitens, daß ihm oft mehrere tausend Loose in seinem Portefeuille unabgesetzt liegen bleiben können, und wirklich liegen bleiben, die er dann auf seine eigene Gefahr spielen muß. Er kann, wenn er Unglück hat, Summen verlieren, die kein reicher Partikulier so leicht dürfte verschmerzen können.

Diese Betrachtungen zusammengenommen, werden es wohl darthun, daß, wenn der Gewinn des Generalkollekteurs sehr ansehnlich ist, er auch solchen Gefahren ausgesetzt ist, die ihm seinen Gewinn sehr oft entziehen dürften, und daß er, im Verhältniß desselben, viel zu verlieren Gefahr läuft.

Auf jeden Fall ist die Einsetzung eines Generalkollekteurs aber gewiß von größerer Zweckmäßigkeit für die Institute, welchen der Staat den Ertrag des Lotto zu ihrer Erhaltung angewiesen hat, denen hierdurch ihre Einkünfte auf die solideste Art gesichert sind.“

Was mich anlangt, so glaube ich, daß der Letztere Recht hat, und zwar deshalb:

1) Weil die Einnahme des Lottos zum Behuf milder Stiftungen bestimmt ist, und daher der Etat völlig sicher seyn muß.

2) Weil das Lotto nur nothwendiges Uebel deshalb ist, da eine Menge kleiner Staaten in Deutschland sich dieses Mittels bedienen, um ihre Einnahmen zu verbessern, man daher das Geld dahin aus dem Lande gehen ließe, da die Spielsucht nicht zu hemmen ist.

Die Revenuen des Lottos betragen 700000 Rthlr.

Vom Geldumlauf im preußischen Staat und der Institute zur Belebung der Cirkulation.

Da dem Preuß. Staate — als Friedrich zur Regierung kam, große Kapitalisten fehlten, die zu großen Anlagen zum Geldumsatz, zu Banquiergeschäften, zum Handel hin-

reichende Fonds hatten, daher durch Juden und andere Wucherer ein hoher Zinsfuß entstand, so trat der König ins Mittel und etablirte die Bank, die Seehandlungs-Societät und die Kreditsysteme in den Provinzen für den Adel. Die Bank sollte das dem Handel und Manufakturisten seyn, was die Pfandbriefe dem Adel waren.

In neuern Zeiten hat man auch die Bank für den Ackerbau benutzt.

Schwer ist es, den Geldumlauf eines Staats zu bestimmen. Nach dem Tournant der Bank kann man 200 Millionen an Papieren und baarem Gelde annehmen, die in Cours sind.

Papiere, die durch Grund und Boden, oder durch vorhandenes Geld und Realitäten fundirt sind, giebt es 92½ Millionen.

1) Schlesien hat creirt	25	Millionen.	
2) Die Chur- und Neumark	6	—	
3) Westpreußen	6	—	
4) Ostpreußen	4	—	
5) Pommern	8	—	
6) Die Bank	25½	—	Obligationen.
	14½	—	Banknoten u. Depositen-Scheine.
7) Die Seehandlung	14	—	
Summa	92½	Millionen.	

Hiezu kommen die Tresorscheine, von denen 3 Millionen in Cours gesetzt sind, und die Holz-Administrations-Obligationen, deren Betrag mir nicht bekannt ist. Eben so wenig kenne ich den Betrag der noch cirkulirenden Tabaks-Assecuranz-Compagnie- und Heeringsfischerei-Compagnie-Aktien. Man kann also den Betrag sämmtlicher im Preuß. Staat cirkulirenden Papiere ohngefähr auf 100 Millionen Thaler annehmen. Alle diejenigen, welche die Masse des baaren Geldes, so in den Preuß. Staaten cirkulirt, nur auf 30 bis 40 Millionen angeben, so wie z. B. der Kriegsrath Krug, sind deshalb in einem großen Irrthum, weil außer jenen Papieren gewiß eben so viele Hypotheken-Instrumente in Cours sind, und man daher nicht zu viel thut, wenn man 100 Millionen baares Geld annimmt, welches mithin nur ¼ des Circulations-Vermögens ausmacht.

Von dem landschaftlichen Pfand-Kreditsysteme.

Die Pfand-Kreditsysteme der adlichen Gutsbesitzer sind im Preußischen Staat zuerst in Schlesien im Jahre 1770, und seitdem in mehreren andern Provinzen eingeführt worden. Die

Reglements und Verordnungen, auf welche ihre Einrichtung sich gründet, sind:

A) Für Schlesien. Schlesisches allergnädigst confirmirtes Landschaftsreglement de dato Breslau, den 9. Juli 1770 et confirmatum Potsdam, den 15. Julii 1770. Nebst angehängten Detaxations-Prinzipien der Schlesischen Landschaft; und die declaratorischen Bestimmungen einiger Passagen des Schlesischen allergnädigsten confirmirten Landschaftsreglements d. d. Breslau, den 20. Febr. 1775. Nebst angehängten revidirten General-Detaxations-Prinzipien der Schlesischen Landschaft.

B) Für die Mark Brandenburg. Chur- und Neumärkisches allergnädigst confirmirtes Ritterschafts-Kreditreglement d. d. Berlin, den 15. Juni 1777. et confirmatum eodem die. Nebst General- und Special-Tax-Prinzipien zur Abschätzung der Güter in der Chur- und Neumark, nach ihrem wahren Ertrage, in welchen die zur Verpachtung der königl. Aemter bei den Kriegs- und Domainenkammern angenommenen Prinzipien zum Grunde gelegt werden, d. d. Berlin, den 19. Aug. 1777; und allergnädigste Confirmation des wiederhergestellten Chur- und neumärkischen ritterschaftl. Kredit-Reglements vom 15. Juni 1777 mit seinen General- und Special-Tax-Prinzipiis, wie auch des dazu verfaßten Nachtrags vom 2. April 1784, d. d. Berlin, den 17. April 1784.

C) Für Pommern. Pommersches allergnädigst confirmirtes Landschaftsreglement, d. d. Berlin, den 13. März 1781 neu gedruckt 1797 mit Hinzufügung späterer Bestimmungen. General-Tax-Prinzipia zu Abschätzung derer Rittergüter in Vorpommern; und Entwurf zu den Detaxations-Prinzipien der Hinterpommerschen Ritterschaft.

D) Für Westpreußen. Das Landschaftsreglement, d. d. Koncti, den 22. Febr. 1797, confirmirt den 19. April 1797.

E) Für Ostpreußen. Das Reglement vom 25. Septbr. 1787, confirmirt den 16. Febr. 1788.

Das Wesentliche dieser Pfand-Kreditsysteme besteht in Folgendem:

Die adlichen daran theilnehmenden Gutsbesitzer der Provinzen Schlesien, Chur- und Neumark, Pommern, West- und Ostpreußen, in welchen die Kreditsysteme eingeführt sind, vereinigten sich in jeder Provinz besonders unter einander, und negociirten auf ihren gemeinschaftlichen Kredit für diejenigen unter ihren Mitständen, welche dergleichen auf ihre Güter aufnehmen wollen, Kapitalien. Sie ertheilten dafür dem Darleiher einen Pfandbrief, in welchem ihm das Guth, auf welches das Kapital angeliehen worden, speciell zum Unterpfand verschrieben, und die Garantie sämmtlicher zum Kreditwerk der Provinz verbündener Gutsbesitzer ausgedrückt ist. Die Ritterschaft zahlt für die Darlehen gewisse Procente von Zinsen,

und steht dem Inhaber der Pfandbriefe für die richtige Bezahlung des Kapitals und der Zinsen, ersteres nach abgelaufener, beiden Theilen frei stehender halbjähriger Aufkündigungsfrist, letzter in halbjährigen Terminen zu Ostern und Weihnachten jeden Jahres. Die Zinsen sind gegenwärtig in allen Provinzen außer Schlesien zu 4 vom Hundert bestimmt. In Schlesien zu 4⅓. Der Gläubiger hat durch diese Einrichtung den Vortheil, sich nie in einen Concursprozeß wegen Kapital und Zinsen einlassen zu dürfen, sondern er erhält ohne alle Schwierigkeiten beides von der Landschaft in festgesetzter Art. Die Landschaft bewilligt in der Regel nur bis zur Hälfte des ausgemittelten reinen Ertrags des zum Verpfänden von seinem Besitzer angebotenen Guts Pfandbriefe, und im Falle der Gutsbesitzer die Zinsen nicht prompt bezahlt, so verfügt sie die Sequestration des Pfandstücks, und macht sich selbst für Kapital und Zinsen bezahlt. Nur in speciellen Fällen und mit besondern Einschränkungen ist in den deklaratorischen Bestimmungen des schlesischen Landschafts-Reglements nachgegeben, auf einige Zeit zu Aufhelfung der Gutsbesitzer auch etwas mehr als die Hälfte des Werthes darzuleihen. Alle Pfandbriefe werden nur zur ersten Hypothek gegeben, und die Landschaft genießet des Rechts, sich nie in ein Concursverfahren einlassen zu müssen, sondern sich durch selbst übernommene Administration bezahlt zu machen. Die Verwaltung des Kreditwesens geschieht in jeder Provinz durch Beamte, welche die Ritterschaft aus ihrem Mittel wählt, und die Kosten dazu werden durch gewisse Quittungsgroschen oder Procente, welche die Gutsbesitzer anlegen müssen, bestritten.

Uebrigens stehet jedem Gutsbesitzer es ganz frei, ob er dem Verein beitreten will oder nicht.

In Schlesien hat das Kreditsystem folgende Eigenheiten:

Die Pfandbriefe sind entweder Kapitalbriefe oder Realisationsbriefe. Unter Realisationsbriefen versteht man die kleinern über Summen von 10 bis 100 Rthlr. unter Capitalsbriefen die auf höhere Summen ausgestellten Pfandbriefe. Die Realisationsbriefe machen den zehnten Theil aller auf einem Gute expedirten Pfandbriefe aus, und werden aus einem besonderen Fonds, welchen König Friedrich II der schlesischen Landschaft zu diesem Behuf gegen bloße zur Unterhaltung armer adlicher Wittwen und Waisen bestimmte Verzinsung à 2 Procent, auf ewige Zeiten überlassen hat, auf jedesmaliges Erfordern realisirt, ohne daß es dabei einer Aufkündigung bedarf, sie also zu jeder Zeit in Breslau im Realisations-Comtoir in baares Geld verwandelt werden können. Bei den Kapitalsbriefen hingegen findet eine halbjährige Aufkündigung Statt.

An der Spitze der Verwaltung des schlesischen Kreditsystems steht ein General-Landschaftspräsident, welcher das Ganze leitet, und unter ihm eine Haupt-Landschafts-Kommission.

Die Nutzung von Kraut, Rüben und Kartoffeln wird durch 6jährige Rechnungen bestimmt, eben so die Aussaat an Lein. Die reine Nutzung davon wird zu 8 bis 20 Rthlr. für den Scheffel berechnet. 2 Scheffel Hanf-Aussaat werden einem Scheffel Leinaussaat gleich gerechnet.

Von Brachfeldern wird der 5te bis 12te Theil nach Verschiedenheit der Düngungszeit zur Benutzung angenommen, bei 9 oder mehrjährigen Dünger kömmt nichts in Anschlag.

B) Viehzucht. An Kühen werden so viel zur Nutzung angeschlagen, als seit Jahren wirklich gehalten sind, und der Ertrag nach den in der Gegend gewöhnlichen Pachten, oder aber pro Kuh von 3 bis höchstens 10 Rthlr. angesetzt. 3 Stücke anwachsendes gelt Vieh werden für eine nutzbare Kuh gerechnet, sobald ihre Anzahl nicht den dritten Theil des inventariehmäßigen Kühe- und Ochsenstandes überschreitet, sonst muß die Nutzung davon besonders nachgewiesen werden.

An Schweinen wird eben so die Nutzung nach den Pachten oder mit 3 Rthlr. bis 10 Rthlr. für die Zuchtsau berechnet.

An Schaafen wird die nach 6jähriger Fraction durchgewinterte Anzahl mit 12 sgr. (9 Gr. 7⅗ Pf.) bis 24 sgr. (19 Gr. 2⅖ Pf.) reiner Nutzung angesetzt.

Ziegen rechnet man auf dem platten Lande 3, im Gebirge 2, einer nutzbaren Kuh gleich.

An Federvieh-Nutzung rechnet man auf jedes Malter Winteraussaat 15 (12 Gr.) bis 20 sgr. (16 ggr.)

C) Obstgärten und Weinberge werden nach 9jährigen Rechnungen oder mehrjährigen Pachten, oder mit der Hälfte des durch Sachverständige abgeschätzten Ertrages in mittlern Jahren veranschlagt.

D) Hopfengärten werden nach 6jährigen Rechnungen, mit 12 sgr. (9 Gr. 7⅗ Pf.) bis 20 sgr. (16 Gr.) für den Scheffel in Anschlag gebracht; wilder Hopfen mit 8 sgr. (6 Gr. 4⅘ Pf.) bis 12 sgr. (9 ggr. 7⅗ Pf.) für den Scheffel.

E) Wiesewachs wird nur veranschlagt, wenn wirklicher Heuverkauf bei compleeten Viehstande nachgewiesen werden kann, und solcher nach 6jährigen Durchschnitt, mit 6 bis 10 sgr. (4 gr. 9⅗ Pf. bis 8 gr.) für den Centner berechnet.

F) Die Forstnutzung wird nach 6- oder 9jährigen Rechnungen zum Ertrage gesetzt, nachdem davon die eigene Consumtion der Herrschaft und die Wirthschafts-Nothdurften abgezogen sind. Die Preise werden nach dem in der Gegend gewöhnlichen Betrage berechnet.

G) Die Jagd-Nutzung kommt, wo beträchtliche Waldungen mit ½ pro mille bei Ermangelung aber nur mit ¼ pro mille von dem gesammten übrigen Werth des Guts als reiner jährl. Ertrag in Anschlag. Wo hohe Jagden sind, wird die Nutzung nach 6jähriger Fraction angenommen.

H) Bei der Teichnutzung rechnet man 1 Schock Abwachs Karpfen zu 2 Rthlr. bis 2 Rthlr. 9 Gr. 7⅗ Pf. 1 Schock Strechsische von ein- bis zweijährigen Saamen, zu 6 ggr. 4⅘ Pf.

bis

bis 8 ggr.; 1 Schock desgl. von 2 bis 3jährigen Bäumen zu 12 gr. 9⅓ Pf. bis 16 ggr.; 1 Stück Setzkarpfen zu 6 ggr. 4⅔ bis 9 ggr. 7½ Pf.

J) Die wilde Fischerei bestimmt sich nach der vorhandenen Fracht-Contraction, oder nach dem Durchschnitt dähriger Rechnungen.

K) Die Schoben-Nutzung von Rohr wird nach dähr. Durchschnitte zu 1 Rthlr. 8 ggr. bis 1 Rthlr. 12 ggr. pro Schock Schoben gerechnet.

L) Oderfähren werden nach dem Pachtquantum oder aus dähr. Rechnungen nach Abzug der Kosten berechnet.

M) Brau- und Branntewein-Urbar wird nach dem Pachtzins oder der Consumtion berechnet, das Achtel Bier zu 19 Gr. 2½ Pf. bis 1 Rthlr.; der Eimer Branntewein zu 2 Rthlr. 22 Gr. 9½ Pf. bis 4 Rthlr.

Ich übergehe die Taxprinzipien der übrigen Provinzen, sie sind nach der Oertlichkeit abgeändert im Ganzen jenen gleich.

Die Getraidepreise in den verschiedenen Provinzen sind:

Anschlagsmäßige Getraidepreise nach Maaßgabe der landwirthschaftl. Taxprinzipien.

	Weitzen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	rthlr.	gr.	pf.	rthlr.	gr.	pf.	rthlr.	gr.	pf.	rthlr.	gr.	
In Schlesien (bis	1	—	—	—	19	9⅓	—	12	9⅓	—	9	7½
In den Marken	1	17	7½	1	1	7½	—	16	9½	—	14	4⅔
In Vorpommern	—	22	—	—	18	—	—	18	—	—	6	—
									bis			
	—	20	—	—	16	—	—	13	—	—	10	—
							auch	14			8	
In Hinterpommern	—	18	—	—	12	—	—	16	—	—	8	—
							auch	10				
In Ostpreußen	—	20	—	—	16	—	—	12	—	—	15	4

Die Entstehung dieser Institute war folgende:

In Schlesien nahm solches im Jahr 1772 seinen Anfang; die andern Provinzen folgten spaterhin nach.

Die Schlesischen adlichen Güter sind, einige Ausnahmen abgerechnet, reine Allodia; der Regel nach gehen sie nach dem Tode des Besitzers in gleiche Theile, nach Verschiedenheit der Provinzial-Gesetze; in den ehemals separirten Fürstenthümern erhalten aber die Töchter nicht immer mit den Söhnen gleiche Portionen, sondern einen geringen Antheil an dem Erbe. Es mag aber nun der Erblasser durch ein Testament Erbportionen, und der Nachfolger in dem Besitz des Guts bestimmt, oder aber nach der Theilung ab intestato durch das Loos oder durch Licitation der Besitzer der Güter festgesetzt werden, so hat solcher

in der Regel einen schweren Stand, da er nur einen Theil an dem Gute hat, das übrige baar bezahlen muß. Wegen der auf den Dominien haftenden großen Lasten, die besonders in Kriegszeiten drückend werden, müssen die Besitzer oft nothwendige Schulden machen, um sich zu erhalten.

Da nun Schlesien nicht blos Ackerbau treibt, sondern ansehnliche Fabriken und einen grossen Aktivhandel hat, der viel baares Geld erfordert, so sind hier nicht so leicht Kapitale wie anderwärts, als z. B. im Magdeburgischen zu erhalten.

Es trat nun der Fall ein, daß nach dem 7jährigen Kriege, der so viele Güter, ja selbst ganze Kreise verwüstet hatte, ein großer Theil der Besitzer in Concurs gerieth; die Reduktion der Schlesischen Münze und die Nothwendigkeit, seiner Erhaltung wegen, Wucherer aufzusuchen, gab dem Adel vollends den Rest. Friedrich der Zweyte sann auf Mittel diesem Uebel abzuhelfen, aber auch ihm wollte es nicht gelingen; er erließ zwar dem Lande die Hälfte der Contribution, schenkte den Städten die Brandschadengelder, eine Summe von 1,400000 Rthlr., ertheilte ein Moratorium auf drei Jahre, und gab noch überdieß ein Gnadengeschenk von 300000 Rthlr. Jedoch wurde dem Hauptübel, dem Mangel an baarem Gelde, so wenig abgeholfen, als die Retablissements der ruinirten Besitzungen befördert. Es lebte damals in Berlin ein Kaufmann, Namens Bühring, der viele Kenntniß von Banquierwesen besaß, und heute noch existirt; diesem fiel es ein, dem Könige einen Plan vorzulegen, wodurch von Grund aus der den Schlesischen Adel drohende Untergang vermieden werden konnte. Diesen Plan, der in den Schlesischen Provinzialblättern im Märzstück des Jahrs 1799 eingerückt worden, will ich hier wörtlich extrahiren.

Plan

auf was Art und Weise dem Lande Ueberfluß von Gelde und Kredit zu verschaffen, und wie es auf die solideste Art anzufangen, dem im Verfall gekommenen Adel wieder aufzuhelfen.

„Das wahre Vermögen dieses Landes bestehet in baarem Gelde und Grundstücken, Letzteres überwieget das Baare mehr wie zehnfach, und würde nur ein Theil von demselben auf eine solide Art coursabel gemacht, so wäre es zum Ueberfluß hinreichend, des ganzen Landes Kredit und Wohlfahrt zu bewirken.

Um hierzu zu gelangen, wäre nothwendig, eine General-Landschaftskasse zu errichten, welche alle adliche Güter, so es ohne Zwang verlangen, nach einem festbestimmten Satz taxirt, dieselben einträgt, und ihnen die Hälfte oder ½ des vollen Werths auf Hypotheke giebt, um ihre quälenden Kreditoren damit auszuzahlen. Diese Zahlungen geschehen folgendergestalt, als:

1) Werden landschaftliche Hypotheken, Coupons oder Pfandbriefe, wie man sie nennen will, gemacht; au Porteur von 500 bis 1000 Rthlr. à 4 Procent, wofür diese gemeldete

Hypothekenkasse, an Kapital und Interessen durch ihre Unterschrift, Kraft dieses verhypothecirten Gutes garantirt; mit diesen Coupons oder Pfandbriefen zahlet die Kasse den halben oder ¾ Werth des Landgutes, so wie man es zu bestimmen für gut finden möchte.

2) Der Debitor als Eigenthümer des Gutes zahlet aber 4½ Procent Interessen alle halbe Jahr an diese General-Hypothekencasse; dahingegen die Kasse nur alle Jahr einmal die Interessen à 4 Procent an den Inhaber der Billets bezahlet; mit diesen Coupons zahlt der Debitor seine Kreditoren aus, und wird solches unter Aufsicht der Hypothekencasse bewirket, und die alte Schuld des Gutes damit getilgt.

3) Das halbe Procent oder 1 Procent bleibt also der Casse übrig zur Bestreitung der Kosten und Salairs, und die große Summe, so noch übrig bleibt von diesen, und der Nutzung der halbjährigen Interessen kömmt zu einem quarten Fond der destinirt, ist für die Unglücksfälle, als: Viehsterben Hagelschaden, Feuer, Mißwachs und Krieg; denn in diesem Falle würde der Adel, den dieses träfe, außer Stand gesetzt, seine Interessen abzuführen, und außerdem das Landgut ruinirt werden; um hierin nun sicher zu gehen, wurde solches gleich taxirt und der Schaden aus diesem Fond ersetzt; es versteht sich aber von selbst, daß der Schaden nach der Proportion des Anlehns und der vollen Taxe der Güter gerechnet wird; im Uebrigen werden bei der Taxe die Kammerprincipien zum Grunde genommen. Da nun Ew Königl. Majestät so gnädig seyn, ein Kapital zu dieses Werkes Unterstützung vorzuschießen; könnten die Interessen auch davon zu diesem Zwecke mit employret werden. Demjenigen, so alsdann seine Interessen nicht promt entrichtet, würde das Gut gleich zum Verkauf angeschlagen. Ich halte von keiner Administration; denn darauf ruhet ein ewiger Fluch.

4) Wäre dahin zu sehen, daß in Ansehung der Lehngüter nur der Consens der drein nächsten Lehnverterb nöthig, oder noch besser, ein Lehnstamm festgesetzt würde.

5) Daß kein Concurs Statt findet, und daß Kapital und Interessen dieser Coupons beständig unalterirt bleiben.

6) Da zu diesem großen und wichtigen Werk eigentlich kein baares Geld nothwendig wäre, als nur im Anfange beim ersten Anlauf, wo es dann gut wäre, daß Ew. Königl. Majestät einen Fonds dazu gnädigst destinirten, sonst könnte die Bank, die doch Geld genug, à 3 Procent erhält, die Realisirung dieser Billets au Porteur übernehmen, und dagegen die 4 Procent Interessen einziehen; hingegen müßte die Bank auf jedes Verlangen diese Papiere gegen baar Geld und Zahlung der verfallenen Interessen, so lange welche vorhanden sind, herausgeben, sonst ziehet die Bank alle Interessen, und das Land ist ruinirt.

7) Alle diese Papiere können au Porteur gestellt, und die Realisirung, so wie die Bankonoten, versichert werden; denn es ist gar nicht zu vermuthen, daß gar zu große Summen zu realisiren verlangt werden, und in kurzer Zeit werden diese Papiere mit Agio gesucht werden, derohalben ist auch ganz unnöthig, daß der Name des Debitors über Guts im Pfandbriefe benennet stehn.

Dieses wichtige Werk könnte gleich eingerichtet werden, ohne vieles con- und referiren, weil einem jeden frei steht, sich der Hülfe zu bedienen, oder nicht, und keine Garantie der Landstände erfordert wird. Die General-Hypotheken-Casse ist ganz allein Garantie genug, und diese ist durch die verpfändeten Güter und prompte Justiz im Stande, ihrer Garantie Genüge zu leisten.

8) Müßte bei schwerer Strafe verboten werden, keine dergleichen Pfandbriefe außer Landes zu senden, auch keinem Fremden erlaubt seyn, durch sich selbst oder hiesige dieselben zu kaufen, und die Interessen außer Landes zu ziehen, bei Verlust des ganzen Kapitals, als die Hälfte dem Angeber, und die Hälfte an die General-Hypothekencasse; es sey dann, daß der Fremde seine Interessen hier im Lande verzehrt, auf diese Art gehen keine Interessen außer Landes und die Sache hilft, und regulirt sich durch sich selbst, und ist weit vortheilhafter, als wenn zu den allerniedrigsten Interessen außer Landes ein Kapital negotiirt würde, wo in einer gewissen Zeit das ganze negotiirte Kapital durch die Interessen außer Landes geht, und nachher das Land dennoch das ganze Kapital außer Lands zu zahlen schuldig bleibt. Man nehme nur zum Beispiel: in Holland tragen die landschaftlichen Obligationen nur 2½ Procent Interessen, und können nicht gleich ins Geld gesetzt werden, wie diese Papiere. Wie viel mehreren Werth haben also nicht diese Papiere, die 4 Procent Interessen tragen, und alle Tage, wenn's einer verlangt, in baares Geld können verwandelt werden; würden nicht die Holländer uns unvermerkt alle unsere Papiere wegfischen, und uns durch uns selbst ruiniren?

9) Müßten alle diese Papiere in allem Handel und Wandel als baar Geld coursiren, und selbst die Interessen aus Tag und Stunde mit in Anschlag kommen; um aber den Posten nicht zu schaden, müßte bei Versendung dieser Papiere ½ Procent Porto davon bezahlt werden, sonst würden die Posten an dem Transport des baaren Geldes zu viel leiden.

Wollte man nun diese Papiere successive auf eine solide Art wieder aus der Welt haben, welches nach der Politique absolument nothwendig ist, so wäre zugleich dieser Satz zu nehmen, daß es keinem Kapitalisten erlaubt wäre, auf die ersten Hypotheken der Landgüter mehr als 4 Procent Zinsen zu nehmen.

Sobald nun durch diesen Plan der Ueberfluß an baarem Gelde durch diese Papiere erfolgt ist, so ist es ganz natürlich, daß die Interessen fallen; die Güterbesitzer haben also Gelegenheit, à 4 Procent Zinsen, und darunter von dem Kapitalisten Gelder zu erhalten, sie brauchen nach diesem Plan keine Aufkündigung bei der General-Hypothekenkasse. Sie nehmen Pfandbriefe, aber kein baar Geld, suchen es der General-Hypothekenkasse ein, und zugleich ist ihre Hypothek gelöscht; und auf diese Art wandern die Papiere aus der Welt und dieses bewirkt daß ½ Procent, oder besser 1 Procent Interesse, so die General-Hypothekenkasse mehr nimmt als der Kapitalist. Es ist eine sichere und unumstößliche Regel, daß man niemals eine Sache einrichten muß, wenn sie zum Wohl des ganzen Staats soll existiren soll: daß man vor Ueberfluß sorge, auch nicht weniger auf den Abfluß Bedacht genommen wird, sonst kommt das baare Geld außer seinem Werth, und geht so, wie das Sprichwort heißt, am Ende gilt der Bundel so viel, wie das Geld. Es ist die größte Finanze, die in einem Staat absolut muß observirt werden, daß Geld, Grundstücke und Waaren, gegen einander in einem billigen und verhältnißmäßigen Werth erhalten werden, sonst zerfällt die beste Einrichtung, und ruinirt sich Eins mit dem Andern.

Es ist gar keine Kunst, durch diesen Plan die Grundstücke im Werth mehr als 50 Procent steigen zu machen; dieses aber ist eben so unglücklich für das Land, als der Verfall der Grundstücke selbst.

Man könnte annoch den Einwurf machen, was diejenigen Eigenthümer der Grundstücke von diesem Plane profitiren würden, die ½ und darüber bereits verschuldert? Solches ergiebt sich klar aus allem Vorhergehenden, daß

a) selbige dadurch profitiren, daß sie, da die Gelder vermehret, nicht so sehr von ihren Creditoren gedrückt werden würden.

b) Und gesetzt, es käme bei denselben zum Concurs, so würden die Güter auf 20 — 30 Procent höher im Preise verkauft werden, da ein jeder der Käufer gleich die Hälfte oder ½ der Taxe Darlehn zu nehmen weiß; dagegen selbige anjetzo noch unter die Concurs-Tape weggehn, so, daß öfters kaum die Hälfte der Hypothekengläubiger bezahlt werden, da im Gegentheile durch diesen Plan, wenn nicht etwan Ueberfluß, doch dieses nie arriviren kann.

Einen Plan aber zu entwerfen, demjenigen zu helfen, welcher schon über und über verschuldet, ist, ohne ihm baares Geld zu schenken, das ist nicht möglich.

Man rechne, da die Mehrheit des Adels fast ruinirt, wie es in Ansehung ihrer Landgüter beschaffen sey, welche theils nicht mit hinlänglichem Vieh besetzt, wodurch der Dünges ausfällt, folglich auch successive die Erndten schlechter werden müssen; wovon sollen nun diese ihre Zinsen bezahlen? Ihre Güter werden täglich mehr deteriorirt und schlechter im Werth, man gehe auf

ihre Unterthanen zurück, die bei Mißwachs und Viehsterben, ihre Unterstützung bei der Herrschaft, die sich jetzt selber nicht helfen kann, suchen sollen; und wo werden am Ende die Prästanda, die sie dem Könige leisten müssen, herkommen? Durch den deteriorirten Acker verliert nicht allein der Eigenthümer und Unterthan, sondern auch der König und das ganze Land.

Es wäre zu wünschen, daß Ew Königl. Majestät unmaßgeblich diesem Plane gemäß, auf die Grundstücken derer Häuser in den Hauptstädten des Landes ebenfalls etabliren ließen, welches sehr leicht einzurichten wäre; so würden viele hundert Processe cessiren, und nicht so erstaunend viele unwissende Menschen unglücklich gemacht und gänzlich um das Ihrige gebracht werden. Dieses Werk kann für des ganzen Landes Wohlfahrt eines der wichtigsten werden, wenn es reel und mit der gehörigen Vorsicht eingerichtet wird, und wird in der Folge dem ganzen Staat eine innere Form geben, die fast die genauesten und größten Einsichten übersteigen wird."

Friedrich legte diesen Plan dem damaligen Etats-Minister Hagen, unterm 24sten Februar 1767 vor, es wurde aber kein Gebrauch davon gemacht. Im Jahr 1770 wurde aber die schlesische Landschaft, jedoch nach andern Prinzipien, wie Büsching vorgeschlagen hatte, eingerichtet; 1777 folgte man in der Churmark und Neumark damit nach, und so erhielten um jene Zeit Pommern, Ost- und Westpreußen ein ähnliches landschaftliches Creditsystem. Die Provinzen jenseits der Elbe mochten und wollten aber nie einen Gebrauch davon machen.

In Schlesien setzte man zuerst 10 Millionen mit $\frac{2}{5}$ großer, à 1000 Thlr., und $\frac{3}{5}$ kleiner Pfandbriefe in Cours. Bei der ersten Fundation bestand die Landschaft in Schlesien in einer allgemeinen Verbindung sämmtlicher Gutsbesitzer, adlicher oder bürgerlicher Herkunft, mit Ausschluß aller geistlichen, städtischen und bäuerlichen Besitzungen, unter der Garantie der Gesammtheit, oder in solidum, einem jedem Individuo der Societät die Hälfte des von derselben taxirten Werths des Rittergutes, baares Geld zu verschaffen, dem Creditor halbjährig zu Johanni und Weihnachten seine Zinsen zu entrichten, und ihm sein Capital nach halbjähriger Kündigung zurück zu zahlen; und da er die Pfandbriefe, oder auch statt derselben baares Geld mit 3 Procent Agio erhielt, bei der Zurückzahlung dieses Agio wieder anzurechnen und zurück zu gewähren.

Die Pfandbriefe erhielten die Eigenschaft des baaren Geldes, insofern, als sie ohne Cession in Cours gesetzt werden konnten, und zu Porteur gingen.

Die Zinsen wurden herauf und auch wieder herunter gesetzt; jetzt giebt der Debitor 4½ und der Creditor erhält 4 Procent; das ½ wird auf Administrationskosten verrechnet, und was übrig bleibt, ist Fond dieses Instituts.

Das Creditsystem ist in seinen Folgen für Schlesien, wo es am längsten dauert, am nachtheiligsten gewesen, weniger hat es

den Marken geschadet, wenigst schädlich war es Ost- Westpreussen und Pommern.

Nachzulesen ist Struensee über das C. S. in Schlesien, 1ster Band der A. über die St. M. Berlin, bei Unger.

(Schlesien, wie es ist, von einem Oestreicher, 2ter Band, bei Frölich in Berlin.)

Die Pfandbriefe sollten den Mangel an baarem Gelde ersetzen, der nach dem siebenjährigen Kriege sich in Schlesien zeigte. Sie sollten die adelichen Güter vom Zerschlagen (dismembriren) retten, dieß haben sie einigermaßen bewirkt: dennoch war ihr Effect von den übelsten Folgen.

Die Quelle aller Produktion ist die Erde, und ihre Benutzung durch Arbeit, welche der menschliche Verstand leitet; diese Arbeit, mag sie unmittelbar an der Mutter-Erde oder zur Verfeinerung ihrer Produkte angewendet werden, bringt Resultate hervor, nach denen die menschliche Genußliebe lüstern ist; je stärker sich diese Genußliebe nach einem Produkt in mehrern Menschen zeigt, und je seltener solches existirt, um so höher steigt sein Werth. Aller Ueberschuß an Resultaten der Arbeit eines Individuums, macht dessen Vermögen aus, und indem er diesen Ueberfluß, das Resultat seiner Thätigkeit, auf eine Waagschale, sein Nachbar das Seinige auf die andere legt, entsteht der Tauschhandel.

Dieser hat das Geld zur Welt gebracht.

Der Bequemlichkeit wegen, um zu jeder Zeit ein Unterpfand für den Ueberschuß an Arbeits-Resultaten in Händen zu haben, wofür man zu allen Zeiten sich den Ueberfluß anderer eintauschen könnte, den man brauchte, verfiel man auf die Metalle wegen ihrer Seltenheit, ihres Glanzes, ihrer Flexibilität und Theilbarkeit. Das Metall wurde also, durch allgemeine Uebereinstimmung aller gebildeten Menschen, der Repräsentant der Sachen, die man in den Tauschhandel brachte.

Das Geld setzt demnach schlechterdings das Daseyn von Sachen voraus, es vermehrt sich da, wo viele Resultate der Arbeit der Individuen entstehen, und es vermindert sich, wo diese abnehmen.

Alles Papiergeld ist nur wieder ein Repräsentant des Geldes, welches man erst verdienen will, und ihm liegt nur ein Anspruch auf Produkten im Hintergrunde, der, wenn er gegründet ist, dem Papier einen Werth giebt.

Was that man in Schlesien, als man die Pfandbriefe creirte?

Man schuf dadurch ein Zeichen des Anspruches der Gutsbesitzer auf Produktion roher Produkte, wozu dieselben durch den Besitz ihrer Grundgüter berechtiget waren, man mobilisirte durch dieses Unterpfand, auf die Waagschale des Tausches gelegt, die unbeweglichen Grundstücke, die die Natur nicht mobilisiren wollte, und deren Produkte ein Gegenstand der Circulation seyn

sollten. Ich will damit nicht andeuten, daß die Grundstücke nie ein Gegenstand des Tausches seyn könnten.

Indem man aber durch die Pfandbriefe mehrere einzelne Stücke eines Guts durch Repräsentation in den Handel brachte, so gab man dadurch zu erkennen, man müsse mehreren einen Antheil an seinem Grundstücke einräumen, welches man allein zu cultiviren nicht Kraft genug hatte, und es wäre natürlicher und besser gewesen, das Grundstück selbst zu dismembriren, welches man durch die Pfandbriefe in Course setzte.

Da die Pfandbriefe den Grund und Boden repräsentirten und man durch dieselben ein sicheres Unterpfand erhielt, sich in den Besitz der Grundstücke zu setzen, so vermehrte man dadurch im unrichtigen Verhältniß die Zahlungsmittel, zu den Resultaten der Arbeit der Einwohner, oder zu den Produkten, man mußte sie also verheuern.

Diese Vertheuerung traf vorzüglich die rohen Produkte, um so mehr als man den Produzenten derselben (dem Adel) ein Capital in die Hände gab, welches er durch seine Arbeit nicht verdient hatte, und welches er daher, eben dieser Leichtigkeit wegen, wodurch er es erhielt, weniger zu neuen nützlichen Anlagen und Meliorationen, als zum Genuß überflüssiger Dinge verwandte.

Der Adel nämlich, der durch Mobilisirung seiner Grundstücke schon den Anspruch bezahlt erhielt, den er durch diese Quelle aller Einnahmen (der Mutter Erde) auf Produktion erhielt, vernachlässigte diese (die Arbeit), wegen des allen Menschen anklebenden Hangs zur Ruhe und zum Genuß.

Man hatte durch diese Credit-Institut das Eigenthum mobilisirt und seine Versetzung, aus einer Hand in die andere, so sehr erleichtert, daß die Güter eine Waare wurden, wodurch sie nie in der Cultur weiter fortrücken konnten. Man hatte den Capitalisten das sichere Unterbringen ihres Geldes erleichtert, wobei sie sich in Unthätigkeit setzten. Auch in ihnen war der Hang zum ruhigen Genuß. Diesen Zweck erreichte jetzt der Rentier ohne Anstrengung, statt daß er sonst mit seinem Capital nützliche Anlagen zu machen genöthigt gewesen wäre, oder solche in den Handel gewagt hätte, kaufte er sich nun Pfandbriefe und vegetirte im Genuß der Zinsen.

Da die rohen Produkte durch den Umschlag zum Zahlungs-Vermögen vertheuert waren, so konnte der Fabrikant, Manufakturier und Künstler nicht mehr für seine Veredlung derselben und für den Aufwand an Arbeit in dieser Hinsicht, den gesuchten Lohn erhalten, er wurde daher täglich ärmer, und für den Ackerbau ging der Stimulus, den er durch die Veredelung der rohen Produkte im Innern und deren Absatz nach Außen erhalten sollte, verloren.

Die wahre Produktion nahm also ab, mit ihr das baare Geld, der Pfandbriefe wurden immer mehrere, und ihr erster Fond von 10 Millionen, stieg bis auf 25 Millionen. Alle Gegenstände waren theurer geworden, ohne daß das baaren Geldes im gerechten Verhältniß mehr geworden wäre, die Theurung

war durch die 25 Millionen Pfandbriefe entstanden, die man in die Cirkulation des Zahlungs-Vermögens geworfen hatte.

Den anscheinenden blühenden Zustand Schlesiens, der aber ein Produkt der Kunst, eine Frucht des Treibhauses, das Resultat der Papierfabrikation war, erhielt nun bisher der Friede. Die in der Wärme des Treibhauses erzeugte Blume verwelkt aber sogleich, als sie Wind und Wetter trotzen muß. Jeder Krieg, der Schlesien überzieht, hemmt die Produktion roher Produkte, den Kunstfleiß, der noch übrig ist, richtet er sogleich zu Grunde.

Die Gutsbesitzer können der Landschaft ihre Zinsen nicht mehr zahlen, diese fängt auch an damit inne zu halten, und des Bankerots der ganzen Anstalt ist erklärt, sobald jenes geschieht.

Hätte die Regierung Bührings Plan befolgt, und dieser Papier-Fabrikation durch einen Amortisations-Fonds Gränzen gesetzt, hätte man die ersten 10 Millionen zum Anbau abgebrannter Höfe, geschlachteter Viehherden, requirirter Reiterpferde und dgl. benutzt: das baare Geld aus den Kassen der vorsichtigen Kapitalisten zu ziehen, und den Verkehr listiger Wucherer lahm zu machen, dann war dieses Institut für den Augenblick wohlthätig, es war nicht das Opium und der Merkurius (zwar immer ein Gift), in mäßigen Portionen aber den Menschen heilsam; wenn er es nachher aus dem Körper wieder hinaus zu schaffen vermag.

Die Pfandbriefe in Schlesien sind aber den Ständen so unentbehrlich geworden, als den Türken das Opium, und ihre adeliche Existenz wird dadurch eben so aufgelöst werden, als die Gesundheit der Osmanner.

Wenn nun der jetzige Schlesien zerstörende Krieg beendigt, die Grundstücke eben so wieder herunvergekommen seyn werden, als nach dem siebenjährigen, woher wird man alsdann eine Hypothek nehmen, um von neuem Kapitale zu finden, da die Güter größtentheils schon um die Hälfte verschuldet sind? Man hat jetzt einen Anspruch an Produktion verpfändet, die man nicht hervorbringen kann, welchen Anspruch wollte man alsdann verkaufen, da ersterer noch nicht realisiret ist?

Was haben die Schlesischen Aecker wohl in der Cultur vor den Sächsischen, den Magdeburgischen, Halberstädtischen, Westphälischen voraus? Gelten sie in Schlesien wohl einen höhern Werth als jene und zwar um 25 Millionen erhalten haben, als so viel die Pfandbriefe betragen? Haben diese Länder weniger vom siebenjährigen Kriege gelitten als Schlesien? Haben jene Provinzen Pfandbriefe creirt, und sind sie nicht ohne ihre Hülfe blühend geworden?

In den Marken, wo nicht so viele Fabriken sind, in Pommern und Preußen, wo diese fehlen, hat das Creditsystem nie deshalb so üble Folgen gehabt, als in Schlesien, weil das Mißverhältniß in der Produktion der rohen Materie, und den Resultaten des Kunstfleißes nicht so groß war als hier, weil

man ſich in der Ertheilung der Pfandbriefe ein Ziel ſetzte, weil hier noch große Anſprüche auf große Ackercultur zur Hypothek zu ſetzen ſind, und die rohen Produkte an der Küſte ſtets ſichern Abſatz finden, weshalb ein Capital auf den Ackerbau verwendet, ſich ſchnell verintereſſirt.

Zum Schluß führe ich noch das an, was der Oeſtreicher in Schleſien, wie es iſt, im 2ten Bande ſagt:

Die erſten Pfandbriefe wurden in der Zeit gemacht, wo es an allem baaren Gelde fehlte; ſie hatten einen doppelten Zweck:

a) Man wollte dadurch dem Geldmangel abhelfen, und ließ einen Theil der adelichen Güter durch dieſe Creditbriefe repräſentiren und ſolche in Cours ſetzen: da ſie ohne weitere Ceſſion gleich dem baaren Gelde ihre Garantie in ſich ſelbſt, auf den Inhaber (au portour) gingen, ſo muß man ſich dabei denken, daß: ſo wie der innere Werth des Geldes ihm als Tauſchmittel zur Garantie dient, von ihm unzertrennlich in eines Jeden Taſche übergeht, der es acquirirt, eben ſo iſt ein Theil der liegenden Gründe und deren Werth idealiſch mit den Pfandbriefen verbunden. Durch dieſe ihre Garantie ſind ſie vom gewöhnlichen Staatspapiergelde verſchieden, da dieſe ſelten liegende Gründe vorſtellen, ſondern ein Taxe, wie in England, das zu Capital gerechnet wird, oder eine in der Folge zu realiſirende Geldſumme.

b) Es ſollte die Landſchaftscaſſe dem Adel die Mittel verſchaffen, ſich ohne Dazwiſchenkunft der Wucherer nothwendige Anleihen zu verſchaffen.

Wenn nun aber der erſte Zweck sub a. längſt erreicht, durch die immer vermehrten Tauſchmittel alles übertrieben vertheuert wird, der Zweck sub b. aber immer nützlich bleiben wird, warum nimmt nun der Staat nicht ſchon längſt den Pfandbriefen die erſte Eigenſchaft und verfügt nicht, daß ſie nicht weiter au Porteur cirkuliren ſollen? Warum, wenn es mit den einmal vorhandenen Schwierigkeiten hat, und denen, welche die Landſchaft durch den zu bildenden Amortiſationsfond, an ſich zieht? Sie würden dann in die Reihe der gerichtlichen Hypotheken treten, und gerichtlich cedirt werden können, wobei man noch verfügen ſollte, daß eine ſolche Ceſſion nicht anders gültig ſey, als wenn ſie im Hypothekenbuche vermerkt ſey, dies würde dem Agiotiren, dem Güterſchacher, und dem übertriebenen Vermehren des Numeairs ein Ende machen.

Iſt es denn für den Staat eine ſo indifferente Sache, ob das Zahlungsvermögen, ohne ſein Zuthun, in einem unverhältnißmäßigen Grade ſich vermehrt oder nicht? Iſt es denn nicht Sache des Staats, dieſem täglich mehr heranwachſenden Uebel Gränzen zu ſetzen? Iſt es ihm gleichviel, ob die Preiſe der Dinge ungeheuer, und gerade in dem nämlichen Verhältniß ſteigen, als die Pfandbriefe vermehrt werden? Iſt es einerlei, ob es einer Privat-Societät frei ſteht, gleich dem Könige, in ihren Comtoirs Münzſtätten zu etabliren, und mit ein wenig

Papier, Tinte und Feder Millionen zu prägen? so daß das Publikum die Aussicht hat, 40 Millionen Pfandbriefe, als soviel der halbe Werth der Güter betragen könne, cirkuliren zu sehen?

Wahrlich, das war nicht die Absicht des großen Königs. Stellvertreter sollten die Pfandbriefe seyn, bis das baare Geld wieder hinreichend zum Vorschein käme. Dies ist nun erfolgt, also fort mit ihnen, wohin sie gehören, in die Reihe der Hypotheken.

Bey der jetzigen Procedur verliert der König am allermehrsten, sollte also am allerwenigsten gleichgültig dabei bleiben. Neue Auflagen will man nicht machen; der Civil- und Militair-Etat, kurz, alle königl. Ausgaben müssen vermehrt werden, wenn die Theurung so fortgeht. Warum? weil kein Officiant mehr existiren kann. Worin liegt der Grund? weil der König sein geprägtes Geld durch die Münzstätten von 5 adlichen Kredit-Systemen alle Jahre wohlfeiler machen und seinen Werth herabsetzen läßt.

Müssen nun endlich neue Auflagen gemacht werden, um das Deficit in den Etats zu decken, wer soll sie geben? Das Land; wie kommen aber die andern Stände außer dem Adel dazu, die keine Pfandbriefe erschaffen können?

Ich schließe diese Betrachtung mit der Rückerinnerung, daß ich dies Institut in dem sub b. geschilderten Gesichtspunkt schätze, zu dem sub a. verdamme, und so, wie es jetzt ist, muß es über kurz oder lang den Erb-Adel stürzen, und was wird dann folgen? Die jetzigen adlichen Güter werden in die Hände der Bürger und Bauern kommen; der jetzige Adel wird seine Prärogativen durch seine Schuld verlieren, wir werden dann nur einen natürlichen Adel, eine Ehrenlegion haben, dies wird eine Zeitlang dauern, bis der natürliche Adel viele Besitzungen an sich kaufen, daraus Majorate stiften, von der Majestät sich neue Prärogative erschleichen, und die alte Feudal-Aristokratie wieder einführen wird. So geht alles in der Welt seinen Kreislauf unaufhaltsam fort, ohne zur Vollkommenheit zu gedeihen. Der nüchterne Verstand bildet Staatsverfassungen, gewöhnlich demokratische, welche viel Moralität voraussetzen, auf dem Papiere; die Leidenschaften bilden sie aber im praktischen Leben, je heftiger sie wüthen, je mehr tritt der Mächtigere den Schwächern mit Füßen, und die Macht liegt in unsern Zeiten nur im Gelde, alle andere Stützen derselben sind aufgelöset.

Obiger Aufsatz über die Pfand-Credit-Systeme war zwei Jahr alt, als der jetzt beendigte Krieg eintrat.

Obschon Schlesien unendlich weniger gelitten hat als Brandenburg, West- und Ostpreußen, da nur das 9te Armeecorps hierher kam, und ein großer Theil der Contribution für Armeebedürfnisse (welche die französischen Commissairs im Lande kauften) wieder ausgegeben wurden, so fielen dennoch die Pfandbriefe von 107 auf 96 pr. Ct.

Die Landschaft des Breslau-Briegschen Fürstenthums vermochte sich deshalb zur Ausstellung von Pfandbriefsantheilen, wie das untenstehende Publikandum das Nähere besagt.

Gegen dieses Palliativ ist nichts zu sagen, es ist eine gute Stütze, das Nähere darüber ist im fünften Hefte der Neuen Feuerbrände nachzulesen.

Publikandum

des

ständischen freiwilligen Vereins und der Breslau-Briegschen Fürstenthums-Landschaft, betreffend die gegen deponirte Pfandbriefe ausgegebene und in Cours gesetzte Pfandbriefsantheile,

de dato Breslau den 30sten Junius 1807.

Die in jeder Rücksicht schädlichen Folgen der ungewöhnlichen und unverhältnißmäßigen Exportation des gemünzten Geldes aus der Provinz Schlesien, welche in dem Zeitraume der letztverflossenen zwei Jahre erfolgt ist, sind dem gesammten Publiko eben so bekannt, als vorzüglich jetzt allgemein fühlbar, da außerordentliche Vorfälle und Begebenheiten die Geldcirkulation überhaupt ins Stocken gebracht haben *). Mehr als vierthalb Millionen sind theils durch den Mißwachs zweier Jahre, und den dadurch nöthig gewordenen baar bezahlten Ankauf fremdes See- und Landwärts in die Provinz eingeführten Getreides, theils durch zwei Märsche der Armee außerhalb den Gränzen, dem innern Umlaufe baar entzogen worden; ein mehr als gleiches Geldquantum hat zur Bezahlung der Kriegscontribution ausgegeben werden müssen. Die Entfernung aller Staatskassen, die Schließung der Bank, die Außerecoursesetzung der Tresorscheine, die Stockung des Handels, und vorzüglich auch die in der Kriegszeit und wegen der Kriegsbedürfnisse allgemeine Verringerung der Arbeit und des Verbrauchs; — dies zusammengenommen, hat den Mangel an Cirkulation des Metallgeldes der-

*) Wir wollen ganz richtig, statt sind vielleicht 24 Millionen baares Geld 1804 und 1805 für Getreide exportirt worden, zwar hat die Schließung der Bank schon 1806 eine Stockung verursacht, dennoch war die Hauptursache des folgenden Geldmangels und die Theurung der rohen Produkte keine andere, als die Exportation der letztern über See, und die unbegränzte Vermehrung der Papiere, welche an die Stelle des baaren Geldes traten. Der Krieg hat diese Ausfuhr gehemmt, daher ist es wohlfeiler geworden.

gestalt vergrößert, daß selbst die Pfandbriefe *), ob sie gleich die höchst-möglichste Realsicherheit eines zinsbaren allgemein beliebten und gesuchten hypothekarischen Geldpapiers haben, dennoch bey ihrem in der Regel nur in größern Summen möglichen Umsatz gegen Metallgeld, wogegen sie sonst mit beständigem hohen Agio eingewechselt wurden, gegenwärtig doch im augenblicklichen Verluste stehen.

Wenn es nun klar am Tage liegt, daß die Entziehung einer großen bisher cirkulirenden Masse Metallgeldes allem öffentlichen und Privatverkehr verderbliche Fesseln anlegt, die produktive Thätigkeit aller Arbeiter hindert, die Industrie hemmt, den in- und ausländischen Credit beschränkt, allgemeines Mißtrauen herbeiführt, den übertriebensten Wucher veranlaßt, und den Druck unabwendbarer Kriegslasten noch mehr erschwert: so ist es die Pflicht aller Staatsbürger, jedes Mittel, was in ihrer Macht steht, anzuwenden, um diesem gemeinsamen Nothstande, der nicht in dem Mangel an Vermögen **), sondern nur in dem Mangel cirkulirender Vermögenszeichen beruht, so viel als möglich abzuhelfen. Bewogen durch diese Betrachtung, und erfüllt vom regsamsten Eifer, diese Staatsbürgerpflicht nach allen Kräften zu erfüllen, hat eine Anzahl mit Gütern angesessener Landstände, aus eigener Bewegung, und aus reiner Vaterlandsliebe ***) den Entschluß gefaßt, zur Wiederherstellung und Beförderung der heilsamen und verhältnißmäßigen Geldcirkulation eine reiflich erwogene Veranstaltung zu treffen. Sie hat hiezu bereits am 12ten Junius d. J. einen ständischen freiwilligen Verein errichtet, alle zur Ausführung ihres Vorhabens nothwendige und zweckmäßige Vorkehrungen getroffen, und ihre erfreuliche Hoffnung zu dessen glücklicher Ausführung, eben so auf die Solidität der Mittel und Maaßregeln selbst, als auf die sichere Erwartung gegründet, daß alle ihre Mitbürger ohne Verblendung und Vorurtheil die wohlthätige Absicht der ganzen Einrichtung mit partheiloser Gründlichkeit prüfen, sodann aber deren Realisirung auch mit demjenigen Zutrauen und guten Willen befördern werden, durch welchen allein ein wahrhaft glückliches Verhältniß in der staatsbürgerlichen Gesellschaft entstehen, und das gemeine Beste ge-

*) Wenn des Papiers im Verhältniß zum baaren Numerair zu viel da ist, so muß Jenes im Cours fallen.

**) Freilich ist Mangel an Vermögen vorhanden. Dieser liegt in dem unrichtig vertheilten Grundeigenthum. Grund und Boden, den ich nicht völlig mein nennen kann, zu dessen Cultivirung ich fremder Hülfe bedarf, ist ein Vermögen, dem die nothwendige Verdingung der Cultivirung abgeht. Könnte der Schlesische Adel sein Grundeigenthum aus eignen Kräften cultiviren, so wären keine Pfandbriefe nöthig, wodurch er sein Grundeigenthum symbolisch in Circulation setzt.

***) Worin die Vaterlandsliebe bestehen soll, ist nicht auszumitteln. Selbstliebe — — Kastensinn.

heiben kann. Auch darauf rechnet sie, daß die Stimme der Verkehrtheit und Einseitigkeit bei keinem Wohlunterrichteten Gehör finden wird, und hält sich überzeugt, daß der Verläumdung derjenigen, die verworfen genug sind, auf die Leiden des Kriegs und auf die Drangsale ihrer unglücklichen Mitbürger wucherliche Spekulationen zu gründen *), dadurch am leichtesten und sichersten begegnet werde, daß sie den Zweck, die Mittel und die Art der Ausführung ihres Vorhabens, dem Publiko mit derjenigen Ausführlichkeit, Treue und Offenkundigkeit darlegt, welche bei jedem Redlichen und Gutgesinnten den kleinsten Verdacht einer Zweideutigkeit entfernen, zugleich aber der Chikane und allen gehässigen Insinuationen den Eingang auf immer verschließen muß. Dies zu bewirken, ist diese Anzeige bestimmt.

Nach der einstimmigen Ueberzeugung des ständischen freiwilligen Vereins kam es bey der Erreichung ihrer angegebenen Zwecke auf ein Ersatzmittel des nicht in gehöriger Masse cirkulirenden Metallgeldes an, das

a) durch seine Fundation auf unverlierbares Grund-Eigenthum die höchst-möglichste Realsicherheit gewährte; jedoch

b) die bereits validirende Masse der vorhandenen Geldpapiere nicht vermehrte, und

c) zugleich die Bequemlichkeit einer Zertheilung in kleine Summen, bis zum Betrage der gewöhnlichsten Goldmünzen, zuließe **).

Die landschaftliche Verfassung, und die darauf Bezug habende Landesgesetzgebung, machten es möglich, nach diesen anerkanntesten Grundsätzen der Staats- und Geldwirthschaftswissenschaft durch Zertheilung der in ihren größern Summen schwer, und gegenwärtig nur mit Verlust umzusetzenden Pfandbriefe in Antheilsscheine von zwanzig bis zu fünf Thalern, ein solches Ersatzmittel hervorzubringen ***), das alle obigen Bedingungen vollkommen erfüllt, und alle Erfordernisse eines für den Staat und den Privatmann im öffentlichen Verkehr gleich vortheilhaften Geldpapiers in sich vereiniget. Hierauf gegründet, hat der ständische freiwillige Verein, dem noch fortdauernd gutgesinnte Patrioten beitreten, die folgenden Bestimmungen und Anordnungen zuerst unter sich verabredet und festgesetzet, solche demnächst der Versammlung der Generallandschaftsdirektion vorgetragen, und sowohl von dieser, als auch von allen in der Provinz bestehenden Civil-Autoritäten, ingleis

*) Diese Aeußerung wolle Hr. H. S. beherzigen, in Rücksicht seines vertrauten Schreibens an den Verfasser der vermuthen Briefe.

**) Diese Zwecke sind löblich.

***) Eben so wenig ist dies Mittel zu jenem Zweck zu tadeln, da des Papiergeldes nicht mehr, sondern nur dessen Thauburkeit bewirkt wird.

chen von den Ältesten Mitgliedern der Justizbehörde, welche darüber gutachtlich consultirt worden, die einstimmige Genehmigung erhalten, durch welche einhellige Sanktion diesen Normen auf dem gesetzlichen vorschrifts- und verfahrungsmäßigen Wege alle Kraft und Gültigkeit rechtsverbindlicher Vorschriften für alle Interessenten beigelegt ist. Die gegenwärtige höchste Landesadministration hat ihrer gnädigsten Erklärung gemäß befohlen: die nach diesen Vorschriften ausgefertigten Pfandbriefstantheile in allen Landeskassen zur Abzahlung der Kriegskontributionen bis zum Betrage der Summen anzunehmen, welche zur Bezahlung aller anbefohlenen Lieferungen nöthig seyn würden. Auf diese Weise werden alle Hindernisse aus dem Wege geräumt seyn, welche den freien Cours und die Vollgültigkeit der Pfandbriefstantheile beschränken könnten.

Was die Verfassung- und Geschäftseinrichtung des freiwilligen Vereins und die festgesetzte Art und Weise betrifft, wie die Pfandbriefsantheile ausgegeben, sichergestellt, verzinset und wiederum gegen Pfandbriefe realisirt werden sollen, so beruht das deshalb erforderliche Regulativ auf nachstehenden in der Constitutions- und Unions-Akte des ständischen freiwilligen Vereins und der Anerkenntniß-Akte der Breslau-Briegschen Fürstenthums-Landschaft enthaltenen wesentlichen Punkten.

§. 1.

Constitution des freiwilligen Vereins.

Es constituiren sich die unterschriebenen mit Gütern angesessenen Landstände Schlesiens, mit Genehmigung aller competenten Landesautoritäten in der Provinz, unter Vorbehalt fernerer Beitretungen, zu einem ständischen freiwilligen Vereine und bankähnlichen Institute. Sie machen als solches Institut hiemit bekannt, daß sie, Kraft dieses Vereins, unter Zuziehung, Mitwirkung und Aufsicht der Breslau-Briegschen Fürstenthums-Landschaft, gegen Ablieferung von Pfandbriefen an das Depositum der letztgenannten, zur Annahme gesetzlich autorisirten, und als Geschäftskontrolle vom Vereine anerkannten, deshalb auch in demselben nicht mitbegriffenen Behörde, auf die Summe seines Kapitalwerthes einzelne, Drei und ein Drittel Prozent Zinsen tragende Pfandbriefsantheile von zwanzig, zehn und fünf Thalern, die Kölnische Mark zu 14 Thalern in Courant gerechnet, ausgeben, welche im öffentlichen Verkehr vollgültige Geldpapiere von drei ihrer Repräsentanten nach der nähern Bestimmung des §. 13 unterschrieben, von der Breslau-Briegschen Fürstenthums-Landschaft, als Depositarien der Pfandbriefe, besonders anerkannt, hiernächst in Breslau in Cours gesetzt, und eben daselbst nach den Bestimmungen des §. 8 hierunten in Pfandbriefen realisirt werden. Sie leget das ge-

sammte Publikum durch diese öffentliche Bekanntmachung ein, von diesen Geldpapieren den möglichst vortheilhaften Gebrauch zu machen.

§. 2.

Realsicherheit der Pfandbriefsantheile.

Die Realsicherheit der Pfandbriefsantheile, und die Hypothek, auf welche sie ausgestellt werden, bleibt unverändert dieselbe, welche in allen aus gleiche Höhe ihres Betrags im Deposito des Breslau-Briegschen Fürstenthums-Landschaft befindlichen Pfandbriefen, die eine Gesammtmasse des Unterpfands bilden, enthalten ist.

§. 3.

Verfahren bei der Ausfertigung der Pfandbriefsantheile.

Die Breslau-Briegsche Fürstenthums-Landschaft, in Gemäßheit der ihr vom General-Landschafts-Direktorio, und dem versammelten Collegio der Fürstenthums-Direktoren dazu ertheilten Ermächtigung, übernimmt die Realisirung der Pfandbriefsantheile und deren Anerkenntniß durch ihre Mitvollziehung. Sie wird sämmtliche von den Repräsentanten des freiwilligen Vereins unterschriebene und mit ihrem schwarz aufgedruckten Stempel versehene Pfandbriefsantheile in Empfang nehmen, sie nach laufenden Nummern und Sectionen heftweise einbinden, und in die dazu eingerichteten Geschäftsbücher eintragen lassen.

Wer gegen Uebergabe eines Pfandbriefs zu ihrem Depósito, Pfandbriefsantheile auf die gleiche Summe seines Capitalwerths verlangt, erhält solche in ihrem Bureaus, und zwar dergestalt, daß ihm für jedes Einhundert Thaler in deponirten Pfandbriefen,

Ein Antheil zu zwanzig Thalern,
Vier Antheile zu zehn Thalern, und
Acht Antheile zu fünf Thalern,

die Kölnische Mark zu vierzehn Thalern in Courant gerechnet, eingehändigt werden. Die Pfandbriefsantheile erhalten auf beiden Seiten durch willkührliche Federzüge eine Signatur, werden hiernächst aus den Büchern, in welche sie geheftet sind, und zwar so, daß der Schnitt durch die Mitte der Signatur geht, ausgeschnitten, sodann aber mit dem eingepreßten Stempel der Breslau-Briegschen Fürstenthums-Landschaft bezeichnet, und durch die im §. 13 näher bezeichneten Unterschriften des Landschaftsdirectors, zweier Landesältesten, und des Landschaftssyndikus vollzogen. Zugleich wird der gegen den Empfang der Pfandbriefsantheile übergebene Pfandbrief mit nachstehender Clausel:

„dieser Pfandbrief wird hiermit gegen Ertheilung einer gleichen Summe in Pfandbriefsantheilen außer Cours gesetzt, „und kann nicht anders, als gegen Rückgabe eines gleichen „Betrages derselben, wieder in Cours gesetzt werden,“

beschrie-

beſchrieben, und deſſen geſchehene Depoſition in ein beſonderes Depoſitenbuch eingetragen.

§. 4.

Beſondere Verwaltung und Sicherſtellung des Pfandbriefsdepoſiti.

Von ſämmtlichen gegen ausgegebene Pfandbriefsantheile deponirten Pfandbriefen wird ein eigenes, Geſammt-Depoſitum formirt, für deſſen Lokalſicherheit, Verwaltung, Buchführung, Reviſion und Controllirung der Breslau-Briegſche Fürſtenthums-Landſchaftsdirektor und die beiden Depoſitarien nach den geſetzlichen, im Landſchaftsreglement beſtimmten Vorſchriften zu ſorgen verpflichtet ſind.

§. 5.

Laufende Zinſen der deponirten Pfandbriefe und der Pfandbriefsantheile.

Da die Zinſen der deponirten Pfandbriefe mit Vier, und die Zinſen der dafür ausgegebenen Pfandbriefsantheile mit Drei Ein Drittel Procent, in gleichen ſechsmonatlichen Terminen laufen, ſo kann bei dem Empfange der letztern gegen die erſtern, was die laufenden Zinſen betrifft, nur eine Differenz von Zwei Drittel Procent fürs Jahr gerechnet, in Anſchlag kommen, und dieſe Differenz ſoll dem Empfänger der Pfandbriefsantheile, für jeden Monat, von dem letztverfloſſenen Pfandbriefszinſenzahlungstermine ungerechnet, mit Ein und Einem halben guten Grofchen von jedem Hundert, baar bezahlt werden, welcher Satz, zur Vermeidung unendlicher Bruchrechnung, als der richtigſte angenommen worden. Pfandbriefe, auf welche im letztverfloſſenen halbjährigen Termine die Zinſen nicht abgeſtempelt ſind, muß der Inhaber vor der Depoſition bei der General-Landſchaft in Breslau abſtempeln laſſen, welche Abſtempelung dort zu jeder Zeit geſchehen kann.

§. 6.

Geſchäftsgang.

An jedem erſten Montage jedes Monats verſammelt ſich der Breslau-Briegſche Fürſtenthums-Landſchaftsdirektor mit den beiden Depoſitarien und einem Mitgliede des freiwilligen Vereins im Büreau der Landſchaft, um in dieſer Verſammlung

a) gegen Deponirung von Pfandbriefen Pfandbriefsantheile nach den Beſtimmungen in §. 3 auszugeben; um

b) die fälligen jährlichen oder halbjährlichen Zinſen der Pfandbriefsantheile an die Präſentanten auszuzahlen; und um

c) gegen Rückgabe der Pfandbriefsantheile von den dafür deponirten Pfandbriefen eine gleiche Summe aus dem Depoſito zurückzugeben.

Bei Gelegenheit der Zinsenzahlung wird die sorgfältigste Controllirung der Aechtheit der präsentirten Pfandbriefsantheile Statt finden, deren Verfälschung durch mancherlei geprüfte, zweckmäßige, und bei den Pfandbriefen selbst durch lange Erfahrung hinreichend bewährte Vorkehrungen, welche bei der siebenfachen Unterschrift, der Signatur, dem Ausschneiden in den willkührlichen Zügen der Signatur, bei dem Stempeln und bei dem Abstempeln der Zinsen beobachtet werden, verhindert ist. Die erfolgte Zinszahlung wird auf den Pfandbriefsantheilen durch Abstempelung unmittelbar unter den Namensunterschriften vermerkt, und eben dieser Stempel im Register der Nummer des Pfandbriefsantheils beigedruckt.

§. 7.

Besondere Vorschriften wegen der Zinsenzahlungen.

Länger als ein Jahr dürfen, bei Verlust der rückständigen, die laufenden Zinsen der Pfandbriefsantheile nicht unabgefordert bleiben, welche Bestimmung deshalb Statt findet, um die Genauigkeit der beständigen Controlle über die Aechtheit aller courstrenden Pfandbriefsantheile, bei ihrer, solchergestalt wenigstens alle sechs Monate nothwendigen Präsentation, zu vergrößern. Die Zinszahlung selbst findet, wie bei den Pfandbriefen, in den beiden halbjährlichen Terminen Johanni und Weihnachten, mit der Maaßgabe des §. 3, 5 und 8 Statt; es soll jedoch dem Inhaber der Pfandbriefsantheile auch gestattet seyn, solche jeden ersten Montag jedes Monats im Büreau der Breslau-Briegschen Landschaft gegen baaren Empfang der darauf vermerkten fälligen Zinsen abstempeln zu lassen. Da aber die deponirten Pfandbriefe Vier Procent, und die dafür ausgegebene Pfandbriefsantheile nur Drei und Ein Drittel Procent Zinsen tragen, so wird aus den überschießenden Zwei Drittel Procenten ein Administrations-Fond formirt, welcher zur Bestreitung und Deckung der Kosten und Ausgaben bestimmt ist.

§. 8.

Realisirung der Pfandbriefsantheile in Pfandbriefen.

Die Realisirung der Pfandbriefsantheile in Pfandbriefen kann jeden ersten Montag jedes Monats im Büreau der Breslau-Briegschen Fürstenthums-Landschaft, jedoch nur in einer Summe von Tausend Thalern, als dem größten Betrage eines einzelnen Pfandbriefs, gefordert werden. Wer nicht so viel Pfandbriefsantheile besitzt, kann bei der Realisirung auch Pfandbriefe von allen kleinern Summen zur Completirung des Betrags der Ein Tausend Thaler mit angeben. Gegen Rückgabe der Pfandbriefsantheile, wird dem Präsentanten aus dem De-

posito eine gleiche Summe in Pfandbriefen eingehändiget, welche zuvörderst mit dem Vermerk versehen werden:

„die für diesen Pfandbrief ausgegebenen Pfandbriefsan-
„theile sind zurückgegeben, und dieser Pfandbrief wird
„daher hiermit wieder in freien Cours gesetzt."

Erfolgt diese Realisirung in den bestimmten halbjährigen Terminen, Johanni und Weihnachten, so werden die vollen, auf den Pfandbriefsantheilen vermerkten Zinsen den Inhabern ausgezahlt; erfolgt die Realisirung aber außer diesen Terminen, so ist der Präsentant der Pfandbriefsantheile verbunden, sich von jedem Hundert, für jeden seit dem letzten Termine bereits verflossenen vollen Monat, Ein- und einen halben guten Groschen, als den mit Vermeidung unendlicher Bruchrechnungen ausgemittelten richtigsten Satz, bei der Zinsenberechnung abziehen zu lassen, welcher Abzug dem Administrationsfond des Instituts zufällt.

§. 9.

Beständige Balance der Summen aller deponirten Pfandbriefe mit den Summen aller dafür ausgegebenen courstirenden Pfandbriefsantheile.

Bei dem Abschlusse jedes monatlichen Realisations-Termins wird zwischen den Summen aller im Gesamtdeposito befindlichen Pfandbriefe, und dem Betrage der dafür ausgegebenen, eingenommen, und wiederum ausgegebenen Pfandbriefsantheile eine genaue Balance gezogen, und in den Depositalbüchern, so wie in allen Einnahme- und Ausgabebüchern des Instituts förmlich abgeschlossen. Alle nach Abzug der wiederum ausgegebenen, von den eingekommenen übrig bleibende Pfandbriefsantheile, werden mit dem Worte: „Unbrauchbar" gestempelt, bis über die Mitte eingeschnitten, und als Belage der Richtigkeit des Buchhaltens, und zum Beweise des Umstandes asservirt, daß zu keiner Zeit mehr Pfandbriefsantheile im Course gewesen sind, als die Summen der dagegen deponirten Pfandbriefe betragen haben. Die Breslau-Briegsche Fürstenthums-Landschaft garantirt die Richtigkeit dieser Balance ausdrücklich.

§. 10.

Die Pfandbriefsantheile sind Billets au porteur. Von ihrem Verluste.

Die Pfandbriefsantheile haben alle Rechte der auf jeden Inhaber lautenden Geldpapiere, berechtigen jeden Besitzer zur Realisirung, und werden in streitigen Fällen nach allen für Lettres au porteur geltenden gesetzlichen Vorschriften beurtheilt. Verlorne und vernichtete Pfandbriefsantheile werden nicht ersetzt, und ihr Betrag fällt dem Administrationsfond des Instituts zu. Durch Alter und Gebrauch beschädigte Pfandbriefsantheile sollen, wenn ihre unverkennbare Merkmale der Aechtheit unzweifelhaft

Pfandbriefe, gegen Präsentanten dagegen neue, unter gleicher Nummer, kostenfrei ausgefertiget werden.

§. 11.

Aufkündigung der Pfandbriefsantheile.

Der ständische freiwillige Verein behält sich gegen die Inhaber der Pfandbriefsantheile, welche deren Realisirung nach § 8 jeden Monat fordern können, das Recht einer sechsmonatlichen Aufkündigung dergestalt vor, daß er, wenn solche erfolgt, die Rückgabe der deponirten Pfandbriefe gegen Rückgabe coursirender Pfandbriefsantheile zu verlangen befugt ist. Die Aufkündigung muß, wenn sie nach den alsdann näher zu bestimmenden Modalitäten Statt findet, in den Berliner und Breslauer Zeitungen und Intelligenzblättern dreimal angezeigt, und in dieser Anzeige zugleich der endliche peremtorische Termin zur Realisirung des Einlösungsgeschäfts bekannt gemacht werden. Alle in diesem Termine nicht abgegebene Pfandbriefsantheile, erhalten vom Tage des Termins an keine ferner laufende Zinsen, werden nach Vorschrift der Gesetze aufgeboten, und wenn sie nach Verlauf von drei Jahren nicht zum Vorschein kommen, amortisirt. Der Betrag der amortisirten Pfandbriefsantheile gehört dem Administrationsfond des Instituts. Sollte bei Aufhebung derselben, und nach Erfüllung jeder Verbindlichkeit noch ein Ueberschuß bleiben, so fällt dieser Ueberschuß in keinem Fall dem ständischen freiwilligen Verein, noch dem landschaftlichen Fonds zu, sondern wird vom Vereine zu irgend einem beliebigen Zweck verwendet werden.

§. 12.

Anfang und erste Termine des Geschäfts.

Den 24sten Junius d. J. ist im Büreau der Breslau-Briegschen Fürstenthums-Landschaft Vormittags mit den Geschäften, und den 2ten Julius mit dem Ausgeben der Pfandbriefsantheile der Anfang gemacht worden. Das letzte Geschäft wird den 13ten, 14ten, 15ten, den 20sten, 21sten, 22sten, und den 27sten, 28sten und 29sten Julius, Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, täglich fortgesetzt; für die Zukunft behält es aber bei der Vorschrift des § 5 sein Bewenden. Der erste Realisirungstermin ist auf den Montag den 7ten September, der erste halbjährige Zinsenzahlungstermin auf den 4ten Januar 1808, und die folgenden Tage bestimmt.

§. 13.

Signalement der Pfandbriefsantheile. Unterschriften.

In Ermangelung einer hinreichenden Quantität Pergament sind die Pfandbriefsantheile auf ein pergamentähnliches, zur Bemahlung der Architekten besonders geeigenschaftetes Papier, von vereideten Künstlern und Savriers, unter genauer Aufsicht und

Controlle, in Kupfer abgedruckt, und an den im beigedruckten wörtlich gleichlautenden Formulare bemerkten Stellen mit den beiden Stempeln des ständischen freiwilligen Vereins, und der Breslau-Briegschen Fürstenthums-Landschaft bezeichnet worden. Das Ausschneiden aus den Büchern geschieht in den Zügen einer willkührlichen Signatur, weshalb es empfohlen wird, den Rand des Pfandbriefsantheils, auf welchem die durchschnittene Züge befindlich sind, unbeschädiget zu erhalten. Was die Unterzeichnung betrift, so werden von den fünf Repräsentanten des ständischen freiwilligen Vereins, namentlich:

1) der ehemalige Landschafts-Director, Landrath von Walther und Cronegk auf Kappaschütz, u. s. w.

2) der königliche Justizrath von Murrius auf Altwasser, u. s. w.

3) der königliche Kammerherr Graf von Bolkenhayn auf Rosenberg, Mazdorff, u. s. w.

4) der freie Standesherr Graf Reichenbach-Goschütz auf Goschütz u. s. w.

5) der Landschafts-Director Graf von Dyhrn auf Reesewitz, u. s. w.

allemal drei; und von Seiten der sechs deputirten Mitglieder der Breslau-Briegschen Fürstenthums-Landschaft, namentlich:

1) der königliche Justizrath und Director der Breslau-Briegschen Fürstenthums-Landschaft, Graf von Pfeil auf Groß-Wilkau und Vogelgesang, u. s. w.

2) der königliche Landrath und Landschafts-Director der Breslau-Briegschen Fürstenthums-Landschaft, von Debschütz auf Radschütz, u. s. w.

3) der königliche Justizrath Freiherr von Seidlitz und Bohlen, auf Schmelwitz, u. s. w.

4) der Landesälteste von Koschützky auf Klaas, u. s. w.

5) der Landesälteste von Rosenberg-Lipinsky auf Merchwitz, u. s. w.

6) der Landesälteste von Nimptsch auf Jeschkowitz, Sachowitz, u. s. w.

allemal ebenfalls drei, die Pfandbriefsantheile durch eigenhändige Unterschriften vollziehen, welchen auch die Unterschrift des Breslau-Briegschen Landschafts-Syndicus Lagge beigefügt wird. Sollten in diesen Unterschriften Veränderungen vorfallen, so werden solche dem Publiko angezeigt werden.

§. 14.

Schluß. Allseitiges Anerkenntniß dieser Bestimmungen. Erklärung der Breslau-Briegschen Fürstenthums-Landschaft.

Vorstehende Bestimmungen, welche hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, und als Norm für alle Interessenten

hierdurch publicirt werden, enthalten den Inbegriff der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten in Rücksicht des Publikums, so wie das Regulativ und die Entscheidungsgrundsätze in streitigen Fällen, weshalb sie von den Mitgliedern des ständischen freiwilligen Vereins unterschrieben und rechtsbeständig vollzogen worden.

Die Breslau-Briegsche Fürstenthums-Landschaft declarirt hiermit zum öffentlichen Glauben und jedermanns Wissenschaft: daß alle diese Bestimmungen, insofern sie den ständischen freiwilligen Verein angehen, von ihr ausdrücklich genehmiget sind, daß sie auf deren genaue und gewissenhafte Befolgung, Anwendung und Erfüllung getreulich achten und halten, den Geschäftsgang des Instituts hiernach ordnen, leiten, und beglaubigen, nicht weniger auch alle hierbei selbst übernommenen Pflichten und Verbindlichkeiten überhaupt, und besonders was die Administration des Pfandbriefsdepositi, ingleichen die jederzeit richtige Balance der coursirenden Summen in Pfandbriefsantheilen mit dem Betrage der dafür im Deposito befindlichen Pfandbriefe anbetrift, nach ihren Amtspflichten, nach den Gesetzen und den landschaftsreglementsmäßigen Vorschriften mit unverbrüchlicher Treue erfüllen, dadurch aber dem jederzeit und gegenwärtig in sie gesetzten öffentlichen Zutrauen aufs vollkommenste entsprechen werde.

Alles dessen zu Urkund ist dies Publicandum von ihr ebenfalls eigenhändig unterschrieben und vollzogen worden. Geschehen und ausgefertiget Breslau den 30ten Junius 1807.

Breslau-Briegsche Fürstenthums-Landschaft.

Graf von Pfeil, Königlicher Justizrath, Director der Breslau-Briegschen Fürstenthums-Landschaft.
v. Debschütz, Königlicher Landrath, Director der Breslau-Briegschen Fürstenthums-Landschaft.
Freiherr v. Seidlitz, Königlicher Justizrath.
v. Koschützky, Landesältester.
v. Rosenberg-Livinsky, Landesältester.
v. Nimptsch, Landesältester.
v. Prittwitz, auf Kreisewitz.
v. Wentzky, auf Glembach.
v. Boße, auf Stradam.
v. Aulock, auf Pangel.
v. Göß.
v. Brocke.

Wörtlich gleichlautendes Formular der Pfandbriefsantheile.

Vorderseite.

realisirbar. { 20. 10. oder 5. } Gratis am ersten

Montage eines jeden Monats bei der

Pfandbriefs Antheil die Cöllnische Mark bei der Breslau- Der Schlesische Adler. von zehn Thlr. Cour. zu 14 Thaler, eines Briegschen Fürstenthums-Landschaft deponirten Schlesischen Pfandbriefs von Ein Tausend Thaler.

Ständischer freiwilliger Verein.

N N. *N N.* *N N.*

Der Stempel des Ständischen freiwilligen Vereins.

1000 Thaler gegen einen Pfandbrief

Breslau-Briegschen Landschaft, in Summen von

Rückseite.

hieselbst erheben. { 20. 10. oder 5. } Die Zinsen zu 3½ pc.

für einhalbes Jahr mit 4 ggr.

Gegen Rückgabe des Betrags von Ein Tausend Thaler in Pfandbrief-Antheilen, werden wir einen deſshalb bei uns deponirten Pfandbrief dieser Höhe herausgegeben.

Breslau, Briegsche Fürstenthums-Landschaft.

Breslau den 2ten 18

N N. *N N.* *N N.*

Der Stempel der Breslau-Briegschen Fürstenthums-Landschaft.

N N.

jährlich kann Vorzeiger dieses

Pfandbriefs Antheils am ersten Montage jedes Monats

Anmerkung. Da die Kupferplatten, mit welchen die Pfandbriefs-Antheile verfertiget, und die Stempel, mit denen sie bezeichnet sind, hier nicht haben abgedruckt werden können, so zeigt dies ohne alle Verzierungen des Kupferstichs mitgetheilte Formular auch weiter nichts, als die wörtliche Richtigkeit der Inn- und Umschriften. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auf jedem Pfandbriefs-Antheile nach Verschiedenheit der darin mit Buchstaben ausgedrückten Summe, auch immer nur eine Ziffer, nämlich die Zahl 20 oder 10 oder 5 befindlich ist.

Vom Schatz und den darauf fundirten Tresor-Scheinen.

Den Schatz ist von Friedr. Wilh. dem 1sten fundirt. Seiner Zweckmäßigkeit haben mehrere, die das Fundament der Preußischen Staatsverfassung verkannten, vielerley entgegengesetzt. Mirabeau und Lüder, der letztere, der das Schmidtsche Werk auf den Trödelmarkt gebracht hat, sagt:

„Man führt Preußen an, um zu beweisen, man könne von den Ersparnissen der Staatsrevenüen einen Schatz sammeln, dadurch würde das Militair gleich mobilisiret, und die Unterthanen im Nothfalle unterstützt, öffentliche kostbare Anlagen gemacht, und so weiter; dies ist ungegründet, weil viele Armeen plötzlich aufbrechen, deren Beherrscher keine gefüllte Schatzkammer gehabt haben. Ein wohlgegründeter Credit hat in wohlhabenden Ländern ungeheure Summen hervorgebracht. Die Fälle werden immer seltener, daß ein schneller Einbruch in Feindes Land entschieden hätte.“

Kann man wohl etwas Alberners vom Preußischen Staate insbesondere sagen? Hat denn Preußen, als ein militairischer Staat, eine solche Lage, daß es vom Capitalisten so viel Geld borgen kann, wie Pitt in London? Entschied Friedrichs schneller Einfall in Sachsen, durch sein Geld möglich gemacht, nicht für den ganzen siebenjährigen Krieg? Schickte nicht Pitt, durch das aus den spanischen Fregatten genommene Silber verführt, die Oestreicher nach Ulm? Entschied Napoleons schneller Zug nach Wien, durch die aus Paris mitgenommenen 40 Millionen Franken unterstützt, nicht für den jetzigen Krieg?

Einen Krieg ohne Geld anfangen, ist theils unmöglich, theils sehr gefährlich; der kluge Feldherr wird nie ohne die höchste Noth es wagen! Der Verfasser fährt weiter fort uns zu belehren, daß die Regierung weder Fabriken, noch Ackerbau unterstützen solle, deßfalls also keines Schatzes bedürfe; wäre das Nationalcapital so groß, daß es Nutzen bringe, in beiden Fächern große Anlagen zu machen, so würde dies von selbst geschehen u. s. w.

Es kann aber regelmäßig nie ein Nationalcapital entstehen, wenn nicht durch große Summen öffentliche Anlagen gemacht werden, die es möglich machen.

Welcher Eigenthümer und welche Gesellschaft würde denn alle die in Preußen, für Rechnung des Schatzes, gefertigten Kanäle des Oder- Warte- Netz- und Drömmlingsbruchs urbar

gemacht haben? Würden die Armeen, so vieler abgebrannten Städte in Südpreußen und Schlesien nicht noch heute hinreichend die Provinz durchstreichen? Würden die Bewohner der zerstörten Dörfer nicht emigriren, wenn der Schatz ihnen nicht Obdach, Handwerkszeug und Nahrung wieder gegeben hätte? Der unkundige Herr Lüder reite doch einmal ins Riesengebirge, und lerne hier, wie der Handel unter Friedrich gegen die Zeiten vor dem Jahr 40 stieg! er gehe nach Südpreußen und sehe hier Lissa und Kalisch, abgebrannt vor der Occupation, nur durch die Hülfe des Schatzes aus ihren Schutthaufen wieder hervorgegangen! Der Zweck des Staatsvereins ist Entwickelung und Sicherheit des Genusses! der Theilnehmer bezahlt dafür einen Theil seiner Revenuen, damit solche dazu verwendet werden; können sie besser verwendet werden wie unter Friedrich? In einem militärischen Staate ist vor allen Dingen ein Schatz nöthig.

Was auch Lüder und der neue Telegraph über dessen Zwecke geschwatzt haben mögen, ohne sich an die Erscheinungen zu kehren, welche aus dem von Friedrich Wilhelm I gesammelten Schatz hervorgingen, so ist es, dünkt mich, keine Frage: daß ein rein militärischer Staat, der sich ganz besonders noch arrondiren will (wie ehemals der Mazedonische, jetzt der Preußische), eine Masse von baarem Gelde zusammenhäufen muß, um auf der Stelle schlagfertig zu seyn.

Daß Friedrich II dies immer fertiger war als seine Feinde, kostete dem Hause Oestreich eine reiche Provinz!

Es ist auch nichts einleuchtender als diese Nothwendigkeit eines Schatzes, besonders in einem Staate wie Preußen, dessen Militär, jetzt noch in Disproportion zu seinen Staatskräften ist. Denn woher wollte man (wenn schleunigst eine Armee auf den Feldetat kommen soll) das sofort nöthige baare Geld nehmen? Wollte man Papiergeld machen? Dies beruht auf dem Kredit; im Kriege hat kein Staat so viel Kredit wie im Frieden! zur Fabrikation dieses unsichern Mittels ist kein schlechterer Zeitpunkt zu wählen.

Wollte man ohne alle Magazine, Bagage, Utensilien u. s. w. (wie es jetzt Mode wird) in Feindes Land operiren, um diese Bedürfnisse erst zu erobern, was den Franzosen einigemale geglückt ist, so ist es doch unstreitig besser, ein Mittel, was man nothwendig braucht, schon zu besitzen, als solches erst erobern zu müssen. Ueberdies könnte keine Preußische Armee ohne Geld von der Stelle kommen, und wie schlecht würde der nordische Soldat seine Pflicht thun (da ihm die Lebhaftigkeit des Franzosen abgeht), wenn er Wochenlang ohne Sold und Brod existiren sollte, und man ihn mit einer Assignation auf das abspeisen wollte, was erst zu erobern wäre! Der französische Soldat hungert, friert, läuft, siegt und stirbt aus lauter Ehrgefühl, und macht das bisher unmöglich geschienene möglich; der nordische gemeine Soldat denkt erst dann etwa an die Ehre, wenn er sich satt gegessen hat. Mit einem Worte, ein Staat, der eine

Armee unterhalte, die größer iſt als ſeine Staatskräfte erlauben, der rein militäriſch iſt, der durch ſeine Handelsverbindungen und ſeine Produktion im Kriege kein Papiergeld decken und ſich Kredit verſchaffen kann, muß eine Maſſe von Geld vorräthig haben, was in der Welt durch ſeinen innern Werth Kredit hat, und wäre es auch nur deshalb, damit er den Krieg mit vollen Beuteln und Magazinen anfange.

Wie groß der Schatz unter Friedrich I und nach Friedrich's Tode geweſen iſt, das iſt, wie ich glaube, ſehr gleichgültig, denn Friedrich Wilhelm II hat auch den letzten Heller davon ausgegeben und noch obendrein die erſten ſehr anſehnlichen Schulden contrahirt.

Man kann dreiſt annehmen, daß unter Friedrich Wilhelm III von 1798 — 1806 inclus. jährlich 4 Millionen mithin 24 Millionen zurückgelegt ſind, deren letzter Reſt inclus. der noch übrigen nicht cirkulirenden Treſorſcheine von 3 — 4 Millionen er ſeit dem unglücklichen 14ten October mit nach Königsberg genommen hat. Will man auch nur jede Mobilmachung der Armee auf 10 Millionen rechnen, welche 1805 und 1806 erfolgte, ſo dürfte der mitgenommene Schatz nur 4 Millionen betragen haben; die mitgenommenen Treſorſcheine haben weiter keinen Werth, als etwa den der Tüten, das baare Geld darin einzuwickeln. Außerdem nahm aber der König alle Kaſſenbeſtände, die der Bank- und Seehandlung ꝛc. mit, ſo daß er noch 11 bis 12 Millionen zur Diſpoſition haben kann.

Im Jahr 1806 entſtand in dem Hrn. v. Stein, der erſt Finanzminiſter geworden war, die falſche Idee, Staats-Papiergeld zu creiren. Das Edikt, welches ſolche in Cours ſetzte, iſt vom 4ten Febr. 1806 datirt; es ſpricht die Motiven rein aus, warum es erſchien, ich rücke es daher hier wörtlich ein:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen allen Unterthanen hiermit zu wiſſen:

Seit dem Anfange Unſerer Regierung iſt Unſer Beſtreben dahin gerichtet geweſen, Unſeren Staaten den Segen des Friedens zu erhalten, und bey den Zweigen der Staatswirthſchaft pünktliche Ordnung und Sparſamkeit einzuführen.

Dies hat Uns die Mittel verſchafft, dem Ackerbau, der Fabrikation und dem Handel die nöthige Unterſtützung zu gewähren, einen Schulden-Tilgungs-Fonds zu bilden, aus dem die Staatsſchulden, welche wir fanden, berichtiget wurden, und in der außerordentlichen Staatsbedürfniſſen beträchtliche Summen baaren Geldes in Unſern Schatz niederzulegen.

Da indeſſen auf der einen Seite durch Bezahlung der Schulden im Auslande, und durch die Vermehrung der Schatzbeſtände, beträchtliche Summen baaren Geldes aus dem Umlauf im Lande gebracht werden, auf der andern Seite aber die Vergrößerung des Staats durch Provinzen, welchen es an der, zur Belebung des Ackerbaues und ihres ſonſtigen Verkehrs, erforderlichen Geldcirculation fehlt, und welche zu dieſem Behufe

große Summen aus Unſerm alten Preußen gezogen haben, die vergrößerte Menſchenzahl, die Vermehrung des Umſatzes, die Erhöhung der Preiſe aller Gegenſtände des Handels und Verkehrs überhaupt, auch größere Summen von Zahlungsmitteln erfordern, ſo iſt es nothwendig, die ſchon fühlbare und noch zu befürchtende Störung im Handel und in den Gewerben überhaupt, zu verhindern, und die zur Erleichterung und Erweiterung des inneren Verkehrs unentbehrlichen Circulationsmittel zu verſchaffen.

Wir haben zu dem Ende beſchloſſen, nach Art der ſchon im Umlauf befindlichen Banknoten, deren Zweckmäßigkeit die Erfahrung beſtätigt hat, Treſorſcheine zu creiren, und davon allmählig ſo viel in Umlauf zu bringen, als zur Circulation erforderlich ſeyn werden. Es ſind Uns dabei keineswegs die nachtheiligen Folgen des Papiergeldes in anderen Staaten entgangen; Wir haben vielmehr die Urſachen dieſer nachtheiligen Ereigniſſe gründlich erforſchen laſſen, und Uns überzeugt, daß der Nachtheil nicht der Einführung des Papiergeldes ſelbſt, ſondern dem, durch Finanzzerrüttung veranlaßten unmäßigen Gebrauch dieſes Mittels, zuzuſchreiben iſt, welcher dadurch, daß das Papiergeld nicht realiſirbar war, möglich wurde.

Da nun aber die von Uns creirende Treſorſcheine, gleich den bisherigen Banknoten, ſtets realiſirt werden können, alſo die auszutheilende Summe niemals den Bedarf an allgemeinen Vergütungsmitteln überſchreiten kann; und da Unſere Finanzen ſich in einer ſolchen Verfaſſung befinden, daß alle, zur Beſtreitung der Staatsausgaben ſelbſt, außerordentlich erforderliche Summen, daraus beſtritten, oder darauf fundirt werden können; ſo haben Wir keinen Anſtand genommen, mit der Einführung von Treſorſcheinen vorzuſchreiten.

§. 1.

Es werden Treſorſcheine auf Courant nach dem Münzfuß von 1764 ausgefertigt, und nach und nach in Umlauf geſetzt.

§. 2.

Die Treſorſcheine ſind dem Metall-Courant-Gelde gleich, und ihnen werden alle die Eigenſchaften beigelegt, welche dem baaren Metall-Courant-Gelde zukommen.

§. 3.

Die Treſorſcheine können bei den Bank-Comptoirs zu Berlin, Breslau, Elbing, Königsberg in Preußen, Stettin, Münſter und Fürth, und dem Seehandlungs-Comptoir zu Warſchau, zu jeder Zeit gegen Silber-Courant ohne Aufgeld umgeſetzt (realiſirt) werden, und geben Wir hierüber Unſer königliches Wort.

§. 4.

Unter der beſonderen Aufſicht Unſerer Staatsminiſter, des Generals Grafen von der Schulenburg und Freiherrn von Stein, werden die Treſorſcheine ausgefertigt, und mit deren Namens-

unterschrift versehen. Zur Bequemlichkeit des Publikums werden vier Arten derselben ausgefertigt, nämlich zu fünf Thaler, zu funfzig Thaler, zu Einhundert Thalern, und zu Zweihundert und funfzig Thalern.

Auf allen steht auf der Vorderseite:

Tresorschein auf { Fünf / Funfzig / Einhundert / Zweihundert und Funfzig } Thaler.

in Courant nach dem Münzfuß von 1764, wird im Handel und in allen königlichen Cassen für voll angenommen, nach dem Edict vom 4ten Februar 1806.

§. 5.

Die näheren Kennzeichen der Tresorscheine sollen durch ein Avertissement besonders bekannt gemacht werden.

§. 6.

Da die Tresorscheine realisirbar, also dem baaren Gelde bei dem innern Verkehr durchaus gleich sind, so soll in allen Zahlungen, ohne Unterschied, ob die Verbindlichkeit vor oder erst nach dieser Verordnung entstanden ist, ob die Zahlung aus einer, oder an eine königliche Casse zu leisten ist, oder unter Privatpersonen Statt finden, es dem Zahler frei stehen, das, was er in Silber-Courantgelde abzutragen hat, in Tresorscheinen zu berichtigen.

§. 7.

Hiervon sollen nur folgende Ausnahmen Statt finden:

A. Die Staatsanleihen in baarem Gelde, welche bereits abgeschlossen oder eröffnet sind, oder noch eröffnet werden möchten, nebst den davon zu zahlenden Zinsen.

B. Alle Anleihen, welche bis zum Tage der Publication dieser Verordnung, von der Bank und Seehandlung gegeben oder genommen sind, nebst den davon rückständigen und künftigen Zinsen.

C. Eben so bleiben die Rechte des Gläubigers, welcher sich in Schuldinstrumenten bestimmte Species hat versprechen lassen, oder künftig sich versprechen lassen wird, vorbehalten.

§. 8.

Bei allen Zahlungen in Silbergeld an Unsere Cassen soll, soweit die Theilbarkeit der Summe es erlaubt, vom 1sten Juny dieses Jahres an, der vierte Theil in Tresorscheinen gezahlt, und dieser nicht anders von den Cassen angenommen werden.

§. 9.

Für diejenigen Tresorscheine, welche Unsern Postämtern vorschriftsmäßig zur Versendung überliefert sind, soll nur das Goldporto entrichtet, auch von Unsern Postämtern für den ganzen ihnen anzuzeigenden Betrag, gleich dem Golde und den

Bankpoten gehauen werden, wenn die Treſorſcheine in Gegenwart des Poſtmeiſters oder eines Andern zur Annahme geſetzten Poſtbedienten verſiegelt ſind, und das Poſtſiegel beigedruckt iſt.

§. 11.

Wer Treſorſcheins verfälſcht oder nachmacht, an der Verfälſchung Theil nimmt, verfälſchte oder nachgemachte Treſorſcheine ins Publikum wiſſentlich bringt oder bringen hilft, ſoll mit eben der Strafe belegt werden, welche nach Vorſchrift des Allgemeinen Land-Rechts, Theil 2, Tit. 20, §. 2, 4, 5 u. f. gegen falſche Münze geordnet iſt.

§. 12.

Die Einwohner, Rendanten und andere Caſſenbeamte haben in Abſicht der Treſorſcheine eben dasjenige zu beobachten, was ihnen in Anſehung des baaren Geldes vorgeſchrieben iſt. Sollten ſie dawider handeln, ſo haben ſie nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts, Theil 2, Tit. 20, §. 413, 414, 426 und 428, Strafe zu erwarten.

Wir befehlen allen Unſeren hohen und niederen Militair- und Civil-Behörden, ſo wie allen Unſern getreuen Unterthanen, ſich nach dieſer Verordnung auf das genaueſte zu achten.

Urkundlich haben Wir ſolches eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben Berlin, den 4ten Februar 1806.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Voß. v. Schrötter. v. Reden. v. Auer.

v. Dirkhardt. v. Stein.

Man darf nur den Eingang leſen, um von den höchſt falſchen Grundſätzen des Herrn v. Stein über Geld und Münze belehrt zu werden.

Er nimmt den lächerlichen Satz an:

Da es an Gelde fehlt, muß man welches machen, um dieſen Mangel zu erſetzen, und da wir kein Metall haben, nehmen wir Papier.

In dem Preußiſchen Staatsanzeiger im 1ſten Theile befinden ſich mehrere Abhandlungen, die das Thörichte dieſer Maßregel darſtellen; ich beziehe mich darauf.

Wenn irgend jemand das Weſen des Geldes und der Münze richtig und klar dargeſtellt hat, ſo iſt es Graf Soden im 2ten Bande der National-Oekonomie §. 34 und f. Er ſagt:

Die Begriffe des Vermögensmeſſers und Ausgleichungsmittels ſind bisher gänzlich mit einander vermiſcht worden. Dieſe Vermiſchung hat über die ganze Staatswirthſchaftslehre Dunkelheit und Verwirrung verbreitet *).

Dieſer Vermiſchung zu Folge bezeichnete man beides, ſowohl den Vermögensmeſſer als das Ausgleichungsmittel mit Einer

*) Wie groß auch in den neueſten Zeiten dieſe Verwirrung der Begriffe bei den ſtaatswirthſchaftlichen Schriftſtellern ſey, davon kann man ſich aus Ferrier's kürzlich erſt erſchienenen Werke: Du Gouvernement, considéré dans ses rapports avec le Commerce, (Paris 1805) Livre 1, überzeugen.

Benennung, nämlich: Geld. Diese Bezeichnung zwei verschiedener, wesentlich gesonderter Begriffe mit Einer Benennung, hat denn eine zahllose Menge von Irrthümern veranlaßt, so wie die mannichfaltigen Definitionen des Gelds die mannichfaltigen Ansichten über das, was Geld sey und nicht sey?

Durch jene Sonderung der Begriffe wird alles klar und licht.

Jene Dunkelheit ist dadurch noch erhöht worden, weil man dieses Wort: Geld, auch zugleich auszeichnungsweise für Münze gebrauchte. Auch hier sehen wir den Fall, daß Spracharmuth den Fortschritt der Wissenschaften und die Ergründung der Wahrheit aufgehalten hat.

Es ist also unerläßlich nothwendig, die Begriffe des Vermögensmessers und des Ausgleichungsvehikels, jeden durch eine eigene besondere Benennung auf immer zu sondern.

Alle Schwierigkeiten sind gehoben, alle Verwirrung entfernt, alles ist klar, sobald man wissenschaftlich die Fesseln des Sprachgebrauchs abstreift, und den Vermögensmesser ausschließend Geld, das Ausgleichungsvehikel ausschließend Münze nennt.

Die vom Sprachgebrauche veranlaßte Verwirrung ist ferner noch dadurch erhöht worden, daß man diejenigen Ausgleichungsvehikel, welche aus Metall bestünden, neben dem Worte: Geld, auszeichnungsweise Münze; diejenigen hingegen, welche nur in einer Urkunde über eine bestimmte Vermögensportion bestanden, ausschließend Geld, nämlich Papiergeld nannte.

Für den Begriff von Münze, als Ausgleichungsvehikel, ist es gleichgültig, aus welchem Stoffe sie augenblicklich, d. h. im Momente des Verkehrs bestehe? Wenn sie nur die wesentliche Eigenschaft eines Genußmittels hat, nämlich eine Vermögensportion ist (340).

Ich werde in der Folge zeigen, wodurch auch diese Vermischung begünstigt wurde, Kraft deren zweierlei Arten (species) einer Gattung (genus) mit zwei sich widersprechenden Namen benennt worden sind.

Wir müssen uns indeß fest an den Begriff des Ausgleichungsvehikels halten, Kraft dessen dasselbe eine Vermögensportion nicht blos (wie der Vermögensmesser, das Geld) ausdrücken, sondern wirklich enthalten muß.

Und daß diesem Begriffe gemäß die Urkunde ein Ausgleichungsvehikel wirklich sey, also auch unter das Geschlecht der Münze gehöre, werde ich in der Folge zeigen.

Die größte Schwierigkeit fand man bisher darin, dem sogenannten Papiergelde (Bankonoten, Bankozettel, Creditbillets, Assignaten, Mandaten u. s. w.) die Geldeigenschaft in dem bisherigen Sinne dieses Worts zu retten.

Mit der Metall- und Waarenmünze wird wirkliches Vermögen gegen Vermögen, Stoff gegen Stoff, vertauscht. Nicht so bei der Papiermünze, sie enthält nur die Anweisung auf das nach seinem Preise bestimmte Produkt.

Nach dem ich vorhin die Begriffe von Geld und Münze gesondert habe, liegt mir also der Beweis ob: daß das bisher sogenannte Papiergeld wirklich Münze sey?

Papiermünze hat insofern allerdings den Charakter eines Ausgleichungsvehikels, daß dadurch die Ausgleichung des verglichenen Werths der Waaren bewirkt, und daß ein reelles Eigenthum, eine Vermögensportion von Einem Besitzer zu dem andern übertragen wird.

Aber der Papiermünze scheint die wesentliche Eigenschaft eines Ausgleichungsvehikels zu fehlen, daß es nämlich eine Vermögensportion wirklich enthalten, nicht blos ausdrücken muß (340). Denn dies scheint bei der Papiermünze nicht der Fall zu seyn.

Aber es scheint auch nur.

Papiermünze muß von irgend einem Stoffbesitzer, Vermögensbesitzer ausgegeben werden. Es ist die schriftliche Beglaubigung, daß er die darin bezeichnete Vermögensportion besitze. In dem Augenblicke, wo er sie ausgiebt (in Umlauf setzt), übergiebt er dem Empfänger nicht blos ein Stück Papier, sondern die darin enthaltene Portion seines Vermögens, und zwar, wenn der Werth dieser Papiermünze nach Metallmünze ausgedrückt wird, die bestimmte Portion seines besitzenden Münzmetalls. Die alsbaldige, augenblickliche, körperliche Uebergabe der bestimmten Vermögensportion ist dem Begriffe des Ausgleichungsvehikels fremd (342).

Der Empfänger der Papiermünze wird in dem nämlichen Augenblicke Eigenthümer der Vermögensportion, welche die Papiermünze ausdrückt.

Der Ausgeber verliert diese Vermögensportion in dem nämlichen Augenblicke.

Die Papiermünze enthält also eine Vermögensportion, sie ist also ein Ausgleichungsvehikel, sie ist Münze. Papiermünze ist also keineswegs ein bloßes Vorstellungszeichen.

Es ist die Beglaubigung, daß dasjenige Genußmittel, wofür es gilt, wirklich existire, vorhanden sey.

Mit ihrer Uebergabe geht nicht ein Stück Papier, sondern die Waare selbst auf den neuen Besitzer über; nur von ihm hängt es ab, dasjenige Gut, welches durch jene Beglaubigungsurkunde nur mobilisiret, abgetheilt worden ist, körperlich zu ergreifen, in seinen körperlichen Besitz zu bringen.

Die Papiermünze unterscheidet sich aber von andern Beglaubigungsurkunden, durch welche das Eigenthum übertragen wird, und erhält den auszeichnenden Charakter einer Münze dadurch, daß sie das Daseyn und die Uebertragung einer nach dem Vermögensmesser bestimmten Vermögensportion beurkundet.

Diese Beurkundung mag nun einzig nach dem Vermögensmesser (Geld), oder nach der Metallmünze gestellt seyn, da, wo nämlich der Vermögensmesser (Geld) und Metallmünze Eines und das nämliche sind, wo nämlich Geld durch Metallmünze ausgedrückt wird — das ist für den Begriff von Münze gleichgültig, denn auch in dem letzteren Falle geschieht die Bestimmung nach der Metallmünze einzig in deren Eigenschaft als Vermögensmesser.

Dagegen sehen wir oft, daß die Papiermünze lediglich nach dem Gelde (Vermögensmesser) bezeichnet wird; denn so

nach z. B. die englischen Bankozetten nicht auf Guineen, als der Metallmünze, sondern nach dem Vermögensmesser, nach Pfund Sterling ausgestellt.

Der Preis der Papiermünze hingegen muß sich nothwendig nach dem Grade der Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit abstufen, daß a) derjenige, welcher die Beglaubigungsurkunde ausgestellt hat, das beglaubigtwerdende Genußmittel wirklich besitze, daß es also existire, und b) daß er es gegen diese Urkunde sogleich übergeben werde.

Es mag nun der Staat oder der Staatsbürger diese Beglaubigungsurkunde ausgestellt haben, je größer oder geringer jene Gewißheit, desto größer oder geringer der Preis.

Daher das Steigen und Fallen der Papiermünze, je nach dem Grade der Ueberzeugung, die der Annehmer desselben besitzt, daß die Vermögensportion, welche mittelst der Beglaubigungsurkunde auf ihn übergeht, wirklich vorhanden sey und deren Uebergabe wirklich erfolge.

Der Wechsel, die Verschiedenheit des Preises der Papiermünze gegen andre Münzen, im Verhältniß gegen Waare, ändert am Charakter desselben als Ausgleichungsvehikel, also als Münze, durchaus nichts.

Die Papiermünze kann über ihren nominalen Preis steigen, sie kann unter ihn sinken, d. h. sie kann für eine größere Vermögensportion angenommen werden. Das Erstere kann der Fall seyn, wenn die Abwesenheit der Vorzüge der Metall- oder Waarenmünze sich mit den Vortheilen der Papiermünze vereinigen.

Diese Vortheile bestehen in der größeren, leichteren Transportabilität, in der Ersparung der Beschwerden des Zählens, des Verlust am Gewichte der Metallmünze, in der verminderten Gefahr u. s. w. Vortheile, die in einzelnen Fällen, z. B. für Reisende, der Papiermünze den Vorzug vor der Metallmünze geben können.

Häufiger ist allerdings der Fall, daß Papiermünze unter ihren nominalen Preis sinkt.

Die Vorzüge der übrigen Münzen und insbesondere der Metallmünze sind ungleich ausgebreiteter.

Die Papiermünze ist die Beglaubigung: daß die bezeichnete Vermögensportion existire, daß der Besitzer derselben Eigenthümer dieser Vermögensportion sey und gegen Empfang dieser Beglaubigung sie augenblicklich aushändigen werde.

Die Metallmünze ist diese Vermögensportion selbst. Ist das Publikum überzeugt, daß der Ausgeber die Metallmünze, welche durch dieses Papier übertragen wird, wirklich besitzt, daß also z. B. der Staat oder die Staatsbank nicht mehr Banknoten u. s. w. ausgegeben hat, als ihre Fonds betragen, sie mögen nun in Numerär- oder gesetzmäßigen Staatsauflagen, also in Staats-Schatz-Vermögen bestehen, welche zur Einlösung dieser Bankonoten bestimmt sind; ist das Publikum ferner von der Redlichkeit und Pünktlichkeit der Staatsverwaltung überzeugt,

zeugt, ſo wird dieſe Papiermünze mindeſtens für ihren Nominalpreis gelten, al pari ſtehen. Wird jene Ueberzeugung erſchüttert, ſo muß auch die Papiermünze an ihrem Preiſe verlieren.

Dieſer Verluſt kann ſich nun entweder unmittelbar, oder mittelbar äußern.

Unmittelbar äußert er ſich, wenn die Papiermünze in ihrem nominalen Preiſe im Verkehr ſinkt; wenn alſo z. B. eine Banknote von 10 Pf. Sterling nur für 8 angenommen wird. Mittelbar dann, wenn die Regierung der Papiermünze gezwungenen Cours giebt, wie dieß z. B. in der Oeſterreichiſchen Monarchie und jetzt auch mit den Londoner Banknoten in Großbritannien der Fall iſt. So weit die Macht der Regierung wirkt, kann dann die Folge davon nur ſeyn: daß der Preis des Vermögens, d. h. aller andern Genußmittel, gegen dieſe Münze ſteigt, daß man alſo von dieſer Papiermünze eine größere Nominalmaſſe bedarf, als von der Metallmünze.

Der Grund dieſes Sinkens kann nur in der Erſchütterung jener Ueberzeugungen, vorzüglich derjenigen von dem Daſeyn des Vermögens ruhen, welches die Beglaubigungsurkunde übertrügt.

Die Zweifel an dieſer Exiſtenz entſtehen nämlich beym Publikum aus dem Zwange, dieſe Papiermünze anzunehmen, ſie gegen Metallmünze auszutauſchen, aus der Verſagung oder Zögerung des alsbaldigen Austauſches, oder aus der Menge, aus der Ueberhäufung jener Papiermünze. Dann entſteht nämlich der Fall, wo der Vorzug der andern Münzen, beſonders der Metallmünze, ſeine Wirkung zeigt.

Dieſer Vorzug beſteht in dem ausgebreiteteren Spielraum derſelben.

Metallmünze iſt ſelbſt eine Vermögensportion, ein ſolches Genußmittel, das wegen ſeines poſitiven Werths für alle em-

tivirten Menschen brauchbar ist; sie läßt keinen Zweifel über die Existenz der Vermögensportion Raum, und ist zugleich zum Verkehr mit der ganzen cultivirten Menschheit tauglich.

Nicht also die Papiermünze; je mehr sich diese von dem Orte, der Gegend entfernt, wo dasjenige Vermögen, dessen Portion dadurch übertragen wird, sich befindet, je mehr muß sie an seiner Brauchbarkeit als Münze verlieren; denn je größer muß die Ungewißheit über das wirkliche Daseyn dieser Vermögensportion werden, je geringer das Vertrauen zu Erlangung derselben, je größer die Schwierigkeit sie in seine Gewahrsame zu bringen. Papiermünze kann also selten außer dem Staate gebraucht werden, wo sie ausgegeben wird.

Höchstens in seinen nächsten Umgebungen zum Gebrauch des Commerzes. Auch da wird sie sich, aus obigen Gründen, selten bei ihrem Nominalpreise halten, sondern unmittelbar unter ihn sinken, denn sie wird und muß, ihrer Natur nach, stets an den Ort zurück wandern, wo sich diejenige Vermögensportion befindet, welche durch sie übertragen wird.

Alle übrige Betrachtungen, welche die Papiermünze in rein ökonomistischer Hinsicht darbietet, werde ich bei dem nächsten Abschnitte von den Banken, so wie insofern sie gewungenen Cours erhält, also als Staats-Creditmittel zu betrachten ist, im 2ten Bande unter der Materie von dem Einflusse der Finanzgesetzgebung auf den Nationalwohlstand behandeln.

Ueber die neue Organisation der Preußischen Armee.

Ehe ich diesen Band schließe, gebe ich noch folgende kurze Bemerkungen über die Frage: welche Rücksichten sind zu nehmen, um in Betreff der politischen Lage, in welcher sich Preußen nach dem Tilsiter Friedensschlusse befindet, die Stärke der Armee zu bestimmen?

Preußen hielt bekanntlich vor dem Eintritte jener Catastrophe, eine stärkere Armee, als mit der Volksmenge und dem Reichthume des Landes übereinstimmte, um vermöge derselben in der Categorie der ersten Mächte Europas stehen zu können.

Durch den Tilsiter Friedensschluß hat Preußen seine Selbstständigkeit verloren. Es hat bis auf eine geringe Differenz die Hälfte seiner Provinzen abtreten müssen, und befinden sich Provinzen befinden, die in Hinsicht des Ackerbaues, der Industrie und des Handels, gerade die einträglichsten waren. Dadurch ist nicht allein der politische Zweck, warum Preußen eine seine physische Kräfte übersteigende Armee auf den Beinen erhielt, umgestoßen, sondern es ist auch der Mittel beraubt, eine Armee von der Größe im Verhältniß seines ehemaligen und jetzigen Länder-Inhalts stehend zu erhalten. Nehmen wir an, daß die ehemalige Stärke der Preußischen Armee 239000 Mann war: so würde dieselbe nach den behaltenen Flächeninhalte, und seiner Volksmenge jetzt 130000 Mann seyn. Da aber das Land verödet, der Schatz erschöpft ist, und Preußen beynahe nothwendig an eine größere Macht sich anschließen muß, um in seiner jetzigen politischen Existenz gesichert zu seyn, so sind 80,000, höchstens 90,000 Mann das Maximum, wie man vorläufig die Stärke der stehenden Preußischen Armee bestimmen kann.

Detaillirte Stärke der neu zu organisirenden Preußischen Armee.

Dieser Bestimmung gemäß enthalten die unterschiedenen Truppen folgende Stärke:

	Ober-Offic.	Unter-Offic.	Schützen.	Spielleute.	Zimmerleute.	Gemeine	Summa
a. Eine Musquetier-Comp.	4	12	20	3	3	140	182
b. Eine Grenadier-Comp.	4	12	20	3	3	140	182
c. Eine Schützen-Comp.	8	20	180	4	4	4	212
d. Eine Füsilier-Comp.	6	16	20	4	4	160	206
e. Eine Jäger-Compagnie	4	12	4	2	4	150	168

Cavallerie.	Ober-Offic.	Unter-Offic.	Carabinier.	Trompeter.	Gemeine.	Summa	Pferde.
I. Eine Eskadron Cüraſſir	6	15	15	3	150	189	189
II. Eine Eskad. Dragoner	6	15	15	3	150	189	189
III. Eine Eskad. Huſaren	4	12	12	3	140	171	171

Ein Infanterie-Bataillon beſteht aus:	Compagnie.	Ober-Offic.	Unter-Offic.	Schützen.	Spielleute.	Zimmerleute.	Gemeine.	Summa
Grenadier	1							
Schützen	1							
Mousquetiere	4	″	″	″	″	″	″	″
Summa	6	30	80	260	19	15	700	1110
Ein Füſilier-Bataillon beſteht aus:	4	26	72	80	16	″	640	834
Ein Jäger-Batail. beſt:	6	26	72	″	12	″	900	1010

Cavallerie.	Ober-Offic.	Unter-Offic.	Carabinier.	Trompeter.	Gemeine.	Summa
5 Schwadronen Cüraſſir oder Dragoner enth.	32	75	75	15	915	1112
10 Schwadronen Huſaren enthalten	44	120	120	30	1400	1714

Formation der Armee.

40 Infanterie-Bataillone	″	44160	Mann
15 Füſilier-Bataillone	″	12510	—
6 Jäger-Compagnien	″	1016	—
60 Schwadronen Huſaren	″	10020	—
25 Schwadronen Dragoner	″	4575	—
20 Schwadronen Cüraſſir	″	3660	—
Artillerie, Pantoniers, Mineurs ꝛc.		7969	—
in Summa 55 Bataillons 6 Comp. Jäger u. 105 Schwadronen	″	83910	Mann.

Unter den Infanterie-Bataillons ſtecken 40 Grenadier- und eben ſo viele Schützen-Compagnien. Formirt man aus den Grenadiers Bataillone, ſo iſt die ganze Linien-Infanterie 67 Bataillons.

Die Armee wird in Brigaden und Diviſions eingetheilt, bey der Infanterie erhält eine Brigade 3 Bataillons; eine Diviſion hat 2 Brigaden. Bey der Cavallerie iſt eine Brigade 15 Eskadrons, eine Diviſion 2 Brigaden.

Dieſemnach enthält die Preußiſche Armee:

13 Brigaden und 6 Diviſionen ſchwere Infanterie
5 — — und 2 — — leichte — —
4 — — und 2 — — leichte Cavallerie
3 — — und 1 — — ſchwere Cavallerie

worunter die Dragoner mitgerechnet werden.

Man rechnet gewöhnlich auf 4 bis 5 Bataillone eine Batterie. Da ich aber die Abſicht habe, die Preußiſche Armee nach und nach bis 100,000 Mann zu vergrößern, wie die innern Staatskräfte ſich heben werden, das Land die Ruhe und den Frieden genießt, auch eine gute Artillerie nicht ſo leicht gebildet iſt; ſo rechne ich auf jede Brigade Infanterie einen Fuß, auf eine Diviſion Cavallerie dagegen eine reitende Batterie:

Es würden demnach 13 Fuß und 4 reitende Batterien errichtet werden.

Stärke einer Batterie.

	Officiers.	Feuerwerker.	Unter-Offic.	Bombardier.	Tambour.	Kanonier.	Geſchütze: Haubitzen	Geſchütze: Kanonen.	Summa totalis.
a) Eine Batterie iſt ſtark. . .	2	2	5	11	1	86	2	6	
17 Batterien betragen	34	34	85	187	17	1462	34	102.	1955
Es enthält ferner ein Bataillon 2 Kanonen, dies macht auf eine Brigade 6 Kanonen, dieſem Geſchütz theile ich noch 2 Haubitzen zu. Es iſt mithin die Regiments-Artillerie eben ſo ſtark, als die Corps-Artillerie. Die Summe der Feldartillerie iſt demnach .	68	68	170	374	34	2924	64	204	3910
Dem Preußiſchen Staate ſind 9 Feſtungen verblieben, es werden darauf 9 Garniſons-Artillerie-Compagnien gerechnet. Eine Garniſons-Artillerie-Compagnie iſt ſtark. . .	4	2	10	22	2	172	;	;	212
Macht auf 9 Compagn.	36	18	90	198	18	1548	;	;	1908

	Officier.	Feuerwerker.	Unter-Offic.	Bombardier.	Tambour.	Kanonier.	Summa
Zu einem Feld-Artillerie-Train von 70,000 Mann gehören . . .	40	32	80	176	16	1376	1720
Die Summa totalis vom ganzen Artillerie-Corps ist	144	118	340	748	68	5848	7538
Der Etat von einer Pontonier-Compagnie ist . .	2		3			48	53
Der Etat einer Mineur-Compagnie ist . . .	4		15			170	189
Macht auf 3 Compagnien.	12		45			510	567

Armee-Corps-Eintheilung.

Die Preußische Armee zerfällt in 3 Armee-Corps, nehmlich 1) in das Märkische und Pommersche, 2) in das Ober- und Niederschlesische, 3) in das Ost- und Westpreußische.

Davon ist das Schlesische Armee-Corps stark:

2 Divisionen schwere Infanterie 12 Bataillons
1 Brigade leichte Infanterie . . 3 — —
2 Jägercompagnien
1 Brigade leichte Cavallerie . . 15 Eskadrons
1 Brigade schwere Cavallerie . . 15 — —
4 schwere
1 reitende
4 Regiments- } Batterien

Summa 9 Batterien 15 Batail. 30 Eskadrons.

Märkisches und Pommersches Armee-Corps:

2 Divisionen und 1 Brigade schwere Infant. 15 Bataillons
2 Brigaden leichte Infant. 6 — —
2 Jäger-Compagnien
1 Brigade schwere Caval. 15 Eskadrons
2 Brigaden leichte Caval. 30 — —
5 schwere
2 reitende
5 Regiments- } Batterien

Summa 21 Batail. 45 Eskadrons 12 Batterien.

Oſt- und Weſtpreußiſch Armee-Corps:

2 Diviſionen und 1 Batail. ſchwere Infant.	13	Bataillons
2 Brigaden leichte Infanterie	6	—
2 Jäger-Compagnien		
1 Brigade leichte Cavallerie	15	Eskadrons
1 Brigade ſchwere Cavallerie	15	—
4 ſchwere, 1 reitende, 4 Regiments- } Batterien		

Summa 19 Batl. 30 Eskadrons 9 Batterien.

Jedes Armee-Corps erhält einen Pontontrain von 24 Pontons; ferner eine Mineur-Compagnie.

	Marſchälle.	Div.-Generale	Brig.-Generale	Obriſten.	Oberſt-Lieut.	Majors.	Gen.-Major.	Schütz.-Maj.	Capitain.	Subs.-Capit.	Rittmeiſter.	Stabs-Rittm.	Anmerkungen.
Die Armee hat	3												Nicht nur die Grenadier, ſondern auch die Schützencompg. formiren in der Erercirzeit beſondere Bataill: 4 und 4 Compg. machen ein Bataillon aus.
Die ſchwere Inf. enthält		6	13	10	10	10	10	10	200	40			
Die leichte Infanterie enthält		2	5	7	7	8			38	15			
Summa	3	8	18	17	17	18	10	10	238	55			
Die ſchw. Caval. enth.		1	2	9	9	9					27	18	
Die leich. Caval. enth.		2	4	6	6	6					48	12	
Summa		3	6	15	15	15					75	30	
Die ſchw. Fußbatterie enth.			1	1	1	1			8	2			
Die Regimentsbatterie enth.			1	1	1	1			8	2			
Die Trains-Artillerie enth.			1	1	1	1			10	2			
Summa			3	3	3	3			26	6			

§. 31.

Büreau und General-Stab der Marschälle:

	General Quart. Lieutenant.	Quartiermeister.	Quartiermeister-Lieutenants.	General-Adjutanten.	Capt. guide.	Capt. zum Empfangen der Gefangenen.	Ingenieur-Corps. Obrister.	Major.	Capit.	Lieuten.	Brigade-Major. Infant.	Cavallr.	Secretair. Secretair.	Schreiber.
Das Büreau zur Leitung der Kriegesgeschäfte eines Corps d'Armee besteht aus: . .	1	1	6	6	1	1	1	1	1	2	1	1	4	6

§. 32.

Uebrigens zum Hauptquartier eines Corps d'Armee gehöriges Personale:

Feld-Kriegs-Commissariat.	General-Stabs-Bediente.							Feld-Kriegs-Commissariat.								Feld-Kriegs-Casse.								Feld-Post-Amt.			
	Intendant.			Unterstab																							
	General-Intendant.	Secretair.	Adjutanten.	Reforsf.	Katholisch.	Kirchendiener.	Stabs-Fourr.	Director.	Kriegsrath.	Secretairs.	Registrator.	Calculatoren.	Cancelisten.	Copisten.	Cancelepdie-ner.	Kriegs-Zahlmeister.	Buchhalter.	Cassirer.	Cassenschreiber.	Cassendiener.	Inspektor.	Schaffner.	Stangenwäger.	Feld-Post.	Post-Secretair.	Postillons.	Briefträger.
Dieses Personale enthält . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	4	1	2	6	1

Etat für die Bäckerei, u. das eiserne Backofen-Fuhrwesen.

Direktor.	1
Train-Officier.	1
Prov. Comiss.	1
Ober-Bäcker.	1
Backofen.	4
Ober-Knechte.	12
Bäck.-Bursche.	158
Maurermeister.	1
Polirer.	1
Gesellen.	1
Feldprediger.	1
Ober-Chirurgus	1
Unt. Chirurgus	2
Schirrmeister.	14
Kurschmiede.	1
Grobschmdmstr.	1
Gesellen.	2
Sattlermeister.	1
Gesellen.	1
Böttcher.	1
Stellmachmstr.	1
Gesellen.	1
Backofen.	12
Requisiten.	12
Striegel.	8
Schmieden.	
Kohlenwagen.	3
Train-Officier.	1
Inspektor.	1
Wagenmeister.	2

Zu 12 eisernen Backöfen ist ein Personale erforderlich von

Etat für das Feld-Lazareth.

Das Lazareth-Personale enth.

Direktor.	1	1
Lazareth-Lieutenant.	1	1
Generalstabs-Medicus.	1	1
Reise Feldmedc.	1	2
Stabschirurgi.	2	2
Feld-Medici.	2	2
Pensionairs.	2	2
Comp. Chirurgi	2	3
Ober-Chirurgi.	1	1
Ober-Stabs-Chirurgus.		1
Lazarethinspekt.	2	2
Lazar.-Chirurgi	56	56
Cassenrendant.	1	1
Controlleur.	1	1
Calculator.	1	1
Secretair.	1	1
Schreiber.	1	1
Aufseher.	9	9
Ober-Feldapotheker.	1	1
Reise-Feldapot.	1	1
Provisor.	5	5
Handarbeiter.	1	1
Prediger.	1	1
Küster.	1	1
Krankenwärter.	68	68
Wagenmeister.	1	1
Schirrmeister.	1	1
Knechte.	12	12

Offiziers.

Stabs-Medicin- und Lazareth-Officianten.

Train-Bediente.

§. 33.

General-Adjutantur, Generalstab und Ingenieur-Corps.

Aus dem Personale, welches zu einem Armee-Corps erforderlich ist, läßt sich jetzt im ganzen die Stärke des Generalstabs u. s. w. bestimmen. Es würde demnach jedes dieser besondern Corps seyn:

			Quartiermeister.	Quartierm.-Lieutenant.	General-Adjutantur.				Ingenieur-Corps.						Ponton-Officiers.		Mineurs-Officiers.			
	Brigade-General.	Obersten.	Obrist-Lieutenant.	Majors.	Capitains.	Lieutenants.	Obersten.	Obrist-Lieutenants.	Major.	Capitain.	Lieutenants.	Brigade-General.	Obersten.	Obrist-Lieutenant.	Majors.	Capitains.	Lieutenants.	Capitains.	Lieutenants,	Obrist.	Major.	Capitain.	Lieutenants.
Generalstab.																							
Der Generalstab enthält	1	3	1	2	4	14	3	3	3	3	6	1	3	3	3	12	24	3	3	1	1	1	2

Die Flügel-Adjutanten bilden die Eleven, welche zu Brigade- und Divisions-Generalen bestimmt sind. Sie haben Lieutenants-Rang. Es sind deren 35 bis 40, sie avanciren vom Lieutenant zum Brigade-General. Mitunter werden sie an die Marschälle vertheilt, um den Generalstab-Dienst zu lernen. Die Officiere, welche unter der General-Adjutantur, dem Generalstabe und Ingenieur-Corps Eigenschaften zeigen, die keine Gelehrsamkeit, sondern nur die Natur dem Menschen schenken kann, haben ebenfalls ein Recht, in die Generalschule einzutreten. Unter den Officieren des Ingenieurs-Corps befinden sich 27 Ingenieure, welche theils zu dem Dienst der Festungen, theils zur Ingenieur-Akademie bestimmt sind.

Von den Marschällen befindet sich der Marschall des Märkischen Armee-Corps mit seinem hier festgesetzten Generalstabe, der sowohl in Friedens- als zur Kriegszeit stets so stark ist, wie er hier angegeben, in Berlin, der Marschall von Schlesien in Breslau, der Marschall von Preußen in Königsberg. In diesen Städten ist auch die zu jedem Armee-Corps abgetheilte Feld- und Regimentsartillerie garnisonirt. Jedes Armee-Corps hat seine Ingenieur-Akademie, seine Ecole-Militaire, sein Cadetten-Corps, dessen Schöpfung, dessen Erziehung, dessen Impuls der Zöglinge lediglich der Leitung des Marschalls überlassen ist.

Das Cadetten-Corps und die Ecole-Militaire sey nicht mehr ein ausschließliches Institut für den Adel. Man nehme Adelige und Bürgerliche darin auf, besonders reflektire man bey der Aufnahme auf Kinder aus den ersten Bürger-Familien, die arm sind, oder deren Väter dem Staate sonst ausgezeichnete Dienste, besonders im Kriege geleistet haben.

§. 35.

Invaliden-Etat.

Alten Veteranen einen Platz anzuweisen, welcher sie im Alter, oder wenn die Arme nicht mehr arbeiten können, aus-

Mangel und vor dem Betteln schützt, war eine Einrichtung, welche dem Herzen Friedrich Wilhelms II. alle Ehre macht. Sie wurde daher beybehalten. Da es aber der Fall war, daß die Regimenter mitunter höchst verworfene Subjekte, wenigst in Rücksicht der Invalidität, als um sie los zu werden, unter die Invaliden steckten: so ereignete es sich, da überdem die gewohnten Leibesstrafen, womit sie beym Regimente gezüchtigt wurden, wegfielen, daß die alten Leute Exceſſe auf Exceſſe machten. Trunkenheit, Diebstähle, grobe Subordinations-Verbrechen fielen fast täglich vor. Die dabey angestellten Offiziers, deren Loos hier auch Ruhe seyn sollte, waren größerer Arbeit und mehrerm Aerger, als in ihrem vorigen Verhältniß ausgesetzt.

Da nach der Voraussetzung in der Preußischen Armee in Zukunft kein incorrigibeler Mensch toleriert wird, und die Dienstjahre des gemeinen Soldaten ebenfalls verkürzt sind: so hebt sich dieser Fall zwar von selbst; allein der Krieg, der auf die Moralität der Menschen, leider zu oft, eine schädliche Wirkung hat; der Krieg, der die Gesundheit schwächt und Krüppel macht, könnte die Verſorgung eines Soldaten zur Invaliden-Compagnie nothwendig machen. Der Soldat war brav, er opferte dem Staate seine Gesundheit auf. Der Staat ist folglich verpflichtet, ihn zu verſorgen. Es geschehe daher; aber! wenn derselbe eine incorrigible Conduite hat, nur nicht bey der Invaliden-Compagnie, wo sein Betragen die Ehrwürdigkeit der andern bessern Veteranen, für welche die Welt Achtung haben soll, schändet: man finde ihn daher lieber mit einer Pension ab, wovon er nothdürftig, ohne arbeiten zu dürfen, leben kann.

Der Etat der Invaliden richte sich nach dem der Stärke der Feld-Armee. So werden auf jede Brigade schwere Infanterie zwey, und auf eine Brigade leichte Infanterie eine Invaliden-Compagnie gerechnet. Auch bey der Cavallerie habe jede Brigade, bey der Artillerie die Feld-, die Regi-

ments, und die Train-Artillerie jedes seine Invaliden-Compagnie. Alle Invaliden-Compagnien seyn von gleicher Stärke, daher die Provincial-Invaliden-Compagnien, die bekanntlich ihren Ersatz aus drey bis vier Cavallerie-Regimentern und der Artillerie ziehen, wegfallen können.

Die Invaliden-Compagnien der Infanterie und Artillerie, werden in die Festungen garnisoniret; die der Cavallerie kommen in Provincialstädte zu stehen. Das, was bey den Invaliden-Compagnien vor Altersschwäche und körperlichen Leiden nicht mehr fort kann, sey sowohl im Frieden als zur Kriegszeit gänzlich von allem Dienste dispensiret. Der übrige Theil thue einen mäßigen Wacht-Dienst, er ziehe bey der Infanterie alle acht Tage einmal auf die Wache, von der Artillerie werde er mitunter zur Arbeit im Laboratorio gebraucht, das übrige Waffen-Exercitium kann gänzlich wegfallen.

Entsteht Krieg, so werden die noch halb activen Invaliden von beyden Theilen zum Garnison-Dienste jedes, wohin es gehört, benutzt. Die Invaliden von der Cavallerie werden beritten gemacht, *) und versehen den Cavallerie-Dienst in den Festungen.

*) Hier höre ich ausrufen: ein Invalide beritten! was will er wirken? er sey blos auch nichts, er kann blos zu Pferde sitzen, auf Patrouille gehen, und Achtung geben. Da er einmal Cavallerist war, so wird er dies wenigstens besser, als ein unwissender Rekrut von der Cavallerie besorgen.

Stärke einer Invalidencompagnie.	Invalid-Capps.	Obristen.	Obrist-Lieutn.	Majors.	Capitains.	Lieutenants.	Unter-Officier.	Gemeine.	Anmerk.
Eine Invaliden-Compagnie ist stark					1	3	10	160	Die Grenadier- und Schützencompagnien Invaliden werden zur Invalidencompagnie der Infanterie gerechnet.
Invalidencompagnien sind erforderlich:									
Bey der schweren Infanterie *)	26	4	4	6	12	78	260	4160	
Bey der leichten Infanterie	5	1	1	1	2	15	50	800	
Bey der leichten Cavallerie	4	1	1	1	/	12	40	640	
Bey der schweren Cavallerie	2	/	/	1	1	6	20	320	
Bey der Artillerie	3	/	1	1	1	9	30	540	Summa totalis.
Summa	40	6	7	10	15	120	400	6460	7066.
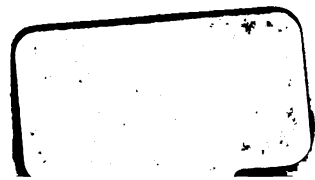
*) 20 Invaliden-Compagnien für die Mousquetier, 2 Schützen- 8 Grenadier-Invaliden-Compagnien.